

Zusammenfassung
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über
den Vorentwurf der Expertenkommission

zum

**Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer
(AuG)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 3
2	Stellungnahmen und Vorschläge 4
21	Grundsätzliche Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf 4
211	Allgemeine Beurteilung..... 4
212	Zulassungspolitik 6
213	Kapitel zur Migrationspolitik 7
214	Familiennachzug 7
215	Integration 8
216	Strafbestimmungen, Massnahmen und Rechtsmittel 8
22	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des neuen Ausländergesetzes 10
22.01	1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1-2) 10
22.02	2. Kapitel: Migrationspolitik (Art. 3-6) 11
22.03	3. Kapitel: Ein- und Ausreise (Art. 7-11) 19
22.04	4. Kapitel: Bewilligung- und Meldepflicht (Art. 12-19) 25
22.05	5. Kapitel: Zulassungsvoraussetzungen 33
22.051	1. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit (Art. 20-29) 33
22.052	2. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Art. 30-32) 58
22.053	3. Abschnitt: Ausnahmen von den Zulassungsvorschriften (Art. 33) 62
22.06	6. Kapitel: Regelung der Anwesenheit (Art. 34-43) 65
22.07	7. Kapitel: Familiennachzug (Art. 44-52) 77
22.08	8. Kapitel: Integration (Art. 53-55)..... 96
22.09	9. Kapitel: Reisepapiere für Schriften- und Staatenlose (Art. 56) 101
22.10	10. Kapitel: Beendigung der Anwesenheit 102
22.101	1. Abschnitt: Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen (Art. 57-58)..... 102
22.102	2. Abschnitt: Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen (Art. 59-65) 105
22.103	3. Abschnitt: Ausschaffung (Art. 66-68) 113
22.104	4. Abschnitt: Sicherungs- und Zwangsmassnahmen (Art. 69-74) 116
22.11	11. Kapitel: Vorläufige Aufnahme (Art. 75-79) 130
22.12	12. Kapitel: Allgemeine Pflichten (Art. 80-83) 142
22.13	13. Kapitel: Aufgaben der Behörden (Art. 84-88) 147
22.14	14. Kapitel: Datenschutz (Art. 89-96) 151
22.15	15. Kapitel: Rechtsschutz (Art. 97-100) 159
22.16	16. Kapitel: Strafbestimmungen und administrative Sanktionen (Art. 101-108) 162
22.17	17. Kapitel: Gebühren (Art. 109) 173
22.18	18. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 110-113) 174
Anhang	Verzeichnis der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren (inkl. Abkürzungsverzeichnis) 177
Beilage:	separate Zusammenfassung der Stellungnahmen zur parlamentarischen Initiative Goll (96.461) "Rechte für Migrantinnen"

1 Einleitung

Mit der Motion Simmen wurde der Bundesrat im März 1993 beauftragt, ein Migrationsgesetz auszuarbeiten. Im Auftrag des damaligen Vorstehers des EJPD verfasste in der Folge der ehemalige Direktor des Bundesamts für Flüchtlinge, Peter Arbenz, einen Bericht über die Schweizerische Migrationspolitik. Dieser Bericht wurde im Mai 1995 vorgelegt und im gleichen Jahr in ein breites Vernehmlassungsverfahren gegeben, das ausgesprochen kontrovers ausfiel.

Im September 1996 setzte der Bundesrat die Expertenkommission „Migration“ ein, die unter Berücksichtigung des Arbenz-Berichts und der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens konkrete Vorschläge für eine künftige Migrationspolitik ausarbeitete. Dieser Bericht wurde von der Expertenkommission im August 1997 vorgelegt. Der Bundesrat hielt in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 1998 fest, dass die Schlussfolgerungen und Vorschläge der Kommission weitgehend mit seinen Zielen im Migrationsbereich übereinstimmen.

Am 10. September 1998 wurde eine Expertenkommission durch den damaligen Vorsteher des EJPD mit dem Auftrag betraut, einen Entwurf für die Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) auszuarbeiten. Diese Arbeiten wurden im April 1999 abgeschlossen. Danach wurde der Gesetzesentwurf gestützt auf die Resultate einer umfangreichen Ämterkonsultation durch das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) nochmals überarbeitet.

Im Interesse einer klaren Ausgangslage sprach sich der Bundesrat am 13. Dezember 1999 für die Verschiebung des Vernehmlassungsverfahrens auf einen Zeitpunkt nach der Abstimmung vom 21. Mai 2000 über das bilaterale Abkommen mit der EU über die Freizügigkeit aus. Am 5. Juli 2000 stimmte er dem Vernehmlassungsentwurf des EJPD zu; die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 10. November 2000.

Für Angehörige der EU-Mitgliedstaaten sieht das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit eine umfassende Regelung des Personenverkehrs vor (v.a. bezüglich der Einreise, der Zulassung, der Regelung der Anwesenheit, der Erwerbstätigkeit und des Familiennachzugs).

Der Entwurf für ein neues Ausländergesetz ist für diese Personen nur noch in den wenigen Fällen subsidiär anwendbar, in denen das Abkommen und die geplanten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats keine abweichenden Bestimmungen enthalten oder wenn die Regelung im Gesetzesentwurf günstiger ist.

Auf Wunsch der Staatspolitischen Kommission des Ständerates wurden namentlich die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Kantone auch zu den Vorschlägen des Nationalrates zu einer Änderung des geltenden ANAG im Zusammenhang mit der Behandlung der Parlamentarischen Initiative Goll "Rechte für Migrantinnen" zu einer Stellungnahme eingeladen (siehe dazu auch Bericht zum Gesetzesentwurf Ziffer 26 und separate Dokumentation in der Beilage).

Die zahlreichen Stellungnahmen (149) zeigen, dass der vorgelegte Entwurf auf breites Interesse stösst. Der grösste Teil der eingegangenen Vernehmlassungen fiel sehr umfassend und fundiert aus; insbesondere wurden auch eine Vielzahl von Vorschlägen und Änderungswünschen abgegeben. Der vorliegende Vernehmlassungsbericht kann sich daher nur auf eine Zusammenfassung der wesentlichen Meinungen und Vorschläge beschränken.

2 Stellungnahmen und Vorschläge

21 Grundsätzliche Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

211 Allgemeine Beurteilung

Die Revision des als Rahmengesetz konzipierten Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) aus dem Jahr 1931 wurde allgemein begrüsst. Bezüglich Zielrichtung und Inhalt des neuen Gesetzes bestehen erwartungsgemäss sehr unterschiedliche Auffassungen.

Es lassen sich zwei grundsätzliche Positionen unterscheiden:

Einerseits wird beanstandet, dass der Gesetzesentwurf zu viele neue, ungerechtfertigte Rechtsansprüche für Ausländerinnen und Ausländer ausserhalb der EU und EFTA schaffe. Dadurch würden Missbräuche noch zunehmen und die Verfahren unnötig kompliziert.

Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass der Entwurf nach wie vor von einer "Überfremdungsangst" geprägt sei und daher einen "fremdenpolizeilichen Charakter" aufweise. Die vorgeschlagenen neuen Rechtsansprüche und Vereinfachungen gingen insbesondere im Vergleich mit dem bilateralen Abkommen mit der EU über die Freizügigkeit zu wenig weit und für die vorgeschlagenen Verschärfungen bei den Strafbestimmungen und für die Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung bestehe keine Notwendigkeit.

Einige Vernehmlasser aus beiden Lagern weisen den Gesetzesentwurf zurück und fordern einen neuen Entwurf, der ihren Vorstellungen besser entspricht.

JU, BL, ZG, SH, TG, SO, FDP, CVP, LPS, econo, SAV, SGewV, SWM, SBV, CP, SVZ, SVEF, VSA, HGU, EKR, SHK, SIG

erklären sich mit den wesentlichen Grundsätzen des Gesetzesentwurfs einverstanden. SO, LPS begrüssen ihn, da er den heutigen Entwicklungen entspreche. Es wird insbesondere betont, dass der Entwurf einer langfristig ausgerichteten Migrationspolitik verpflichtet sei und dass dabei der Integrationsfähigkeit und der Integrationsbereitschaft auch der schweizerischen Bevölkerung eine zentrale Bedeutung zukomme. Zusammen mit einer konsequenteren Missbrauchsbekämpfung werde sich dies positiv auf das Zusammenleben in der Schweiz auswirken. SAV, CP weisen auf das weiterhin ungelöste Problem der sehr vielen rechtswidrigen Einreisen im Asylbereich hin; hier bestehe ein Kontrollproblem.

BE, GeBe, EKA, BS, CTIE

bedauern, dass innovative Lösungen fehlten. Zudem sei von der ursprünglichen Idee, ein umfassendes Migrationsgesetz unter Einbezug von Arbeitsmarkts-, Wirtschafts-, Asyl-, Aussen- und Entwicklungspolitik zu schaffen, nicht viel übrig geblieben. Massnahmen für eine umfassende und wirksame Integrationspolitik auf Gesetzesebene fehlten fast vollständig. BS begrüsst die angestrebten verfahrensmässigen Vereinfachungen.

GR, SG, ZH, NW, GL, AG, AI, LU, SVP, VKF, SGemV

halten fest, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf die von ihnen gehegten Erwartungen nicht erfülle und daher nochmals zu überarbeiten sei. Der Entwurf zeige insbesondere keinen Weg zur Bewältigung und Beschränkung des erheblichen Einwanderungsdrucks von Personen aus Ländern ausserhalb der EU- und EFTA (Drittausländer) auf. Er gewähre im Gegenteil - in Anlehnung an das bilaterale Abkommen mit der EU - für Drittausländer zu viele unbegründete Rechtsansprüche (v.a. bei der Bewilligungserteilung und – Verlängerung sowie beim Familiennachzug). Diese Vernehmlasser befürchten zusammen mit BL, SSV dass durch die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und neuer Rechtsansprüche die Gerichte und insbesondere das Bundesgericht einen noch stärkeren Einfluss auf das Ausländerrecht nehmen würden. Angesichts der politischen Verantwortlichkeiten in diesem Bereich müsse eine weitere Verrechtlichung vermieden werden. Zudem sei eine unerwünschte Komplizierung, Verlängerung und Verteuerung der fremdenpolizeilichen Verfahren zu erwarten. Dieser Einschätzung schliessen sich auch VS, BS, SH, LU, BE, UR an. ZG stellt demgegenüber fest, dass sich unbestimmte Rechtsbegriffe kaum vermeiden liessen. Die CVP empfiehlt bei der Begründung von weitergehenden Rechtsansprüchen ebenfalls eine klare Zurückhaltung; einzelne neue Rechtsansprüche werden von ihr abgelehnt. TG geht davon aus, dass das Bundesgericht anfänglich wohl wesentlich stärker mit Beschwerdeverfahren belastet wäre, doch dürfte

sich diese höchstrichterliche Rechtsprechung schlussendlich positiv, d.h. harmonisierend und klärend auf die Praxis der einzelnen Kantone auswirken.

BGer

betont seinerseits, dass die unweigerliche Mehrbelastung des Bundesgerichts durch neue Rechtsansprüche unterschätzt würde. Es sei eine Einschränkung beim Zugang zum BGer anzustreben. Die vorgesehenen materiellen Normen, die Rechtsansprüche schaffen, sollten klarere und möglichst leicht handhabbare Kriterien enthalten.

SVP

bemerkt, dass das Stimmvolk mit der Ablehnung der Initiative "für eine Regelung der Zuwanderung" (18%-Initiative) im September 2000 den Versprechungen des Bundesrates in Bezug auf das neue Ausländergesetz als wirkungsvolles Mittel zur Beschränkung der Einwanderung Glauben geschenkt habe. Diesem Vertrauen trage der vorliegende Entwurf nicht in der gewünschten Konsequenz Rechnung.

SD

verzichten ausdrücklich auf eine Vernehmlassungsantwort, da mit dem neuen Ausländergesetz dem Schweizer Volk Sand in die Augen gestreut werde und dass so oder so eine hemmungslose Einwanderung zu erwarten sei.

GE, VD, ZG, GeBe, LPS, SGemV, CNG

begrüssen die neuen Rechtsansprüche und Möglichkeiten insbesondere beim Familiennachzug sowie bei der geographischen und beruflichen Mobilität. Die damit verbunden Erschwernisse beim Verfahren sind nach GeBe in Kauf zu nehmen; die Rechtsbegriffe müssten jedoch klarer formuliert werden. Der SGemV legt Wert darauf, dass keine langwierigen Verfahren entstehen. VD, CNG, GBi möchten generell die Regelung für Personen ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten nach der Zulassung soweit möglich dem bilateralen Abkommen mit der EU angleichen. NE ist ebenfalls der Auffassung, dass die Rechtsansprüche noch deutlich ausgebaut werden sollten.

SP, GPS, PdA, EKF, SAJV, CSP, DJS, SSF, Frap!, Inbi, IGSA, ZüRe, olym, ff, MiBE, FIZ, nos, bf, fz, cfd, ccsi, COES

lehnen den Gesetzesentwurf ab und fordern eine grundsätzliche Überarbeitung unter Einbezug aller betroffenen Kreise. Insbesondere sei eine Rechtsungleichheit zwischen Personen aus EU- und EFTA-Mitgliedstaaten und solchen aus den übrigen Staaten diskriminierend und daher unhaltbar; die neu vorgesehenen Rechtsansprüche seien ungenügend. Alle Migrantinnen und Migranten sollten unabhängig von ihrem nationalen, ethnischen, beruflichen und sozialen Hintergrund eine möglichst gleiche rechtliche Stellung erhalten; die Begriffe „Ausländer“ und „Drittausländer“ werden als problematisch empfunden. Der Entwurf trage auch der besonderen Situation von Migrantinnen zu wenig Rechnung. Diese Kritiken werden teilweise auch von EKR, SRK, CAR, SFH, SKOS, SBK vorgebracht.

SIG

begrüsselt grundsätzlich den Gesetzesentwurf, befürchtet aber vom dualen Zulassungssystem (eine Folge des bilateralen Abkommens mit der EU) diskriminierende Auswirkungen. Es bestehe die Gefahr, dass zwischen wirtschaftlich nützlichen und unnützlichen Ausländern unterschieden werde.

SP, SGB, DJS

schlagen die Schaffung von drei separaten Gesetzen vor: Zur Migration, über die Integration und ein Gesetz ausschliesslich über Asylfragen. Die Visumpflicht und die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht müssten generell abgeschafft werden (auch MiBE). Die Anwesenheit der ohne Bewilligung erwerbstätigen Personen sei zu regeln (wird auch von SSF, SolB, ZüRe, MiBE gefordert). Die heute rechtswidrig anwesenden Personen würden von ihren Arbeitgebern ausgenutzt und seien in erster Linie Opfer der restriktiven und diskriminierenden Zulassungspolitik.

SP, DJS, ccsi

halten fest, dass der Gesetzesentwurf von der Volksabstimmung über der Initiative "für eine Regelung der Zuwanderung" zu stark beeinflusst sei; die fremdenfeindlichen Ideen des Initiativkomitees hätten darin

ein Echo gefunden. Das klare Abstimmungsresultat habe nun gezeigt, dass die Schweizerinnen und Schweizer Fremden gegenüber offener seien als vermutet.

Verschärfungen bei den Zwangsmassnahmen werden auch von der EKR abgelehnt; zudem müsse ein unabhängiges Gutachten über ihre Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen und der Verfassung erstellt werden.

GR, SG, AI, GeBe, VKF, SSV, SGemV, FSSS

bemerken, dass sich das Ausländer- und Asylrecht vor allem im Vollzugsbereich zunehmend vermische. Es dränge sich daher auf, die Zusammenlegung des BFA und des BFF oder eine neue Aufgabenteilung zwischen diesen Ämtern eingehend zu prüfen.

NW, CNG, SGB

möchten eine vollständige oder teilweise Ansiedlung der Ausländergesetzgebung beim EVD (Seco). Für BL ist die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen nicht klar genug festgelegt.

ZH, SVP

sprechen sich für die Übernahme von gewissen Vollzugsaufgaben durch den Bund aus, die im Interesse der ganzen Schweiz stehen (Grenzkontrolle, Beschaffung von Reisepapieren bei ausländischen Vertretungen, Koordination der Ausschaffungen auf dem Luftweg und Schaffung eines "Pools" von Begleitern). SVP möchte den Grenzschutz als generelle Aufgabe des Bundes optimieren und das Grenzwachtkorps in das EJPD transferieren.

Auch bei den vorgesehenen neuen Betreuungs- und Rückschaffungspflichten der Fluggesellschaften gehen die Meinungen auseinander. Sie werden insbesondere vom Flughafenkanton ZH begrüsst, demgegenüber als zu weitgehend von Arbeitgeberverbänden sowie von Flugunternehmen und deren Interessenverbänden abgelehnt. Insbesondere die Hilfswerke und Asylorganisationen äussern sich dazu ebenfalls kritisch, weil die hoheitliche Aufgabe der Grenzkontrolle auf Private abgewälzt werde und negative Auswirkungen für Asylsuchende entstünden.

Einige Kantone und die VKF fordern neu eine Beteiligung des Bundes an den Ausschaffungskosten von rechtswidrig eingereisten Ausländerinnen und Ausländern ausserhalb des Asylbereichs. Es wird vorgebracht, dass einzelne Grenz- und Flughafenkantone besonders betroffen sind und hier Aufgaben im Interesse der ganzen Schweiz ausüben. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Rückübernahmeabkommen.

212 Zulassungspolitik

Die Meinungen zu den vorgeschlagenen Zulassungsbestimmungen für erwerbstätige Personen ausserhalb der EU und EFTA sind geteilt.

Die Ausrichtung auf Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte wird einerseits befürwortet. Begründet wird dies mit der angestrebten Begrenzung der ausländischen Wohnbevölkerung, den vordringlichen Bedürfnissen der schweizerischen Volkswirtschaft, der Verhinderung unerwünschter wirtschaftlicher Strukturverluste sowie der Vermeidung von Sozialdumping und zukünftiger Arbeitslosigkeit bei einem Konjunkturbruch. Als Ausgleich für diese Einschränkung wird etwa die Förderung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen in der Schweiz vorgeschlagen.

Andererseits wird dieses Konzept aus den folgenden Gründen abgelehnt: Regionale und sektorielle Bedürfnisse der Wirtschaft, Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von weniger qualifizierten Arbeitskräften aus dem EU- und EFTA-Raum, die demographische Entwicklung in der Schweiz, Nachteile einer Abwanderung qualifizierter Personen aus Schwellen- und Entwicklungsländern ("brain-drain"). Es wird auch festgehalten, dass fehlende Fachleute auch durch Weiterbildungsanstrengungen in der Schweiz gewonnen werden können. Teilweise wird befürchtet, dass Migrationswillige bei einer restriktiven Zulassungspolitik mit Hilfe von Schlepperorganisationen noch vermehrt auf den Asylbereich und die Schwarzarbeit ausweichen. Einige Vernehmlasser sind zudem der Auffassung, dass Frauen oft eine weniger gute Ausbildung erwerben können und daher durch die Zulassungshürden besonders diskriminiert werden. Einige Gewerkschaftsorganisationen und die SP schlagen eine tripartite Kommission vor, die beim Vorliegen eines Arbeitsvertrags bei Drittstaaten lediglich den Vorrang der

inländischen Arbeitskräfte und die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert (ohne Prüfung der Qualifikation und ohne Kontingentierung). Zur Vermeidung von Sozialdumping wird vereinzelt ein Mindestlohn von Fr. 3000.- gefordert. Als problematisch wird teilweise auch die neue Kurzaufenthaltsbewilligung erachtet, da sie früher oder später ein Ersatz für die bisherige Saisonbewilligung mit allen negativen Aspekten werden könnte. Für Gewaltopfer, Opfer des Menschenhandels sowie entsprechende Zeuginnen und Zeugen wird in einigen Stellungnahmen die Einführung eines Aufenthaltsrechts während und nach einem Prozess vorgeschlagen; die Situation von Cabaret-Tänzerinnen sei zudem zu verbessern und im Gesetz ausdrücklich zu regeln.

Auch grundsätzliche Befürworter einer restriktiven Zulassung fordern teilweise flexiblere Lösungen, die im Interesse der gesamten Schweizer Wirtschaft einzelne Branchen und Regionen unterstützen (v.a. im Bau- und Gastgewerbe sowie in der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang wird die Schaffung einer besonderen Kurzaufenthaltsbewilligung für Hilfskräfte vorgeschlagen. Sie soll auf einige Monate befristet werden und die Umwandlung in eine Dauerbewilligung sowie den Familiennachzug ausschliessen.

213 Kapitel zur Migrationspolitik

Mit dem zweiten Kapitel "Migrationspolitik" sind nur wenige Vernehmlasser in der vorgeschlagenen Form einverstanden. Einige möchten darauf ganz verzichten, da es auch Elemente aus anderen Politikbereichen enthält (z.B. Asyl, Entwicklungshilfe, Aussenpolitik). Andere sprechen sich für einen deutlichen Ausbau oder sogar für ein separates Gesetz aus. Die rechtliche Bedeutung dieses Kapitels wird allgemein als gering erachtet, da es sich lediglich um programmatische Bestimmungen handle.

214 Familiennachzug

Neben der Zulassung zur Erwerbstätigkeit fanden die Bestimmungen über den Familiennachzug das grösste Interesse; die Meinungen gehen auch hier stark auseinander.

Einige Vernehmlasser sind mit den vorgeschlagenen Regelungen beim Familiennachzug grundsätzlich einverstanden. Sie betonen, dass Verbesserungen in diesem Bereich – etwa die Möglichkeit des Familiennachzugs für Kurzaufenthalter die Rekrutierung von hochqualifizierten Fachleuten wesentlich erleichtert würden. Es besteht aber auch die Auffassung, dass die Bestimmungen über den Familiennachzug – auch im Vergleich mit den eingeschränkten Zulassungsmöglichkeiten für Erwerbstätige - zu grosszügig ausgefallen seien und damit eine wichtige Steuerungsmöglichkeit bei der Einwanderung ausserhalb der EU-Staaten wegfallen würde. Andere Vernehmlasser wiederum möchten auf die Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung verzichten und fordern grundsätzlich die gleiche weitgehende Nachzugsregelung, wie sie im bilateralen Abkommen über die Freizügigkeit für Angehörige der EU-Staaten vorgesehen ist. Vereinzelt wird weiter eine Regelung für gleichgeschlechtliche Paare und Konkubinatspaare gefordert, und zwar unabhängig von der geplanten Einführung einer „registrierten Partnerschaft“ im ZGB. Sehr unterschiedliche Positionen bestehen auch bezüglich der Parlamentarischen Initiative Goll vom 12. Dezember 1996 (siehe separate Auswertung in der Beilage).

Der vorgeschlagene neue Rechtsanspruch der Aufenthalter auf Familiennachzug unter bestimmten Bedingungen ist umstritten. Die Gegner befürchten, dass dadurch ein wichtiges Steuerungselement für die Einwanderung verloren geht und langwierige Verfahren zu erwarten sind. Die Befürworter sehen in dieser Neuerung insbesondere ein Mittel zur Integration und zur Vereinheitlichung der Praxis in allen Kantonen.

Für die Möglichkeit des Familiennachzugs auch für Kurzaufenthalter spricht sich eine Mehrheit aus; zum Teil besteht auch hier der Wunsch nach einem Rechtsanspruch. Einige Vernehmlasser befürchten aber, dass die Familien versuchen werden, auch nach Ablauf der Bewilligungen in der Schweiz zu bleiben. Schwierigkeiten werden auch bei der Einschulung von Kindern erwartet.

Das Zusammenleben der Ehegatten als Voraussetzung für den Bewilligungsanspruch wird von den Kantonen (ohne FR, NE, JU), den Bundesratsparteien (ohne SP) und den Arbeitgeberverbänden ausdrücklich begrüsst. Bekämpft wird sie insbesondere von Frauenorganisationen, Hilfswerken und Gewerkschaften, die teilweise ein unabhängiges Aufenthaltsrecht bereits bei der Heirat fordern.

Das Weiterbestehen des Aufenthaltsrechts nach Auflösung der familiären Gemeinschaft wird von fünf Kantonen und einigen Arbeitgeberorganisationen grundsätzlich abgelehnt. Einige Vernehmlasser (u.a. zehn Kantone) könnten sich mit diesem Rechtsanspruch allenfalls nach einem bestimmten Voraufenthalt (z.B. 3 – 5 Jahre) einverstanden erklären. Zehn Kantone, die Bundesratsparteien, sowie die Gewerkschaften befürworten den Vorschlag der Expertenkommission. Namentlich Frauenorganisationen und Hilfswerke sowie ein Kanton (NE) erheben die Forderung nach der Erteilung einer von der familiären Situation unabhängigen Bewilligung bereits nach der Einreise.

Insbesondere eine Mehrheit der Kantone möchte bei Kindern im Rahmen des Familiennachzugs das Höchstalter herabsetzen (von 18 auf 12 - 14 Jahre). Andere Vernehmlasser beantragen demgegenüber eine Heraufsetzung auf 21 Jahre (analog bilateralem Abkommen mit der EU).

Die Mehrheit der Kantone sowie CVP, SVP und ein Teil der Berufsverbände begrüßen die fünfjährige Rahmenfrist für den nachträglichen Familiennachzug. Mehrheitlich wird eine Herabsetzung der Frist auf 2 – 3 Jahre gefordert. Hauptsächlich Gewerkschaften, Hilfswerke und Frauenorganisationen möchten hingegen auf diese Bestimmung verzichten.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass insbesondere 18 Kantone, die Vollzugsbehörden (Schweiz. Verband der Zivilstandsbeamten) und die Bundesratsparteien (ohne SP) eine klare Regelung im ZGB zur Bekämpfung der Scheinehen wünschen. Die Trauung sollte ausdrücklich verweigert oder die Ehe ungültig erklärt werden können, wenn ein offensichtlicher Missbrauch vorliegt. Bereits heute werden in einzelnen Kantonen solche Trauungen verweigert; allerdings ist teilweise umstritten, ob dafür eine genügende Rechtsgrundlage besteht. Andererseits wird ein solches Vorgehen ausdrücklich abgelehnt mit etwa mit dem Hinweis, dass Zivilstandsbeamte solche Untersuchungen nicht durchführen könnten oder dass eine grosszügigere Zulassungspolitik Scheinehen überflüssig machen würden.

215 Integration

Teilweise wird das Kapitel über die Integration als zu kurz empfunden und eine Definition dieses Begriffs wird vermisst. Zudem sollte neben den staatlichen Förderungsmaßnahmen auch erwähnt werden, dass Ausländerinnen und Ausländer zur Integration verpflichtet sind. Die Beschränkung auf längerfristig und rechtmässig anwesende Personen wird teilweise ebenfalls kritisiert. Einige Vernehmlasser möchten ein separates "Integrationsgesetz" schaffen.

Weiter wird die Meinung vertreten, dass die Bundesunterstützung für Integrationsbestrebungen neu als eine verbindliche gesetzliche Verpflichtung formuliert werden sollte (nicht nur "kann"-Bestimmung).

216 Strafbestimmungen, Massnahmen und Rechtsmittel

Viele Vernehmlasser unterstützen generell den Ausbau der Straftatbestände und Massnahmen sowie die Einführung von Mindeststrafen im Wiederholungsfall. Dies gilt insbesondere für die Bekämpfung der Schleppertätigkeit und die Möglichkeit zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen von fehlbaren Arbeitgebern. Damit werde die heute bestehende unterschiedliche Behandlung von Schwarzarbeitern und ihren Arbeitgebern verringert.

Anderer Stellungnahmen halten demgegenüber fest, dass bereits die heutigen polizeilichen Kontrollen und Massnahmen gegen die Schwarzarbeit oft als Widerspruch zu den politischen und wirtschaftlichen Realitäten empfunden würden. Dies gelte insbesondere dann, wenn am dualen Zulassungssystem festgehalten würde. Die Bussen und Strafandrohungen gegen die Arbeitgeber stünden in keiner vernünftigen Proportion zum übrigen Strafrecht bzw. zur Strafandrohung für Schlepper.

Nach einer weiteren Gruppe von Vernehmlassern würden die aus einer irrationalen "Überfremdungsangst" vorgeschlagenen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung weit über das Ziel hinaus schießen und seien daher inakzeptabel. Auf Strafandrohungen gegen fehlbare Arbeitgeber könne beispielsweise verzichtet werden, wenn sie die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen

gewähren. Die als masslos empfundenen polizeilichen Kontrollen ohne Rücksicht auf den Datenschutz und garantierte Rechte könnten nicht toleriert werden.

Die Beschränkung der Rechtsmittel auf kantonaler Ebene ist ebenfalls umstritten. Das BGer weist darauf hin, dass seine Mehrbelastung durch den Gesetzesentwurf absehbar ist. Ob, wann und in welcher Form diese Mehrbelastung mit der geplanten Revision der Bundesrechtspflege begegnet werden kann, lasse sich nicht voraussehen. Immerhin werde der Zugang zum Bundesgericht im Bereich des Ausländerrechts begrenzt werden müssen.

22 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des neuen Ausländergesetzes

22.01 1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1 -2)

Generelle Bemerkungen

SBV

Kapitel streichen, dafür folgender Wortlaut von Art. 1:

1. *La Confédération mène une politique migratoire globale qui tient compte de façon appropriée de tous les aspects de la migration.*
2. *La présente loi régleme l'entrée, la sortie, l'admission et le séjour des étrangers en Suisse, leur regroupement familial et l'encouragement de l'intégration.*

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz:

- a. legt wesentliche Grundsätze der Migrationspolitik fest;
- b. regelt die Ein- und Ausreise, die Zulassung sowie die Anwesenheit von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, den Familiennachzug sowie die Förderung ihrer Integration.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

SGemV

möchte in diesem Artikel zusätzlich klarstellen, dass die Schweiz ein Einwanderungsland ist.

Zu Buchstabe b:

GR, VS, JU, ZG, GL, AI, UR, VKF

wünschen, dass zusätzlich auch die unfreiwillige Beendigung des Aufenthalts und die Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen erwähnt werden.

EKR

möchte eine Formulierung, die den gegenseitigen Charakter der Integration zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung stärker betont.

NE

schlägt vor, dass die Regelung der Erwerbstätigkeit ebenfalls erwähnt wird.

BS

möchte bereits hier die Integrationspolitik deutlicher erwähnen.

SVP

will in Bst. b das Wort "Förderung" streichen. Die Förderung der Integration könne nicht Ziel des Gesetzes sein, sondern lediglich die Regelung der Integrationsmassnahmen.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz ist anwendbar, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge die Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern regeln. Dies gilt insbesondere für Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose sowie Schutzbedürftige.

2 Dieses Gesetz gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen sowie für entsandte Arbeitnehmer nur soweit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit keine abweichende Bestimmung enthält oder dieses Gesetz eine vorteilhaftere Rechtsstellung vorsieht.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 2**

FDP

möchte, dass hier auch die EFTA-Staaten erwähnt werden.

GeBE

weist darauf hin, dass keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wurde.

22.02 2. Kapitel: Migrationspolitik (Art. 3 -6)**Generelle Bemerkungen**

SO, CVP, CP, VSAA, SIG, HGU, ks, Frabina, FraB

sind mit den vorgeschlagenen migrationspolitischen Grundsätzen prinzipiell einverstanden, obwohl sie kaum mehr als programmatischen Charakter hätten. SO lässt die Frage bewusst offen, ob über den Inhalt der einzelnen Punkte Klarheit und Einigkeit herrsche. Entscheidend sei vielmehr, dass die Migration durch die Aufnahme von Leitlinien im Gesetz als Realität anerkannt und die Richtung angegeben wird, die in dieser Frage eingeschlagen werden soll. Verlangt wird vereinzelt auch eine besondere Erwähnung der Bedürfnisse der Migrantinnen.

FR, VS, VD, NE, JU, BS, BL, AR, SH, TG, OW, SZ, AG, LU, UR, GeBe, LPS, EVP, SSV, EKA, EKR, EKFF, SRK, CAR, HEKS, CSP, SAJV, DJS, SFM, sek, SBK, UNLD, KFG, cfd

stimmen der Aufnahme von migrationspolitischen Grundsätzen mit Vorbehalten zu. AR, GL, NW, AI äussern gleichzeitig starke Zweifel am Sinn einer Regelung auf Gesetzesstufe. SH, OW, SZ, LU, UR, EVP, SSV, EKR, DJS wollen die Grundsätze erweitern oder präzisieren. TG, AR, SH, AG, gehen davon aus, dass solche sehr allgemeinen Grundsätze keine konkreten Entscheidungshilfen darstellen und daher kaum eine grosse praktische Bedeutung entfalten könnten.

VD, NE, CNG, SFM, CTIE

bedauern, dass kein Rahmengesetz geschaffen wurde, das allen gesetzlich geregelten Bereichen der Migrationspolitik übergeordnet ist. Die damit verbundenen rechtlichen und politischen Schwierigkeiten müssten im Interesse der Transparenz und der besseren Verständlichkeit der Gesetzestexte in Kauf genommen werden. VD, NE, BS, BE, PdA, GBi, EKA, SGemV, HEKS, CAR erachten es als widersprüchlich, dass der Gesetzesentwurf zwar gewisse allgemeine Grundsätze zur Migrationspolitik enthalte und danach aber hauptsächlich nur das Ausländerrecht im engeren Sinn regle. Er lege keine substantiellen strategischen Ziele fest für die von der Migration hauptsächlich betroffenen Bereiche Ein- und Auswanderung, Integration, Asyl, Einbürgerung, politische Rechte, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, Sozialversicherungen, Bekämpfung des Rassismus, Sicherheits- und Aussenpolitik, Rückkehrpolitik, etc.. Die EKA möchte einen Hinweis aufnehmen, wonach das AuG lediglich die Ausländergesetzgebung und die Integration umfasst; die übrigen Politikbereiche würden in anderen

Erlassen geregelt. Gemäss SGemV sollten die Zielkonflikte zwischen den einzelnen Politikbereichen klar dargestellt und Mechanismen zu deren Auflösung aufgezeigt werden.

GR, ZG, ZH, ZG, FDP, SVP, SP, PdA, SAV, econo, SGewV, SWM, SHV, USP, FRSP, SBV, GaSu, VSA, CNG, VKF, SAH, SFH, SSF, ff, olym, Frap! FIZ, nos, fz

lehnen die Aufnahme von migrationspolitischen Grundsätzen in den Gesetzesentwurf ab. Insbesondere wird es als falsch erachtet, im AuG allgemeine Grundsätze ohne normativen Gehalt aufzunehmen, die zudem auch für andere, gleichrangige Gesetze oder für Staatsverträge gelten sollen. Als wichtigster migrationspolitischer Grundsatz hätte nach der Meinung der SVP die Beachtung der Aufnahmekapazitäten der Schweiz und damit verbunden die Nutzung aller Steuerungsmöglichkeiten zu gelten. Zudem wird teilweise ein separates Gesetz zur Integration gefordert. Nach GR, ZG, PdA reichen die vorgeschlagenen wenigen Bestimmungen nicht aus. Politische Grundsätze und Regierungsprogramme gehörten nicht in ein Gesetz, es brauche ausformulierte und überprüfbare Zielsetzungen. ZG schlägt als mögliche Lösung die Erwähnung der Grundsätze in der Botschaft zum neuen Gesetz vor. Für die PdA ist die hier skizzierte Migrationspolitik zu oberflächlich und von einer Abwehrhaltung geprägt.

ZH, AR, AG

erachten es demgegenüber als wichtig, dass allfällige Ziele der Migrationspolitik auf Gesetzesstufe möglichst offen formuliert sind, damit der für die Behörden unbedingt notwendige Handlungsspielraum bestehen bleibe. Dem legitimen Interesse der Bevölkerung nach Transparenz in der Migrationspolitik könne auf andere Weise nachgekommen werden.

VS, EVP, SGewV, GBi, SAH, SSF, olym, MiBE, mozaik

möchten ausdrücklich eine klare Trennung zwischen Ausländer- und Asylpolitik. Der Asylbereich beruhe nicht auf den – v.a. wirtschaftlichen - Bedürfnissen unseres Landes, sondern auf der Genfer Flüchtlingskonvention, den persönlichen Bedürfnissen der Asylsuchenden sowie der politischen Situation in Drittstaaten.

VD

kritisiert, dass die in der täglichen Arbeit der Behörden bestehenden komplexen Verbindungen zwischen dem Asyl- und Ausländerbereich nicht ausreichend klar dargestellt würden.

Inbi

empfindet das Kapitel als Alibiübung und vermisst insbesondere die Feststellung, dass die Schweiz ein Einwanderungsland geworden ist. Das Kapitel müsste unter der Federführung eines unabhängigen Bundesamts für Migration und Integration neu geschrieben werden. Kontrollfunktionen sowie Politik- und Integrationsaufgaben sollten auf Bundesebene nicht im gleichen Departement ausgeübt werden.

Art. 3 Allgemeiner Grundsatz

1 Der Bund verfolgt eine kohärente und umfassende Migrationspolitik, die allen Aspekten der Migration angemessenen Rechnung trägt.

2 Die Migrationspolitik umfasst die:

- a. Ausländerpolitik;
- b. Asylpolitik;
- c. Integrationspolitik;
- d. Migrationsaussenpolitik.

3 Der Bundesrat erstattet periodisch Bericht über die aktuelle Situation in der Migrationspolitik.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

SH

möchte insbesondere die Begriff "kohärente und umfassende Migrationspolitik" näher definiert haben.

CSP

möchte zudem einen neuen Bst. e einführen, der die Politik der internationalen Solidarität als weiteren Teil der Migrationspolitik definiert.

Absatz 2

EKA

Ergänzung: Die Migrationspolitik umfasst *hauptsächlich* die:

Begründung: Es gibt auch noch andere Gebiete wie z.B. Informationspolitik.

CAR, ähnlich SRK, SFH, EKR, SBK

Textvorschlag (Präzisierung; Kommunikation sei zudem wichtig zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit):

2 Die Migrationspolitik umfasst die:

- a. Zulassungspolitik bezüglich Ausländerinnen und Ausländer;
- b. Aufnahmepolitik bezüglich Asylsuchenden, Flüchtlingen, Schutzsuchenden und Vorläufig Aufzunehmenden;
- c. Integrationspolitik;
- d. Migrationsaussenpolitik;
- e. Kommunikationspolitik (wird auch von „kurz“ gefordert)

GeBe, mozaik

vermissen hier die Erwähnung der Einbürgerungspolitik und die politischen Rechte.

UNLD, HEKS

Es fehlt der Hinweis auf die Rückkehrpolitik und die Informationspolitik (Gemäss Hug – Bericht aus dem Jahr 1997). HEKS möchte zudem die Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik erwähnen.

Absatz 3

SFM

Der periodische Bericht sollte sich auch auf unabhängige Expertisen stützen und eine eigentliche Evaluation der Politik des Bundesrates umfassen (auch CAR). Dazu wäre ein Ausbau des Zentralen Ausländerregisters (ZAR) erforderlich, da heute keine Daten z.B. zur beruflichen Qualifikation und zu den Sprachkenntnissen vorliegen.

Weitere Forderungen

sek

Dieser Artikel stelle lediglich ein formales Programm dar. Das Ziel, die Ausrichtung und den Gehalt der zu verfolgenden Politik wird werden nicht genannt. Die Begriffe "Ausländerpolitik" "Asylpolitik" und "Migrationsaussenpolitik" werden nicht näher definiert und konkretisiert. Es fehle insbesondere an einer klaren Definition der Rolle der Entwicklungspolitik (DEZA), der Menschenrechtspolitik und der Rückkehrpolitik innerhalb der Migrationspolitik.

Frap!

schlägt eine Formulierung vor, die u.a. eine Regelung nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, des Diskriminierungsverbots und internationaler Vereinbarungen vorsieht. Rassistische Vorurteile sind zu bekämpfen. Dieser Artikel soll das 2. Kapitel ersetzen.

Art. 4 Zulassung

Die Zulassungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer stellen folgendes sicher:

- a. die Rekrutierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt im Interesse der Gesamtwirtschaft. Ausschlaggebend für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit sind die individuellen beruflichen und gesellschaftlichen Integrationschancen der Ausländerinnen und Ausländer;
- b. die kulturellen und wissenschaftlichen Bedürfnisse der Schweiz werden angemessen berücksichtigt;
- c. Aufnahme wird gewährt, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen, humanitäre Gründe oder die Vereinigung der Familie es erfordern;
- d. die Zuwanderung darf eine ausgeglichene demographische und soziale Entwicklung nicht beeinträchtigen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

NE

Ist mit den Zielen grundsätzlich einverstanden, nicht aber mit ihrer Reihenfolge. Es würde der Anschein erweckt, dass die wirtschaftlichen Ziele den kulturellen und wissenschaftlichen Anliegen immer vorgingen. Vorschlag:

- a. le recrutement de travailleurs étrangers s'opère dans le respect des intérêts économiques, sociaux, démographiques et culturels du pays.
- b. Les étrangers sont accueillis pour des motifs de réunion de la famille ou humanitaires et lorsque des obligations de droit international le prescrivent.

TG

schlägt eine Aufnahme dieses Artikels in Kapitel 5 vor.

OW

hält fest, dass nicht nur die Integrationschancen, sondern insbesondere auch die konkreten Bedürfnisse der Wirtschaft bei der Zulassung ausschlaggebend sein sollten.

AI

schlägt als Titel des Artikels "Zulassungsgrundsätze" vor. Zudem würden die arbeitsmarktlichen Teile sowie die Ausführungen zum Familiennachzug eher zu den Artikeln 20 ff. passen.

EVP

dieser Artikel sei einseitig an wirtschaftlichen Erfordernissen ausgerichtet. Er müsse an der Wohlfahrt der gesamten Gesellschaft ausgerichtet sein. Zudem würde gerade die demographische Entwicklung (Überalterung) gegen eine Beschränkung im Sinn von Art. 4 Bst. d sprechen.

CVP

Dieser Artikel sollte sprachlich wie folgt umformuliert werden:

Die Zulassungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer stellen folgendes sicher:

- a. *eine im Interesse der Gesamtwirtschaft erfolgende Rekrutierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Ausschlaggebend für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit sind die individuellen beruflichen und gesellschaftlichen Integrationschancen der Ausländerinnen und Ausländer;*
- b. *eine angemessene Berücksichtigung der kulturellen und wissenschaftlichen Bedürfnisse der Schweiz;*
- c. *eine Gewährung von Aufnahme, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen, humanitäre Gründe oder die Vereinigung der Familie es erfordern;*
- d. *eine ausgeglichene demographische und soziale Entwicklung.*

DJS

Dieser Artikel sollte wie folgt formuliert werden:

- a. *le recrutement de la main-d'œuvre s'opère en vue d'assurer le bien-être de la population résidente, en particulier pour satisfaire ses besoins économiques, sociaux et de la santé, e dans l'intérêt de l'économie locale et nationale;*
- b. *les intérêts culturels, sportifs et scientifiques de la Suisse sont pris en compte de façon appropriée;*
- c. *les étrangers ont le droit de séjourner et de travailler en Suisse lorsque des obligations de droit international le prescrivent et que des motifs humanitaires prépondérants, la protection de droits privés, de la santé, de la vie familiale ou de liens analogues l'exigent.*
- d. *(abolir)*

Begründung:

Die alleinige Berücksichtigung der Gesamtwirtschaft in Bst. a verkennt die verfassungsmässige Aufgabe, für das Wohl aller Schichten der Gesellschaft zu sorgen. Mit der neuen Formulierung in Bst. c soll erreicht werden, dass in den aufgeführten Situationen ein Anspruch auf Bewilligungserteilung entsteht, der auch vor dem Bundesgericht geltend gemacht werden könnte. Bst. d ist zu streichen, da er zu unbestimmt abgefasst ist und daher zu einer rechtlichen Unsicherheit führen würde.

CTIE

Vorschlag:

- a. *le recrutement de travailleurs étrangers s'opère dans le respect des intérêts économiques, sociaux, démographiques et culturels du pays;*
- b. *les étrangers sont accueillis pour des motifs de réunion de la famille ou humanitaires et lorsque des obligations de droit international le prescrivent.*

Bst. a, 1. Satz:

CNG, Inibi, olym, MiBE, Frap!, MIRA, FIZ, fz, nos, FraB

Die Zulassung soll nicht nur im wirtschaftlichen, sondern im Interesse der ganzen Gesellschaft erfolgen. CSP möchte diesen Satz daher streichen, die Voraussetzungen könnten auch nicht wirklich geprüft werden .

HGU

... erfolgt im *langfristigen* Interesse... .

VSA

... erfolgt im *nachhaltigen* Interesse..

SFM

Die "gesamtwirtschaftlichen Interessen" für die Zulassung sollten näher definiert werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich die Fehler der Vergangenheit bei der Rekrutierung von wenig qualifizierten Arbeitskräften wiederholen. Durch ein verwaltungsexternes "Monitoring" könnte gewährleistet werden, dass die langfristigen Interessen der Schweiz gewahrt bleiben. Der Begriff "Rekrutierung" ist durch den moderneren Begriff "Zulassung" zu ersetzen (ebenfalls GeBe, SACC).

Bst. a, 2. Satz:

CVP

Die entsprechenden Kriterien sollten in der Verordnung näher erläutert, festgelegt und konkretisiert werden.

SFM, FraB

Auf die Erwähnung der "gesellschaftlichen Integrationschancen" ist zu verzichten. Eine allgemein anerkannte Definition dieses offenen Begriffs besteht nicht.

Bst. b:

SHK

...Bedürfnisse der Schweiz *werden unterstützt*.

CSP

Streichen, da nicht klar definiert und nicht umsetzbar.

Bst. c:

CSP

Gleichgeschlechtliche Paare und Konkubinatspaare sind ebenfalls zu erwähnen.

Bst. d:

CNG

„nicht beeinträchtigen“ ersetzen durch „trägt bei“.

EKR, SAJV, SFM

Die gewählte Formulierung sei zu negativ, weil damit gleich wieder ein vermeintliches Gefahrenmoment der Migration heraufbeschworen werde. Die Schweiz ist angesichts der demographischen Entwicklung auf Migration angewiesen.

Vorschlag EKR, SRK, CAR, SFM, SBK, ASZ:

... die Zuwanderung trägt einer ausgeglichenen und sozialen Entwicklung Rechnung

CSP, Inbi, MiBE

Bst. d streichen, da auf „Überfremdungsgedanken“ beruhend.

Weitere Forderungen

CNG

möchte diesen Artikel als Einleitung zum 5. Kapitel nehmen.

GR, SG, AI, VKF

sprechen sich für die Streichung dieses Artikels aus, da er zu unbestimmt sei und keinen normativen Gehalt aufweise. Andernfalls wären auch soziale Aspekte wie Aufnahmefähigkeit der Schulen oder der Lehrstellenmarkt als massgebliche Kriterien für die Zulassung zu erwähnen. LU möchte zudem beim Familiennachzug auch Integrationsgesichtspunkte erwähnen.

SH, SZ, GeBe

taugen die unbestimmten Begriffe dieses Artikels nicht als Auslegungs- oder Abgrenzungshilfen für die Behörden; eine Konkretisierung wäre daher wünschbar. SZ vermisst zudem eine klare Prioritätenordnung. GeBe erachtet es als menschenverachtend und egoistisch, dass die Zulassung auf innerstaatliche und wirtschaftliche Bedürfnisse ausgerichtet sei; zudem sei nicht klar, in welchem Zusammenhang die demographische und soziale Entwicklung mit der Zulassung steht.

SGemV

verlangt auch eine Darstellung der Zielkonflikte zwischen den einzelnen Zulassungskriterien und Lösungsansätze. Dazu müsste auch ein migrationspolitisches Leitbild des Bundes erstellt werden.

Art. 5 Integration

Die Integration der Ausländerinnen und Ausländer wird gefördert, um namentlich:

- a. Ausländerinnen und Ausländer mit den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie den ortsüblichen Lebensbedingungen vertraut zu machen;
- b. das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung zu wecken und das Zusammenleben in Respektierung der Grundrechte und der Grundsätze des Rechtsstaates zu erleichtern;
- c. längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern insbesondere bei der Ausbildung, im Berufsleben, im sozialen und kulturellen Bereich sowie im Gesundheitsbereich gleiche Chancen sicherstellen zu können.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

ZH, DJS, CSP

wünschen eine Definition des Begriffs "Integration".

Vorschlag DJS, CSP:

"L'intégration est l'approfondissement des relations entre les membres de la société, notamment entre les Suisses et les immigrants ainsi qu'entre les différents groupes d'immigrants, par l'instauration d'une égalité de chances, de droits et de devoirs."

Die Stellungnahmen DJS, CSP enthält weitere Formulierungsvorschläge zu Artikel 5. Sie sprechen sich insbesondere für Integrationsmassnahmen unabhängig vom Aufenthaltsstatus sowie für einen Anspruch auf Chancengleichheit aus.

TG, CNG

schlagen eine Aufnahme dieses Artikels in Kapitel 8 vor (Integration).

OW, SGemV

aus dem Entwurf gehe nach der Auffassung von die konkreten Aufgaben der Kantone, Gemeinden und des Bund im Integrationsbereich zu wenig klar hervor.

FDP

möchte zusätzlich die Pflicht der Ausländerinnen und Ausländer zur Respektierung der schweizerischen Rechts- und Gesellschaftsordnung aufnehmen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung sollte generell ein wichtiges Kriterium bei behördlichen Entscheiden und bei der Gewährung von Rechtsansprüchen darstellen.

EVP

spricht sich für eine Ergänzung aus, in der auf die Notwendigkeit des Erwerbs einer Amtssprache hingewiesen wird. Die Arbeitgeber müssten einen Beitrag zur Integration leisten, so etwa durch finanzielle Unterstützung oder Sprachunterricht während der Arbeitszeit (auch GBi, CSP, DJS).

GeBe

möchte insbesondere auf die Beschränkung von Integrationsmassnahmen auf längerfristig und rechtmässig anwesende Personen verzichten.

SSV

wünscht eine ausdrückliche Erwähnung der Gemeinden und Städte als Partner bei der Integrationsarbeit.

GBi

Die Umschreibung der Integration sei zu eng und zu einseitig.

CTIE

Möchte die Bestimmungen zur Integration in einem Rahmengesetz mit Grundsätzen zur Migrationspolitik aufnehmen.

SFM

weist darauf hin, dass die Bestimmungen zur Integration nun an die in der Zwischenzeit in Kraft getretene Integrationsverordnung angepasst werden müssen.

KFG, FraB

wünschen einen zusätzlichen Buchstaben d, der die besondere Förderung der Integration von Frauen festlegt.

Inbi

wünscht separates Integrationsgesetz (ebenfalls SP, SSF). Möchte auch die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Berufsabschlüssen erwähnen. Das Stimm- und Wahlrecht sollte gewährt werden (so ebenfalls ALD, SAH, CSP, DJS, COES, zudem müsste die Einbürgerungsförderung genannt werden). Es ist ein unabhängiges Bundesamt für Migration und Integration zu schaffen.

Bst. b:

Die EKA schlägt folgende Formulierung vor:

... das gegenseitige Verständnis zwischen *und unter* der schweizerischen und ausländischen Bevölkerung zu wecken und zu *fördern* Der zweite Vorschlag wird von SRK, CAR, EKR, kurz, unterstützt.

olym, MiBE

schlagen folgende Formulierung vor:

.. zu wecken den gegenseitigen Respekt zu fördern und den gesellschaftlichen Status von MigrantInnen aufzuwerten. Erwähnung der Gleichstellung der Frauen ist auch Anliegen von bf.

Bst. c:**CNG, SBK CTIE, olym, ff, MiBE**

„dauerhaft“ ist zu streichen. SBK, olym, MiBE möchten auf „rechtmässig“ ebenfalls verzichten; zudem sei die Förderung der Partizipation zu erwähnen.

SAH

Ergänzung, damit auch die Förderung betont wird: ...“gleiche Chancen sicherzustellen und die Fähigkeiten und Ressourcen der Migrantinnen und Migranten für die Aufnahmegesellschaft fruchtbar zu machen.“

Art. 6 Migrationsaussenpolitik

Die Migrationsaussenpolitik bezweckt:

- a. die Verminderung der unfreiwilligen Migration durch die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaates, der Konfliktvermeidung und –bewältigung sowie einer ökologischen, nachhaltigen und ausgeglichenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Herkunftsstaaten. Zu diesem Zweck arbeitet der Bund mit anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammen;
- b. die internationale Zusammenarbeit namentlich im Asylbereich und bei der Rückübernahme von Ausländerinnen und Ausländern;
- c. die Regelung des Personenverkehrs mit anderen Staaten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

KFG, bf

wünschen als weiteres Ziel die Förderung der Gleichstellung der Frauen.

Bst. a:

SH:

.... ."Zu diesem Zweck arbeitet der Bund mit *den Herkunftsstaaten* und internationalen Organisationen zusammen"

GeBe

Der Begriff „Herkunftsstaaten“ ist durch einen sinnvolleren Begriff zu ersetzen.

EVP

vermisst eine Verpflichtung zu diversen Hilfeleistungen für die Herkunftsländer der unfreiwilligen Migrantinnen und Migranten; zudem kämen Rückübernahmeabkommen nur mit Ländern in Frage, die die Menschenrechte garantieren könnten.

CNG

die Entwicklungshilfe ist ausdrücklich zu erwähnen.

HEKS, SRK

die Hilfswerke und andere NGO's sind als Partner ausdrücklich zu erwähnen (Bst. a). Zudem bezieht sich die internationale Zusammenarbeit auch auf den Ausländerbereich (Bst. b).

CAR

Zusätzlicher Satz anfügen, damit die bisherige, erfolgreiche Entwicklungszusammenarbeit nicht gefährdet wird: „, zusammen. *Die finanziellen Mittel, die die Bestrebungen zur Verminderung der unfreiwilligen Migration unterstützen, dürfen die für die Entwicklungszusammenarbeit des Bundes bereitgestellten Mittel nicht tangieren.*“

Bst. b

GeBe

Der Begriff „Rückübernahme“ ist verunglückt und sollte besser umschrieben werden.

22.03 3. Kapitel: Ein- und Ausreise (Art. 7 - 11)

Art. 7 Einreisevoraussetzungen

1 Ausländerinnen und Ausländern die in die Schweiz einreisen wollen:

- a. müssen ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier besitzen;
- b. müssen gegebenenfalls über ein Visum verfügen;
- c. müssen über die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel verfügen;
- d. dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen der Schweiz nicht gefährden;
- e. dürfen nicht von einer Fernhaltmassnahme betroffen sein.

2 Ist ein Aufenthalt von kürzerer Dauer vorgesehen, muss zudem die Wiederausreise gesichert erscheinen.

3 Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen für die Einreise ein Visum oder eine Zusicherung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung.

4 Der Bundesrat bestimmt die für den Grenzübertritt erforderlichen Ausweispapiere und legt fest, in welchen Fällen kein Visum oder keine Zusicherung nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 benötigt werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

GR, sinngemäss VKF, CSP

Die Bestimmung sei zu allgemein formuliert und lasse einen zu grossen Auslegungsspielraum offen (z.B. lit. c und d).

VS, FR, VD

verlangen die Präzisierung, dass es sich um kumulative Einreisevoraussetzungen handle.

SG, SH, GR, AI, VS, BL, GL, VKF, sinngemäss GeBe

bemerken, dass der Entwurf richtigerweise vom Grundsatz einer allgemeinen Visumpflicht ausgeht. Dies sei an dieser Stelle positiv-rechtlich zu formulieren; zumindest sei das Wort "gegebenenfalls" in Bst. b zu streichen.

BL

Das Wort "gegebenenfalls" sei durch die Formulierung "unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4" zu ersetzen.

TG

schlägt vor, dass zumindest auf Verordnungsebene festgelegt werde, dass sich die "notwendigen finanziellen Mittel" (Bst. c) nach den SKOS-Richtlinien berechnen.

GPS, SSF, nos, MiBE, olym, fz, MKS

verlangen die Streichung von lit. b und d, da lit. a und Abs. 4 dem gesetzlichen Regelungsbedarf genügen würden.

GPS, SSF, gat, nos, MiBE, olym, fz, MKS

beantragen die Streichung von lit.c, weil sonst Zuwandernde aus Nicht-EU-Ländern gegenüber EU-Angehörigen erheblich diskriminiert würden.

SP, GPS, CSP, DJS, FIZ, MKS

verlangen die Aufhebung der Visumpflicht (Streichung Bst. b), die diskriminierend und kontraproduktiv (Förderung der Illegalität und kriminellen Schlepperei) sei.

Absatz 2

ZH, teilweise SZ, SGemV, GeBe

schlagen vor, dass an Stelle des Begriffes "kürzerer Dauer" von einem befristeten Aufenthalt gesprochen werden sollte. Die "kürzere Dauer" sei zu definieren.

AG

erachtet es als falsch, die "gesicherte Wiederausreise" nur bei Aufenthalten von kürzerer Dauer als Voraussetzung zu normieren und schlägt vor, dass in allen Fällen des Aufenthalts mit befristetem Zweck die "gesicherte Wiederausreise" vorauszusetzen sei.

VS, LS

verlangen die Ersetzung des Verbs "erscheinen" durch das Verb "sein".

SVP

schlägt aus Gründen der Sicherstellung der geordneten Ausreise folgende Formulierung vor: *"Ist ein Aufenthalt von kürzerer Dauer vorgesehen, muss zudem die Wiederausreise garantiert werden."*

GPS, SSF, gat, nos, MKS, teilweise FIZ, MiBE, olym, fz

verlangen die Streichung, da es sich um eine überflüssige und unklar formulierte Bestimmung handle und fragen sich, ob die Bestimmung so zu verstehen sei, dass ein Retourbillet vorgelegt werden müsse, ein Rückreisegeld mitgebracht werden sollte, oder eine Rückreisebereitschaftserklärung unterzeichnet werden müsse.

Inbi

verlangt die Streichung, damit es Familienangehörigen aus so genannten "potentiellen Asyländern" möglich sei, ihre Familie in der Schweiz zu besuchen und verweist diesbezüglich auf die EMRK.

CSP

empfindet die Formulierung "...muss zudem die Wiederausreise gesichert erscheinen" zu vage und verlangt, dass die Formulierung aufgegeben werde.

Absatz 3

VS

schlägt vor, die Absätze 3 und 4 in einem Absatz zu vereinen.

BE

stellt fest, dass Personen, welche weniger als drei Monate in der Schweiz bleiben und einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen (z.B. Strassenmusikanten), keine Kurzaufenthaltsbewilligung benötigen. Änderungsantrag von Absatz 3:: "Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und länger als drei Monate in der Schweiz bleiben wollen, benötigen für die Einreise eine Zusicherung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung."

BL

bemerkt, dass Unklarheit herrsche, ob die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung das Visum ersetze.

GPS, SSF, FIZ, nos, MiBE, olym, fz, MKS

verlangen die Streichung, da lit. a und Abs. 4 dem gesetzlichen Regelungsbedarf genügen würden.

Absatz 4

Gebe, SGemV

finden es unklar, ob jeweils ein Visum und eine Zusicherung der Bewilligung oder nur das eine oder andere erforderlich sei. Eine klare Umschreibung sei wünschenswert.

Weitere Forderungen

SG, SH, GR, AI, BL, GL, NW, VKF, sinngemäss TI

sind der Ansicht, dass in diesem Artikel auch die Einreisevoraussetzungen für nichterwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer klar zu regeln seien. Insbesondere fehle die Vorschrift, dass auch Personen, welche mit der Absicht eines Aufenthaltes von mehr als drei Monaten in die Schweiz einreisen, über eine für die Einreise erforderliche Zusicherung oder bei visumpflichtigen Personen über ein entsprechendes Visum verfügen müssen. Mit dieser Vorschrift solle insbesondere vermieden werden, dass im Hinblick auf den Daueraufenthalt der einfachste Weg zur Einreise ohne Zusicherung oder Visum gewählt würde und die Vollzugsbehörden aufgrund der "Macht des Faktischen" zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung veranlasst oder zur Einleitung eines aufwendigen Wegweisungsverfahrens gezwungen würden.

OW

findet, dass die Voraussetzungen bei einer Änderung des ursprünglichen Aufenthaltszweckes für nichterwerbstätige Ausländer zu regeln seien.

BL

findet, dass die Frage, wann für die Einreise ein Visum benötigt wird, nach wie vor unbefriedigend geregelt werde. Es solle in einem besonderen Artikel ausdrücklich vorgeschrieben werden, dass bei Einreisen zum Zweck der Wohnsitznahme oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit das Gesuch vor der Einreise bei der am künftigen Wohn- oder Arbeitsort zuständigen Behörde einzureichen sei. Das Gesuch könne entweder direkt bei dieser Behörde oder aber zu deren Händen bei der Schweizer Vertretung im Land des gegenwärtigen Aufenthalts der gesuchstellenden Person gestellt werden.

SFH, SAH, SRK

schlagen einen 5. Absatz mit folgender Formulierung vor: "*Vorbehalten bleiben die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und die besonderen Bestimmungen des Asylgesetzes*". Die ausdrückliche Nennung des Vorbehalts völkerrechtlicher Verpflichtungen erhöhe die Aufmerksamkeit der Rechtsanwendenden.

Art. 8 Ausstellung des Visums

1 Das Visum wird im Auftrag der zuständigen Behörde des Bundes oder der Kantone von den schweizerischen Vertretungen im Ausland oder von einer anderen durch den Bundesrat bestimmten Behörde ausgestellt.

2 Bei einer Verweigerung des Visums erlässt die zuständige Bundesbehörde auf Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung.

3 Zur Deckung von allfälligen Betreuungs- und Ausschaffungskosten kann eine befristete Garantieerklärung, der Abschluss einer Versicherung, die Hinterlegung einer Kaution oder andere Sicherheiten verlangt werden.

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

SG, GR, AI, VS, GL, VKF, GeBe, sinngemäss BE, AR, FR, JU, LS
beantragen folgende Ergänzung von Abs. 1: *"Bei Besuchsaufenthalten erteilt das BFA die Aufträge"*.

LU, AG

sind der Ansicht, dass die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen transparent gemacht werden sollte.

BL

findet es unklar, wann die kantonalen Behörden und wann die Bundesbehörden den Auftrag für die Visumserteilung geben könnten und was der Auftrag effektiv umfassen würde. Unklar scheint des weiteren, ob die schweizerischen Vertretungen im Ausland keine Möglichkeit mehr hätten, die Visumserteilung zu prüfen und wann die Visumserteilung abgelehnt werden dürfte.

GPS, SSF, nos, MiBE, olyn, fz, MKS, teilweise CSP

verlangen die Streichung des ganzen Gesetzesartikels. Der Artikel gehöre nicht ins Gesetz und müsse im Rahmen der Verordnung diskutiert werden.

Absatz 2

BL

fragt sich, ob Absatz 2 so zu verstehen sei, dass der Bund keine kantonale Behörde ermächtigen könne, ein Visum auszustellen.

NE

schlägt vor, dass die Möglichkeit der Beschwerde explizit erwähnt werden solle.

Absatz 3

ZH

bemerkt, dass aus Gründen des erheblichen Kostenrisikos für die öffentliche Hand zu verlangen sei, dass die Garantin oder der Garant auch für die Kosten einer allfälligen medizinischen Behandlung einzustehen habe. Absatz 3 müsse demnach dahingehend neu gefasst werden, dass die Garantieerklärung die Deckung allfälliger Betreuungs-, Gesundheits- und Ausschaffungskosten umfasse.

GeBe

bemerkt, dass es sprachliche Ungereimtheiten gäbe ("...kann.....andere Sicherheiten verlangt werden").

SFH, CAR

begrüssen die Erweiterung der Möglichkeiten der Sicherheitsleistungen.

Inbi

verlangt die Streichung des Passus "die Hinterlegung einer Kaution oder anderen Sicherheit".

Absatz 4

Inbi

verlangt die Streichung

Art. 9 Grenzübergangsstellen

1 Die Ein- und Ausreise muss über bestimmte, vom zuständigen eidgenössischen Departement für den Grenzverkehr als offen bezeichnete Grenzübergänge erfolgen.

2 Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest und regelt den kleinen Grenzverkehr.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

GPS, SSF, gat, FIZ, nos, MiBE, olym, fz, MKS
verlangen die Streichung, da mit der "Grenztorregelung" eine totale Kontrolle der Migrationsbewegung angestrebt würde, was wenig Sinn mache.

SAV, econo

beantragen folgende Ergänzung: *"Die Einhaltung dieser Bestimmung ist durch geeignete und ausreichende Kontrollmassnahmen zu gewährleisten."*

Absatz 2

GR

regt an, die Regelung des kleinen Grenzverkehrs den Kantonen zu überlassen oder zumindest diese im Vorfeld einer allfälligen bundesrechtlichen Regelung anzuhören.

Art. 10 Grenzkontrolle

1 Ein- und ausreisende Personen können an der Grenze kontrolliert werden.

2 Wird die Einreise verweigert, erlässt die zuständige Bundesbehörde auf sofortiges Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung. Das Begehren ist unmittelbar nach der Einreiseverweigerung zu stellen..

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

SAV, SGewV, econo

schlagen folgende Änderung vor: *"Ein- und ausreisende Personen sind an der Grenze zumindest in ausreichenden Stichproben zu kontrollieren."*

CSP

findet die Formulierung unverständlich.

Absatz 2

BE

beantragt, Absatz 2 zu streichen und die Möglichkeit der formlosen Zurückweisung beizubehalten. Die Möglichkeit, auf der Stelle eine formelle Verfügung zu verlangen, führe zum Risiko, dass auf diesem Weg eine neue Art eines 'asylrechtlichen Verfahrens' eingeführt würde. Vor Erlass der Verfügung hätte der Zollbeamte nicht bloss das rechtliche Gehör zu gewähren - was alleine schon fast unüberwindbare sprachliche Schwierigkeiten entstehen liesse -, es müsste auch über die aufschiebende Wirkung entschieden werden.

SG, AI

empfehlen aus Gründen der Praktikabilität sowie Lesbarkeit des neuen Ausländergesetzes eine Wiederholung oder zumindest einen Hinweis auf die Einreisebestimmungen bei Asylgesuchten an der Grenze.

NE

schlägt vor, dass die Möglichkeit der Beschwerde explizit erwähnt werden solle.

SVP

befürchtet einen unnötigen administrativen Aufwand durch die gebührenpflichtige Verfügung und schlägt deshalb folgende Formulierung vor: *"Denjenigen Personen, die die Einreisevorschriften nicht erfüllen, wird die Einreise formlos verweigert."*

EKR, SFH, CAR, SRK

erachten es als schwerwiegend, dass eine Beschwerde gegen den Erlass eines Einreiseverbots faktisch unmöglich sein würde und schlagen folgende Formulierung vor: *"Wird die Einreise verweigert, erlässt die zuständige Bundesbehörde auf Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung. Das Begehren ist innert 10 Tagen zu stellen."*

GeBe

schlägt vor, einen Passus, wonach abgewiesene Personen darauf aufmerksam gemacht werden müssten, dass sie das Begehren um Erlass einer sofortigen Verfügung unmittelbar nach Verweigerung der Einreise zu stellen hätten, in den Gesetzestext aufzunehmen.

Art. 11 Zuständigkeit für die Grenzkontrolle

1 Die zuständigen Behörden der Grenzkantone üben die Personenkontrolle an der Grenze aus.

2 Auf Begehren der Grenzkantone kann der Bundesrat dem Grenzwachtkorps Aufgaben der Personenkontrolle an der Grenze übertragen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

ZH, sinngemäss GR, teilweise SVP

verlangen, dass eine ausdrückliche Bundeszuständigkeit für die Grenzkontrolle begründet werde. Gewisse Vollzugsaufgaben - wie beispielsweise die Durchführung der Grenzkontrollen in internationalen Flughäfen - könnten unter gleichzeitiger Gewährung der Finanzierung bzw. der Abgeltung ohne weiteres den Kantonen übertragen werden.

BS

ersucht, dass die Zuständigkeit hinsichtlich der Grenzkontrolle erst nach Abschluss des Projektes USIS gesetzlich zu fixieren sei.

NE

fragt sich, ob die Kantone die Grenzkontrolle mitfinanzieren müssten, was nicht wünschenswert wäre.

GPS, SSF, nos, MKS

verlangen die Streichung des ganzen Gesetzesartikels. Der Artikel gehöre nicht ins Gesetz und müsse im Rahmen der Verordnung diskutiert werden.

22.04 4. Kapitel: Bewilligungs- und Meldepflicht (Art. 12 - 19)

Generelle Bemerkungen

NW, GL, AR, AI, GR, SG, ZG, BE, VS, VKF

schlagen vor, dass in einem besonderen Artikel ausdrücklich festgehalten werden solle, dass in denjenigen Fällen, bei welchen die Einreise zum Zweck der erwerbslosen Wohnsitznahme oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfolgt, das Gesuch zwingend vor der Einreise und bei der am künftigen Wohnort zuständigen Behörde einzureichen sei. Das Gesuch sollte dabei entweder direkt bei dieser Behörde oder bei der Schweizer Vertretung im Land des gegenwärtigen Aufenthaltes des gesuchstellenden Ausländers eingereicht werden können.

ZH

Im Hinblick auf die notwendige Kontrolle und einen allfälligen späteren Wegweisungsvollzug sei es unbefriedigend, wenn Personen, die hier verbleiben wollen, in die Schweiz einreisen können, ohne dass feststeht, ob ihnen die entsprechende Bewilligung erteilt wird. Bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sei daher im Regelfall zu verlangen, dass das entsprechende Gesuch aus dem Ausland gestellt werden muss und die Einreise erst nach Vorliegen der Zusicherung der Bewilligung erfolgen darf. Ausnahmen sollte es nur dort geben, wo eine bereits legal in unserem Lande weilende, für die einreisewillige Ausländerin bzw. den einreisewilligen Ausländer garantierende Person ein solches Gesuch für einen Dritten, der sich noch im Ausland befindet, stellt.

BL

Generell wird die Dreiteilung in Bewilligungs- und Meldepflicht, Zulassungsvoraussetzungen und Anwesenheitsregelung als kompliziert erachtet. Insbesondere werde nicht geklärt, ob es eine separate Aufenthaltsbewilligung und eine separate Arbeitsbewilligung geben soll. Systematisch einfacher wäre, in einem Kapitel alle Bestimmungen aufzunehmen, die den Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit regeln, sowie in einem weiteren Kapitel die Bestimmungen über den Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit zusammenzufassen. Dabei könnten die allgemeinen Bestimmungen vorangestellt werden.

SolB

In einem Artikel müsse vorgesehen werden, wie Personen ohne geregelten Aufenthalt ihre Situation legalisieren können.

Art. 12 Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

1 Ausländerinnen und Ausländer benötigen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten keine Bewilligung; vorbehalten bleibt eine im Visum festgelegte kürzere Aufenthaltsdauer.

2 Wird ein längerer Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich. Diese ist bei der am Wohnort zuständigen Behörde zu beantragen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

CSP

Der bewilligungsfreie Aufenthalt müsse mindestens 6 Monate betragen.

Absatz 2

LU

stellt die Frage, ob mit dem Wohnort der ordentliche Wohnsitz gemeint sei und ob es sich bei der am Wohnort zuständigen Behörde um die kantonale oder eine Gemeindebehörde handelt. Die Begriffe Wohnort, ordentlicher Wohnsitz und Aufenthaltsort würden ungenau umschrieben.

SH

schlägt die folgende Präzisierung von Abs. 2 letzter Satz vor: *"Diese ist vor der Einreise bei der am Wohnort zuständigen Behörde oder zu deren Händen bei den Schweizer Vertretungen im Land des gegenwärtigen Aufenthaltes des gesuchstellenden Ausländers zu beantragen."*

Weitere Forderungen

NW, LU, GL, AI, GR, BL, SG, BE, VKF, sinngemäss UR, FR, LS

sind der Auffassung, dass die vorgängige Einreichung eines entsprechenden Gesuches insbesondere bei Personen ohne Erwerb wichtig sei. Ein Daueraufenthalt sollte nicht über Besuchsaufenthalte, Heirat, medizinische Aufenthalte u.a.m. erzwungen werden können.

Art. 13 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

1 Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung. Diese ist bei der am Wohnort zuständigen Behörde zu beantragen.

2 Eine Bewilligung wird nur Personen erteilt, die ein Visum oder eine Zusicherung nach Art. 7 Abs. 3 besitzen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

3 Als Erwerbstätigkeit gilt jede normalerweise auf Erwerb gerichtete unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

GL, AI, GR, BL, SG, AG, BE, VKF, SGemV, GeBe

Häufig sei bei Erwerbstätigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Gesuchstellung der Wohnort noch nicht bekannt. Die Bestimmung des Wohnortes wäre in dem Sinne zu ergänzen, dass alternativ zum Wohnort auch der Arbeitsort als Ort der Gesuchseinreichung gewählt werden könnte.

BS

Es müsse deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bewilligungsantrag vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit gestellt werden müsse. Im Weiteren solle klar gesagt werden, wer welche (Antrags-) Pflichten hat (Arbeitgeberin/Arbeitgeber oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer).

ZH

Die Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch die Beschäftigung bei einer Unternehmung, auf die die um eine Bewilligung ersuchende Person beherrschenden Einfluss ausübt, ungeachtet ihrer rechtlichen Ausgestaltung, als selbstständige Erwerbstätigkeit einzustufen ist. Ferner sollte die heutige Regelung betreffend die bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt von höchstens acht Tagen innerhalb von 90 Tagen ins Gesetz aufgenommen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und der -klarheit sollte direkt aus dem Gesetz entnommen werden können, wann eine Bewilligungspflicht besteht und wann nicht.

NE

fragt sich, ob die zuständige Behörde diejenige des Kantons oder der Gemeinde gemeint sei. Es müsse präzisiert werden, dass es sich um die kantonale Behörde handle.

AG

Für Personen, die lediglich kurzfristig und ohne Stellenantritt einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen (z.B. geschäftliche Besprechungen), stelle Pflicht zur Einholung einer Arbeitsbewilligung einen unverhältnismässigen Aufwand dar. Die in Art. 15 vorgesehene Regelung sollten auch die Bereiche von Art. 13 und 14 abdecken.

Absatz 2

BL

Die Bestimmung sei systematisch in das Kapitel über die Regelung der Anwesenheit einzugliedern.

GR

Es sei weder aus dem Gesetz noch aus dem Begleitbericht erkennbar, was unter den Ausnahmeregelungen verstanden wird. Die Ausnahmen dürften keineswegs zu salopp gehandhabt werden.

SSF, fz, MiBE, nos, olym

Der Absatz sei zu streichen.

Absatz 3

DJS, SSF

Die enthaltene Definition von Erwerbstätigkeit sei äusserst weit gefasst. Eine Erwerbstätigkeit im Sinne des AuG sollte erst dann vorliegen, wenn durch die Erwerbstätigkeit ein AHV-pflichtiges Einkommen erreicht wird.

Im weiteren wird die Aufnahme der folgenden Bestimmung vorgeschlagen:

"³Die zuständige kantonale Behörde kann für den Aufenthalt bis zum Bewilligungsentscheid eine provisorische Bewilligung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilen."

SGewV

Erwerb sei in dem Sinne zu präzisieren, dass es sich um eine Tätigkeit gegen Bezahlung handle.

fz, MiBE, nos, olym

Textvorschlag: *"Als Erwerbstätigkeit gilt jede normal entlohnte Arbeit"*.

<p>Art. 14 Anmeldepflicht</p> <p>Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung benötigen, müssen sich vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts oder vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der am Wohnort in der Schweiz zuständigen Behörde anmelden.</p>

Stellungnahmen der Vernehmlasser

NE

fragt sich, ob die zuständige Behörde diejenige des Kantons oder der Gemeinde gemeint sei. Es müsse präzisiert werden, dass es sich um die kantonale Behörde handle.

VD

Die Formulierung dieser Bestimmung erscheine problematisch. Wie solle ein Ausländer seine Ankunft am Wohnsitz melden können, bevor er sich dort aufhält (vor dem Beginn des Aufenthaltes). Daher sei es besser, in das Gesetz die Verpflichtung aufzunehmen, sich innerhalb einer bestimmten Frist nach der Ankunft auf der Gemeinde des Wohnsitzes anmelden zu müssen. Zum Beispiel könne die Verpflichtung zur Anmeldung innerhalb von acht Tagen beibehalten werden.

SVEF, teilweise GR

Die Meldefrist von 8 Tagen sollte aufgenommen werden. Zudem fehle der Hinweis auf die Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde (dies sollte zumindest in der VO aufgenommen werden).

BL

Falls das Gesuch vor der Einreise gestellt werden müsste, könnte dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden.

Art. 15 Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Der Bundesrat kann insbesondere zur Vereinfachung von befristeten grenzüberschreitenden Dienstleistungen für bestimmte Ausländergruppen und bestimmte Erwerbstätigkeiten abweichende Bestimmungen über die Bewilligungs- oder Anmeldepflicht erlassen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

NW, GL, AI, GR, BL, SG, ZG, SH, VKF, GeBe, teilweise BE, SVP, SGemV

Aus dieser Bestimmung sollten die konkreten Pflichten des Dienstleistungserbringers entnommen werden können. Statt dessen wird dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass abweichender Vorschriften übertragen, obschon die allgemein geltenden Vorschriften für Dienstleistungserbringer nicht erkennbar seien. Die getroffene Formulierung sei schwer verständlich und grundlegend zu überarbeiten.

Allenfalls sollte die heutige "8 Tage Regel" ins Ausländergesetz überführt werden. Der Dienstleistungserbringer sollte zweifelsfrei dem Gesetz entnehmen können, welche Einreisevorschriften für ihn gelten und unter welchen Voraussetzungen er der Bewilligungspflicht untersteht.

Art. 16 Anmeldeverfahren

1 Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Anmeldung ein Ausweispapier vorlegen. Der Bundesrat bestimmt, welche Ausweispapiere anerkannt sind.

2 Die zuständige Behörde kann einen Strafregisterauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat sowie weitere Dokumente verlangen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

CAR, SFH, SRK

Die Beschaffung von Ausweispapieren könne in einzelnen Fällen Schwierigkeiten bereiten. Diesfalls sollte eine Ausländerin oder ein Ausländer trotzdem die Möglichkeit haben, sich anmelden zu können, bzw. die Behörde sollte die Anmeldung vornehmen können.

Absatz 2

LU

Es sollte klargestellt werden, ob die zuständige Behörde voraussetzungslos einen Strafregisterauszug verlangen kann, was zumindest nach heutiger Praxis der Fall sei und auch so beibehalten werden sollte.

GL, AR, AI, GR, BL, SG, VKF, teilweise CNG

begrüssen, dass nicht mehr zwingend und in jedem Fall ein Strafregisterauszug einverlangt werden müsse. Es sollte der Fremdenpolizei jedoch eine Kompetenz im Gesetz eingeräumt werden, den Leumund des gesuchstellenden Ausländers auf andere, geeignete Weise zu überprüfen.

ZH, BL, SG, AG, BE, teilweise FR, NE, DSB

Der Begriff "weitere Dokumente" sei zu unbestimmt. Es müsste aus Gründen des Datenschutzes und der Transparenz für die Rechtsuchenden zumindest auf Verordnungsstufe verankert werden, welche Dokumente bzw. welche Kategorien von Dokumenten damit gemeint sind.

TI, SAV

Die "Kann-Vorschrift" sollte in eine zwingende Bestimmung umgewandelt werden.

Weitere Forderungen

GR, VKF

Es wäre eine Ergänzung wünschenswert, mit welcher zum Ausdruck kommt, dass eine Anmeldung erst nach Vorliegen aller erforderlichen Dokumente vorgenommen werden kann bzw. muss.

SVZ

Es sollte bereits beim Anmeldeverfahren von Asylsuchenden zusätzlich eine heimatliche Zivilstandsurkunde (Geburtsschein, Eheschein) verlangt werden. Auch sollten die Daten des BFF (ID-Karten, sonstige zivilstandsamtliche Dokumente, Befragungsprotokolle) für die Zivilstandsämter direkt abrufbar sein.

Art. 17 Abmeldung

Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, müssen sich bei der für den Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland ziehen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

AI, SG, SH, TI, VKF, SVEF

Im Interesse einer Vereinfachung der Verfahren wird die Prüfung des Verzichts auf eine Abmeldung unter bestimmten Voraussetzungen angeregt. Zu diesem Zweck wäre im Ausländerrecht ein gesetzliches Versprechen aufzunehmen, welches vorsieht, dass nach Ablauf einer bestimmten Zeit ohne Verlängerungsgesuch (quasi von Gesetzes wegen) davon ausgegangen werden kann, dass die Ausreise auf den Zeitpunkt des Bewilligungsablaufs hin erfolgt ist und keine Verlängerung der Bewilligung gewünscht wird.

UR

vermisst eine minimale Fristangabe.

NE

fragt sich, ob die zuständige Behörde diejenige des Kantons oder der Gemeinde gemeint sei. Es müsse präzisiert werden, dass es sich um die kantonale Behörde handle.

Art. 18 Meldepflicht Dritter

1 Wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbsmässig beherbergt, muss sie der zuständigen Behörde melden.

2 Wer Ausländerinnen und Ausländer beschäftigt, muss den Beginn und das Ende des Arbeitsverhältnisses der am Wohnort zuständigen Behörde melden. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern hat die Meldung an die am Arbeitsort zuständigen Behörde zu erfolgen.

3 Der Bundesrat bestimmt die Fristen und die Ausnahmen von der Meldepflicht.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

ZH, VS

Die in Art. 2 Abs. 2 ANAG enthaltene Formulierung: "Wer einen Ausländer gegen Entgelt beherbergt, hat diesen..." sei dem im Entwurf vorgesehenen Begriff der "gewerbsmässigen Beherbergung" vorzuziehen. Bestimmungen über die Meldepflicht seien auf das absolut Notwendige zu beschränken.

NE

fragt sich, ob die zuständige Behörde diejenige des Kantons oder der Gemeinde gemeint sei. Es müsse präzisiert werden, dass es sich um die kantonale Behörde handle.

LS

Der Begriff "*gewerbsmässig*" solle durch "*gegen Entgelt*" ersetzt werden.

Absatz 2

LU, OW, AI, GR, BL, SVP, VKF, VSAA, sinngemäss JU, VS, LS

Die Meldepflicht werde nur für das Verhältnis Arbeitgeber - Arbeitnehmer vorgesehen. Heute würden viele Geschäfte nicht mehr über einen Arbeitsvertrag sondern über das Auftragsrecht abgewickelt werden. Daher stelle sich die Frage nach einer adäquaten Normierung dieses Sachverhaltes.

NE

schlägt vor, dass einheitlich die Behörde am Arbeitsplatz zuständig sein solle.

AR, SG

Die Meldung des Arbeitgebers über den Beginn und das Ende eines Arbeitsverhältnisses sei auch der Kontrollstelle für das Krankenversicherungswesen zuzustellen.

VSAA

kritisiert die Einführung der Meldepflicht für Arbeitgeber. Daran sollte nur festgehalten werden, wenn die Daten nicht anderweitig erhoben werden könnten.

SZ

Auf den Absatz könne verzichtet werden

SVEF

Die bereits heute bestehende Meldepflicht der Arbeitgeber konnte nicht durchgesetzt werden (insbesondere bei KMU-Betrieben). Auf Ein- und Austrittsmeldungen an die kommunalen Einwohnerkontrollen soll daher künftig verzichtet werden. Dies auch da laut Art. 40 AuG die Stellenwechsel ohne Bewilligung erfolgen können.

SHoV

Bei saisonalen Arbeiten müsse die Meldung flexibel gehandhabt werden (Angabe der Woche müsse genügen).

Absatz 3

GL, AI, GR, BL, SG, ZG, AG, VKF, GeBe

Im Interesse der Vollständigkeit und Lesbarkeit des neuen Ausländergesetzes sollten die allgemeinen Fristen, innerhalb welcher die Anmeldungen erfolgen müssen, im Gesetz normiert werden.

Weitere Forderungen

ZG

beantragt die Beibehaltung der geltenden Regelung (Art. 2 Abs. 1 ANAG).

Art. 19 Aufenthalt bis zum Bewilligungsentscheid

1 Rechtmässig eingereiste Ausländerinnen und Ausländer dürfen sich bis zum Entscheid über die Erteilung Bewilligung in der Schweiz aufhalten, sofern sie sich fristgemäss angemeldet haben. Der Entscheid über die Verlängerung einer Bewilligung kann ebenfalls in der Schweiz abgewartet werden.

2 Die zuständige kantonale Behörde kann eine abweichende Verfügung treffen, wenn die Einreise mit einem anderen Aufenthaltszweck erfolgt ist oder wenn der Schutz der öffentlichen Ordnung und der Inneren und äusseren Sicherheit es erfordert.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

BS

Die vorgeschlagene Regelung liege im Interesse der Ausländerinnen und Ausländer. Sie werde indessen zur Behebung der Vollzugskrise nichts beitragen. Deshalb wird eine Umkehrung des gesetzlichen Gedankens befürwortet. Grundsätzlich sollten Gesuche um Aufenthaltsbewilligungen in der Heimat abgewartet werden müssen. Zur Vermeidung eines überspitzten Formalismus wäre festzulegen, dass rechtmässig Eingereiste den Entscheid über die Erteilung der Bewilligung in der Schweiz abwarten dürfen, sofern eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, dass die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung erfüllt sind. Damit könnten auch unnötige Härten vermieden werden.

SGemV

Der Entscheid zur Erteilung einer Bewilligung sei grundsätzlich im Ausland abzuwarten. Zumindest sei der Absatz dahingehend zu ergänzen, dass die ausländischen Personen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können (gelte auch für Abs. 2).

SSF, fz, MiBE, nos, olym, sinngemäss IGA

schlagen folgende Änderung vor:

"MigrantInnen, die während ihres bewilligungsfreien Aufenthaltes eine Arbeitsstelle gefunden haben, dürfen sich bis zur Erteilung der (Kurz-) Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten. Der Entscheid über die Verlängerung einer Bewilligung kann ebenfalls in der Schweiz abgewartet werden. Die zuständige kantonale Behörde kann bis zum Bewilligungsentscheid eine provisorische Bewilligung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilen."

Begründung: Während des bewilligungsfreien Aufenthalts könnten arbeitswillige Migrantinnen und Migranten eine Anstellung zur Erwerbsarbeit suchen oder ein anderweitiges Auskommen suchen. Gelänge es ihnen, ein solches zu finden, würde ihnen eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt.

Inbi

Die Möglichkeit, den Bewilligungsentscheid in der Schweiz abwarten zu können, müsse auch für nicht rechtmässig eingereiste Personen gelten.

Absatz 2

ZH

Bei früher erfolgter Einreise zu einem anderen Aufenthaltsweg müsse weiterhin die formlose Wegweisung möglich sein. Dasselbe müsse mit Bezug auf die Ausreisepflicht bei Ablauf der Gültigkeit einer Anwesenheitsbewilligung und erneuter Einreichung eines Gesuches gelten.

FDP

Eine abweichende Verfügung sei auch zu treffen, wenn die Person nicht über die genügenden finanziellen Mittel verfügt und deshalb auf staatliche Unterstützung angewiesen ist.

EVP

Selbst wenn die Einreise ursprünglich mit einem anderen Aufenthaltsweg erfolgt ist, müsse der Entscheid für die Erteilung der Bewilligung in jedem Fall in der Schweiz abgewartet werden können.

SSF, gat, fz, MiBE, nos, olym, FIZ
Absatz 2 sei zu streichen.

Weitere Forderungen

NW, LU, GL, AI, GR, SG, SZ, SH, TI, VKF, sinngemäss AR, OW, BL, ZG, UR, VS, SVP
lehnen die vorgeschlagene Einreisekonzeption ab; diese solle neu überarbeitet werden. Die getroffene Regelung fördere die etappenweise Immigration, indem Einreisewillige über weniger anspruchsvolle Bewilligungen (z.B. Besuchervisum) einreisen und bewusst erst hernach das Gesuch für den anforderungsreicheren Daueraufenthalt stellen würden. Falls der Gesuchsteller während des Verfahrens über den Entscheid seines Verbleiberechts in der Schweiz bleiben könne, würde dies nicht nur die Einleitung der Rechtsmittelverfahren fördern, sondern es würde sich an deren Ende auch die praktische Vollzugsfrage stellen (zufriedene Arbeitgeber, eingeschulte Kinder, Härtefallproblematik, etc.).

Angesichts des hohen Ausländerbestandes und des zunehmenden Migrationsdruckes erweise sich eine Verschärfung der Einreisevorschriften als notwendig. Sachlich richtig wäre deshalb, wenn der Ausländer den Entscheid grundsätzlich im Ausland abzuwarten hätte und nur unter den im Gesetz ausdrücklich aufgeführten, restriktiven Voraussetzungen den Entscheid in der Schweiz abwarten könne.

SVP, sinngemäss Gebe

schlägt die folgende Formulierung vor:

¹ *Ein Antrag zur Erteilung einer neuen Bewilligung in der Schweiz hat vom Ausland aus zu erfolgen und dessen Behandlung ist dort zu erwarten.*

² *Der Entscheid über die Verlängerung einer bestehenden Bewilligung kann in der Schweiz abgewartet werden.*

³ *Die zuständige kantonale Behörde kann eine abweichende Verfügung treffen, wenn der Antragstellende ausreichende Gründe nachweisen kann."*

22.05 5. Kapitel: Zulassungsvoraussetzungen (Art. 20 - 33)

22.051 1. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit (Art. 20 -29)

Generelle Bemerkungen

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, ZG, BS, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VS, JU, LS

können den Zulassungsvorschriften unter Vorbehalt verschiedener Bemerkungen (vgl. auch Hinweise zu den einzelnen Artikeln) grundsätzlich zustimmen. Die Zuwanderung von ausserhalb des EU- und EFTA-Raumes sei im Interesse einer ausgewogenen demographischen und sozialen Entwicklung unserer Gesellschaft jedoch möglichst gering zu halten (ZH). Einige Kantone melden Bedenken wegen den negativen Auswirkungen des Zulassungssystems auf die Schwarzarbeit und die Asylgesuchstellung (u. a. FR, TI) sowie der Ungleichbehandlung von EU- und Nicht-EU-BürgerInnen (u.a. SO) an. AI wünscht sich für die Zulassung objektivere Kriterien. TI plädiert für klarere Definitionen von entscheiderelevanten Begriffen wie „gesamtwirtschaftliches Interesse“, „qualifizierte Arbeitskräfte“ etc.

SO

ist mit den vorgeschlagenen Zulassungsvoraussetzungen einverstanden, findet die Öffnung des schweizerischen Arbeitsmarktes auch aus demographischer Optik notwendig. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung sei jedoch zu schwammig. SO fordert eine explizite Regelung im Gesetz, dass der Bundesrat bei fehlenden Arbeitskräften im Inland oder aus dem EU-Raum Einreise und Aufenthalt von Kadern und Spezialisten und Spezialistinnen aus andern Ländern sicher stellt.

VD

ist mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht einverstanden. Die Regelung sei zu starr, mache zu grosse Differenzen zwischen Staatsangehörigen aus EU- und EFTA Ländern einerseits und den übrigen Ländern andererseits und berücksichtige die Bedürfnisse der Wirtschaft nach weniger qualifizierten Arbeitskräften nicht.

GE

ist mit dem Entwurf zum neuen Ausländergesetz nicht einverstanden, vor allem weil er weder den künftigen Bedürfnissen der schweizerischen Wirtschaft (z.B. auch Nachfrage nach weniger qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten) noch den Realitäten der Migration entspreche.

FDP

unterstützt eine restriktivere Zulassungsregelung für Personen aus Staaten ausserhalb Westeuropas grundsätzlich, findet aber, dass zur Verhinderung der wahrscheinlich vielfach resultierenden Schwarzarbeit allenfalls eine auf 3 – 4 Monate begrenzte Bewilligung, ohne Recht auf Familiennachzug und ohne Anspruch auf Umwandlung in eine Niederlassungsbewilligung, geschaffen werden müsse.

CVP

ist mit den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für erwerbstätige Personen ausserhalb der EU/EFTA einverstanden und begrüsst das Zwei-Kreise-Modell.

SP

ist mit den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und den besonderen persönlichen Zulassungsvoraussetzungen für (erwerbstätige) Personen ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten aus grundsätzlichen Überlegungen nicht einverstanden (Rückweisung des Gesetzesentwurfs).

GPS

gibt zu verstehen, dass sie für die Gleichbehandlung der Migrantinnen und Migranten, unabhängig davon, aus welchem Land sie stammen und welche berufliche Qualifikationen sie mitbringen, ist.

SD

sind mit der Zulassungspolitik grundsätzlich nicht einverstanden.

PdA

lehnt ein „Sondergesetz“ für bestimmte Ausländergruppen entschieden ab und verlangt weitestgehende Gleichstellung für alle Immigrantinnen und Immigranten.

EKF

sagt Ja mit Einschränkungen: verlangt nach Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot (Geschlecht, Ausbildung etc. / vgl. auch Stellungnahmen der Frauenorganisationen).

EKR

ist mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht einverstanden (Beschränkung auf „qualifizierte“ Arbeitskräfte aus Drittstaaten könne zu einer Ungleichbehandlung führen; spezifische Situation von Migrantinnen sei nicht berücksichtigt).

SHK

fordert, dass spätestens auf Verordnungsstufe bestimmt wird, dass die Hochschulen weiterhin die notwendigen Kräfte, inkl. solche aus Drittstaaten, für Forschung und Lehre engagieren können. Sie wünscht, dass die Zulassung ausländischer Studenten auch in Zukunft garantiert ist und ebenso Praktika bewilligt werden.

SKG

stellt fest, dass der Grundsatz der geschlechtsneutralen Sprache nicht durchgezogen wird; im 5. Kapitel, Abschnitt 1 betrifft das folgende Bestimmungen: Art. 20 Bst. a, Art. 26 Abs. 1, Art. 26 Abs. 3 Bst. a, Art. 29: Arbeitgeber, Spezialisten, Investoren und Unternehmer, Anbieter.

SGemV

verlangt für eine gute Vollzugspraxis klare und eindeutig bestimmbare Rechtsnormen in bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen.

SSV

ist mit den Zulassungsvoraussetzungen weitgehend einverstanden, wünscht jedoch auch exaktere Rechtsnormen.

GeBe

ist mit den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nur unter grossen Vorbehalten einverstanden. Er ist der Ansicht, es sei mit Ausnahme des Asylrechts vertretbar, die Einreise aus Ländern ausserhalb staatsvertraglicher Gebiete zu erschweren, wenn sich die Schweiz gleichzeitig und ernsthaft für eine Verbesserung der Lebensbedingungen in diesen Ländern einsetze, obwohl unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen generell problematisch seien.

DJS

haben mit den Zulassungsvoraussetzungen grosse Probleme und fordern einen einheitlichen ausländerrechtlichen Status, der sich am Status von EU- bzw. EFTA-AusländerInnen orientieren sollte. Die Zulassung solle im Grundsatz keinen Begrenzungsmaßnahmen unterstellt werden.

SBK

kann sich mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht identifizieren. Insbesondere findet man Aufteilung nach Kreisen fragwürdig, weil damit Menschen in Kategorien eingeteilt werden, die in dieser Art aufgrund ethischer Überlegungen nicht zulässig seien.

sek

kann die Zulassungsvoraussetzungen aus verschiedenen Gründen nicht unterstützen und findet u.a., dass eine kulturelle Bewältigung einer regional besonderen Dichte des Ausländeranteils nicht in der Abwehr von Zuwanderung, sondern in aktiven Integrationsmassnahmen besteht; zudem widersetzt man sich einer behördlichen Selektionskompetenz und konkret der Absicht, die Zuwanderung aus Nicht-EU-Staaten nur

für Spezialisten vorzusehen und plädiert für eine humane Zulassungspolitik, welche auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Forderungen Rücksicht nimmt und dem freien Arbeitsmarkt überlassen wird.

CSP

weist die allgemeinen Zulassungsbedingungen zurück, findet sie unannehmbar (Bevorzugung der Zulassung qualifizierter Arbeitskräfte und weitgehende Einschränkung weniger qualifizierter Arbeitskräfte aus ärmeren Ländern).

SAV, econo

ist mit den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für erwerbstätige Personen aus Staaten ausserhalb der EU und der EFTA grundsätzlich einverstanden und erachtet die besonderen persönlichen Zulassungsvoraussetzungen für Personen ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten als eigentliche Kernbestimmung, die auf keinen Fall verwässert werden sollte, wenn der Bundesrat das Stabilisierungsziel nicht aus den Augen verlieren will. Econo verweist in seiner Stellungnahme auf die Bemerkungen des SAV und ergänzt, dass die Ausgestaltung der Ausländerpolitik jedoch auch auf die berechtigten Branchen- und regionsspezifischen Interessen Rücksicht nehmen müsse. Dies betreffe vor allem die saisonale Beschäftigung in Berggebieten (Forderung der Handelskammern der Kantone GR, JU, TI und VS, Mitglieder von econo, mit Bezug auf Art. 26).

SWM

ist mit der grundsätzlichen Konzeption einverstanden und unterstützt – anstelle eines Punktesystems – ermessensleitende Gesetzesbestimmungen und Weisungen; SWM stellt sich auch positiv hinter Art. 26; es müsse jedoch verhindert werden, dass über die Kurzaufenthalterbewilligung eine neue Möglichkeit für die Einwanderung von beruflich weniger Qualifizierten ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten entstehe. Das gesamtwirtschaftliche Interesse als Grundlage der Zulassungspraxis müsse umschrieben werden.

CP

meint, die Wirtschaftswelt wünsche, dass man in der Zulassungsbegrenzung die kleinstmöglichen Unterschiede zwischen Personen aus der Europäischen Union und andern Ländern machen sollte. Zudem verlangt CP, dass der Grundsatz einer raschen Bewilligungsprozedur im Gesetz festgeschrieben werden sollte (Standortkonkurrenz bei Privatschulen)!

FRSP

ist mit den Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich einverstanden. Man macht sich aber Sorgen um die (eingeschränkten) Möglichkeiten der multinationalen Unternehmen, ihre Kader (auch Arbeitskräfte, die frisch von der Hochschule kommen und wenig Erfahrung haben), in vernünftigen Zeiträumen anstellen zu können. FRSP wünscht, dass hier Erleichterungen geschaffen werden. Es stelle sich zudem die Frage, ob man unter ganz bestimmten Gegebenheiten die Grenzen nicht auch für weniger qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten, z.B. aus Oststaaten, öffnen müsste.

SGewV

ist mit den Zulassungsvoraussetzungen nur teilweise einverstanden und findet vor allem den restriktiven im Gesetz festgeschriebenen Rekrutierungsgrundsatz zu Gunsten besonders qualifizierter Personen ausserhalb der EU/EFTA nicht annehmbar. Bei besonderen wirtschaftlichen/arbeitsmarktlichen Lagen sollten auch für nicht qualifizierte Arbeitskräfte Möglichkeiten bestehen (Kompetenz des Bundesrates).

Forum KMU

wünscht, dass die Zulassungsvoraussetzungen in dem Sinne verändert werden, dass z.B. auch weniger und nicht qualifizierte ausländische Arbeitskräfte von ausserhalb der EU und EFTA als Kurzaufenthalter unter bestimmten Bedingungen, z.B. während Ferienzeiten oder für Erntearbeiten, zugelassen werden können. Das Gesetz sollte mehr Transparenz und Sicherheit vermitteln.

SBV

ist nur mit gewichtigen Vorbehalten (vgl. Beiträge zu einzelnen Artikeln) einverstanden.

GaSu (inkl. ASCO)

ist mit den vorgeschlagenen Zulassungsvoraussetzungen nicht zufrieden (zu geringe Gewichtung volkswirtschaftlicher Kriterien; duales Zulassungssystem bringe keine Entspannung auf dem gastgewerblichen Arbeitsmarkt – Fehlen von Hilfskräften, etc.).

SHoV

akzeptiert, dass die Zulassung von Arbeitskräften ausserhalb der EU begrenzt werden muss. Die Wahrung längerfristiger gesamtwirtschaftlicher Interessen sollte bei geeigneter Ausgestaltung der Bewilligungen die Zulassung von Personen für einfachere Arbeiten nicht ausschliessen. Mit dem Zulassungssystem als Ganzem ist man nicht einverstanden.

USP, SOB, SOV, SLFV

sind mit den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht einverstanden, denn auch jene Branchen, welche im EU-/EFTA-Raum das von ihnen benötigte Personal (bezieht sich ebenfalls auf wenig und nicht qualifizierte Arbeitskräfte) nicht finden, müssten die Möglichkeit haben, die notwendigen Rekrutierungen ausserhalb dieses Raumes vornehmen zu können. Mit einer restriktiven Regelung der Zuwanderung könnte man leben. Es wird daran erinnert, dass man Aus- und Weiterbildungsprogramme, organisiert durch Berufsverbände, weiterhin auch für Angehörige von Drittstaaten vorsehen sollte.

SACC

bedauert die Abschaffung des sog „Drei-Kreise-Modells“ und wünscht grosszügigere und günstigere sowie schnellere Zulassungsverfahren für Arbeitskräfte von Unternehmungen der „neuen Ökonomie“ und für firmeninterne Mitarbeitertransfers. SACC macht viele Vorschläge im Zusammenhang mit Kompetenzen des Bundesrates für die Verordnungsstufe.

SGB

kann die Zulassungsvoraussetzungen weitgehend nicht akzeptieren. Seine Philosophie basiert auf Freizügigkeit und Gleichbehandlung, begleitet von Kontrollmassnahmen bezüglich Arbeitsbedingungen und Sozialleistungen, die für alle gelten. Man ist gegen eine Privilegierung von hochqualifizierten Personen aus Drittstaaten; soziale, kulturelle, humanitäre Kriterien und eine harmonische und nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft müssen ebenfalls massgebend sein.

CNG

manifestiert ein grundsätzliches Einverständnis, hat aber doch einige Vorbehalte anzubringen. Er ist mit der Absicht einverstanden, dass nicht qualifizierte Arbeitskräfte aus Ländern ausserhalb des EU-/EFTA-Raumes nicht rekrutiert werden können. Er verlangt, dass man auf die von der Expertenkommission diskutierte Kompetenzdelegation an den Bundesrat für Ausnahmen von diesem Grundsatz bei bestimmten wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Konstellationen an den Bundesrat nicht mehr zurück kommt (Behinderung struktureller Anpassungsprozesse etc.).

VSA

begrüsselt das Grundkonzept und die verschiedenen Stossrichtungen, u. a. Zulassung von qualifizierten Arbeitskräften von ausserhalb des EU-/EFTA-Raumes, gibt aber vor allem zu bedenken, dass man künftig nicht wieder der Versuchung nach Schaffung vieler Ausnahmeregelungen je nach Wünschen der Wirtschaft erliegen sollte (div. Vorbehalte).

GBi

beantragt eine Gleichstellung der Drittstaatsangehörigen, welche rechtmässig zugelassen werden, mit den BürgerInnen der EU.

HGU

hofft, dass das vorgelegte Grundkonzept verwirklicht wird und die Abweichungen davon in Grenzen gehalten werden.

Frauenorganisationen, Migrantinnen-Institutionen

sind mit den Zulassungsvoraussetzungen weitgehend nicht einverstanden. Sie finden, diese seien zu „wirtschaftslastig“. Frauen aus Drittstaaten (vgl. Stellungnahmen zu Art. 26) könnten praktisch nur zur Heirat, zur Aufnahme einer Tätigkeit im Sexgewerbe oder illegal einwandern. Die Einschränkungen führten allgemein zu mehr illegalen Erwerbsverhältnissen; prekäre Aufenthaltsverhältnisse begünstigten Ausbeutung und Lohndumping.

SAJV, IGA, IGSA

ist mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht einverstanden: zu einseitige wirtschaftsfreundliche Haltung; wenig qualifizierte Arbeitskräfte sind nötig für Arbeiten, für die Schweizer nicht mehr gewonnen werden können (Art. 26). IGA schlägt ein anderes Begrenzungssystem vor und äussert sich auch detaillierter zu Art. 20-29, u.a. wird die Streichung von Art. 26 und 27 verlangt. IGSA weist darauf hin, dass sich die Zulassung von zukünftigen Arbeitskräften nicht ausschliesslich auf die Zulassung von super qualifizierten Arbeitskräften beschränken lässt (volkswirtschaftliche Bedürfnisse der bekannten Branchen).

Inbi

kritisiert das Zwei-Kreise-Modell als rassistisch und weist darauf hin, dass Schweizer BürgerInnen mit ausländischen PartnerInnen, die aus einem Land ausserhalb der EU/EFTA stammen, mit zahlreichen neuen unannehmbaren Schikanen leben müssen. Es handle sich um ein ungerechtfertigtes „Apartheidssystem!“

SFM, UNLS

es. wird darauf hingewiesen, dass vor allem im Bereich der Zulassungsvoraussetzungen mit vielen unklar definierten Begriffen (gesamtwirtschaftliches Interesse etc.) gearbeitet wird. Das vorgeschlagene System sei damit bezüglich Transparenz, Gerechtigkeit und Kohärenz dem verworfenen – allerdings sehr aufwändigen – Punktesystem der Expertenkommission Hug von 1997 – unterlegen. Je nachdem, wer über die Zulassung entscheiden werde (zuständige Behörde/n oder tripartite Kommissionen), sei der grosse Spielraum ein Problem. Auch weist man darauf hin, dass in der Wissenschaft keine eindeutige Meinung vorherrsche, ob die Wirtschaft in Zukunft mehr auf hoch qualifizierte oder auf weniger qualifizierte Arbeitnehmende (aus Drittstaaten) angewiesen sein werde. UNLS vertritt die Meinung, dass verschiedene Tätigkeiten, welche weniger qualifizierte Arbeitskräfte ausführen müssen, nicht mehr durch Schweizer oder Angehörige der EU wahrgenommen werden (Arbeitsmarktverhältnisse in ganz Westeuropa sind ähnlich!). Die Unmöglichkeit, weniger gut qualifizierte Arbeitskräfte ausserhalb der EU/EFTA rekrutieren zu können, werde unweigerlich zu einem Anwachsen der Schwarzarbeit führen. Man müsse Lösungen für die Deckung der wirklichen Bedürfnisse der Wirtschaft suchen.

kel, SLAP, rei

fordern, dass das neue Gesetz verfassungskonform (Schutz vor Diskriminierung infolge der Lebensform) zu gestalten sei. Insbesondere sei Kapitel 5, „Zulassungsvoraussetzungen“, so zu ergänzen, dass den ausländischen PartnerInnen gleichgeschlechtlicher Paare explizit das Aufenthaltsrecht mit und ohne Erwerbstätigkeit gewährt werde.

ALD

meint, dass aus gesetzessystematischen Gesichtspunkten Art. 26 den andern Zulassungsvoraussetzungen im 1. Abschnitt von Kapitel 5 vorangestellt werden müsste; zudem wird die Ansicht vertreten, dass die Schweiz auch weiterhin auf die Zuwanderung einfacher Arbeitskräfte von ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten angewiesen ist und dass die Bevorzugung hochqualifizierter Fachkräfte migrationspolitischen Zielen widerspricht (Förderung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung in Herkunftsstaaten).

gat

ist mit den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (Art. 20-29) nicht einverstanden und lehnt auch die besonderen persönlichen Zulassungsvoraussetzungen für Personen ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten ab.

SSF

ist mit den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht einverstanden und grundsätzlich gegen Begrenzungsmaßnahmen (widersprüchliche Kriterien; Sondergesetz für eine bestimmte AusländerInnengruppe wird nicht akzeptiert; Gleichstellung aller ImmigrantInnen mit den BürgerInnen von EU- und EFTA-Staaten wird gefordert). In diesem Sinn wird die Streichung von Art. 24, 26, und 27 verlangt.

SIG

ist mit den Zulassungsvoraussetzungen nur teilweise einverstanden. Man hätte etwas grosszügigere Gesetzgebung erwartet und stört sich im Weiteren an den unbestimmten Gesetzesbegriffen wie „angemessene Unterkunft“, „gesamtwirtschaftliches Interesse“. Zudem werden folgende Fragen aufgeworfen: Sind Differenzierungen hinsichtlich der Qualifikationen von Nicht-EU-Angehörigen zu rechtfertigen; kann eine Fremdenpolizeibehörde beurteilen, ob eine Tätigkeit im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt; ist die Kenntnis einer Landessprache erforderlich oder genügen etwa Englischkenntnisse (ausländische Spitzenmanager oder Spezialisten in unserem Lande sprechen oft ausschliesslich Englisch).

mozaik

findet die Zulassungsvoraussetzungen und die persönlichen Voraussetzungen problematisch und meint, wenn gesamtwirtschaftliche Interessen grossgeschrieben werden, sollten territoriale Rangordnungen (EU und andere) aufgehoben werden. Individuelle Qualifikationen sollten Vorrang haben und auch unqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten sollten berücksichtigt werden.

Art. 20	Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit
----------------	---

<p>Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:</p>

- | |
|---|
| <p>a. ein Gesuch eines Arbeitgebers für eine offene Stelle vorliegt;
b. die Voraussetzungen von Art. 23 - Art. 28 erfüllt werden.</p> |
|---|

Stellungnahmen der Vernehmlasser**SZ, OW, NW, VSAA**

beantragen folgende Formulierung von Art. 20.a: „.....für die Besetzung einer offenen Stelle“.

FR, VS, VD, LS

beantragen die Präzisierung, dass die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen (Antrag bezieht sich auch auf die Art. 21 und 28).

BS

findet, dass der Passus „für eine offene Stelle“ ersatzlos gestrichen werden kann, da jedes Gesuch von einem Arbeitsvertrag begleitet sein müsse.

AI, SG, GR, TI, VKF

fordern eine Legaldefinition zur unselbständigen Erwerbstätigkeit. Darin sollte u. a. auch geklärt werden, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit auch dann vorliegt, wenn eine andere Person als Arbeitgeber vorgeschoben wird, der Arbeitnehmer jedoch einen beherrschenden Einfluss auf die Unternehmung ausübt. TI beantragt, dass Lehrlinge künftig nicht als Erwerbstätige gelten und regt eine Umschreibung in Verordnung an.

NE

findet, dass in speziellen Fällen Ausnahmen vom Grundsatz gemacht werden können, z.B. für hochqualifizierte Spezialisten (u.a. von Art. 24).

SGemV, GeBe
wünschen Legaldefinition zur unselbständigen Erwerbstätigkeit.

Art. 21 Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- a. dies nicht dem gesamtwirtschaftlichen Interesse widerspricht;
- b. sie die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen können;
- c. die Voraussetzungen der Art. 23 und Art. 26 erfüllt werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

LU, FR, BL, GR, TG, VS, VD, gtr

wünschen eine Präzisierung von Bst. a, (LU; gtr: a + b; TG, Bst. b) eventuell über eine positive Formulierung; zudem soll auch hier auf die Notwendigkeit der kumulativen Erfüllung der Voraussetzungen aufmerksam gemacht werden. BL wünscht ausserdem eine Legaldefinition der „unselbständigen Erwerbstätigkeit“ (Abgrenzungsmöglichkeit zur selbständigen E.).

SVP

verlangt, dass für die selbständige Tätigkeit wie bisher die Niederlassungsbewilligung oder aber ein überwiegendes volkswirtschaftliches Interesse als Voraussetzung gilt.

FraP!

begrüssigt die erleichterte Zulassung von Selbständigen, verlangt allerdings den Einbau einer Bedingung, welche den Missbrauch dieser Bestimmung durch ArbeitgeberInnen in Formen der Scheinselbständigkeit verhindert.

SGemV

ist gegen die Formulierung „gesamtwirtschaftliche Interessen“ in Art. 21 Bst. a; eine solche führe zu willkürlichen Entscheiden.

GeBe, sinngemäss CSP

lehnt Formulierung von Art. 21 Bst. a ab (zu offener Rechtsbegriff). Ausgehend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit müsse im Gesetz klar gestellt werden, weshalb eine Ausländerin oder ein Ausländer keine selbständige Erwerbstätigkeit sollte aufnehmen dürfen, d.h. unter welchen Umständen das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann und wer dazu befugt ist.

SGewV, SBV

möchten positive Formulierung von Art. 21 Bst. a („....., wenn das gesamtwirtschaftliche Interesse dies verlangt“. Der SBV möchte zudem, dass nur Niedergelassene eine Bewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit erhalten.

VSA

beantragt, dass auch die Voraussetzungen von Art. 27 erfüllt sein müssen.

Art. 22 Nachträgliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Die Voraussetzungen der Art. 20 und Art. 21 gelten auch für Personen, die zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit zugelassen sind und nachträglich erwerbstätig sein wollen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

UR

findet, dass die Bestimmung konkreter formuliert werden müsste, um den anvisierten Personenkreis einzuschränken.

SO

findet, dass man in diesem Zusammenhang vor allem für Personen, welche zu Ausbildungszwecken in die Schweiz eingereist sind (z.B. Hochschulabsolventen), Lösungen suchen müsse.

BL

fände es zweckmässig, bereits im Gesetz festzulegen, dass die Art. 20 und 21 für Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs ohne Zulassung zur Erwerbstätigkeit eingereist sind, nicht vollumfänglich Geltung haben.

AR, AI, GR, GeBe

schlagen ersatzlose Streichung vor, da die Bestimmung eine Selbstverständlichkeit darstelle.

SBV

schlägt Streichung der Bestimmung vor, da sie Missbrauchsmöglichkeiten biete.

Art. 23 Begrenzungsmassnahmen

1 Der Bundesrat kann die Zahl der erstmaligen Aufenthaltsbewilligungen (Art. 35) und Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 34) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Höchstzahlen begrenzen.

2 Er hört die Kantone zuvor an.

3 Über die Höchstzahlen verfügt der Bund. Der Bundesrat kann diese Höchstzahlen an die Kantone übertragen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

GL, AI

finden, dass im Rahmen dieser Bestimmung auch die Zustimmungfrage des Bundes zu den kantonalen Bewilligungen zu regeln wäre (evtl. generelle Unterstellung).

FR, BL, GeBe, gtr

sind der Ansicht, dass der Bundesrat für die Festlegung der Höchstzahlen im Gesetz die dabei zu berücksichtigenden Bedingungen und Grundsätze (z.B. Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, BL) nennen müsste. Solche fehlen auch für die Übertragung der Kontingente an die Kantone (Abs. 3).

CSP

plädiert für eine Aufgabe der Kontingentierung in der bekannten Form (fördere die Schwarzarbeit, weil sie die Bedürfnisse der Wirtschaft nicht berücksichtige).

SAV, SWM, VSA, HGU, CNG, SACC

Der SAV vertritt die Ansicht, dass der Bundesrat die erstmaligen Einreisen nicht nur begrenzen kann, sondern begrenzen muss. Diese Meinung vertreten auch VSA, HGU. Der CNG empfiehlt, auf Begrenzungsmassnahmen zu verzichten, da auf Grund einer absoluten Rekrutierungspriorität im EU-Raum mit einer kleinen Zahl Einreisen von Drittausländern zu rechnen sei. Andernfalls will der CNG zusammen mit der VSA und der HGU einen Globalplafonds für alle Ausländerkategorien (Gewinn von

Transparenz und Konsequenz / keine Ausnahmen vom Grundkonzept), in dem sämtliche Bewilligungen enthalten sind, auch solche bis 4 Monate. Die SACC erwartet eine Ausnahme der firmeninternen Transfers von den Höchstzahlen (ZG unterstützt die SACC: Kader, welche die Schweiz verlassen, sollen kontingentsfrei ersetzt werden können).

GaSu

vertritt die Meinung, dass auf eine Begrenzung durch Höchstzahlen bei Überhitzung des Arbeitsmarktes temporär verzichtet werden sollte.

SHoV

meint, dass Bewilligungen bis zu vier Monaten kontingentsfrei bleiben müssen. Der Vorschlag, den arbeitsmarktlichen Vorentscheid tripartiten Kommissionen zu überlassen wird abgelehnt.

SGB

sieht keine Notwendigkeit für eine Begrenzung der Zahl der erstmaligen Bewilligungen. Die Kontrolle der Zulassung soll durch tripartite Kommissionen geschehen. Sie soll aufgrund der eingereichten Arbeitsverträge und der Kontrolle der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

Absatz 2

VSA, HGU

Der Bundesrat sollte neben den Kantonen auch die Sozialpartner konsultieren.

Absatz 3

ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, SH, AR, SG, GR, AG, TI, VS, VD, NE, gtr sind gegen eine zentrale Verwaltung der Kontingente durch den Bund und verlangen mehr oder weniger vehement die Beibehaltung der bisherigen Regelung, d.h. Kontingente auf Kantons- und Bundesebene (rasche und einfachere Verfahren, bessere Übersicht über die lokalen Märkte, bessere Kontakte mit den Unternehmen und Kenntnis ihrer Bedürfnisse). Im Weiteren solle der Bund bei kantonalen Kontingenten auf ein Zustimmungsverfahren verzichten (OW, ZG). Die rechtsgleiche Praxis könne durch die gezielte Kontingentszuteilung an die Kantone und griffige Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene erreicht werden (BS).

TG

meint, dass die in Art. 23 Abs. 3 vorgesehene Kompetenz des Bundes, die Kontingente auf die Kantone zu übertragen, nicht nur von Zweckmässigkeitsüberlegungen abhängen sollte, sondern im Gesetz explizit erwähnt werden müsste, unter welchen Voraussetzungen eine solche Übertragung möglich ist.

BL, GR

verlangen die Prüfung eines generellen Zustimmungsrechts des Bundes (BFA) für die kantonalen Bewilligungen.

LPS

schätzt, dass die Verwaltung der Kontingente für die Angehörigen aus Drittstaaten in der Kompetenz der Kantone bleiben muss (bessere Kenntnis der Gegebenheiten und der lokalen Bedürfnisse).

VKF

fordert die Beibehaltung des bisherigen Kontingentierungssystems, welches den Kantonen die Autonomie bei der Kontingentsverteilung überlässt. In einem weiteren Absatz solle jedoch die Zustimmung des Bundes (BFA) geregelt werden.

VSAA

beantragt die Streichung des 1. Satzes von Abs. 3 und folgende Neuformulierung: „*der Bund überträgt die Kontingente ganz oder teilweise an die Kantone*“. Gründe: bessere Kenntnisse der Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft sowie rasche und einfachere Verfahren. Dem Bund wäre ein Reservekontingent für

den Ausgleich überregionaler Interessen zuzuweisen. Bei kantonalen Kontingenten sollte auf ein Zustimmungsverfahren verzichtet werden.

SAV, SWM, SGewV, GaSu, SHoV, CNG, VSA

Der SAV schlägt vor, die verbleibenden Bewilligungskontingente und die Kompetenz der Bewilligungserteilung wie bisher auf die Kantone zu verteilen bzw. zu belassen (Verkürzung der Verfahren, bessere Kenntnisse der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation). Diese Forderung bringen auch SGewV, SWM, GaSu, SHoV. Demgegenüber soll gemäss CNG, VSA die Kompetenz zur Verteilung der Höchstzahlen unbedingt beim Bund bleiben.

SGewV

verlangt eine konkretere Beschreibung des Kontingentierungssystems (Kontingente für bestimmte Aufenthaltskategorien etc.) und äussert sich gegen einen arbeitsmarktlichen Vorentscheid durch tripartite Kommissionen.

Forum KMU

verlangt, dass Bewilligungen für Arbeitskräfte aus dem 2. Kreis direkt durch die Bundesbehörden ausgestellt werden und zwar in Berücksichtigung eines kantonalen Vorbescheides.

GaSu

verlangt kantonale Höchstzahlen für Bewilligungen analog Art. 20 BVO im Gesetz.

HGU

legt Wert darauf, dass eine gesamtschweizerische einheitliche Auslegung und Handhabung der Kriterien sicherzustellen ist, indem eine einzige Behörde, eine Bundesbehörde, letztlich die Entscheide fälle (Zustimmungsverfahren).

Art. 24 Vorrang

1 Ausländerinnen und Ausländer dürfen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörige der EU und der EFTA – Mitgliedstaaten gefunden werden können.

2 Als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten:

- a. Schweizerinnen und Schweizer;
- b. Personen mit einer Niederlassungsbewilligung;
- c. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

LU, OW, ZG, BL, AI, SG, GR, TI, VS, JU, VKF, SWM

weil der Nachweis von Rekrutierungsmöglichkeiten in Europa im Einzelfall weder vom Arbeitgeber erbracht noch von den Ämtern geprüft werden könne, soll eine „Glaubhaftmachung“ ausreichen (zudem: Verfahrensvereinfachung).

BE, VSAA

begrüss, die Vereinfachung, dass die Voraussetzungen des Vorranges nur bei einem erstmaligen Stellenantritt und bei einem Wechsel von der Kurzaufenthalts- zur Aufenthaltsbewilligung geprüft wird, wünscht jedoch weiterhin umfassendere Rekrutierungsbemühungen (z.B. öffentliche Ausschreibung in den Medien).

FraP!

lehnt Bestimmung ab, da sie eine Rechtsungleichheit zwischen Menschen verschiedener Herkunft, verschiedenen Geschlechts, verschiedenen Alters, verschiedener Bildungschancen und verschiedener finanzieller Verhältnisse bewirke.

EKA

stellt fest, dass hier die DrittausländerInnen fehlen, die in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat leben.

SHK

fordert eine Ausnahmebehandlung für Professoren, Forscher und Praktikanten im Sinne von Art. 7 Abs. 5 und 6 BVO.

DJS

finden, dass Angehörige von Drittstaaten gegenüber EU- bzw. EFTA-AusländerInnen bezüglich Aufenthaltsrecht und Erwerbsmöglichkeiten nicht schlechter behandelt werden dürfen.

CSP

schlägt vor, die Bedingung „oder Angehörige der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten“ wegzulassen (Diskriminierung der SchweizerbürgerInnen) und den Vorrang nur beim ersten Gesuch für alle Kategorien zu prüfen. Vorrang sollten danach alle ArbeitnehmerInnen haben, welche schon in der Schweiz sind (betr. auch Art. 24 Abs. 2).

GaSu

wünscht flexible Lösung je nach Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage (kein Einzelnachweis, wenn Arbeitsmarkt ausgetrocknet).

SHoV

will, dass das Prinzip des Vorrangs beim Wechsel zum Daueraufenthalt strikte anzuwenden sei.

SACC

verlangt Relativierung der Anforderungen mit Bezug auf firmeninterne Transfers etc.

CNG, VSA

meinen, dass der Arbeitgeber unbedingt nachweisen muss, dass er eine EU-/EFTA-Arbeitskraft weder in der Schweiz noch im EU-/EFTA-Raum rekrutieren kann. Zudem wird angenommen, dass der Vorrang nur bei der ersten Einreise in die Schweiz geprüft wird. Ausnahmen von Abs. 1 für Ausländer aus Drittstaaten müssen in der Verordnung abschliessend aufgezählt werden.

olym, fz, nos, MiBE

schlagen vor, den Artikel zu streichen, da er die wirtschaftliche und soziale Chancengleichheit der Nicht-EU-Staatsangehörigen verhindere und damit dem Integrationsgedanke widerspreche.

Absatz 2

OW, NW, GL, BL, SH, AR, AI, SG, TI, VKF

fordern, dass ausdrücklich festzuhalten sei, dass Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene nicht als Inländer gelten.

EKR, ASZ

schlagen aus integrationspolitischen Gründen vor, dass in diesem Abschnitt auch Personen, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, Asylsuchende nach vierjährigem Aufenthalt in der Schweiz und Schutzbedürftige gemäss Art. 4 des Asylgesetzes eingeschlossen werden.

SGemV

vertritt die Meinung, dass das AVAM nicht in der Lage sei, das inländische Arbeitskräftepotenzial umfassend auszuweisen; dem müsse im Gesetz Rechnung getragen werden und auch bei der Erfassung von Daten im Arbeitslosenversicherungsbereich.

SFH, HEKS, SRK

SFH will, dass Personen, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden (d) und Asylsuchende nach vierjährigem Aufenthalt in der Schweiz (e) eingeschlossen werden (letztere Vorrang gegenüber noch nicht eingereisten AusländerInnen aus nicht EU-Staaten). HEKS will lediglich eine Ergänzung für Personen, denen die vorläufige Aufnahme gewährt wurde (d). SRK übernimmt den Vorschlag SFH.

Art. 25 Lohn- und Arbeitsbedingungen

Ausländerinnen und Ausländer dürfen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

ZH, LU, UR, GL, AI, SG, GR, TI, NE, GeBe, SVP, VKF

regen an, die bisherige Praxis beizubehalten (Kontrolle der Orts- und Berufsüblichkeit sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Allenfalls sollte – zur Vermeidung von Missbräuchen – an, diese Kontrolle zeitlich und sachlich ausgedehnt werden (z.B. bei Verlängerung oder Umwandlung und Branchen- oder Stellenwechsel).

NW, GL, GeBe

meinen, die Norm einer einmaligen Kontrolle sollte, falls man sie wirklich wolle, eindeutig und klarer formuliert werden.

SGemV

verlangt eine zeitliche und sachliche Ausdehnung der Kontrollen (Zusammenhang mit Fürsorgeleistungen).

SAH

Mit Blick auf eine Öffnung von Art. 26 für weniger und nicht qualifizierte Arbeitskräfte verlangt SAH, dass die Arbeitgeber nach Einstellung solcher Leute zu verpflichten seien, einen monatlichen Mindestlohn von Fr. 3'000.-- netto zu zahlen und das unabhängig vom Bewilligungstyp.

CSP

verlangt, dass die zuständigen kantonalen Behörden beauftragt werden (im Gesetz), für die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eine Kontrollinstanz zu bestimmen.

GaSu

wünscht Kontrolle wie bei EU-Angehörigen (bisher willkürlicher Vollzug Art. 9 BVO durch einzelne Kantone).

SGB

verlangt für jede zugelassene wenig oder nicht qualifizierte Arbeitskraft aus einem Land, das nicht zur EU gehört, neben der Gewährung der allgemeinen orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, einen minimalen Nettomonatslohn von Fr. 3'000.--. Diese Forderung stellt auch die GBi. Damit soll erreicht werden, dass die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden (Strukturerhaltung in bestimmten Branchen/Betrieben, vor allem im Gastgewerbe und in der Landwirtschaft, mittels Einsatz günstiger ausländischer Arbeitskräfte).

CNG, VSA

sind mit der ausschliesslichen Kontrolle bei der ersten Bewilligung einverstanden.

Art. 26 Persönliche Voraussetzungen

1 Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen können an Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte ausserhalb der EU – und EFTA – Staaten erteilt werden, sofern dies den gesamtwirtschaftlichen Interessen entspricht.

2 Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen müssen zusätzlich die berufliche Qualifikation, die berufliche Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt erwarten lassen.

3 In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 können aufgrund von Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen zugelassen werden:

- a. Investoren und Unternehmer, die neue Arbeitsplätze schaffen;
- b. anerkannte Personen aus Wissenschaft, Kultur und Sport;
- c. Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten, sofern für deren Zulassung ein Bedarf ausgewiesen ist;
- d. Personen im Rahmen des Kadertransfers von international tätigen Unternehmen;
- e. Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz im Rahmen von wirtschaftlich bedeutenden internationalen Geschäftsbeziehungen unerlässlich ist.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

CVP

meint, dass die Kriterien klar, aber nur ermessensleitend sein müssen. Die Ausgestaltung hätte flexibel zu sein. Weil der Arbeitsmarkt langfristig nicht vorhersehbar sei, könnten Anpassungen erforderlich werden.

SVP

empfiehlt, die Voraussetzungen für alle Aufenthalter gleich zu gestalten.

LPS

findet, dass die allgemein zu restriktive Politik (nur Zulassung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten) die Entwicklung der Wirtschaft nicht ausreichend berücksichtige, vor allem, wenn man alle Branchen nicht vergessen wolle, die weniger qualifizierte Arbeitskräfte benötigen.

EVP

ist gegen eine Einschränkung auf Führungskräfte, Spezialisten und qualifizierte Arbeitskräfte (Rekrutierung von Spezialisten in Schwellen- und Entwicklungsländern sei problematisch).

PdA, FraP!

beantragen, Art. 26 ersatzlos zu streichen, da der darin verankerte Ansporn zum brain drain aus Entwicklungsländern in direktem Gegensatz zu einer solidarischen Migrationspolitik stehe.

EKF

ist gegen das duale Rekrutierungssystem und stellt fest, dass Art. 26 grundsätzlich nur für hoch qualifizierte SpezialistInnen Ausnahmen macht und somit sozial privilegierte Schichten bevorzugt und Frauen indirekt diskriminiert. Frauen seien doppelt benachteiligt: Viele Migrantinnen stammten aus Nicht-EU-/EFTA-Ländern und hätten auf Grund fest verwurzelter Rollenbilder nicht die Möglichkeit für die verlangte Qualifizierung. Folgen: Schwarzarbeit, illegale Aufenthalte etc.

EKA

wirft die Frage auf, ob das Integrationspotenzial bei qualifizierten Arbeitskräften besser sei. Die Beschränkung auf qualifizierte Nicht-EU-Ausländer habe wirtschaftlich kaum nur positive Folgen. Die restriktive Umschreibung der persönlichen Voraussetzungen könne zu einer Zunahme illegaler

Aufenthalte und Asylgesuchen führen. Die Bestimmung könne eine geschlechtliche und soziale Diskriminierung darstellen. Es frage sich, wie und durch wen das gesamtwirtschaftliche Interesse definiert und beurteilt werde. Wünschenswert sei zudem eine Abgabe für die Integrationsförderung durch Arbeitgeber ausländischer Arbeitskräfte. Neben dem rein wirtschaftlichen Verfahren sollte auch ein „Green Card-Systems“ eingeführt werden.

EKR

vertritt die Meinung, dass das duale System eine potentiell diskriminierende Wirkung auf bereits im Lande lebende Menschen aus Drittstaaten haben kann. Zudem wird befürchtet, dass – auch im Interesse von Arbeitgebern, welche weniger qualifizierte Arbeitskräfte benötigen – der Zugang in die Schweiz über die Asylumigration mit allen bekannten Nachteilen gesucht werde.

EKFF

meint, dass das duale Rekrutierungssystem sehr nachteilige Konsequenzen auf die Familie haben wird (illegale Anwesenheit wenig oder nicht qualifizierter Ausländer).

SGemV

bedauert die vielen vagen Begriffe, welche zu einem aufwändigen Verfahren führen. Einige Begriffe seien klarer zu definieren (gesamtwirtschaftliches Interesse, Investor); bestimmte Ausnahmen wären zu streichen (Gefahr der Umgehung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen: Art. 26 Abs. 3 Bst. c und e). Begrüsst wird die Bedingung der nachhaltigen Integrationschance in den Arbeitsmarkt. Der Verband bedauert im Weiteren, dass das Punktemodell nicht weiter verfolgt wurde. Bedauert wird schliesslich, dass nicht aufgezeigt wird, wie der quantitative Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften festgestellt wird und wie verhindert werden soll, dass kurzfristige Brancheninteressen gegenüber längerfristigen Interessen überwiegen.

LS

findet, dass die stärksten Bereiche der Wirtschaft zu sehr zum Nachteil der eher traditionellen Sektoren bevorzugt werden; zudem meint man, dass die schweizerischen Behörden eher versuchen sollten, ausgewanderte Schweizer Wissenschaftler zurückzugewinnen als den Entwicklungsländern die Spezialisten abzuwerben.

GeBe

äussert sich nicht direkt zum Prinzip des dualen Rekrutierungssystems und zum faktischen Ausschluss von der Zulassung von weniger bis nicht qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten. Man stellt jedoch fest, dass es sich um einen höchst problematischen und nicht tauglichen Artikel handelt: unbestimmte Begriffe, schwer zu prüfende und fehlende Kriterien, fragwürdige Ausnahmen in Abs. 3, Probleme im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot.

cfD

bemängelt, dass die Interessen der Frauen, insbesondere jener aus Drittstaaten, bei den Zulassungsbestimmungen nicht berücksichtigt werden und regt an, dass die Problematik der Cabaret-Tänzerinnen umfassend geregelt wird (z.B. unter Art. 26 Abs. 3 Bst. c).

CSP

findet die speziellen und persönlichen Bedingungen von Art. 26 nicht akzeptierbar (Diskriminierung nach Qualifikation, Sprachkenntnissen, Alter etc.; Integration nur in Richtung wirtschaftliche Aspekte). Von Nützlichkeitsüberlegungen und elitären Absichten und müsse dringend Abstand genommen werden. Auch die Ausnahmen gestützt auf Art. 26 Abs. 3 finden beim CSP keine Sympathie.

SWM

verlangt generell griffigere Begriffsdefinitionen.

GaSu

erwartet Sonderlösung für EU-Beitrittskandidaten (EU-Erweiterung).

USP, SOB

betrachten es als unhaltbar, dass auf die Bedürfnisse des Gast- und Baugewerbes, der Landwirtschaft, aber auch des Gesundheitswesens etc., die auch auf die Rekrutierung von Hilfskräften angewiesen seien, keine Rücksicht genommen werden solle. USP meint, dass die in den Art. 23 bis 25 aufgeführten Bedingungen vollumfänglich genügen, um die Begrenzung der Einwanderung von Arbeitskräften aus Drittstaaten zu gewährleisten. Darum wird beantragt, Art. 26 ersatzlos zu streichen. Ersatzantrag: „Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte“ ersatzlos streichen (Art. 26 Abs. 1). Es sollten insbesondere Leute aus den EU-Beitrittskandidaten-Ländern rekrutiert werden können. Verurteilt wird auch die Unterstützung des „brain drain“ aus Entwicklungsländern, die Förderung der Schwarzarbeit und die Belastung des Asylbereiches durch die einseitige Bevorzugung der höher Qualifizierten.

SGB

ist gegen die einseitige, elitäre, und auf gut qualifizierte Arbeitskräfte und wirtschaftliche Interessen ausgerichtete Bestimmung.

GBi

findet, dass der Ansatz des Gesetzesentwurfs, wonach im Prinzip nur noch sehr gut qualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Ländern zugelassen werden sollen, zu eng gefasst ist. Zum einen wird auf die „brain drain-Problematik“ hingewiesen, zum anderen besteht, so die GBi, die Gefahr, dass das Gesetz an den tatsächlichen Bedürfnissen sowohl der Wirtschaft (Bauernforderungen) als auch der Arbeitssuchenden vorbei gehe.

HGU

unterstützt mit Nachdruck, dass Bewilligungen nur an qualifizierte Arbeitskräfte erteilt werden und dass dies nur möglich ist, wenn ein nachhaltiges gesamtwirtschaftliches Interesse besteht (keine billigen Arbeitskräfte für strukturschwache Branchen!) und unter der Bedingung, dass die persönlichen Voraussetzungen eine gewisse Garantie für eine Integration in der Schweiz bieten.

olymp, Frabina, BGS, FZ, BF, FraB, FF, Fraba, Cevi, FIZ, MiBE, MiRA, VBE, MKS, BAFFAM, sinngemäss Frabina, BGS, BF, FraB, FF, Fraba, Cevi, VBE

beantragen den ganzen Artikel zu streichen. Er beruhe auf einem momentanen Nachfrageprofil des Arbeitsmarktes (qualifizierte Arbeitskräfte), das sich bald ändern kann. Die Bestimmung sollte flexibler sein. Es wird vorgeschlagen, dass grundsätzlich alle arbeitswilligen MigrantInnen freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben sollten. Zudem werden auf Diskriminierungen nach Herkunft, ethnischen und sozialem Hintergrund/Geschlecht (beschränkter Zugang von Frauen von Drittstaaten zur Ausbildung) etc. hingewiesen. Thematisiert werden ebenfalls die Benachteiligung gewaltbetroffener Migrantinnen bei Trennung durch Verlust des Aufenthaltsrechtes (der Aufenthaltsstatus der Frauen sollte nicht an jenen der Ehemänner gebunden sein) sowie die Geringschätzung der für das Funktionieren der Wirtschaft wichtigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. FIZ stellt im Zusammenhang mit der Zulassung von Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten folgenden Antrag: Die bisherige Regelung zu übernehmen und dies im erläuternden Bericht explizit auszuführen; die Gewährung eines Aufenthaltsrechtes auch ohne Erwerbstätigkeit für die Dauer eines Prozesses, um sich gegen Ausbeutungs- und Gewaltverhältnisse zu wehren; die Möglichkeit den Arbeitsbereich zu wechseln.

Absatz 1**ZH**

akzeptiert diesen Absatz, erwartet jedoch im Rahmen der Verordnung präzisierende Bestimmungen, welche einerseits nicht zu unkontrollierbaren Einreisen von Arbeitskräften von ausserhalb der EU und EFTA führen, andererseits aber gewährleisten, dass wichtige Wirtschafts- und Dienstleistungszweige der öffentlichen Hand in der Lage bleiben, das notwendige Personal – das sich teilweise schon heute im EU- und EFTA-Raum nur schwer finden lasse – rekrutieren zu können.

AG

bestätigt ausdrücklich, dass in Zukunft die Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem 2. Kreis klar auf hochqualifizierte Arbeitskräfte beschränkt sein müsse; das gesamtwirtschaftliche Interesse dürfe nicht zu Gunsten kurzfristiger regionaler Interessen oder Interessen von Branchenverbänden hinten anstehen.

TG

findet, dass die entscheiderelevanten Begriffe schwierig zu konkretisieren sind und daraus Anwendungsprobleme entstehen können (betrifft Abs. 1 und 2). Im Weiteren werden die Ausführungen des Begleitbericht unterstützt, dass auf Grund des Kurzaufenthalterstatuts keine neue Möglichkeit für die Einwanderung von beruflich weniger qualifizierten Arbeitskräften von ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten entstehen darf; dafür wird jedoch ein Statut für die Zulassung von Erntearbeitern (2 bis 3 Monate) vorgeschlagen.

SZ, OW, ZG, FR, AR, GR, TI, VS, VD, NE, JU

erachten diese Bestimmung als zu starr und verlangen, dass der Bundesrat die Möglichkeit haben sollte, unter strengen Voraussetzungen auch nicht oder weniger qualifizierte Arbeitskräfte von ausserhalb der EU/EFTA zuzulassen (OW, FR: wenigstens als Kurzaufenthalter; gesamtwirtschaftliche Interessen, demographische Entwicklung; GR, VS denken speziell an die saisonalen Branchen in Randgebieten). Viele Kantone weisen zudem darauf hin, dass eine zu restriktive Zulassungspraxis illegale Aufenthalte und Schwarzarbeit etc. fördere. NE stellt fest, dass die persönlichen Zulassungskriterien die Beurteilung durch eine lokale entscheidende Behörde verlangen. JU weist lediglich auf Probleme für die Landwirtschaft hin. TI schlägt vor, dass eine Beibehaltung der Umwandlung von einer Kurzaufenthalterbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung unter konsequenter Anwendung von Art. 24 – 26 zu erwägen wäre.

ZG

fordert, dass der Begriff des „gesamtwirtschaftlichen Interesses“ im Hinblick auf eine rechtsgleiche Anwendung der Bestimmung in der ganzen Schweiz im Gesetz zu konkretisieren sei.

EVP

Vorschlag: *„Kurzaufenthaltsbewilligungen können an Arbeitskräfte ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten erteilt werden, sofern dies den gesamtgesellschaftlichen Interessen entspricht“*. Man kann nicht verstehen, weshalb die Schweiz ausgerechnet die wichtigen Spezialisten aus Schwellen- und Entwicklungsländern zulassen will, andererseits aber wenig qualifizierten Arbeitsmigranten keine Chance einräumt (Belastung der Asylverfahren).

EKR

will, dass Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen an Führungskräfte, Spezialisten und andere Arbeitskräfte ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten erteilt werden können, sofern dies den wirtschaftlichen und *gesellschaftlichen* Interessen entspricht.

SKOS

lehnt sich dagegen auf, dass Bewilligungen nur an Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten erteilt werden können (Diskriminierung; Förderung von Schwarzarbeit und schlimmen sozialen Verhältnissen).

SKG, KFG

schreiben, dass die grundsätzliche Beschränkung der Zulassung zur Erwerbstätigkeit auf Angehörige von EU- oder EFTA-Staaten und die nur ausnahmsweise Zulassung von hochqualifizierten Arbeitskräften anderer Staaten, sofern es sich bei ihnen um hoch qualifizierte Kräfte handelt, für Frauen indirekt diskriminierend sei. Das rühre von den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten her, u.a. sehr eingeschränkter Zugang zur (höheren) Ausbildung vor allem in Drittstaaten.

CAR

ist prinzipiell für möglichst einheitliche Zulassungsbedingungen für Personen sowohl innerhalb wie ausserhalb der EU/EFTA-Grenzen. Formulierungsvorschlag: „Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen können an Führungskräfte, Spezialisten oder andere Arbeitskräfte ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten erteilt werden, sofern dies den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen entspricht“. Eine Zulassung liege im Interesse der schweizerischen Gesellschaft, wenn nicht ausschliesslich Qualifizierten der Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt gewährt wird. Dadurch könne das Schleppertum und die Schwarzarbeit sowie die Asylmigration von nicht-qualifizierten Arbeitskräften vermieden werden.

SFH, HEKS, SRK

teilen die Ansicht von CAR und weisen auf folgende zusätzliche Umstände hin: Nichtbestätigtes Vorurteil, dass nicht qualifizierte Arbeitskräfte schwieriger als qualifizierte zu integrieren seien; die europäische und die schweizerische Wirtschaft werden aus demographischen und andern Gründen wachsende Bedürfnisse nach ausländischen (nicht qualifizierten) Arbeitskräften haben im Gastgewerbe und in der Bau- und Landwirtschaft, im Haushalt, im Gesundheitswesen. Diskriminierung auf der Basis der ethnischen Herkunft und des Bildungsgrades sowie Geschlechts (SFH, z.T. HEKS). SFH meint zudem, dass es stossend wäre, wenn ausländische Frauen nur auf dem Umweg des „interpretationsfähigen“ Art. 26 Abs. 3 Bst. c als Tänzerinnen eine Chance zur Einreise hätten. SRK vermutet, dass zahlenmässig begrenzte und klar definierte Einwanderungsmöglichkeiten für unqualifizierte Arbeitskräfte mit entsprechenden flankierenden Massnahmen für ihre soziale Integration die Attraktivität des Schwarzarbeitsmarktes schwächen dürften und äussert sich schliesslich noch zum Begriff „gesamtschweizerisches Interesse“, der einer demokratischen Kontrolle unterstehen sollte (paritätische Interessenvertretung).

SAH

Die Hinweise zielen in die gleiche Richtung wie CAR, SFH und HEKS. Speziell ist die Feststellung, dass die Schweiz mit dem vorgeschlagenen Zulassungssystem für AusländerInnen aus Drittstaaten als Profiteur des „brain drain“ aus Entwicklungsländern gelten würde. SAH regt zudem an, Zulassungsvoraussetzungen für weniger qualifizierte Arbeitskräfte im Rahmen von Hilfs- und Entwicklungsprojekten zu schaffen und befristet Möglichkeiten für Bildungs- und Beschäftigungsprogramme zu bieten (Träger wären Berufsverbände und gemeinnützige Institutionen etc.).

DJS, ASZ

Es wird auf die Ausführungen von CAR, SFH, HEKS, SAH und SRK verwiesen. DJS verlangen eine ersatzlose Streichung von Art. 26.

SBK

Neben der beruflichen Anpassungsfähigkeit sollte vor allem auch die soziale Integrationsbereitschaft gefordert werden (Persönliche Integrationsbereitschaft unter Beachtung des gesellschaftlichen Umfeldes).

SAV

eine Minderheit der Mitgliederorganisationen führt aus, dass einige Wirtschaftszweige weiterhin auf wenig qualifizierte Arbeitskräfte ausserhalb des EU-Raumes angewiesen sein werden. Vorgeschlagen wird darum bei der Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzungen der Einbau von Flexibilisierungsmechanismen, damit die entsprechenden Branchen bei akutem Arbeitskräftemangel, allenfalls zeitlich befristet, auf die benötigten Arbeitskräfte zählen können.

CP

ist der Meinung, dass das Gesetz eine Lösung vorsehen sollte, die den Behörden mehr Flexibilität bei Arbeitskräftemangel – in der Schweiz und in der EU/EFTA - geben würde, insbesondere auch für weniger Qualifizierte (betroffene Branchen: Landwirtschaft, Gartenbau, Baumschulen, Landschaftsgärtnereien, Gesundheitswesen).

SGewV

gibt bekannt, dass eine Mitgliedorganisation will, dass neben den volkswirtschaftlichen ausdrücklich auch betriebliche Interessen ins Gewicht fallen.

SHoV

hält mit Nachdruck fest, dass die Wirtschaft neben Bedürfnissen für speziell qualifizierte auch noch solche für einfachere Arbeiten habe, was übrigens in jeder modernen Volkswirtschaft der Fall sei und zwar nicht nur in den immer wieder genannten Branchen, sondern auch im Gesundheitswesen (wertvolle und unverzichtbare Funktionen). Arbeitskräfte für einfachere Arbeiten seien aber zunehmend schwierig im Inland und in der EU zu rekrutieren. Eine restriktive Zulassungspolitik führe zu illegalen Einreisen und zur Strapazierung des Asylbereiches. Mindestens die Zulassung guter Berufsleute müsse möglich sein. Der SHoV wünscht sich ein neues Kurzaufenthalterstatut ohne Umwandlungsmöglichkeit und mit eingeschränkter Mobilität (beim ersten Aufenthalt zumindest).

CNG

Formulierungsvorschlag: „Eine Aufenthaltsbewilligung kann an Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten erteilt werden“ (Begriff „gesamtwirtschaftliches Interesse“ ist als Entscheidungskriterium zu unpräzise; auf die Kategorie „Kurzaufenthaltsbewilligungen“ will man verzichten).

VSA

unterstützt, dass Bewilligungen nur an qualifizierte Arbeitskräfte erteilt werden und nur dann, wenn ein längerfristiges gesamtwirtschaftliches Interesse besteht.

Inbi

bedauert den Passus, der es Arbeitnehmenden ausserhalb des gesteckten Rahmens verunmögliche, eine Anstellung zu finden (Hinweis auf Bereiche wie Reinigung, Müllentsorgung, Schlachthäuser; kein Angebot im Inland und in der EU). Vorschlag für Abs.1: ...*„Führungskräfte, Spezialisten, andere qualifizierte Arbeitskräfte“ ersetzen durch „Arbeitskräfte“, „gesamtwirtschaftliche“ durch „gesamtgesellschaftliche“.*

Absatz 2

ZH, BE, UR, NW, GL, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, VS

finden, dass die hier aufgeführten Bestimmungen, insbesondere bezüglich der beruflichen Qualifikation und der beruflichen Anpassungsfähigkeit, auch für die Kurzaufenthalter gelten müssen (Möglichkeit eines bis 2-jährigen Aufenthalts). AG fordert dies für alle Kategorien (auch für Grenzgänger). VS wünscht eine präzisere Definition des Begriffes berufliche Qualifikation bzw. qualifizierte Arbeitskräfte.

BS

findet die Bestimmung von Art. 26, insbesondere Abs. 2, zu unbestimmt formuliert.

NE

schlägt den Verzicht auf die Selektion der Einwanderungswilligen gestützt auf ihre berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit vor. Das stärkste Integrationspotenzial hätten übrigens gemäss diversen Studien nicht zwingend die bestqualifizierten Arbeitskräfte.

FDP

findet, dass eine erfolgreiche Integration nicht nur fachliche, sondern auch soziale Kompetenzen voraussetze und schlägt Ergänzung mit folgenden Kriterien vor: „soziale Anpassungsfähigkeit“ und „Integration und das gesellschaftliche Leben“... .

CVP

verlangt, dass eine „nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und die Gesellschaft“ angestrebt wird.

EKR

wünscht, dass auch hier der gesamtgesellschaftliche und soziale Aspekt der Integration vorgezogen wird und lehnt es ab, dass aus Sprachkenntnissen und Alter bereits bei der Zulassung Kriterien abgeleitet werden.

VKF, VSAA, gtr

meinen, dass diese Zulassungsvoraussetzungen auch für Kurzaufenthalter zu gelten hätten. Der VSAA teilt diese Ansicht mit Bezug auf die berufliche Qualifikation und Anpassungsfähigkeit.

CAR, ASZ, kurz

Formulierungsvorschlag: *„Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen müssen zusätzlich die berufliche Qualifikation, die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen“* (keine einseitige Bevorteilung wirtschaftlicher Bedürfnisse; Frauen dürfen wegen ihrem schlechteren Zugang zur Ausbildung nicht benachteiligt werden, der gesamtwirtschaftliche Wert der reproduktiven hauswirtschaftlichen Tätigkeit sei zudem nicht genügend anerkannt).

SAV

schlägt folgende Erweiterung des Kriterienkreises vor: *„Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen müssen zusätzlich die berufliche Qualifikation, die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt, in die schweizerische Gesellschaft und Rechtsordnung erwarten lassen“*.

CNG

Formulierungsvorschlag: *„Falls die Bewilligung nicht durch den Aufenthaltswitzweck befristet ist, müssen die berufliche Qualifikation und Erfahrung sowie die Sprachkenntnisse eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt und die schweizerische Gesellschaft erwarten lassen“*.

VSA

will, dass Bewilligungen nur an Personen gehen können, deren persönliche Voraussetzungen neben der beruflichen Qualifikation hinaus eine gewisse Garantie für eine Integration in der Schweiz bieten; man ist zudem der Meinung, dass auf diese noch zu konkretisierenden Integrationsvoraussetzungen (auf das Alter möchte man verzichten) für Kurzaufenthaltsbewilligungen nur verzichtet werden kann, wenn dieser Status so konzipiert ist, dass er nicht zu längeren Aufenthalten in der Schweiz führen kann.

HGU

ist mit dieser Bestimmung nur einverstanden, wenn die Kurzaufenthalterbewilligung so konzipiert ist, dass sie nicht zu längeren oder wiederholten Aufenthalten in der Schweiz führen kann.

Inbi

beantragt die Streichung.

Absatz 3

ZH, LU, GL, SH, AI, SG, GR, NE

verlangen auch für diese Personen eine minimale Integrationsfähigkeit. Von Investoren und Unternehmern müsse der Nachweis erbracht werden, dass sie möglichst qualifizierte und längerfristig Arbeitsplätze schaffen bzw. garantieren können. NE meint, dass nicht nur die Schaffung von Arbeitsplätzen beurteilt werden müsste; Gegebenheiten wie Technologie- und Know how-Transfer sowie volkswirtschaftliche Wertschöpfung etc. wären auch zu berücksichtigen. LU denkt an eine periodische Überprüfung der Voraussetzungen zur Missbrauchsbeämpfung.

BL, SH, AI, SG, GR, TI

finden diesen Absatz unter dem verfassungrechtlichen Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot nicht unproblematisch (Privilegierung einzelner Personengruppen wie Investoren etc., steuerliche Aspekte) und wünschen (BL, SH), dass auch bei den betroffenen Personen Art. 23 und 24

erfüllt sein müssen. SH, AI, SG wünschen weitere begriffliche Präzisierungen und Ergänzungen (Anwendungssicherheit).

BE, UR, TI, NE

stellen fest, dass der Fragenkomplex um die Anwesenheit von Cabaret-Tänzerinnen im Gesetz nicht behandelt wird. Angesichts der tatsächlichen Nachfrage nach Tänzerinnen v.a. auch aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten sei aber eine klare Haltung wichtig (oft Opfer von Menschenhandel, sollen nicht in die Illegalität gezwungen werden). BE-, UR-Antrag: bisherige Regelung beibehalten und auf Verordnungsstufe eine klare Aussage machen. UR wünscht Lösung im Gesetz. NE weist auf die nationale Dimension der Angelegenheit hin. TI verlangt mit Nachdruck klare und strenge Massnahmen.

VS

regt an, vorzusehen, dass unter Art. 26 Abs. 3 Bst. c auch die Zulassung von weniger qualifizierten (saisonalen) Arbeitskräften, vor allem aus Ländern, welche in absehbarer Zeit zur EU stossen könnten und namentlich für die Hotellerie / Restauration und die Landwirtschaft, möglich sein wird. Die Kompetenz für die entsprechende Reglementierung wäre in Art. 33 an den Bundesrat zu delegieren.

CVP

schlägt vor, den Begriff Investoren auf bedeutende Investoren umzubenennen, um eine differenziertere Interpretation zu ermöglichen.

SVP

wünscht, dass Investoren und Unternehmer zugelassen werden können, wenn sie Arbeitsplätze von nachweislich längerem Bestand schaffen.

EKF

beantragt, Cabaret-Tänzerinnen weiterhin in die Ausnahmebestimmungen einzubeziehen, dass Personen aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten nur eine Arbeit erhalten, sofern sie besonders qualifiziert sind, z.B. indem die bisherige Regelung in Art. 26 Abs. 3 Bst. c einzufügen sei. Zusätzlich werden weitere Schutzbestimmungen für Tänzerinnen verlangt.

SKG

vermisst Bestimmungen betreffend Cabaret-Tänzerinnen und beantragt weiterhin Ausnahme vom Grundsatz für diese Personen aus Drittstaaten sowie Massnahmen zum Schutz vor missbräuchlichen Arbeitsbedingungen und die Möglichkeit eines Branchenwechsels.

SGemV, SSV, GeBe

ist mit der Zuwanderung von Frauen aus Ländern ausserhalb des EU- und EFTA-Raumes, die als angebliche Künstlerinnen einreichen und sich in der Schweiz prostituieren müssen, nicht einverstanden (SGemV). SSV und GeBe stellen fest, dass dieses Problem nicht gelöst ist.

LS

stellt fest, dass Art. 26 Abs. 3 Bst. c so viele Interpretationsmöglichkeiten bietet, dass die andern Bestimmungen überhaupt nicht mehr operabel seien.

VKF

weist auf mögliche Probleme vor dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot hin und erwartet präzisere Voraussetzungen im Gesetz.

VSAA

geht davon aus, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, auch weniger qualifizierte Arbeitskräfte aus nicht EU- und EFTA-Staaten zuzulassen, wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt und demographisch begründet ist.

HEKS, SRK

finden, dass in Art. 26 Abs. 3 Bst. c eine wohlbekannte Doppelmoral zum Ausdruck komme. Als Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche nicht in der Schweiz und im EU/EFTA-Raum rekrutiert werden können, würden im Begleitbericht die Atomkraftwerkreiniger und die Zirkusangestellten genannt, mitgemeint seien aber sicher auch die Cabaret-Tänzerinnen, für die ein Bedarf ausgewiesen sei. In diesem Zusammenhang wird eine Regelung der Problematik von Menschenhandel im AuG gefordert.

SGewV

beantragt, dass je nach Konjunktur- und Arbeitsmarktsituation Aufenthaltsbewilligungen für Angehörige aus Nicht-EU- und EFTA-Staaten nötigenfalls auch für nicht qualifizierte Arbeitskräfte erteilt werden können und verlangt eine entsprechende Ergänzung unter Art. 26 Abs. 3 Bst. f: „... *Personen, bei denen bedeutende Interessen der Schweizer Wirtschaft, einzelner Branchen oder Regionen eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz erforderlich machen*“. Eine Mitgliedorganisation verlange zudem, dass in Art. 26 eine Bestimmung aufzunehmen sei, die den bisherigen erfolgreichen Know-how-Transfer unter Aufsicht der Berufsverbände im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Bst. c BVO ermögliche.

SBV

ist nicht dagegen, dass man Führungskräfte und Spezialisten bevorzugt behandeln will, verlangt aber trotzdem gewisse Möglichkeiten für wenig qualifizierte Ausländer aus Nicht-EU- und EFTA-Staaten (Art. 26 Abs. 3 Bst. f: „... *Personen, deren Tätigkeit für den guten Gang der Wirtschaft unabdingbar ist*“).

GaSu, (ASCO)

meint, dass der Bedarfsnachweis in Art. 26 Abs. 3 Bst. c entfallen müsse (beurteilt den Erlass „ermessensleitender“ Gesetzesbestimmungen generell als äusserst problematisch). Zudem wird eine Ergänzung von Abs. 3 verlangt: (f) „... *Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz im Interesse der Schweizer Wirtschaft, einzelner Branchen oder einzelner Regionen erforderlich ist*“. Schliesslich verlangt man noch eine deutliche Erhöhung der Stagiaires-Kontingente aus EG-grenz nahen Ländern. ASCO verlangt zusätzlich, dass die Cabaret-Tänzerinnen und Artisten in Abs. 3 ebenfalls speziell erwähnt werden.

SHoV

verlangt in Abs. 3 einen Passus, der die Abdeckung der Bedürfnisse saisonaler Branchen in Randgebieten garantiere (ad Art. 21 Abs. 2 Bst. c BVO wird auf Stellungnahme SGewV verwiesen).

SOBV, SLFV

Ergänzungsvorschlag SOBV für Art. 26 Abs. 3: „... *Arbeitskräfte für benachteiligte Wirtschaftssektoren*“ (f). Diese Ausnahme sollte zumindest für Kurzaufenthalte gelten. SLFV fordert, dass für saisonale Arbeiten bei Bedarf Personen aus allen osteuropäischen Staaten zugelassen werden, wenn sie nicht aus den EU- oder EFTA-Staaten rekrutiert werden können.

CNG

Antrag: Aufhebung der Bestimmung, da sie für zeitlich limitierte Sachverhalte (d und e) gelten und Bst. b und c ihren Platz in Art. 33 Abs. 1 (Ausnahmen von den Zulassungsbedingungen) finden könnten; mit Bezug auf Bst. a findet man, dass Abs. 2 auch für Investoren und Unternehmer Gültigkeit haben sollte.

VSA

ist mit der Bestimmung nur einverstanden, wenn die Auslegung der Ausnahmebestimmungen sehr restriktiv erfolgt und weist auf einen besonders heiklen Punkt hin: Bst. c: Verhinderung struktureller Anpassungen in Wirtschaft und Arbeitsmarkt u.a. durch Vernachlässigung von Aus- und Weiterbildung im Inland; Beizug von ausländischen Arbeitskräften für in Europa und in der Schweiz unpopuläre Arbeiten; missbräuchliche Auslegung von „besonderen beruflichen Kenntnissen“, um die Hürden von Abs. 1 und 2 zu umgehen.

HGU

beantragt, Art. 26 Abs. 3 Bst. c zu streichen, da er mit anderen Ausnahmesachverhalten dieses Absatzes Tür und Tor öffnen könne, um auf dem Verordnungswege das Gesetz zu unterlaufen; Bst. c berge die Gefahr, dass unter dem Druck von Unternehmen oder Branchen die Behörden eine beliebig weite Auslegung von „besonderen beruflichen Kenntnissen“ praktizieren. Mangelnde Konkurrenzfähigkeit auf dem schweizerischen und auf dem EU-Arbeitsmarkt dürfe – so oder so – keinen ausgewiesenen Bedarf darstellen.

Inbi

möchte „mit besonderen beruflichen Kenntnissen“ in Bst. c streichen und folgende Ergänzung unter Bst. f: *„Personen, welche das Zusammenleben mit einer Schweizerin, einem Schweizer im Konkubinat für eine spätere Heirat erproben wollen“*.

Art. 27 **Unterkunft**

Ausländerinnen und Ausländer dürfen aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine angemessene Unterkunft verfügen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**GL, BL, AI, SG, GR, VKF**

verlangen, dass im Gesetz vorgeschrieben werde, dass der Gesuchsteller selbst über eine eigene Wohnung verfügen muss und der Vermieter sein Einverständnis zur gewünschten Belegung der Wohnung erklärt.

ZG, AR

verlangt die Streichung dieser Bestimmung. BS ortet Zuständigkeitsprobleme. LU, SH, AI, SG, TG, LS verlangen im Gesetz eine genauere Umschreibung der „angemessenen“ Unterkunft (Vermeidung von Anwendungsschwierigkeiten), TG auf Verordnungs- und Weisungsstufe.

EVP, FraP!

finden, dass die Bedingung, den Nachweis über eine Unterkunft vor der Einreise zu erbringen, nicht zumutbar und unsinnig sei und verlangt Streichung der Bestimmung.

SKOS

ist für die Weglassung des Wortes „angemessene“ oder eine Präzisierung, damit ein einheitlicher Vollzug der Bestimmung möglich sei.

CAR, SFH, SRK

weisen auf bisherige Probleme mit der entsprechenden BVO-Bestimmung hin und wünschen eine Lockerung der teilweise rigiden Anforderungen und einen Art. 27 Abs. 2: *„Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen“*.

ASZ

will diese Bestimmung streichen. Grund: Der ursprüngliche Zweck dieser Bestimmung, nämlich Schutz vor Ausbeutung durch die Arbeitgeber, sei heute überholt. Die Einhaltung der Arbeitsbedingungen von Art. 25 würden die Miete einer angemessenen Unterkunft ermöglichen.

SBK

verlangt eine Definition des Begriffes „angemessene Unterkunft“, um unterschiedliche Interpretationen auszuschliessen.

CSP

beantragt die Streichung dieser Bestimmung.

CNG

möchte, dass diese Bestimmung präzisiert wird und dass keine Unterscheidung nach EU-Angehörigen und qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten gemacht wird; der Begriff „angemessene Unterkunft“ sei durch eine „normale...“ (gemäss bilateralem Abkommen) zu ersetzen und auf Verordnungsebene konkreter zu umschreiben.

olym, fz, nos, FIZ, MiBE, gat

wollen diese Bestimmung streichen, da sie u.a. eine Einschränkung für nicht begüterte ArbeitnehmerInnen darstelle.

Art. 28 Zulassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern

Ausländerinnen und Ausländer können zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- a. sie ihren ordentlichen Wohnsitz in den benachbarten Grenzzonen haben und in der Schweiz innerhalb der Grenzzonen erwerbstätig sind;
- b. sie in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht besitzen;
- c. die Voraussetzungen nach Art. 20 - Art. 22 sowie Art. 24 und Art. 25 erfüllt werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

ZH, LU, BE, OW, NW, GL, FR, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VS, LS, GeBe

lehnen eine Gleichstellung von Drittausländern mit Staatsangehörigen der EU angesichts des Missbrauchspotenzials bzw. der Gefahr der Umgehung der ordentlichen Zulassungsvorschriften ab. FR möchte insbesondere, dass die Grenzgänger auch den Bedingungen von Art. 26 unterstellt wären („Binnenkantonsproblematik“). BE, BL, AI, SG, GR, TI, GeBe fordern, dass Voraussetzungen wie z. B. „ordentliches Anwesenheitsrecht“ in der ausländischen Grenzzone und ein Mindestaufenthalt von 12 Monaten im Gesetz festgehalten werden (SH 6 Monate, VS; LS eine bestimmte Zeit). VS und LS weisen zusätzlich darauf hin, dass auch hier die Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssten. TI verlangt, dass auf Verordnungsstufe „Grenzzone“ klar definiert wird.

SVP

Um die Gefahr der Umgehung der Zulassungsbeschränkungen einzudämmen, verlangt die SVP, dass für AusländerInnen aus Drittstaaten eine ordentliche Aufenthaltsgenehmigung und ein mindestens 12-monatiger Wohnsitz in der Grenzzone des Nachbarstaates nachgewiesen werden müssen.

SGemV

sieht hier ebenfalls Umgehungsmöglichkeiten und verlangt, dass die in Frage stehenden Personen über einen bestimmten Zeitraum in der Grenzregion gewohnt haben.

VKF

verlangt, dass Grenzgänger, welche nicht über die EU-Staatsangehörigkeit verfügen, seit mindestens 12 Monaten ihren Wohnsitz in der benachbarten Grenzzone haben müssen. Zudem wird gefordert, dass man den Begriff des „dauerhaften Anwesenheitsrechts“ konkreter definiert.

gtr

stellt die Frage, was passiert, wenn ein Grenzgänger ohne EU-/EFTA-Nationalität den Status Daueraufenthalt im Nachbarland verliert. Man schlägt vor, diese Möglichkeit im Gesetz zu regeln. Zudem scheint gtr die Bestimmung von Art. 28 zu grosszügig (Umgehungsmöglichkeit).

SWM

geht davon aus, dass die Grenzzonen für Angehörige von Drittstaaten erhalten bleiben (anders als bei EU-Angehörigen).

SBV

verlangt Konkretisierung des Begriffs „Grenzzone“ (im Hinblick auf EU-Freizügigkeit) und dass ein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt in der benachbarten Grenzzone notwendig ist.

SGB

findet es unverständlich, dass diese Grenzgänger bezüglich Recht auf Arbeitgeberwechsel im Gegensatz zu ihren Kollegen und Kolleginnen aus der EU immer noch mit Hindernissen rechnen müssen.

Art. 29 Zulassung von Anbietern grenzüberschreitender Dienstleistungen

Ausländerinnen und Ausländer können für vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistungen zugelassen werden, wenn:

- a. ihre Tätigkeit nicht dem gesamtwirtschaftlichen Interesse widerspricht;
- b. die Voraussetzungen nach Art. 23 - Art. 27 erfüllt werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

GL, ZG, FR, BL, SH, AI, SG, GR, TI

fordern, dass die Bewilligungsvoraussetzungen im Gesetz klar umschrieben werden, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden und eine harmonische Prüfung der Gesuche zu ermöglichen. BL, AI fänden es zudem zweckmässig, wenn in einem zweiten Absatz in geeigneter Form auf die Existenz der bestehenden Staatsverträge der Schweiz mit Nachbarstaaten hingewiesen würde.

SVP

Formulierungsvorschlag für Art. 29 Bst. a: „... ihre Tätigkeit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht“.

SHK

schlägt einen Art. 29bis vor, in welchem befristete wissenschaftliche Tätigkeiten von AusländerInnen in Bildungs- und Forschungsinstitutionen unter Berücksichtigung von Art. 25 bis 27 geregelt werden können sollten (für Besetzung befristeter Stellen, projektbezogen).

GeBe

Überschriftvorschlag: *Zulassung von Anbieterinnen und Anbietern*

SGewV, SBV

Formulierungsvorschlag für Art. 29 Bst. a: „... *das gesamtwirtschaftliche Interesse dies verlangt*“. SBV verlangt zusätzlich, dass die betroffenen Arbeitskräfte ihre Ankunft melden müssen, bevor sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

22.052 2. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Art. 30 - 32)

Generelle Bemerkungen

SP, SGB

Personen ohne Erwerbstätigkeit sollten eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, deren Dauer vom Ziel des Aufenthaltes abhängig gemacht wird (Studium, medizinische Behandlung usw.).

Art.30 Aus- und Weiterbildung

1 Ausländerinnen und Ausländer können für eine Aus- und Weiterbildung zugelassen werden, wenn:

- a. eine angemessene Unterkunft zur Verfügung steht;
- b. die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind;
- c. die Wiederausreise gesichert erscheint.

2 Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

USP

Der Titel sollte geändert werden in: *"Zulassung zur Aus- und Weiterbildung sowie zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit"*, da es viele Aus- und Weiterbildungsprogramme geben würde, die berufsbegleitend oder sogar durch aktive Berufstätigkeit absolviert werden.

GL, AI, GR, BL, SG, VKF, GeBe, teilweise ZG, SVP

weisen darauf hin, dass die Zulassung zu Aus- und Weiterbildungszwecken nur unbefriedigend und unvollständig geregelt würde (gesetzliche Auswahlkriterien seien untauglich).. Es wird daher angeregt, dass Schüler und Studenten aus entfernten Staaten mit einem gegenüber der Schweiz erheblich geringeren Lebensstandard nur dann eine Aufenthaltsbewilligung zur Weiterbildung erteilt werden dürfe, wenn sie selbst den Nachweis der Wiederausreise erbringen können.

Absatz 1

NW GL, BS, AI, GR, SG, SZ, ZG, SH, AG, UR, SVP, VKF, VSAA, GeBe

Als wichtigste Zulassungsbedingung für Schüler/Studenten sollte der Nachweis erbracht werden müssen, dass dieser für die gewünschte Ausbildung vom entsprechenden Institut überhaupt zugelassen wird.

BE, VD

beantragen, dass die bisherige Regelung beibehalten wird.

VD

Die Bestimmung regle sowohl die Aus- und Weiterbildung. In der Systematik des Gesetzes sollte die Ausbildung gesondert aufgeführt werden (Regelung der Ausbildung in einem eigenen Artikel). Dies insbesondere, wenn unter dem Begriff der Ausbildung etwas anderes verstanden würde als ein zusätzlicher Studienzyklus. Die Bedingungen für eine solche Aufenthaltsbewilligung seien nicht die gleichen wie jene für eine Aufenthaltsbewilligung für Studenten.

FR, VS, LS, teilweise VSAA

Es sollte erwähnt werden, dass die Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden müssen. Zudem sollte aufgenommen werden, dass der Ausländerin oder der Ausländer einen Studienplan (und evtl. ein curriculum vitae) abgeben müsse.

BS

Es fehle die für die Praxis nicht unwesentliche Aussage darüber, dass die gesuchstellenden Personen - angesprochen sind vor allem Studierende - neben den im Entwurf genannten Bedingungen auch die nötigen Voraussetzungen (Vorbildung, sprachliches Vermögen) zur Absolvierung der Ausbildung in der Schweiz mitbringen müssen.

NE, CVP

Buchstabe c sei zu restriktiv formuliert. Es sei bedauerlich, dass gerade jene Personen, in welche die Schweiz investiert habe und die weitestgehend integriert sind, diese wieder verlassen müssten.

VS

Der Begriff der Weiterbildung müsse näher erklärt und von demjenigen der Ausbildung abgegrenzt werden

BL

schlägt eine Beweislastumkehr vor, indem Studierende den Nachweis der Notwendigkeit der Ausbildung und der gesicherten Wiederausreise erbringen sollen.

EVP

Dass der Nachweis über eine Unterkunft vor der Einreise erbracht werden müsse, sei nicht zumutbar und auch unsinnig.

CSP

Das Erfordernis der angemessenen Unterkunft und der gesicherten Wiederausreise sei zu streichen.

SKOS

stellt die Frage, wie die genügenden finanziellen Mittel berechnet werden sollen (SKOS-Richtlinien oder Mindestlohn).

DJS

Das Erfordernis der notwendigen finanziellen Mittel sollte gestrichen werden.

SSF, IGA, fz, MiBE, nos, olyn

Die Buchstaben a, b, und c seien zu streichen. Die Kriterien sollten in erster Linie eine "entwicklungspolitische" Ausrichtung haben.

Inbi

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, sollte ein Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung bestehen.

Weitere Forderungen

NW, GL, AI, BL, ZG, SH, VS, TI, VSAA, GeBe, teilweise SG, EVP, LS., SHK, UNLD

regen an, dass die Bestimmung mit einem weiteren Absatz ergänzt wird, welcher die Erwerbstätigkeit der Schüler/Studenten konkretisiert. Dabei sollte Absolventen einer anerkannten Fachhochschule oder einer Universität nur eine Erwerbstätigkeit von maximal 15 Wochenstunden erlaubt werden.

NE

Es sollte präzisiert werden, welche Bewilligungsart Studenten erhalten.

BL

Im Kommentar werde erwähnt, dass weitere Einzelheiten auf Verordnungsstufe geregelt würden. Gemäss der neuen Bundesverfassung könne der Bundesrat nur dann Verordnungen erlassen, wenn er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt sei. Artikel 30 enthalte keine solche Rechtsetzungsermächtigung.

UNLD

Es fehle eine Regelung, wenn ein Student ein anderes Studium beginnen will.

SVP

Der Bundesrat sollte die Möglichkeit erhalten, ausserhalb der safe countries Beschränkungen zu erlassen.

SHoV

Die Kombination von Ausbildung und Praktikum im Betrieb müsse möglich bleiben.

Art. 31 Rentnerinnen und Rentner

Rentnerinnen und Rentner können zugelassen werden, wenn sie:

- a. nicht erwerbstätig sind;
- b. ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben;
- c. enge persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen;
- d. über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

BL

stellt die Frage, ob ältere Menschen nur zugelassen werden sollen, wenn sie eine Rente beziehen.

TI, SSF, fz

beantragen die Streichung von Buchstabe b.

EVP, sinngemäss CSP, gat

Rentnerinnen und Rentnern müsse auch dann der Aufenthalt erlaubt werden, wenn die Pflege von hier ansässigen Angehörigen gewährleistet wird.

DJS

Das Erfordernis der notwendigen finanziellen Mittel sollte gestrichen werden.

SBV

Zusätzlich solle die Voraussetzung, dass der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in die Schweiz verlegt wird, aufgenommen werden.

SSF, gat, IGA, fz, MiBE, nos, oym, FIZ

zu Buchstabe c und d sollten alternativ folgende Möglichkeiten aufgenommen werden:

"... oder

die Unterstützung von Angehörigen nachweisen können oder

wenn sie Angehörige in der Schweiz haben, auf deren Betreuung sie angewiesen sind."

Art. 32 Medizinische Behandlung

Ausländerinnen und Ausländer können zu medizinischen Behandlungen zugelassen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Zudem kann ein Nachweis für die Notwendigkeit der Behandlung in der Schweiz verlangt werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

NW, GL, AI, GR, BL, SG, UR, BE sinngemäss BS

regen als weitere Voraussetzung an, dass der Patient den Nachweis dafür zu erbringen habe, dass die Wiederausreise nach erfolgter Behandlung sichergestellt sei.

GL, AI, GR, BL, SG, VKF, sinngemäss BS

Aufenthalte zu medizinischen Behandlungen sollten in der Schweiz nur ermöglicht werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die medizinische Behandlung notwendig ist und im Heimatland nicht vorgenommen werden kann.

ZH

Es sollte den Fremdenpolizeibehörden in begründeten Fällen möglich sein, eine Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit zu veranlassen. Hierfür sei die Funktion eines Vertrauensarztes vorzusehen, der seitens der Fremdenpolizeibehörden mit Abklärungen im Zweifelsfall beauftragt werden kann.

AG, BE, FR, NE, DSB

Detaillierte Angaben über die Gesundheit einer Person seien besonders schützenswerte Personendaten und dürften einzig durch medizinisches Personal bearbeitet werden, das dem ärztlichen Berufsgeheimnis unterstehe. Es sei auszuschliessen, dass Angestellte der Fremdenpolizei Zugriff auf solche Daten haben. Das Gesetz habe deshalb die Funktion des Vertrauensarztes vorzusehen. Dieser habe die entscheidungsrelevanten Tatsachen der Fremdenpolizei nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit mitzuteilen.

NE

fragt sich, ob die Voraussetzung der Notwendigkeit nicht fallengelassen werden könnte.

BL

weist darauf hin, dass medizinische Behandlungen auch ambulant erfolgen, wobei hier eine Unterkunftsmöglichkeit bestehen müsse.

SVP

Der Artikel sollte eindeutiger formuliert werden; Textvorschlag:

"l ..., wenn sie den Nachweis erbringen, dass die Finanzierung von Aufenthalt und Behandlung gesichert ist."

EVP

Auf das Erfordernis der gesicherten Finanzierung solle verzichtet werden, insbesondere bei aus humanitären Gründen indizierten Behandlungen.

SKOS

stellt die Frage, wie die genügenden finanziellen Mittel berechnet werden sollen (SKOS-Richtlinien oder Mindestlohn).

SSF, gat, fz, MiBE, nos, olym, FIZ, sinngemäss IGA

Die Zulassung zu einer medizinischen Behandlung sollte aus humanitären Gründen auch möglich sein, wenn die Finanzierung nicht vollumfänglich gesichert ist. Insbesondere sei dabei die soziale Einbettung des/der Kranken im Herkunftsland und in der Schweiz zu berücksichtigen.

CSP

Eine Person ausländischer Nationalität sollte einen Anspruch auf eine medizinische Behandlung haben. Wünschenswert sei, dass die Finanzierung der Behandlung gesichert ist.

22.053 3. Abschnitt: Ausnahmen von den Zulassungsvorschriften (Art. 33)**Art. 33**

1 Der Bundesrat kann Ausnahmen zu den Zulassungsvorschriften (Art. 20 - Art. 32) vorsehen, um insbesondere:

- a. die Erwerbstätigkeit der im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 45 - Art. 50) zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer zu regeln;
- b. schwerwiegende persönliche Härtefälle zu vermeiden;
- c. besonderen öffentlichen oder steuerlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- d. Aufenthalte im Rahmen von Hilfs- und Entwicklungsprojekten über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zu ermöglichen;
- e. den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch zu erleichtern;
- f. die Wiederzulassung von Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, zu erleichtern.

2 Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen über die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 AsylG), vorläufig Aufgenommenen (Art. 77) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG). Diese Bestimmungen können von den Zulassungsvorschriften nach den Art. 20 - Art. 32 abweichen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

DJS, sinngemäss VSA, HGU, CSP

Die Verordnungskompetenz des Bundesrats sei zu streichen. Die massgebenden Ausnahmefälle sollten im Gesetz ausdrücklich geregelt werden.

VSA

Die Kompetenz des Bundesrates zur Abweichung sollte für jeden Tatbestand je betreffend Abweichung von den Höchstzahlen und anderen Voraussetzungen separat bestimmt und aufgeführt werden. Abweichungen von Art. 23 sollten nur in Bereichen zugestanden werden, die auf diese Zahlen keine relevanten Auswirkungen haben dürften.

Buchstabe a

SH

Die vorgesehene Möglichkeit, die Zulassung zur Erwerbstätigkeit von ausländischen Ehegatten und Kindern von Schweizern bzw. von Niedergelassenen im Vergleich zu den Familienangehörigen von Aufenthaltern zu erleichtern, führe zu einer Diskriminierung der letzteren, was insbesondere auch aus integrationspolitischen Gründen gerade nicht wünschenswert sei. Daher wird die Streichung der Bestimmung verlangt.

SACC

Die im Familiennachzug eingereisten Personen sollten gleich behandelt und auch zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden.

Buchstabe b

CAR, HEKS, sinngemäss sek, kurz

Als Ergänzung und Präzisierung der Ausnahmeregelung betreffend die Vermeidung „schwerwiegender persönlicher Härtefälle“ wird vorgeschlagen, dass auch explizit der Schutz der Privatsphäre sowie derjenige von Menschenhandel betroffenen Personen einbezogen werde. Es gehe auch darum, gleichgeschlechtlichen Paaren ein legales Zusammenleben zu ermöglichen. Potentielle Opfer von

Menschenhandel müssten geschützt werden, wenn die Betroffenen aufgrund von gesellschaftlicher Ächtung und/oder persönlicher Bedrohung nicht mehr in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

CSP

Der Begriff "*vermeiden*" sollte durch "*Rechnung tragen*" ersetzt werden.

FIZ, CSP

Die Kriterien für das Vorliegen eines persönlichen Härtefalles sollten im Gesetz festgelegt werden.

Buchstabe c

LU, GeBe

Dass Ausnahmen einzig aus steuerlichen Interessen bewilligt werden sollen, erscheine unter dem Aspekt der Gleichbehandlung fragwürdig.

AI, GR, BL, VS, VKF, sinngemäss SH

Anstelle von steuerlichen Interessen sollten allgemein staatspolitische evtl. volkswirtschaftliche Interessen aufgeführt werden.

BE, VD, GeBe, CNG, CSP

Der Begriff "steuerlich" sei zu streichen (BE, VD, GeBe, CNG), bzw. zu konkretisieren (CSP).

Buchstabe e

NW, LU, AI, TG, BL, SG, ZG, AG, VKF, GeBe, sinngemäss SH, SGemV

bedauern, dass keine Unterscheidung zwischen echten Künstler(innen) von den Tänzerinnen der Cabarets gemacht werde. Die Weiterführung der bisherigen Zulassungspraxis unter diesem Titel sei fragwürdig und bedenklich.

NE

Die Bestimmung müsse ebenfalls den internationalen Austausch im Bereiche der Gesundheit berücksichtigen.

CNG

Anerkannte Personen aus dem Bereich des Sports sollten zusätzlich aufgenommen werden.

SHK

In der Botschaft müsse aufgenommen werden, dass es einem ausländischen Professor in Folge seiner Nomination möglich sein müsse, auch einen Assistenten ausserhalb des EU und EFTA Raumes mitzunehmen.

Buchstabe f

GR, VKF

Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst. Es müssen allerdings entsprechende Regelungen vorgesehen werden, dass diese Personen nach der Wiedereinreise in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht den gleichen Status haben wie vor der Ausreise.

CSP

Die Bestimmung wird begrüsst, müsse aber präzisiert werden.

Absatz 2

FR

lehnt die Bestimmung ab, da vor allem vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige meist längere Zeit in der Schweiz bleiben würden. Für diese Personen sollte ein entsprechend erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt vorgesehen werden.

GBi, SAH

Diese Bestimmung gehöre in das Asylgesetz und nicht ins AuG. Zumindest seien die Grundsätze in einem eigenen Artikel festzulegen.

CSP

Es sei nicht einzusehen, warum für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige sowie Asylsuchende spezielle Regelungen im Hinblick auf die Zulassung zum Arbeitsmarkt aufgestellt werden.

SAH

Vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige sowie Asylsuchende sollten nach Ablauf eines festgelegten Arbeitsverbots zum Arbeitsmarkt zugelassen werden, wobei die Artikel 20 bis 25 zur Anwendung gelangen müssten.

Weitere Forderungen

NE

Es müsse die Einführung eines Buchstaben g geprüft werden, der grenzüberschreitende Ausnahmen im Bereich der Gesundheit, Ausbildung usw. vorsehe.

EKR

schlägt die Aufnahme eines weiteren Buchstaben vor:

"die geistliche Betreuung sowie die kulturelle und religiöse Integration der Migrantinnen und Migranten sicherzustellen."

EKFF, SFH, DJS, SRK

Es sei ein weiterer Buchstabe aufzunehmen, der es Opfern und Zeugen im Rahmen von Gerichtsverfahren (Strafrecht, Zivilrecht, Opferhilfe) ermögliche, während der Dauer des Verfahrens eine befristete Bewilligung zu erhalten.

CNG

Als weitere Ausnahme sollten Personen mit spezieller beruflicher Erfahrung ausgenommen werden, sofern die Zulassung einem wirklichen Bedürfnis entspreche.

Inbi

schlägt einen weiteren Buchstaben vor, um das Zusammenleben für hetero- wie homosexuelle Paare bis zu sechs Monaten zu ermöglichen.

EKR, EKFF, SFH, SRK, ASZ

schlagen die Aufnahme eines weiteren Artikels (33bis) vor, welcher der Härtefallproblematik Rechnung trage. Aus systematischen Gründen sollte auch im AuG die Regelung von Härtefällen eine solide gesetzliche Grundlage erhalten, die über eine blosser Delegationsnorm hinausgehe. Falls der Artikel aufgenommen werde, könne der im Entwurf vorgesehene Buchstabe b von Art. 33 gestrichen werden.

Textvorschlag:

"Härtefälle:

Liegt ein persönlicher Härtefall vor, so kann als Ausnahme zu den Zulassungsvorschriften eine Jahresaufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere a die Situation von Kindern

b die Situation von Familien

c verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen zu Personen in der Schweiz

d gesundheitliche Gründe

e Personen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind

f Personen, die Opfer von Gewalt in Ehe und Partnerschaft geworden sind

g die Länge der Aufenthaltsdauer in der Schweiz

h die Integration in die schweizerischen Verhältnisse

i Vorbereitung einer Heirat."

DJS

Es sollte ein Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 8 EMRK als Auffangtatbestand in den Gesetzestext eingefügt werden. Dies würde ausdrücklich Art. 8 EMRK in die nationale Gesetzgebung implementieren und zudem genügenden Spielraum im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung der Strassburger Organe bieten;

22.06 6. Kapitel: Regelung der Anwesenheit (Art. 34 -43)

Generelle Bemerkungen

SVP

schlägt statt einer Kurzaufenthaltsbewilligung die Einführung einer "Zeitaufenthaltsbewilligung" vor.

UNLD

Diese Kategorie von Aufenthaltsbewilligungen wird jene Studenten vor Probleme stellen, die ihr Studium nicht innerhalb der Frist beenden. Sie werden dadurch verpflichtet, das Studium zu unterbrechen, da eine Verlängerung von mehr als zwei Jahren unmöglich wird.

Art. 34 Kurzaufenthaltsbewilligung

1 Für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr ist eine Kurzaufenthaltsbewilligung zu erteilen.

2 Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

3 Sie kann bis zu zwei Jahren verlängert werden. Bei Erwerbstätigkeit ist eine Verlängerung in der Regel nur möglich, wenn der Arbeitgeber der gleiche bleibt.

4 Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur nach einem angemessenen Unterbruch des Aufenthalts in der Schweiz erneut erteilt werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

SP, HEKS, SBK, CNG, SGB, VSA

sind gegen diese befristete Aufenthaltsbewilligung, da sie missbraucht werden kann (Gefahr der Wiedereinführung des Saisonierstatuts). Die Kurzaufenthaltsbewilligung soll nur für maximum 6 Monaten ausgestellt werden (SBK, VSA).

HGU, VSA

Die Bewilligung ist nur zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe zu erteilen, die einmalig oder in sehr grossen Abständen anfällt und die sich nicht regelmässig wiederholt.

Absatz 2

GPS, SSF, ZüRe, FIZ, nos, fz, MiBE, gat
Der Absatz soll gestrichen werden.

SBV, Inbi
wünschen, dass die Auflagen im Gesetz oder in der Verordnung präzisiert werden.

Absatz 3

GR, BL, SG, NW, BL, ZG, SH, TG, GL, AI, GeBe, UR, TI, CVP, VKF
Das Gesetz soll ausdrücklich festhalten, dass eine Kurzaufenthaltsbewilligung nicht in eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung umgewandelt werden kann. Das grundsätzliche Verbot des Stellenwechsels mache keinen Sinn. Wenn die Zulassung erfolgt sei, sollte letztlich auch der Stellenwechsel ohne langwierige Verfahren ermöglicht werden.

NE, GPS, DJS, SSF, CSP, HEKS, SFH, SACC, SRK, FSSS, CTIE, ZüRe, FIZ, nos, fz, MiBE, olym, gat
Die Verlängerung / Umwandlung in einen ordentlichen, unbefristeten Aufenthaltsstatus soll ermöglicht werden. Kurzaufenthalte müssen ebenfalls verlängerbar und in längerfristige Aufenthalte umwandelbar sein. Nach zwei Jahren Erwerbstätigkeit solle die Möglichkeit bestehen, die Bewilligung in eine Jahresaufenthaltsbewilligung umzuwandeln (NE).

ZH, LU, UR, BL, SG, GL, AI, GeBe, FDP
Unklar ist, in welchen Fällen eine Kurzaufenthaltsbewilligung verlängert werden kann. Die Bewilligungserneuerung sollte detaillierter geregelt werden.

CVP, SAV
Eine Verlängerung soll nur möglich sein, wenn der Aufenthaltswitz aus objektiven Gründen noch nicht erreicht werden konnte.

CAR
Der Absatz soll gestrichen werden. Wenn der Aufenthalt mehr als ein Jahr dauert, soll eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 35 beantragt werden können.

EVP, CNG, FIZ
Die Bedingung, dass der Arbeitgeber der gleiche bleiben muss, sei unsinnig und unhaltbar.

HGU
Die Bewilligung sollte um maximum 6 Monate verlängert werden können.

Absatz 4

NW, LU, ZH, VD, SH, TG, GL, AI, GeBe, BE, LU, UR, TI, SGemV, SFM, VSA. SBV, LS
Die Definition und die Dauer des angemessenen Unterbuchs ist im Gesetz aufzunehmen, oder ausdrücklich durch das BFA (BL, ZG, GL) oder in der Verordnung (SG, SH, SZ, BE, LU, TI, CVP) festzulegen.

GPS, SSF, FIZ, nos, fz, MiBE
Der Absatz soll gestrichen werden.

Weitere Forderungen

CNG, SGB
schlagen vor, auf diesen aufenthaltsrechtlichen Status zu verzichten und den Artikel zu streichen.

ShoV

Die Bewilligungen sollen auch mehrmals an die gleiche Person erteilt werden können.

Art. 35 Aufenthaltsbewilligung

1 Für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr ist eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

2 Ihre Gültigkeitsdauer ist befristet.

3 Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere kann die Aufenthaltsbewilligung im Hinblick auf den Aufenthaltzweck befristet werden.

4 Ausländerinnen und Ausländer haben nach einem Aufenthalt von fünf Jahren mit einer Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf Verlängerung dieser Bewilligung, wenn:

- a. die Auflagen eingehalten werden;
- b. sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 2

LU

Die Befristung der Aufenthaltsbewilligung sollte nicht im Gesetz geregelt werden. Zumindest sei der Grundsatz beizubehalten, wonach die erstmalige Aufenthaltsbewilligung für die Dauer eines Jahres zu erteilen ist. Sodann sollte die Höchstdauer der Aufenthaltsbewilligung beschränkt werden.

CVP

schlägt die Ergänzung vor: *"Die Bewilligung kann erneuert werden, aber es besteht kein Anspruch darauf."*

Absatz 3

GPS, SSF, FIZ, nos, fz, MiBE, gat

Aus integrationspolitischen Gründen sollte der Absatz gestrichen werden.

SBV

wünscht, dass die Auflagen im Gesetz oder allenfalls in der Verordnung aufgenommen werden.

Absatz 4

NW, LU, SG, GR, SH, GL, OW, SZ, ZH, AI, BE, UR, CVP, VKF, SGewV, SAV, econo, SWM sprechen sich gegen die Gewährung eines Verlängerungsanspruches der Aufenthaltsbewilligung aus. Während der Dauer der Aufenthaltsbewilligung sollte es der Fremdenpolizei grundsätzlich möglich sein, Personen, welche sich nicht in die schweizerische Gesellschaft und/oder Rechtsordnung integrieren würden oder könnten, mit einem vertretbaren Aufwand wieder ausser Landes zu bringen. Mit der Anspruchsgewährung werden auch die Unterschiede zwischen der Niederlassungs- und der Aufenthaltsbewilligung ohne zwingenden Grund vermischt.

BL, SGemV

Die Bestimmung sollte ergänzt werden mit *" wenn sie oder Personen, für die zu sorgen haben, nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind"* (vgl. Art. 10 ANAG).

NE, CNG, CTIE

Das Recht auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung solle schon nach 2, und nicht erst nach 5 Jahren - unter Vorbehalt der Ausschlussgründe - ermöglicht werden.

FDP, SGewV, SAV

Im Zeitpunkt der Verlängerung sollen die Zulassungsvoraussetzungen des 5. Kapitels noch erfüllt sein. Das Kriterium der Fürsorgebedürftigkeit müsse zudem als Prognose und nicht als blosse Momentaufnahme formuliert werden.

EKA, SKOS, EKFF

Im Absatz soll präzisiert werden, dass der Ausländer nicht dauerhaft, ausschliesslich und in erheblichem Ausmass auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist. Das Wort "Fürsorge" soll durch "Sozialhilfe" ersetzt werden.

GPS, EKR, DJS,SSF, CAR, CSP, HEKS, SFH, SBK, ccsi, SRK, EVP, KFG, vbe, ZüRe, ASZ, Inbi, Fraba, FIZ, FIZ, nos, frabina, FraB, fz, bf, ft, MiBE, oym, ff, gat

Buchstabe b sei zu streichen, da der Anspruch auf Verlängerung nicht von Fürsorgeleistungen abhängig gemacht werden sollte.

Weitere Forderungen

IGA

schlägt vor, den ganzen Artikel zu streichen.

Art. 36 Niederlassungsbewilligung

1 Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet.

2 Sie darf nicht mit Auflagen verbunden werden.

3 Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn:

- a. sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren;
- b. sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

4 Die Niederlassungsbewilligung kann mit Zustimmung der zuständigen Bundesbehörde (Art. 87) nach einer kürzeren Frist erteilt werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen.

5 Aufenthalte mit einem befristeten Aufenthaltswitzweck, namentlich zur Aus- und Weiterbildung nach Art. 30, werden an die Frist nach Absatz 3 Buchstabe a nicht angerechnet.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 2

SBV

wünscht eine Definition der Auflagen im Gesetz oder allenfalls in der Verordnung.

Absatz 3

GR, SG, ZG, OW, NW, BL, GL, AI, BE, LU, TI, FDP, VKF, SGewV

Ein Drittausländer soll nicht allein schon deshalb einen Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben, wenn er eine gewisse Anwesenheitsdauer vorzuweisen vermag. Den

materiellen Voraussetzungen bei der Niederlassungsgewährung sollen daher mehr Bedeutung zugemessen werden. Die übrigen Widerrufsgründe (z.B. Art. 58) fehlen gänzlich, welche zur Verweigerung der Bewilligung herangezogen werden könnten. Die Bestimmung sei in diesem Sinn zu ergänzen.

SH

Es sei sachlich gerechtfertigt, nach einer Anwesenheitsdauer von mindestens zehn Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einzuräumen.

NE, GeBe, SSF, SBK, CNG, SGB, CTIE, econo, ZüRe, FIZ, nos, fz, MiBE, olym, gat

Die vorgesehene Frist von 10 Jahren sei unverhältnismässig im Verhältnis zur Frist von 5 Jahren für Staatsangehörige der EU / EFTA. Die Frist müsse ebenfalls auf 5 Jahre angesetzt werden.

SG, AI, VKF

Die zeitlichen Voraussetzungen sind auf Verordnungsstufe zu regeln (Flexibilität).

EKA

Die Bedingung des zehnjährigen Aufenthalt sei willkürlich.

ZH, HGU, LS

fragen sich, ob aus mehreren bewilligten Kurzaufenthalten ein Anspruch auf Niederlassung entstehen kann.

VD

es wäre nützlich, die wichtigsten Niederlassungsvereinbarungen aufzuführen.

CVP, ZH

sprechen sich gegen einen Anspruch aus; der Entscheid müsse bei den zuständigen Behörden liegen.

FDP

Nicht die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, sondern die während des Aufenthaltes erfolgte Integration sollte dafür entscheidend sein, ob eine unbefristete Anwesenheitsbewilligung erteilt wird. Mit Blick auf die daraus folgenden Rechtsansprüche für die im Ausland wohnenden Familienangehörigen ist weiter zu verlangen, dass auch bei diesen Personen gute Integrationschancen bestehen.

GPS, EKR, DJS, SSF, CAR, CSP, HEKS, SFH, SKOS, ccsi, SRK, EVP, KFG, LS, vbe, ZüRe, ASZ, Inbi, Fraba, FIZ, nos, frabina, FraB, fz, Fb, MiBE, olym, kurz, ff, gat

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung sollte nicht vom Bezug von Fürsorgeleistungen abhängig gemacht werden.

SAH, SFH, SRK, FSSS, ZüRe, ASZ

Der Aufenthalt als vorläufig aufgenommene Person müsse bei der Berechnung der zehnjährigen Frist für die Erlangung der Niederlassungsbewilligung mitberücksichtigt werden; ebenso die Aufenthalte im Rahmen eines Asylverfahrens (SFH, SRK, ASZ).

EKFF, HGU

Der Absatz solle in dem Sinne präzisiert werden, dass der Ausländer auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nur einen Anspruch habe, wenn er nicht erheblich und fortgesetzt fürsorgeabhängig ist.

Absatz 4

GR, LU, BL, SG, ZG, AI, BE, UR, CVP, VKF

beantragen die Streichung des Absatzes, weil zu befürchten sei, dass sich der Kreis der Begünstigten erweitere und die Zahl der Gesuche ansteige.

ZH

Vor dem Hintergrund der Rechtsgleichheit sei die Regelung fragwürdig. Die Ausnahmen sollten direkt im Gesetz verankert werden.

BS, GeBe, CVP

Die wichtigen Gründen sollen im Gesetz, in der Verordnung oder in der Botschaft (CVP) konkretisiert werden.

Absatz 5

NE, GeBe, SHK, CSP

Die Formulierung sei zu restriktiv, da Aufenthalte zu Ausbildungszwecken oft integrativ wirken.

LU, FDP

Die Regelung könne ohne Ersatz gestrichen werden.

BL

sieht einen Widerspruch zu Abs. 3 lit. a.

UR

Der Begriff "namentlich" sei zu definieren.

Weitere Forderungen

Inbi

wünscht, dass die ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern direkt die Niederlassungsbewilligung erhalten.

Art. 37 Grenzgängerbewilligung

1 Die Grenzgängerbewilligung ist befristet.

2 Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

3 Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Grenzgängerbewilligung um zwei Jahre, wenn allfällige Auflagen nach Absatz 2 eingehalten werden.

4 Personen mit einer Grenzgängerbewilligung müssen mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren.

Generelle Bemerkungen

CNG

schlägt vor, diesen Typ von Aufenthaltsbewilligungen im Hinblick auf die künftigen bilateralen Abkommen zu streichen (Gleichbehandlung EU Staatsangehörige und Drittausländer).

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

BS

Die Bewilligungsdauer ist derjenigen von EU-Bürgern anzugleichen.

Absatz 3

NW, GL, AI, GR, ZH, VS, CVP, VKF, LS

Der Anspruch auf Bewilligungsverlängerung sollte gestrichen werden. Im Hinblick auf Missbräuche ist an der heutigen Regelung festzuhalten.

BD

Es handle sich um eine unklare Formulierung: Es könnte angenommen werden, dass nur ein einmaliger Anspruch auf Verlängerung nach fünf Jahren besteht.

Absatz 4

AR

Die wöchentliche Rückkehr an den jeweiligen Wohnort sei kaum kontrollierbar.

Art. 38 Aufenthaltsort

1 Personen mit Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung können ihren Aufenthaltsort innerhalb des Kantons, der die Bewilligung erteilt hat, frei wählen.

2 Für einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kanton ist keine Bewilligung erforderlich.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

BS

Die geographische und berufliche Mobilität innerhalb der Grenzzone sei auch den Grenzgängern zu gewähren.

Absatz 2

NW, BL, SG, VS, ZG, GL, AI, GR, ZH, SH, BE, VKF

Der Frage des „vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Kanton“ komme eine wichtige Bedeutung zu. Im Interesse einer gleichen Anwendung des Gesetzes in allen Kantonen sowie der Rechtssicherheit sollte diese Problematik eingehender geregelt und die zeitlichen Voraussetzungen klar definiert werden. Sie sollten auf Gesetzesstufe (GR, ZH, SH) oder in der Verordnung (BE) konkretisiert werden.

LU, GeBe

Der Aufenthaltsort in der Schweiz soll frei gewählt werden können.

GeBe

fragt sich, wie sich ein hängiges Strafverfahren oder eine Verurteilung auf die Ansprüche, bzw. den Kantonswechsel, auswirkt.

SVP

Für einen Aufenthalt ohne Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse sollte keine Bewilligung erforderlich sein.

Art. 39 Kantonswechsel

1 Wollen Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung ihren Lebensmittelpunkt in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie im voraus eine Bewilligung des neuen Kantons beantragen.

2 Personen mit einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, sofern kein Ausweisungsgrund nach den Art. 62 und Art. 63 besteht.

3 Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn:

- a. sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind;
- b. sie nicht arbeitslos sind.

4 Wollen Personen mit einer Grenzgängerbewilligung den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit in die Grenzzone eines anderen Kantons verlegen, so müssen sie im voraus eine Bewilligung des neuen Kantons beantragen. Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf den Kantonswechsel.

Generelle Bemerkungen

BL, GPS, DJS

erachten es als richtig, eine grössere Mobilität zu ermöglichen.

OW

Es sollten keine neuen Ansprüche verankert werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

SVP, SGewV, SOBv

Der Kantonswechsel für Kurzaufenthalter sollte ausgeschlossen (SVP) oder eingeschränkt werden (SGewV, SOBv).

SACC

Kurzaufenthalter sollten auch Anspruch auf Kantonswechsel haben.

EKR, SFH, SRK, Sek

Aufenthalter aller Kategorien sollten gleich behandelt werden. Die Mobilitätsverbesserungen sollten auch bei vorläufigen Aufgenommenen eingeführt werden.

FraP, nos, MiBE, IGA, olym, FIZ

Der Begriff "Lebensmittelpunkt" sei durch "*Wohnort*" zu ersetzen.

Absatz 2

NW

Es sei zu präzisieren, dass nicht nur ein Ausweisungsgrund objektiv gegeben sein müsse, sondern dass sich die Ausweisung auch als verhältnismässig erweise.

SVP

Der Anspruch solle mit einer vorausgehenden Mindestwohndauer von 2 Jahren verknüpft werden.

EKR

beantragt die Streichung der Bedingungen.

GPS, SSF, ZüRe

Niedergelassene sollen einen bedingungslosen Anspruch auf Kantonswechsel haben.

Absatz 3

BL, SG, ZG, BE, NW, SH, GL, AI, GR, VKF, SGewV

lehnen die Regelung grundsätzlich ab. Beim Vorliegen von latenten Fürsorgerisiken sei kein Anspruch auf Kantonswechsel einzuräumen (langwierige Rechtsmittelverfahren). Strafrechtliches Verhalten, sonstiges Negativverhalten (SH, GL, GR, AI, SGewV) oder Gründe nach Art. 62 f. (BL, SG, ZG, BE) sollen ebenfalls zur Aufhebung des Anspruches führen.

GPS, DJS, SSF, CSP, SFH, SKOS, EVP, KFG, LS, ZüRe, Inbi, nos, frabina, FraB, fz, bf, ft, MiBE, ff
Buchstabe a soll gestrichen werden. Der Anspruch auf Kantonswechsel dürfe bei Fürsorgeabhängigkeit nicht untergehen.

NE, CSP, SAH, SFH, SBK, ccsi, SRK, EVP, CNG, GBi, CTIE, KFG, LS, ZüRe, Inbi, nos, frabina, FraB, fz, bf, ft, MiBE, olyn, ff

Buchstabe b soll gestrichen werden. Gründe der Arbeitslosigkeit sind nicht angebracht und stehen im Widerspruch zur beruflichen und geographischen Mobilität, welche durch die Arbeitsmarktpolitik (auch Behandlung von Arbeitslosen) verfolgt werde.

SVP

Der Kantonswechsel solle namentlich dann verweigert werden, wenn der Aufenthaltler auf Fürsorgeleistungen angewiesen oder arbeitslos ist.

FDP

Da die ortsüblichen Lebensbedingungen in der Schweiz uneinheitlich sind, sollte der neue Aufenthaltskanton beim Kantonswechsel die persönliche Voraussetzung der Integrationsfähigkeit überprüfen können.

Absatz 4

NW, GL, AI, VKF

Drittstaatsangehörige sollen nicht die für EU-Angehörige vorgesehenen Privilegien erhalten.

GR, SVP

lehnen die Regelung ab. Grenzgänger sollen nicht unter Umgehung der ordentlichen Zulassungsvorschriften einen dauerhaften Aufenthalt erhalten und freie Mobilität geniessen können.

VS

Der Begriff "zone frontière" sei durch "*zone frontalière*" zu ersetzen.

Art. 40 Erwerbstätigkeit

1 Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder die Stelle wechseln wollen, benötigen keine Bewilligung nach diesem Gesetz.

2 Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie können die Stelle ohne zusätzliche Bewilligung wechseln.

3 Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können die bewilligte Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Wollen sie die Stelle wechseln, benötigen sie eine neue Bewilligung. Der Stellenwechsel kann bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Voraussetzungen nach Art. 25 und Art. 26 erfüllt sind.

4 Personen mit einer Grenzgänerbewilligung, welche die Stelle wechseln wollen, benötigen eine Bewilligung. Der Stellenwechsel kann bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Voraussetzungen nach Art. 25 erfüllt sind. Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch den Stellenwechsel.

5 Personen mit einer Aufenthalts- oder Grenzgänerbewilligung kann der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 21 Buchstaben a und b erfüllt werden.

Generelle Bemerkungen

NW, BL, GR, AI, GeBe, VKF

begrüssen den Abbau der interkantonalen Hemmnisse ausdrücklich. Dabei sei eine Liberalisierung der Erwerbstätigkeit gleichzeitig auch mit Schwierigkeiten in den jeweiligen Einzelverfahren verbunden. Der Nachweis einer Erwerbstätigkeit (z.B. in einem Familiennachzugsverfahren oder beim Entzug der Aufenthaltsbewilligung) in einem anderen Kanton werde erheblich erschwert.

SZ

Zur Vermeidung von Scheingeschäften soll die Freizügigkeit erst nach Ablauf eines Jahres gewährt werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 2**

NW, ZG, AG

Aufenthalter und Niedergelassene sollen nicht gleichgestellt werden. Mit dem bewilligungsfreien Stellenwechsel sei dem Lohndumping Tür und Tor geöffnet, da damit auch die Kontrollmöglichkeiten über orts- und branchenübliche Löhne entfallen würden (AG). Im weiteren sei die Bestimmung nicht im Einklang mit Art. 35 Abs. 3, wonach die Aufenthaltsbewilligung mit Auflagen verbunden werden kann. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, sollen daher erst nach Ablauf von mindestens einem Jahr ihre Tätigkeit ohne Bewilligung wechseln können.

NE

Es bestehe die Gefahr, dass dadurch ein Druck auf die Löhne entstehe. Zudem müsse die Einhaltung der in Artikel 24 vorgesehenen Bedingungen kontrolliert werden.

VS, FR, ShoV, IGA

Es sei nicht vernünftig, den Stellenwechsel ohne Bewilligung zu gestatten. Im übrigen müssten die Bedingungen von Art. 25 erfüllt sein.

Absatz 3

NW, LU

Für den Stellenwechsel bei einer Person mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung werde kein neues Kontingent beansprucht. Daher sollte im zweiten Satz das Wort „neue“ gestrichen werden.

ZG

fragt sich, ob bei einem Stellenwechsel ein neues Kontingent benötigt werde.

SFH, SRK, HGU

Der Stellenwechsel sei zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 25 und 26 erfüllt sind.

CNG

beantragt die Streichung des Absatzes.

Absatz 4

ZH

Den Grenzgängern sei kein Anspruch auf Stellenwechsel einzuräumen.

CNG

beantragt die Streichung des Absatzes.

Absatz 5

NW, BL, SG, GL, AI, GR, ZH, GeBe, SVP, VKF

Die Zulassung von Drittausländern mit einer Grenzgängerbewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit gehe zu weit und sei daher abzulehnen. Es würden keine entsprechende Gegenrechtserklärungen mit den umliegenden Staaten bestehen.

Art. 41 Vorbehalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Ansprüche nach den Art. 34 - Art. 40 erlöschen, wenn:

- a. ein erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz oder im Ausland vorliegt;
- b. eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit besteht.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

NW, LU, BL, GR, SG, ZH, AI, CVP, VKF

Die bisherigen Formulierungen von Artikel 9 Absatz 2 lit. b ANAG bzw. Artikel 10 Absatz 1 lit. b ANAG seien beizubehalten. Die vorgeschlagene Formulierung sei viel zu offen und lasse den Gerichten in dieser Frage einen zu grossen Ermessens- bzw. Entscheidungsspielraum. Namentlich sollen auch die Verletzung der Straftatbestände des neuen Ausländergesetzes, sofern es sich dabei nicht um Übertretungstatbestände handelt, als Erlöschensgründe in Frage kommen müssen. Prüfwert sei, die Fürsorgeabhängigkeit anstatt in den jeweiligen Einzelbestimmungen (z.B. Artikel 39 Absatz 3) lediglich in Artikel 41 zu erwähnen.

SVP

Erhebliche Fürsorgeabhängigkeit sollte als littera c aufgenommen werden.

IGA

Littera b soll gestrichen werden.

Art. 42 Bewilligungsbehörde und arbeitsmarktlicher Vorentscheid

1 Für die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 34 - Art. 40 sind die Kantone zuständig. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes für Verfügungen zu Lasten der Höchstzahlen (Art. 23), für Ausnahmen von den Zulassungsvorschriften (Art. 33) und das Zustimmungsverfahren (Art. 87).

2 Besteht kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist für die Zulassung zur erstmaligen Erwerbstätigkeit sowie den Stellenwechsel oder den Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein arbeitsmarktlicher Vorentscheid erforderlich.

3 Mit der Zusicherung einer Bewilligung nach Art. 7 Absatz 3 verpflichten sich die zuständigen Behörden, nach der rechtmässigen Einreise eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Generelle Bemerkungen

NW, LU

Die Zuständigkeit für Verfügungen zu Lasten der Höchstzahlen (Artikel 23) soll bei den Kantonen belassen werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

NE

schlägt eine andere Formulierung vor: "... die Kantone sind zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen nach Art. 34 – Art.40".

Absatz 2

ZH

Der Verzicht auf die arbeitsmarktliche Prüfung bringe ein erhebliches Missbrauchspotenzial. Die Regelung sei daher zu überdenken.

BE

Ein arbeitsmarktlicher Vorentscheid soll auch für Personen mit Anspruch auf eine Bewilligung verlangt werden. Die Bestimmung sollte präzisiert oder in Artikel 44 integriert werden.

Absatz 3

UR

beantragt die Streichung.

Art. 43 Ausweise

1 Ausländerinnen und Ausländer erhalten in der Regel einen Ausweis, der festhält, welche Bewilligung sie besitzen.

2 Der Ausweis für Personen mit Niederlassungsbewilligung wird zur Kontrolle für drei Jahre ausgestellt.

3 Vorläufig Aufgenommene (Art. 77), Schutzbedürftige und Asylsuchende erhalten einen Ausweis, der ihre Rechtsstellung festhält.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

BL, FR, BE, DSB

Der Ausweis dürfe aus Gründen des Datenschutzes keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten. In den Ausführungsbestimmungen sei eine ausdrückliche Aufzählung notwendig. Die Angaben müssten auf die Identifizierung der Person und ihre Rechte und Pflichten betreffend des Aufenthaltes beschränkt sein.

LU, SZ, BD, SBV

"*In der Regel*" sei auslegungsbedürftig. Der BD beantragt die Streichung, da der Ausländer in jedem Fall einen Ausländerausweis bekommen müsse.

ZG

Bei Kurzaufenthalten sollte die Möglichkeit festgehalten werden, nicht zwingend einen Ausländerausweis erstellen zu müssen. Eine Zusicherung zur Einreise in die CH könnte den Ausweis ersetzen.

Absatz 2

GR, NE, LU, BL, BS, SG, SH, AI, VKF

schlagen eine Kontrollfristverlängerung von 5 Jahren vor. Diese Änderung hätte eine Entlastung der Verwaltung aber auch eine Verminderung der Gebührenaufgaben zur Folge.

Absatz 3

GPS, SSF, SGewV, econo

Der Absatz soll gestrichen werden, da er in den Asylbereich gehört.

22.07 7. Kapitel: Familiennachzug (Art. 44 - 52)

Generelle Bemerkungen zum Kapitel 7

NW, GL, AI, GR, SG, VKF, teilweise OW

Der Familiennachzug sei unbestrittenermassen und nachweislich die Hauptursache des stetig steigenden Ausländerbestandes in der Schweiz. Auffallend sei dabei insbesondere der Umstand, dass vor allem der Anteil der Nicht-EU-Staatsangehörigen stark anwachse. Eine der Hauptaufgaben des neuen Ausländerrechtes sei in diesem Zusammenhang sicher die effizientere Steuerung des Zuwachses und damit die Einführung von Beschränkungen beim Familiennachzug. Die im Gesetzesentwurf formulierten Regelungen des künftigen Familiennachzugs vermögen diesen Anforderungen jedoch in keiner Art und Weise zu genügen, weshalb sie in ihrer Gesamtheit überarbeitet werden müssten. Besonders unbefriedigend seien in diesem Zusammenhang die Nachzugsregelungen der Niedergelassenen und Jahresaufenthalter, weil sie die Integrationsaussichten und –bemühungen aufgrund der liberalen Zulassungsregelungen zunichte machen würden.

TG, VD teilweise SZ

Es sei richtig, bei Vorliegen der grundlegenden, im Gesetz verankerten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Nachzug der Angehörigen vorzusehen. Ebenso wichtig sei jedoch, dass diesbezügliche Missbräuche wirksam angegangen werden können.

NE, CTIE, teilweise SP

Die Ausdehnung der Rechte und Möglichkeiten im Rahmen des Familiennachzugs werden ausdrücklich als wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integrationspolitik begrüsst. Dagegen wird die Ungleichbehandlung zwischen Kindern von Drittstaaten und denjenigen von Schweizern / EG-

Angehörigen hinsichtlich des Alters für den Familiennachzug bemängelt, da es für diese Unterscheidung keine objektiven Gründe geben würde. Das Erfordernis des Zusammenlebens solle zudem fallengelassen und der Ehegattin oder dem Ehegatten sei eine unabhängige Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Schliesslich sollen auch nicht verheiratete Personen unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen werden.

EKA, EKR, DJS, SGB, CTIE, kurz, ff, bgs, bf, frabina, sinngemäss SFH, SRK, Infra, MKS, Cevi
Das Kriterium des Zusammenlebens von Ehepartnern sollte grundsätzlich gestrichen werden, und es sollte ein zivilstandsunabhängiger Aufenthaltsstatus geschaffen werden.

SP, FraP!, DJS, SGB, FraO, Fraba, sinngemäss IGA, ccsi
Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kommen, sollten generell ein zivilstandsunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

NE, CTIE, TI, SRK
Das Nachzugsalter der Kinder sollte einheitlich bei 21 Jahren angesetzt werden.

CSP, sinngemäss mos
Der Familiennachzug müsse ein Recht sein, dass von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht werden dürfe.

FDP
Die Koordinationsaufgabe des Bundes sollte klar und deutlich im Gesetz ausformuliert werden (nähere Ausführungen dazu werden nicht gemacht).

SSF, fz, cfd, MiBE, nos, oym, FIZ, bf, Fraba, frabina, teilweise KFG, HEKS, Cevi, FraB,
In einem Kapitel 7a müsste der Frauenhandel und gewaltbetroffene Frauen speziell geregelt werden. Opfer oder Zeuginnen von Straftaten gegen die körperliche und sexuelle Integrität (namentlich Frauenhandel), sollten während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens ein Aufenthaltsrecht erhalten. Das Aufenthaltsrecht müsse beispielsweise auch bei Lohnklagen aufgrund ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse gewährt werden (vgl. dazu auch Bemerkungen weiterer Vernehmlasser zu Art. 33).

EKA
Der Begriff der Scheinehe sollte definiert werden. Zudem sollten die Situationen, die auf eine Scheinehe schliessen lassen, im Gesetz aufgenommen werden.

EKFF, KFG, sinngemäss bf
Der Entwurf enthält an mehrfacher Stelle die Voraussetzung, dass man auf keine Fürsorgeleistungen angewiesen ist. Diese Voraussetzung sei immer in dem Sinne zu präzisieren, dass die Fürsorgeabhängigkeit fortgesetzt und erheblich sein müsse (Art. 35 f. und 45 f.).

Forum KMU
Ehegatten und Kinder sollen direkt eine Arbeitsberechtigung erhalten und ohne vorgängige Bewilligung die Stelle wechseln können.

SFM
Im Familiennachzug eingereiste Personen sollten immer das Recht haben, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

VSZ
regt eine Bestimmung an, die zum Schutz des Kindeswohles ein selbständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von den Eltern vorsieht.

DJS, sinngemäss IGSA

Die bilateralen Abkommen für Angehörige eines EU-Mitgliedstaates enthalten weitergehende Rechte beim Familiennachzug. Dies führe zu einer Ungleichbehandlung ohne jeden sachlichen Grund:

Bemerkungen zu gleichgeschlechtlichen Paaren und Konkubinatspaaren:

Vorbemerkung: Bei den einzelnen Artikeln wurde im Interesse der Übersichtlichkeit darauf verzichtet, die Formulierungsvorschläge der Vernehmlasser aufzunehmen.

ZH, BGer, EKR, EKFF, DJS, SFH, CSP, rei, FSSS, GeBe, sinngemäss AG, NE, SP, SSF, SRK, SGB, CTIE, fz, PiCr, SLAP, MiBE, nos, oym, FIZ, kel, SKG, EKF, DJS, SFH, SGB, CSP, CTIE, GeBe, SFM, teilweise Forum KMU, FSSS, UniNE, cfd

In Anbetracht der Auseinandersetzungen betreffend Lebenspartnerschaften ohne Trauschein wird gefordert, dass hier der Nachzug im Gesetz geregelt wird.

SSF, IGA, fz, PiCr, SLAP, kel

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner sollten den Ehegatten gleichgestellt werden.

FDP, sinngemäss gra

Hinsichtlich der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sei die aufenthaltsrechtliche Stellung zu regeln, sofern das Parlament eine zivilrechtliche Anerkennung einführt. Vorgeschlagen wird die Gleichbehandlung wie bei ausländischen Ehegatten.

FraP!

Der Anspruch auf Familiennachzug sei auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner und Lebenspartnerinnen sowie auf Konkubinatspartner und Konkubinatspartnerinnen zu erweitern.

Art. 44 Familiennachzug von Schweizerinnen und Schweizern

1 Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizer haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit ihnen zusammenleben.

2 Als Familienangehörige gelten:

- a. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b. die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;

3 Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung.

4 Ausländische, ledige Kinder unter 18 Jahren einer Schweizerin oder eines Schweizers haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihnen zusammenleben.

5 Die Familienangehörigen nach Absatz 2 haben Anspruch auf Bewilligung der Erwerbstätigkeit.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

VS

Der Titel der Bestimmung müsse geändert werden, da sie auch Familienangehörige von ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern betreffe.

Absatz 1

NW, GL, BS, OW, AI, BL, SG, ZG, SH, SO, VS, TI, VKF, SSV, VSA, SGemV, SLVF, ShoV, GaSu, SBV, GeBe, St.G

begrüssen ausdrücklich, dass der ausländische Ehegatte eines Schweizerers bzw. einer Schweizerin in ehelicher Gemeinschaft zusammenleben muss, damit ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung überhaupt entsteht.

BS, ZG, SO

Vom Erfordernis des Zusammenlebens sei abzusehen, wenn im Einzelfall plausible Gründe für ein Getrenntleben geltend gemacht werden können (Präzisierung im Gesetz sei erforderlich).

NE

Das Erfordernis des Zusammenlebens widerspreche der persönlichen Freiheit, die eigene Lebensform für das Zusammenleben zu bestimmen. Auch die Notwendigkeit der Bekämpfung von Missbräuchen rechtfertige keinen derartigen Eingriff in die Privatsphäre der Paare. Missbräuche müssten auf andere Weise bekämpft werden, beispielsweise durch die Überwachung des Zivilstandes.

SP, SKG, EKFF, DJS, SSF, CAR, SFH, SRK, HEKS, USP, CSP, SAH, fz, GBi, SGB, CTIE, gat, ALD, SBK, CNG, SFM, UniNE, cfd, ASZ, SIG, mozaik, kurz, ks, MiBE, nos, oym, MiRA, Inbi, FIZ, vbe, Infra, MKS, ff, bgs, bf, ft, BAFFAM, Fraba, frabina, Cevi, FraB, ccsi, gra

Das Erfordernis des Zusammenlebens löse das Problem nicht, wenn Ausländerinnen von ihren Ehegatten mit Gewalt bedroht werden. Daher sollte auf das Erfordernis des Zusammenlebens verzichtet werden. Auch bedinge die durch zunehmende Mobilität bestimmte Gesellschaft immer häufiger einen getrennten Wohnsitz der Ehegatten. Das Getrenntleben könne aus verschiedenen Gründen erfolgen: Arbeitsverhältnisse der Ehepartner in voneinander entfernten Orten oder der Wunsch, eigenständig zu wohnen. Im Fall von Ehekrise könne das Getrenntleben einen wichtigen Lösungsansatz darstellen. Zudem sei die Voraussetzung des Zusammenlebens auch rechtlich fragwürdig, da dies eine Diskriminierung von Schweizerinnen und Schweizern darstellen würde, die mit Personen aus Drittstaaten verheiratet sind.

LU

Grundsätzlich sollten mit dem neuen Gesetz keine über die EMRK hinausgehenden Rechte eingeräumt werden.

EKFF

Bei Verwandten in aufsteigender Linie sollte auf das Erfordernis des Zusammenlebens verzichtet werden.

SFH, HEKS, Inbi

Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern sollten direkt die Niederlassungsbewilligung erhalten.

Absatz 2

GE, EKFF, CAR, SFH, SRK, HEKS, sek, SBK

begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich.

NW, GL, AI, SG, SZ, UR, SGewV, teilweise ZG (Nachzugsalter)

lehnen die Einführung des Nachzugsalters von 21 Jahren sowie die Erweiterung des Kreises der Nachzugsberechtigten grundsätzlich ab.

ZH, SVP

Der Familiennachzug sei enger zu fassen und wie bis anhin auf die Ehegatten und die ledigen Kinder zu beschränken, wobei bei diesen – nicht zuletzt auch im Interesse der Integration – eine Altersgrenze von 14 Jahren festzulegen sei.

NW, LU, GL, BE, TI, SVP

lehnen den Familiennachzug in aufsteigender Linie – mit Rechtsanspruch – ab.

BS

Die Bestimmungen seien zu unklar formuliert. Soweit ersichtlich würden die ausländischen Kinder des ausländischen Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers nicht unter diese Bestimmungen fallen, obschon deren Nachzug in der Praxis in den überwiegenden Fällen zur Diskussion stehe. Auch sie sollten als Familienangehörige genannt werden.

BGer

Es stelle sich die Frage, ab welchem Grad von Unterstützungsbedürftigkeit bzw. ab welchem Ausmass von "Unterhaltsgewährung" der Anspruch bestehe. Dies müsse im Gesetz konkretisiert werden. Sollen durch die in den Buchstaben a und b unterschiedlichen Formulierungen (Verwandte des Ehegatten nur in Bst. b) bewusst Unterschiede geschaffen werden?

SVEF, sinngemäss SGemV

Je höher das Alter, um so schwerer würden sich die Personen integrieren. Sie werden in erster Linie aufgrund der Erwerbsmöglichkeiten in die Schweiz einreisen wollen; dies entspreche nicht dem Gedanken der Familienzusammenführung.

Weitere Forderungen zu Absatz 2

EKFF, SFH

schlägt die Aufnahme eines weiteren Buchstaben vor:

"c die ausländische Mutter oder Vater eines schweizerischen Kindes, welches das 18 Altersjahr noch nicht erreicht hat."

Absatz 3

SRK

Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sollten schon bei Eheabschluss einen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung erhalten.

Absatz 4

ZH, VS

Es fragt sich, ob den im Familiennachzug eingereisten Kindern nicht generell lediglich eine Aufenthalts- bzw. eine Niederlassungsbewilligung grundsätzlich erst nach einer Frist bzw. einer Anwesenheit von fünf Jahren erteilt werden sollte.

ZH

Der Vorbehalt der Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit sei in den Gesetzestext aufzunehmen.

CAR, SFH, SRK, FSSS, SBK

Die Altersgrenze sollte wie in Absatz 2 auf 21 Jahre festgelegt werden.

CSP

Vom Erfordernis des Zusammenlebens sei abzusehen.

Absatz 5

NW, AI, SG, SH, VKF, GeBe

Die Frage der Zulassung zur Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen sei an dieser Stelle am falschen Ort geregelt und gehöre ins 5. Kapitel. Zudem sei die Frage des Anspruches auf eine Erwerbstätigkeit unangebracht und deshalb zu streichen.

VSAA

Die Sonderlösung in Bezug auf die Erwerbstätigkeit sei fragwürdig und es sei auch in diesen Fällen ein arbeitsmarktlischer Vorentscheid einzuholen.

Weitere Forderungen zu Artikel 44

ZH

Die angemessene Wohnung und die genügenden finanziellen Mittel würden nach wie vor Voraussetzungen für die Gewährung des Familiennachzugs darstellen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtsklarheit sollten diese Voraussetzungen ausdrücklich aufgeführt werden.

DJS

schlagen die folgende Formulierung von Art. 44 vor:

"Familiennachzug von SchweizerInnen und ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung

¹ *Ausländische Familienangehörige von SchweizerInnen und ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.*

² *als Familienangehörige gelten:*

a. der Ehegatte; der geschiedene Ehegatte, wenn die Scheidung während des Aufenthaltes in der Schweiz erfolgt ist; der Partner oder die Partnerin des gleichen Geschlechts, wenn die Beziehung dauerhaft erscheint; der Partner oder die Partnerin, welche nach den Bestimmungen über die registrierte Partnerschaft des ausländischen oder kantonalen Rechts registriert wurde,

b. die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird.

c. die eigenen Verwandten, die Verwandten der in lit. a genannten Personen in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

³ *Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat der/die ausländische Partner/in im Sinne von lit. a einer Schweizerin/eines Schweizers oder einer ausländischen Person mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.*

⁴ *Ausländische, ledige Kinder unter 18 Jahren einer Schweizerin oder eines Schweizer, oder von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung.*

⁵ *(bleibt wie im Entwurf)"*

Art. 45 Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung

1 Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn die Ehegatten zusammenleben.

2 Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die ausländischen Ehegatten Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung.

3 Ausländische, ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihnen zusammenleben.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

SKG, EKFF, SSF, CAR, SFH, SRK, HEKS, GBi, SAH, CSP, CTIE, gat, SBK, CNG, SFM, UniNE, fz, cfd, ASZ, SIG, mozaik, kurz, ks, MiBE, nos, olym, MiRA, FIZ, vbe, Infra, MKS, ff, bgs, bf, ft, BAFFAM, Fraba, frabina, Cevi, FraB, ccsi

Auf das Erfordernis des Zusammenlebens sollte verzichtet werden (zur Begründung vgl. Art. 44 Abs. 1).

EKFF

Die Verpflichtung der Unterhaltsgewährung (Art. 44) fehle.

Absatz 2

FDP

In Anlehnung an Art. 36 Abs. 3 sollte auch in diesen Fällen geprüft werden, ob die Regelvermutung, wonach ein Zusammenleben mit einer Person, welche im Besitze einer C-Bewilligung ist, den Integrationsprozess verkürzt, im konkreten Fall auch zutrifft.

Textvorschlag:

"²Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn

a. sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen mit ihnen zusammengelebt haben oder wenn die im Ausland verbliebenen Kinder eine besondere Beziehung zur Schweiz haben;

b. sie mit den staatlichen und gesellschaftlichen sowie den örtlichen Lebensbedingungen und einer Landessprache vertraut sind.

³ streichen"

SVP

hegt Vorbehalte gegenüber der gesetzlichen Verankerung von Ansprüchen auf die Niederlassungsbewilligung.

HEKS

Ausländische Ehegatten von Niedergelassenen sollten mit Eheschluss Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung erhalten.

Absatz 3

BL, ZG, SGemV, GeBe

beantragen eine Überprüfung (Herabsetzung) des Nachzugesalters.

NW, GL, AR, AI, GR, SG, SH, SGewV, sinngemäss SZ, SVP

regen an, das Nachzugsalter der anspruchsberechtigten Kinder auf 12, mindestens jedoch auf 14 Jahre herabzusetzen.

LU, sinngemäss ZH

Die Höchstgrenze des Nachzugesalters der anspruchsberechtigten Kinder sei grundsätzlich auf 14 Jahre festzulegen (gelte auch für Art. 46 und 47). Ausnahmen wären vorzusehen, wenn wichtige familiäre Gründe für die nachträgliche Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sprechen würden.

OW, AG, VKF

Die Höchstgrenze des Nachzugesalters der anspruchsberechtigten Kinder sei grundsätzlich auf 13 (VKF) bzw. 16 Jahre (OW, AG) festzulegen.

VS, BGer

Es fragt sich, ob den im Familiennachzug eingereisten Kindern nicht generell lediglich eine Aufenthalts- bzw. eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden sollte. Der Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung sollte erst nach einer bestimmten Frist (VS: 5 Jahre) entstehen.

SVP

hegt Vorbehalte gegenüber der gesetzlichen Verankerung von Ansprüchen auf die Niederlassungsbewilligung.

CSP

Das Erfordernis des Zusammenlebens sollte fallengelassen werden.

Weitere Forderungen zu Absatz 3

LU

beantragt die Ergänzung, dass ein Gesuch grundsätzlich für die gesamte Familie gestellt werden müsse, da der Familiennachzug klar die Zusammenführung der ganzen Familie bezwecken müsse.

ZH, sinngemäss BL

Die angemessene Wohnung und die genügenden finanziellen Mittel würden nach wie vor Voraussetzungen für die Gewährung des Familiennachzugs darstellen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtsklarheit sollten diese Voraussetzungen ausdrücklich aufgeführt werden.

BL

Ein Anspruch solle lediglich für jene Kinder eingeräumt werden, für welche der in der Schweiz lebende Elternteil das Sorgerecht besitzt.

VS

Die Frage der Zulassung zu Erwerbstätigkeit der nachgezogenen Personen müsse geregelt werden.

Weitere Forderungen zu Artikel 45

SFH

schlägt einen weiteren Absatz vor, wonach "der Nachzug weiterer Familienangehöriger bewilligt werden kann, insbesondere wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht."

UNLD

Die für Professoren bisher geltenden Privilegien sollten ausdrücklich im Gesetz aufgeführt werden.

Art. 46 Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

Personen mit Aufenthaltsbewilligung haben für die Dauer ihres Aufenthalts Anspruch auf den Nachzug ihrer Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren, wenn:

- a. sie zusammenleben;
- b. eine angemessene Wohnung vorhanden ist;
- c. sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

NW, LU, GL, OW, ZH, AI, GR, ZG, SH, AG, TI, SVP, VKF, SAV, econo, SWM, SGewV

lehnen die Einräumung eines Rechtsanspruches beim Familiennachzug der Jahresaufenthalter grundsätzlich ab. Damit gebe man eine der letzten Steuerungsmöglichkeiten der Einwanderung preis und ermögliche den etappenweise Familiennachzug.

EKFF, SKG, CAR, SFH, SRK, VSA, GeBe, SBK, gra
begrüssen ausdrücklich, dass ein Anspruch eingeführt wird.

SG, sinngemäss SH,

Das Nachzugsalter der Kinder sollte auf 12 Jahre festgesetzt werden, wobei eine Ausnahme vorzusehen sei, falls die Voraussetzungen für den Familiennachzug erst danach erfüllt werden.

ZH, SVP

Das Nachzugsalter der Kinder sollte auf 14 Jahre festgesetzt werden.

FDP

Im Interesse einer nachhaltigen Integration sei vorauszusetzen, dass die Familieneinheit insgesamt Gewähr für eine nachhaltige Integration bietet.

Textvorschlag:

"²....., wenn

a.;

b.;

c. *sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind oder sein werden.*“

d. *die schulische Bildung und die soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse sowie das Alter ihrer Angehörigen eine nachhaltige Integration in die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie die örtlichen Lebensbedingungen erwarten lässt.*“

Buchstabe a (Zusammenleben)

SKG, DJS, SSF, SFH, CSP, fz, kurz, MiBE, nos, olym, FIZ, vbe, Infra, MKS, BAFFAM

Auf das Erfordernis des Zusammenlebens sollte verzichtet werden.

Buchstabe b (angemessene Wohnung)

NW, LU, GL, AI, GR, SG, SZ, SH, VKF, GeBe, teilweise BGer

Erachten diese Voraussetzung als eine wichtige Bewilligungsvoraussetzung. In der Praxis habe allerdings die Frage der Angemessenheit immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Daher regen die Vernehmlasser ab an, diese Problematik nochmals einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Könne keine bessere Umschreibung der Voraussetzung gefunden werden, wird die Übernahme der Formulierung von Artikel 39 Absatz 2 BVO beantragt.

SKG, cfd, BAFFAM

Die Voraussetzung sei zu konkretisieren.

SKOS

Das Wort "angemessen" sollte gestrichen werden.

EKA, EKR, DJS, SSF, CSP, gat, fz, MiBE, nos, olym, FIZ

Die Bestimmung sei zu streichen.

Buchstabe c (keine Fürsorgeleistungen)

NW, LU, GL, AI, GR, BL, SG, SH, VKF, GeBe, sinngemäss BE, VS, TI, SGemV, SAV, SWM

Es würde zwar ausgeführt, dass die neue Bestimmung an der bisherigen Praxis nichts ändere. Im Gegensatz zur beabsichtigten Pauschalierung könnte jedoch gestützt auf den Wortlaut auch angenommen werden, dass der Bewilligungsanspruch erst beim tatsächlichen Bezug von Fürsorgeleistungen verloren gehe. Eine derartige Auslegung wäre zweifelsohne unerwünscht, da sich die SKOS-Richtlinien in der Vergangenheit sehr bewährt hätten. Eine bessere Formulierung würde in etwa lauten:

"sie genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Gesamtfamilie hat. Massgeblich sollen die Unterstützungsrichtlinien sein, wie sie für alle Staatsangehörigen in der gleichen Gegend zur Anwendung gelangen."

BL

beantragt die Ergänzung: "... wenn sie oder Personen, für die zu sorgen haben, nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind".

EVP

Der Anspruch müsse auch bestehen bleiben, wenn Fürsorgeleistungen bezogen werden.

CAR, SFH, SRK, HEKS, SAH, sek

Das Kriterium der Fürsorgeabhängigkeit müsse abgeschwächt werden auf Fälle der langfristigen (dauerhaften und erheblichen) Fürsorgeabhängigkeit.

SKG, DJS, cfd

In der Verordnung sei aufzunehmen, dass für die genügenden finanziellen Mittel das Einkommen des nachzuziehenden Partners mitberücksichtigt wird.

DJS, SSF, SGB, SAH, CSP, SKOS, gat, SBK, CNG, fz, MiBE, nos, olym, FIZ

Die Bestimmung sei zu streichen.

Weitere Forderungen zu Artikel 46

BL

Es sollte ergänzt werden, dass der in der Schweiz lebende Elternteil das Sorgerecht für das nachzuziehende Kind haben müsse. Zudem müsse für Kinder, die der elterlichen Obhut bedürfen, eine ausreichende Betreuung gewährleistet sein.

VS

Die Zulassung zu Erwerbstätigkeit der nachgezogenen Personen müsse geregelt werden.

SKG, BAFFAM

Die bisherige Praxis in einzelnen Kantonen, wonach die Kinderbetreuung durch die leibliche Mutter erfolgen soll, sei unhaltbar.

SSF, gat, fz, MiBE, nos, olym, FIZ

schlagen vor, dass für den Nachzug der Kinder Kindeswohl ausschlaggebend sein solle.

SFH, SRK

schlagen die Aufnahme eines neuen Absatzes vor, wonach "der Nachzug weiterer Familienangehöriger bewilligt werden könne, insbesondere wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht."

SFH, SRK

würden es begrüßen, wenn vorläufig aufgenommene Personen einen Rechtsanspruch für den Familiennachzug erhalten.

Art. 47 Familienangehörige von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann für die Dauer ihres Aufenthalts der Nachzug ihrer Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren bewilligt werden, wenn:

- a. sie zusammenleben;
- b. eine angemessene Wohnung vorhanden ist;
- c. sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

NW, GL, OW, AI, GR, SG, SZ, SH, TI, VKF, SHoV

verweisen ausdrücklich auf ihre Ausführungen zu Artikel 46 (Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung). Begrüsst wird insbesondere, dass kein Rechtsanspruch auf den Familiennachzug eingeräumt wird.

GE, VSA, UNLS

begrüssen die Bestimmung ausdrücklich.

SVP, GaSu, GeBe

lehnt die Möglichkeit für einen Familiennachzug von Ehegatten oder ledigen Kindern für diese Bewilligungsart grundsätzlich ab.

VS, sinngemäss SGemV

Die Kurzaufenthaltsbewilligung ermögliche nur einen kurzen Aufenthalt in der Schweiz, weshalb sich ein Familiennachzug kaum rechtfertige. Jedenfalls dürfe keine Fürsorgeabhängigkeit entstehen.

GPS, PdA, FraP!, EKR, SKG, EKF, DJS, SSF, CAR, SFH, SRK, KFG, HEKS, sek, CSP, gat, SBK, CNG, fz, cfd, ASZ, SIG, mozaik, MiBE, nos, olym, MiRA, FIZ, MKS, bf, BAFFAM, frabina, FraB
Kurzaufenthaltern müsse ein Anspruch auf Familiennachzug eingeräumt werden.

SAJV

Kinder unter 18 Jahren sollten einen Rechtsanspruch erhalten.

ZH

Das Nachzugsalter der Kinder sollte auf 14 Jahre festgesetzt werden.

OW

Als zusätzliche Bedingung sollte die gesicherte Wiederausreise nach Ablauf der Bewilligung erwähnt werden.

AR

Die Bestimmung müsse durch weitere Bedingungen und/oder Auflagen ergänzt werden. Die Einreise der Familienangehörigen sollte gleichzeitig mit dem Kurzaufenthalter oder nur kurze Zeit später erfolgen. Ferner müsse gewährleistet sein, dass dadurch keine zusätzlichen Ansprüche geschaffen werden, welche über die Dauer der Kurzaufenthaltsbewilligung hinausgehen. Diese Art des Familiennachzugs erscheine insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung und der Integration von unmündigen Kindern problematisch, so dass zusätzliche Bestimmungen nötig seien.

BL

Falls der Familiennachzug eine Ausnahme bleiben solle, müsse dies ausdrücklich im Gesetz aufgenommen werden. Zudem dürfe hier pro futuro keine Fürsorgeabhängigkeit entstehen und es fehle die Voraussetzung, dass die Betreuung der minderjährigen Kinder sichergestellt sei.

FDP

Bei Kurzaufenthaltern sollte das gesamtwirtschaftliche Interesse der Schweiz am Erhalt der hier bereits erwerbstätigen Person ausschlaggebend sein.

Textvorschlag: "....., wenn

a.;

b.;

c. *sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind oder sein werden.* "

d. *es dem gesamtwirtschaftlichen Interesse am Verbleib der in der Schweiz erwerbstätigen Person entspricht.* "

EVP, CSP, SKOS, gat, SBK, fz, MiBE, nos, olym, FIZ

Auf das Erfordernis der fehlenden Fürsorgeleistungen sollte verzichtet werden.

SKG, CAR, SFH, SRK, CSP, SAJV, fz, kurz, MiBE, nos, olym, FIZ, vbe, Infra, MKS

Auf das Erfordernis des Zusammenlebens sollte verzichtet werden.

CSP, gat, fz, MiBE, nos, olym, FIZ

Auf das Erfordernis der angemessenen Wohnung sollte verzichtet werden.

SKOS

Das Wort "angemessen" sollte gestrichen werden.

DJS, sinngemäss SSF

Für Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung sollten die gleichen Ansprüche auf Familiennachzug wie für Personen mit Aufenthaltsbewilligung gelten, daher könne die Bestimmung gestrichen werden.

SFH

Das Kriterium der Fürsorgeabhängigkeit müsse abgeschwächt werden auf Fälle der dauerhaften und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit.

Art. 48 Nachträglicher Familiennachzug

1 Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung müssen den Familiennachzug für die gesamte Familie innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung des gesetzlichen Anspruches (Art. 45 -Art. 46) geltend machen.

2 Später eingereichte Gesuche werden nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe für die nachträgliche Herstellung der Familiengemeinschaft bestehen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

ZH, AI, OW, LU, BS, GL, GR, BL, SH, CVP, EKA, VKF, VSA, SHoV, GeBe, CNG
begrüssen die Grundidee der Regelung ausdrücklich.

NW, LU, GL, OW, AI, GR, BL, SG, SH, SVEF, VKF
Die Frist von fünf Jahren wird als zu lang erachtet.

SG, UR, SVP

Die Frist sollte auf 2 (SG, SVP) bzw. 3 Jahre (UR) herabgesetzt werden.

ZH

Die Fünfjahresfrist zur Ausübung des Rechts auf Familiennachzug sollte aus Gründen der Einfachheit und Klarheit für die Behörden und die Betroffenen ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bzw. der Niederlassungsbewilligung – sofern dieser keine Aufenthaltsbewilligungen vorangegangen sind – zu laufen beginnen.

LU

Unklar erscheine aufgrund der Formulierung, ob die vorgeschlagene Frist von 5 Jahren grundsätzlich mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu laufen beginne (Regelungsbedarf in den Übergangsbestimmungen).

BS

Es sollte klargestellt werden, ab welchem Zeitpunkt die fünfjährige Frist zu laufen beginnt. Der Passus "nach Entstehung des gesetzlichen Anspruchs" ist auslegungsbedürftig. Ist damit die formelle Erteilung der grundsätzlich anspruchsbegründenden Bewilligung gemeint, oder ist der Zeitpunkt gemeint, ab dem die gesetzlich verlangten Voraussetzungen, wie angemessene Wohnung und genügend finanzielle Mittel vorliegen? Es sei davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Bewilligungserteilung gemeint ist. Es bedürfe schon aus Gründen der Rechtssicherheit einer objektiv nachvollziehbaren Regelung. Auch sei zu

vermeiden, dass in Praxis darüber gestritten werden müsse, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben oder eben nicht.

FDP

Würde die Fähigkeit zur Integration als Anspruchsvoraussetzung aufgeführt, erweise sich eine zeitliche Befristung nicht mehr als notwendig. Abgesehen davon müsse der Anspruch von SchweizerInnen auf Familiennachzug in zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt möglich sein.

BGer, sinngemäss FSSS

Da die Bestimmung auch auf Schweizer Anwendung findet, müsse überprüft werden, ob damit das erklärte gesetzgeberische Ziel, Schweizer Bürger nicht schlechter zu stellen als EU-Angehörige, noch gewährleistet sei. Die Fünfjahresbegrenzung gelte im Fall des Familiennachzugs von EU-Angehörigen nicht.

CAR

lehnt die Einführung einer starren 5-Jahres Frist ab und schlägt daher vor, dass die Familienzusammenführung "in der Regel" innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen habe.

Absatz 2

NW, GL, AI, BL, SG, SZ, SH, VKF

Es sei nicht ersichtlich, weshalb für den Familiennachzug besondere Härtefallbestimmungen gelten sollen. Daher wird die Streichung der Bestimmung beantragt.

SH

Das Wort "familiäre" sollte gestrichen werden.

NW, AI, GR, BL, VKF

Der Ausländer habe selbst rechtsgenügend zu beweisen, dass wichtige familiäre Gründe vorlagen, welche eine Ausnahme von Absatz 1 rechtfertigen würden.

FDP, BGer

Der Begriff der wichtigen familiären Gründe sei zu konkretisieren.

EKFF

Die Formulierung der wichtigen familiären Gründe sei zu streng. Textvorschlag:

"Die nach dieser Frist eingereichten Gesuche werden nur berücksichtigt, wenn wichtige Gründe für die nachträgliche Wiedervereinigung der Familiengemeinschaft bestehen."

Weitere Forderungen zu Artikel 48

DJS, SSF, SFH, KFG, HEKS, GBi, SAH, CSP, fz, kurz, MiBE, nos, olym, sinngemäss SRK, SAJV, Inbi, FIZ, bf, frabina, FraB, ccsi, gra

Die Bestimmung sei zu streichen.

FSSS

schlägt die folgende Formulierung vor:

"Der Familiennachzug wird verweigert wenn:

- a un regroupement familial ne pouvait, en raison des circonstances, être effectué antérieurement*
- b le but premier n'est pas d'assurer la vie familiale commune, mais d'éviter les prescriptions de la présente loi ou des dispositions d'exécution sur l'admission et le séjour;*
- c il n'y a pas d'intérêts familiaux prépondérants à modifier les relations existantes ou il n'est pas établi qu'un tel changement soit impératif;*
- d l'autorité ne fait pas obstacle au maintien des contacts qui ont été entretenues jusque-là."*



Art. 49 Pflegekinder

1 Pflegekinder haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn:

- a. in der Schweiz eine Adoption vorgesehen ist;
- b. die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern zur Adoption erfüllt sind;
- c. die Einreise für diesen Aufenthaltswitzweck rechtmässig erfolgt ist.

2 Kommt die Adoption nicht zustande, besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und fünf Jahre nach der Einreise ein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

NW, LU, GL, OW, AI, BL, SG, SH, BE, VS, TI

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Marginalie wie folgt präzisiert werden: „Pflegekinder zur späteren Adoption.“

Absatz 1

ZH, VD, EKFF, FSSS

Der Entwurf äussere sich nicht ausdrücklich zur Regelung der Aufnahme von Pflegekindern ohne das Ziel einer späteren Adoption.

FSSS

Der Entwurf äussere sich nicht darüber, was gilt, wenn eine Bedingung von Absatz 1 nicht erfüllt sei und sich das Kind bereits in der Schweiz befindet.

OW

Das Alter sollte auf 16 Jahre begrenzt werden.

EKFF

Kinder, die später von Schweizerinnen und Schweizern oder von Niedergelassenen adoptiert werden, sollten direkt die Niederlassung erhalten.

CAR, SFH, SRK

begrüssen ausdrücklich, dass ein Rechtsanspruch geschaffen wird.

Absatz 2

NW, GL, AI, GR, BL, SG, SH, VKF

Es sei unverständlich, weshalb auch Pflegekindern ein Aufenthaltsanspruch eingeräumt werden soll, mit dem sie ohnehin nichts anzufangen wüssten. Zudem wird die Besserstellung der Pflegekinder mit Bezug auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung abgelehnt.

ZH

Ein Anspruch solle nur entstehen, wenn nicht eine angemessene Betreuung durch Familienangehörige im Heimat- oder Herkunftsstaat gewährleistet sei und sich das Kind noch nicht länger als zwei Jahre in der Schweiz aufhält.

BL

Es sei auch denkbar, dass das Kind ursprünglich mit einem anderen Aufenthaltszweck in die Schweiz eingereist sei und erst nachträglich eine Adoption geplant werde. Auch in diesen Fällen sollte ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestehen.

LU, SH

Die Gewährung eines Anspruchs auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für den Fall, dass eine Adoption nicht zustande komme, erscheine problematisch. Das Pflegekindverhältnis würde in der Praxis oft dazu missbraucht, um den Kindern von Angehörigen im Heimatland eine bessere Zukunft in der Schweiz zu ermöglichen.

Weitere Forderungen

NW, GL, AI, GR, BL, SG, SH, UR, VKF, sinngemäss TI, SVP

vermissen eine Norm, die gewährleiste, dass nur echte Pflegekinder zum Zwecke der Adoption in die Schweiz einreisen. Sie regen daher an, dass das Alter dieser Kinder (im Zeitpunkt der Einreise) auf 12, max. jedoch 14 Jahre beschränkt wird.

Art. 50 Nachzug von weiteren Familienangehörigen

Der Nachzug von weiteren Familienangehörigen kann aus wichtigen Gründen bewilligt werden, namentlich wenn eine notwendige Betreuung nur in der Schweiz möglich ist.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

NW, GL, AI, GR, BL, SG, ZG, SH, AG, UR, VKF, sinngemäss SVP

wünschen, dass der von dieser Norm begünstigte Personenkreis im Gesetz begrenzt wird. Bei der offenen Formulierung würde eine unrealistische Erwartungshaltung gegenüber der Fremdenpolizei geschaffen, welche unmöglich erfüllt werden könnte. Der Nachzug sollte auf die Angehörigen in aufsteigender Linie beschränkt werden.

ZH, teilweise SAV

Der Kreis sollte auf Familienangehörige der auf- und absteigenden Linie eingeschränkt werden und auch dann nur, wenn die Betreuung bzw. Versorgung im Heimatland nicht mehr gewährleistet werden kann.

OW

Die Formulierung „Familienangehörige,“ gehe zu weit und wecke bei Betroffenen unrealistische Hoffnungen. Das Nachzugsalter sei auf die Angehörigen in absteigender Linie zu beschränken.

LU, CVP

lehnen die Möglichkeit des Nachzugs von weiteren Familienangehörigen ab. In Härtefällen bestehe bereits die Möglichkeit, gestützt auf Art. 33 des Gesetzesentwurfs eine entsprechende Bewilligung zu erteilen.

SH

Es müsse präzisiert werden, was unter dem Begriff "notwendige Betreuung nur in der Schweiz" zu verstehen sei.

BS

stellt die Frage, ob bewusst darauf verzichtet wurde, den Familiennachzug aus wichtigen Gründen nicht an die Voraussetzungen zu knüpfen, die beim Familiennachzug der Kernfamilie zu erfüllen sind; namentlich in finanzieller Hinsicht. Die Norm sollte konkretisiert werden. Nur so liesse sich eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung durch die einzelnen Kantone sicherstellen.

FDP

Der Begriff der Familienangehörigen wird in Art. 44 Abs. 2 umschrieben. Artikel 50 gehe von einem weiteren Familienbegriff aus. Um Begriffsverwirrungen zu vermeiden, sei der Begriff „Andere nahe Angehörige“ zu verwenden. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „wichtigen Gründe“ sei im Sinne der Erläuterungen klarer zu umschreiben.

Textvorschlag: *"Nachzug von anderen nahen Angehörigen"*

Der Nachzug von anderen nahen Angehörigen kann bewilligt werden, wenn besondere Gründe für die Zusammenführung in der Schweiz sprechen, namentlich wenn sich die im Ausland lebende Person in einer nicht nur vorübergehenden Notlage befindet, für deren Beseitigung es keine zumutbare Alternative als die Aufnahme in der Schweiz gibt."

SAV

Für allfällig entstehende Kosten soll der Antragsteller eine Sicherheit leisten müssen.

CAR, sinngemäss HEKS, sek, Inbi

Bei Abhängigkeitsverhältnissen sollte generell ein Rechtsanspruch im Sinne von Artikel 8 EMRK eingeräumt werden.

Art. 51 Auflösung der Familiengemeinschaft

Nach Auflösung der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch der Ehegatten und Kinder auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nach den Art. 45 und Art. 46 weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Art. 36.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

ZH, BL, UR, BE, SKG, EKF, VSA, SFM, vbe, bf, BAFFAM, FraB, gra
Die Bestimmung sei mit einer Verweisung auf Artikel 44 zu ergänzen.

BL, GE, NE, SKG, EKFF, sek, GeBe, vbe
begrüssen die vorliegende Norm.

NW, GL, AI, GR, SG, SZ, SH, OW, UR, TI, VKF, teilweise VS, SAV, SWM, SGewV
sind gegen einen generellen Anspruch der Ehegatten und Kinder auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehegemeinschaft (VS, SAV, SWM, SGewV). Allenfalls könne nach einer bestimmten Frist (z.B. nach 5 Jahren gelebter Ehegemeinschaft) ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eingeräumt werden.

ZH

regt an, dass hier Familienangehörigen von Aufenthaltern kein Anspruch auf Bewilligungserteilung einzuräumen sei. In Härtefällen könne den besonderen Umständen durch behördliches Ermessen Rechnung getragen werden. Das Erfordernis "wichtiger persönlicher Gründe" sei zu wenig präzise. Eine Rückkehr ins Heimatland müsse – sofern am statuierten Anspruch festgehalten wird – geradezu unzumutbar sein. Andernfalls sei es unabdingbar, einen Anspruch von einer minimalen Dauer der ehelichen bzw. familiären Gemeinschaft abhängig zu machen und eine Konkretisierung auf Gesetzesstufe vorzunehmen.

LU, BL, GeBe, teilweise BGer

Das Bedürfnis nach einer möglichst einheitlichen Regelung für die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft sei ausgewiesen. Allerdings enthalte die vorgeschlagene Konzeption ein nicht unerhebliches Missbrauchspotenzial, weshalb die wichtigen Gründe im Gesetz näher konkretisiert werden sollten.

SVP, sinngemäss VSA

Bei Auflösung der Familiengemeinschaft sei eine strengere Härtefallregelung vorzusehen.

Textvorschlag:

"Nach Auflösung der Familiengemeinschaft besteht ein Anspruch der Ehegatten und Kinder auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nach den Art. 45 und 46 nur dann weiter, wenn die Verweigerung eines weiteren Aufenthalts in der Schweiz eine unzumutbare Härte darstellt."

BGer

Die Bestimmung sollte schon nach ihrem Wortlaut als klare Ausnahmebestimmung erkennbar sein. Das BGer fragt sich zudem, ob überhaupt eigentliche Rechtsansprüche beabsichtigt seien.

SKG, ff, bgsG, bf, ft, BAFFAM, Fraba, sinngemäss CNG

Das Problem von Ausländerinnen, die von ihrem Mann bedroht werden, sei durch den vorliegenden Entwurf nicht gelöst. Die im AuG vorgesehene Härtefallregelung genüge in diesem Zusammenhang nicht.

SKG, cfd

Die Formulierung des Härtefalles sollte allenfalls weiter gefasst werden. Vorschlag: *"wenn der Verbleib in der Schweiz aus wichtigen persönlichen Gründen gerechtfertigt ist"*.

EKFF

Der Verweis auf die Art. 36 und 45 f. stellt eine Verbindung zur Fürsorgeabhängigkeit dar und könnte Interpretationsschwierigkeiten mit sich bringen. Die wichtigen persönlichen Gründe könnten in Konflikt mit Argumenten der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Familie kommen. Falls einmal die wichtigen persönlichen Gründe festgestellt wurden, sollten diese zu einer von den Bedingungen für den Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsbewilligung führen.

EKFF, SFH, SRK

Die wichtigen persönlichen Gründe sollten im Gesetz wie folgt konkretisiert werden:

"2 Als wichtige persönliche Gründe gelten insbesondere:

- a das Versterben von Personen, von deren Rechtsstatus die Bewilligung ursprünglich abgeleitet wurde,*
- b eine erschwerte familiäre und soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland bei Scheitern der Beziehung,*
- c enge Beziehungen zu Kindern mit Aufenthaltsrechten in der Schweiz*
- d die Unzumutbarkeit der weiteren Fortführung der Gemeinschaft infolge Misshandlung*
- e die Situation von Kindern,*
- f ..."*

HEKS

Die wichtigen Gründe sollten in der Verordnung zum AuG konkretisiert werden.

Weitere Forderungen

CSP, FIZ

Die Verlängerung der Bewilligung sei voraussetzungslos zu gewähren.

SKG, vbe

Familienangehörige von Kurzaufenthaltern sollten beim Vorliegen eines Härtefalles ebenfalls einen Anspruch auf Aufenthalt haben.

EKF, cfd, bf, ft, BAFFAM, Fraba, frabina, sinngemäss FSSS

Die vorgesehene Härtefallregelung, wonach bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe das Aufenthaltsrecht der Ehegatten (und deren Kinder) auch nach Auflösung der Ehe bzw. der

Familiengemeinschaft weiter bestehen soll, sei nicht ausreichend: Sie wirke erst nach Anwendung von Gewalt und habe somit keine präventive Wirkung.

EKFF, SFH, SRK, cfd

Artikel 51 müsse auf alle Personen Anwendung finden, die im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen werden.

DJS

Sprechen sich für ein zivilstandsunabhängiges Aufenthaltsrecht für Ehegatten bereits bei der Einreise und unabhängig vom Zusammenleben aus; daher erübrige sich die Bestimmung.

SSF, fz, MiBE, nos, olym, sinngemäss gat, vbe, ft, ff, bgs, bf, Fraba, frabina, Cevi, FraB

Die Bestimmung sei folgendermassen zu formulieren:

"Nach Auflösung der Ehe besteht der Anspruch der Ehegatten und Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiterhin, wenn die Ausreise aus der Schweiz aufgrund persönlicher Verhältnisse unzumutbar ist und wenn die ausländische Ehefrau oder der ausländische Ehemann

- a) psychischer oder physischer Gewalt unterworfen gewesen ist;*
- b) zu sexuellen Kontakten gezwungen worden ist;*
- c) einer Gefährdung im Heimatland ausgesetzt würde."*

CAR, SRK

Der Kreis der Anspruchsberechtigten sollte entsprechend Art. 44 Abs. 2 auf weitere Verwandte erweitert und die Altersgrenze der Kinder entsprechend der Regelung in Art. 44 Abs. 2 lit. a AuG heraufgesetzt werden.

Art. 52 Ausschluss

Die Ansprüche nach den Art. 44 - Art. 46, Art. 49 und Art. 51 erlöschen, wenn:

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
- b. ein erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz oder im Ausland vorliegt;
- c. eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit besteht.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

NW, LU, GL, AR, OW, ZH, AI, GR, BL, SG, SH, VKF, GeBe

beantragen eine Ergänzung, wonach der Anspruch auch dann erlischt, wenn die Bewilligung insbesondere durch unwahre Angaben erschlichen worden ist.

NW, GL, OW, ZH, AI, BL, SG, SH, UR, TI, SVP, VKF, GeBe, teilweise BS, SZ

Es fehle der Hinweis, wonach auch bei fortgesetzter erheblicher Fürsorgeabhängigkeit die Ansprüche auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erlöschen würden. Bei einer Berücksichtigung dieses Tatbestandes in Art. 52 könne auf eine diesbezügliche Aufzählung in den Artikeln 46 und 47 verzichtet werden. Es wird ausdrücklich begrüsst, dass bei allen Aufenthaltstiteln der gleiche Ausschlussgrund von Art. 52 lit. b zur Anwendung gelange.

BE, SBV

Der Artikel sollte "Erlöschen des Anspruchs" genannt werden.

LU

In lit. b wird die Übernahme des Wortlautes des heute geltenden Art. 10 lit. b ANAG gewünscht, welcher sich in der Praxis bewährt habe.

FDP

In Anlehnung an die Vorschläge des Nationalrates zur Parlamentarischen Initiative Goll sollte dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden, für Missbrauchsfälle Regelvermutungen aufzustellen.

Textvorschlag:² *Der Bundesrat kann für Missbrauchsfälle nach Buchstabe a Regelvermutungen aufstellen.*"

CVP

Der Artikel sollte umformuliert und ergänzt werden mit Tatbeständen wie Straffälligkeit, Fürsorgeabhängigkeit, anhaltende Überschuldung (Betreibung usw.), dauerhafte Arbeitslosigkeit.

DJS, CSP, FIZ

Der Artikel sei ersatzlos zu streichen.

SSF, fz, MiBE, nos, olym, teilweise gat

schlägt folgende Formulierung vor:

*"Die Ansprüche nach Art. 44 - Art. 49 und Art. 51 können **widerrufen** werden, wenn:*

a.) sie durch absichtlich falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erreicht worden sind;

b.) eine gerichtliche Verurteilung und Bestrafung (von über zwei Jahren?) gegen die Person aufgrund einer schwerwiegenden Straftat in der Schweiz vorliegt;

c.) streichen; statt dessen:

Dem Widerruf der Aufenthaltsbewilligung sind die anderen Familienangehörigen nicht unterworfen."

22.08 8. Kapitel: Integration (Art. 53 - 55)

Generelle Bemerkungen

BE, SP, PdA, SGB, HEKS, SFH, ALD, ZüRe, COES

Die Bestimmungen zur Integration (lediglich 4 Artikel) seien ungenügend.

GPS, SP, SSF, DJS, SGB, IGA, ZüRe, FIZ

Es solle ein Integrationsgesetz ausgearbeitet werden.

CSP

Das Kapitel müsse "Umsetzung der Integration" genannt werden.

VS, GR, GeBe, AI, NW, UR, OW, GL, AR, ZG, SG, SVP, FDP, SGemV, SGewV, SAV, ges

Integration sei nicht nur eine Aufgabe der Behörden, sondern setze auch eine diesbezügliche Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer voraus (Integrationswilligkeit: UR). Die Integrationsbemühungen müssten in erster Linie von ihnen selbst ausgehen (VKF).

TG, FDP, SGewV, SAV

Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass es eine grundlegende Verpflichtung des Ausländers ist, sich nach besten Kräften um eine erfolgreiche Integration zu bemühen.

BS

Die Bestimmungen seien zu allgemein und hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Integrationsprojekten fehle die notwendige Einbindung des Bundes. Vorgaben zur Umsetzungsstruktur würden ebenfalls fehlen, was für die in Art. 3 des Entwurfs postulierte "Kohärenz" jedoch von grundlegender Bedeutung wäre.

TG, BE

Die Bestimmungen seien "zu schlank" und die konkreten Aufgaben der Kantone würden fehlen.

GR, AI, SG, VKF

fragen sich, ob die Zielsetzungen dieser Normen überhaupt erreicht werden können, da die Gemeinden und die Mehrheit der Kantone bei der Ausrichtung von Integrationsbeiträgen grosse Zurückhaltung übten.

NW

Die liberalen Zulassungsregelungen des Familiennachzugs für Niedergelassene und Jahresaufenthalter würden die Integrationsbemühungen grösstenteils zunichte machen.

AG, SG, SVEF

Der möglichst frühe Familiennachzug ist ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Integration von Kindern und Jugendlichen.

GPS, SSF, DJS, CSP, ZüRe, Inbi

es sei ein Bundesamt für Integration zu schaffen, welches Integrationsmassnahmen organisiert und koordiniert. Der Vollzug müsse den Kantonen überlassen werden.

SGemV

Es sei notwendig, die Gemeinden bei der Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen einzubeziehen und im Gesetz zu erwähnen.

Art. 53 Förderung der Integration

1 Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und fördern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und privaten Organisationen in diesem Bereich.

2 Der Bund kann für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern finanzielle Beiträge ausrichten; diese werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen.

3 Die vom Bundesrat nach Art. 54 eingesetzte beratende Kommission ist berechtigt, die Ausrichtung von Beiträgen zu beantragen und zu eingegangenen Beitragsgesuchen Stellung zu nehmen.

4 Die Bundesversammlung setzt mit dem Budget den jährlichen Höchstbetrag fest.

5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

SVP

Der Artikel sollte "Grundsätze" heissen.

Absatz 1

GR

Es sollte Sache des Bundes und nicht der Kantone sein, die Ausländerinnen und Ausländer über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

BL, SGemV

Zusätzlich sollten auch die Gemeinden die Anliegen der Integration bei ihren Tätigkeiten berücksichtigen.

CVP, EKA

Der Bund sollte die Integration nicht nur fördern, sondern auch koordinieren. Die Bestimmung sollte in dieser Richtung ergänzt werden.

GPS, SSF, olym, MiBE, Nos, Fz, gat

schlagen vor, dass Bund und Kantone eine gemeinsame Integrationspolitik verfolgen und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den Migrationsdelegierten und privaten Organisationen fördern.

Inbi

Die Kantone sollten zur Schaffung von Beratungsstellen verpflichtet werden, die soziale und psychologische Integrationshilfe sowohl für Ausländerinnen und Ausländer als auch für Schweizerinnen und Schweizer leisten können. Die Leistungen der Beratungsstellen sollten gratis sein.

Absatz 2

GeBe, SGemV, SSV, LS, HGU, SKOS, HEKS, SFH, IGSA, IGA

Zehn Millionen Franken seien völlig ungenügend. Der Bund soll weitergehende Aufgaben und die finanzielle Hauptverantwortung übernehmen.

BS, BL, GeBe, GPS, CVP, EKA, SGemV, SSV, SSF, LS, HGU, SKOS, HEKS, SFH, SAH, CAR, SRK, KFG, Inbi, ALD, IGA, ZüRe, olym, kurz, MiBE, Nos, Bf, Fz, Frabina, FraB, gat

Der "Kann-Vorschrift" sei ungenügend. Der Bund sollte zur Ausrichtung von finanziellen Beiträgen verpflichtet werden. Er kann sich nicht auf die Koordination von Bestrebungen der Kantone, Städte und Gemeinden beschränken.

SH

Der Bund sollte keine Möglichkeit haben, die finanziellen Aufwendungen für Integrationsmassnahmen auf die Kantone, Gemeinden oder Dritte abzuwälzen.

LU, SH, Bf, Frabina, FraB

begrüssen die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für die Integration, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen.

OW

Die Zuständigkeit und Verantwortung von Bund und Kantonen bei der Integration gingen nicht klar aus dem Entwurf hervor. Die Pflichten müssen aus dem Gesetz ersichtlich sein und gleichzeitig auch die aufgabenbezogene finanzielle Unterstützung durch den Bund.

SVP

Nur für Ausländerinnen und Ausländer mit dauerndem Aufenthalt sollen finanzielle Beiträge für Projekte zum Erlernen einer Landessprache, zur Einführung in die schweizerische Kultur, die Sitten und Gebräuche sowie in den Umgang mit den Behörden ausgerichtet werden. Die Bereitschaft und der Wille zur Integration soll offensichtlich vorhanden sein. Kantone, Gemeinden oder Dritte sollen sich zudem angemessen an den Kosten beteiligen.

SFH, HEKS, SAH, CAR, SRK, EKFF, ZüRe
Integrationshilfe soll auf alle Personen ausländischer Herkunft ausgedehnt werden.

SP

Jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, müsse gleichzeitig einen Beitrag für dessen Integration leisten.

EVP

Die Arbeitgeber müssten insbesondere finanzielle und zeitliche Beiträge leisten.

Absatz 3

BS

Es bedarf der aktiven Koordination und der zwingend vorgeschriebenen Unterstützung von Seiten des Bundes. Sodann müssten die Kantone zur Schaffung von eigenen Strukturen bzw. Koordinationsstellen verpflichtet werden.

SVP

schlägt vor, die Kompetenzen der EKA bei der Ausrichtung von Beiträgen zu streichen.

EKR

Bund und Kantone sollen eine aktive Kommunikationspolitik zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung betreiben.

CNG

Die Kompetenz der Kommission im Bereich der Beitragsgewährung sei zu verstärken. Die EKA müsse für die Erteilung von Subventionen bis zu einem bestimmten Betrag selbst zuständig sein. Für höhere Beträge sollte das Departement zuständig sein. Allenfalls könnte eine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen werden.

Art. 54 Ausländerkommission

Der Bundesrat setzt eine aus Schweizerinnen und Schweizern sowie Ausländerinnen und Ausländern bestehende, beratende Kommission ein und legt ihre Aufgaben fest. Sie befasst sich insbesondere mit der:

- a. Situation der Ausländerinnen und Ausländer;
- b. Unterstützung von Behörden und Organisationen bei der Integration der Ausländerinnen und Ausländer;
- c. Information gemäss Art. 55.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

BS

Diese wichtigen Staatsaufgaben sollten nicht an eine beratende Kommission delegiert werden. Vielmehr sollen Bund, Kantone und Gemeinden die Integrationspolitik als Kerngeschäft führen und betreiben. Die Partizipation auf allen Stufen und in allen Lebensbereichen müsse verwirklicht werden.

SVP

Die Kommission, ihre Zusammensetzung und deren Kompetenzen seien im Gesetz genauer zu definieren. Der Bundesrat sollte eine beratende Kommission von maximal 16 Personen einsetzen, wobei höchstens ein Viertel der Mitglieder ausländische Staatsangehörigen sein sollten und der Präsident ein Schweizer sein sollte. Die Kommission sollte sich mit der Situation der Ausländer, der Unterstützung von Behörden und Organisationen bei der Integration der Ausländerinnen und Ausländer und mit der Information befassen. Einzelfallinterventionen sollten ausgeschlossen werden.

SGemV

Die Kantone und Gemeinden sowie Berufs- und Ausländervereinigungen sollten in der EKA angemessen vertreten sein sollten.

SSF, GPS olym, MiBE, Nos, Fz, gat

Die vorgeschlagene Zusammensetzung der Kommission bringe zum Ausdruck, Integration beziehe sich als Assimilationsmassnahme auf eine besondere Kategorie von Migranten (die Kommission habe keine Vertreter von Nicht-EU Angehörigen). Die EKA sollte direkt dem Bundesrat unterstellt werden. Ihre Mitglieder sollten paritätisch nach Herkunft und Geschlecht gewählt werden. Sie müsste sich auch mit dem Zusammenleben von Einheimischen und Migranten und der Schaffung eines Klimas der Toleranz und des gegenseitigen Respektes befassen.

IGA

Die EKA sollte einen Delegierten für Migration wählen. Mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder sowie der Delegierte sollten Ausländer sein. Ihre Zusammensetzung und das Präsidium sollten auf die Parität des Geschlechter sowie die Repräsentanz der in der Schweiz lebenden Ausländergruppen achten. Die Aufgaben der EKA, die eigentlich in der heutigen Integrationsverordnung enthalten sind, sollten im Gesetz aufgezählt werden.

GPS, SSF, olym, MiBE, Nos, Fz, gat

schlagen einen neuen Artikel für einen Ausländerdelegierten vor (Art. 54 a neu), der als Vermittler zwischen Behörden und Migrantinnen sowie privaten Organisationen und Einzelpersonen tätig sein solle.

DJS,CSP

Da ein Bundesamt für Integration vorgesehen werden müsse, könne die EKA abgeschafft werden. Wenn sie dennoch beibehalten bliebe, müsse sie vom Bund unabhängig sein. Die Zusammensetzung müsse externe Dritte einschliessen (Interessengemeinschaften, Ausländerorganisationen, Hilfswerke). Sie könne die in Art. 55 vorgesehene Information organisieren und koordinieren.

KFG, Bf, Frabina, FraB

Geschlechtsspezifischen Migrations- und Integrationsbedingungen müsse auch Rechnung getragen werden.

FDP

In den durch den Bundesrat festzulegenden Aufgaben der EKA dürften keine Entscheidkompetenzen enthalten sein.

Art. 55 Information

1 Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone informieren die Ausländerinnen und Ausländer angemessen über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse sowie über ihre Rechte und Pflichten in der Schweiz.

2 Bund und Kantone unterstützen Bestrebungen mit dem Ziel, die Bevölkerung über die Migrationspolitik zu informieren, um dadurch das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**BS**

Die vorliegende Fassung sei naturgemäss auf die Kommissionsarbeit ausgerichtet (vgl. Art. 54 lit. c). Sie sei zudem ziemlich offen und allgemein formuliert. Bereits hier wäre die Verpflichtung zum Besuch von Integrationskursen, bzw. die Bestimmung, dass solche Kurse angeboten werden müssen, festzuhalten. Fraglich sei indessen, ob ein gesetzlich vorgeschriebenes Besuchsobligatorium überhaupt verfassungskonform wäre.

SVP

Die Zuständigkeit müsse klarer festgelegt werden. Die Information im Ausland obliege dabei dem Bund, die Information im Inland den Kantonen. Der Bundesrat sollte die Bevölkerung über die Migrationspolitik der Schweiz informieren.

EKA

Die EKA sei keine eigentliche Behörde. Daher müsse eine andere Formulierung gefunden werden.

DJS, CSP, ZüRe

Die Information müsse in der Sprache der Migranten erfolgen.

SBV

Die Arbeitgeber und die Sozialpartner müssten ebenfalls eine Informationsaufgabe gegenüber den ausländischen Arbeitnehmern haben. Diese Aufgabe müsse ins Gesetz aufgenommen werden. Zum Beispiel sollten Integrationskurse schon in Spanien und Portugal für Arbeitnehmer durchgeführt werden, bevor diese ihre erste Stelle in der Schweiz antreten.

Absatz 1

GSP, SSF, ZüRe, olym, MiBE, Nos, Fz, gat

Die Information über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse von Einheimischen (nicht nur über die Migranten) sowie über mögliche Hilfe bei Schwierigkeiten und Konflikten sollten auch geregelt werden.

Absatz 2

OW

Die erforderlichen Massnahmen sollten durch den Bund angemessen unterstützt werden.

GeBe

Der Absatz sollte viel aktiver und positiver formuliert werden.

kurz

Es sollte insbesondere hervorgehoben werden, dass verstärkte Integrationsbemühungen auch im Interesse der Schweizer Bevölkerung liegen.

DJS, CSP

Der Bund und die Kantone sollten sensibilisieren und die für die Integration zuständigen Personen auf Bundesebene - als auch auf kantonaler und kommunaler Ebene - ausbilden.

LS

befürchtet, dass die Kantone nur das Minimum realisieren.

Weitere Forderungen

HEKS

schlägt einen neuen Absatz 3 vor, der die periodische Berichterstattung über die Wirkung der Informationspolitik vorschreibt.

SFH, HEKS, CAR, Sek, kurz

schlagen einen neuen Artikel 55a oder 56 über die Kommunikation vor. Bund und Kantone sollen eine aktive Kommunikationspolitik betreiben zur Förderung der Kultur, des friedlichen Zusammenlebens zwischen der schweizerischen und ausländischen Bevölkerung der Schweiz.

SRK

Der Bund sollte die Wirkung seiner Informationspolitik alle zwei Jahre evaluieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse informieren (neuer Absatz 3).

22.09 9. Kapitel: Reisepapiere für Schriften- und Staatenlose (Art. 56)

Art. 56

1 An schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer können Reisepapiere ausgestellt werden.

2 Anspruch auf Reisepapiere haben Ausländerinnen und Ausländer, die:

- a. gemäss dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 die Flüchtlingseigenschaft erfüllen;
- b. gemäss dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 von der Schweiz als Staatenlose anerkannt sind;
- c. schriftenlos sind und eine Niederlassungsbewilligung haben.

3 Keinen Anspruch auf Reisepapiere hat, wer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet.

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

BD, ASZ

sind der Ansicht, der Ausdruck „schriftenloser Ausländer“ / „schriftenlose Ausländerin“ müsse im Gesetz selbst definiert werden. Der BD schlägt vor, die Definition von Art. 6 RPAV zu übernehmen. Die ASZ möchte darin auch den Fall einbeziehen, in dem die zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ohne triftigen Grund die Ausstellung oder Verlängerung des Reisepapiers verweigern.

Absatz 2

ASZ

findet, dass auch schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, Anspruch auf Reisepapiere haben sollten, damit sie ins Ausland reisen können. Indem ein solcher Anspruch im Gesetz festgeschrieben würde, fiel der Ermessensspielraum der Behörde weg, wodurch das Verfahren vereinfacht würde.

AI, GL, GR, NW, SG, VKF

vertreten die Auffassung, dass schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung nur insoweit einen Rechtsanspruch auf schweizerische Reisepapiere haben sollten, als in Staatsverträgen ein solcher Anspruch vorgesehen sei.

22.10 10. Kapitel: Beendigung der Anwesenheit (Art. 57 – 74)**22.101 1. Abschnitt: Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen (Art. 57 - 58)****Art. 57 Erlöschen der Bewilligungen**

1 Die Kurzaufenthalts- und die Aufenthaltsbewilligung erlöschen:

- a. mit der Abmeldung ins Ausland;
- b. nach der Bewilligungserteilung in einem anderen Kanton;
- c. mit Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung;
- d. mit der Ausweisung nach Art. 62 und Art. 63.

2 Die Niederlassungsbewilligung erlischt:

- a. durch die Abmeldung ins Ausland;
- b. mit der Bewilligungserteilung in einem anderen Kanton;
- c. mit der Ausweisung nach Art. 62 und Art. 63.

3 Erfolgt keine Abmeldung, erlischt bei Aufgabe des tatsächlichen Aufenthalts in der Schweiz:

- a. die Kurzaufenthaltsbewilligung nach drei Monaten;
- b. die Aufenthaltsbewilligung nach sechs Monaten;
- c. die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten; auf Gesuch kann sie während höchstens drei Jahren aufrechterhalten werden.

4 Die Grenzgängerbewilligung erlischt:

- a. durch die Abmeldung;
- b. mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz;
- c. mit der Erteilung einer neuen Bewilligung in einem anderen Kanton;
- d. mit Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung.
- e. mit der Ausweisung nach Art. 62 und Art. 63

Stellungnahmen der Vernehmlasser

GR, SH, NW, AI, VKF

regen an, dass die in Artikel 58 erwähnten Umgehungstatbestände (Widerrufsgründe) explizit als Erlöschensgründe in Artikel 57 aufgeführt werden.

BL

würde es als hilfreich erachten, wenn die Gründe, die zu einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung führen, in diesem Artikel aufgeführt würden.

VSA

begrüssigt die klarere Formulierung der bisher geltenden Regelung.

CSP

verlangt, dass Fürsorgeabhängigkeit nie ein Erlöschens- oder Widerrufsgrund sein dürfe.

Absatz 1

CNG

schlägt vor, auf die Schaffung einer Kurzaufenthaltsbewilligung generell zu verzichten. Artikel 57 AUG müsse dementsprechend angepasst werden.

Absatz 3

SZ, SG, GR, OW, ZG, AI, VKF

regen an, dass die Niederlassungsbewilligung nur aufrechterhalten bleibt, wenn die Pensionskassenguthaben während der Dauer der Aufrechterhaltung auf einem Sperrkonto bei einer Bank oder Versicherung deponiert werden. Falls auf diese Regelung verzichtet würde, regen SG, GR, ZG an, bei der Wiedenzulassung zu verlangen, dass die bezogenen Pensionskassengelder wieder einbezahlt werden. Ohne Rückzahlung sollte die Aufrechterhaltung rückwirkend hinfällig werden.

BL, SH, AI, TI, VKF

verlangen eine ausdrücklich Regelung, wonach durch einen vorübergehenden Aufenthalt (Ferien, geschäftliche Besprechungen, Abholen einer Rente) die sechs/dreimonatige Frist nicht unterbrochen wird. BL befürchtet zudem, dass die Regelung dazu führe, dass Ausländerinnen und Ausländer, die sich ordnungsgemäss abmelden, schlechter gestellt würden, als solche, die ohne Abmeldung ausreisen. Es sei deshalb zu prüfen, ob Personen, die sich ordentlich abmelden, die Niederlassungsbewilligung unter gewissen Umständen nicht wieder erteilt werden könnte.

VS

weist darauf hin, dass eine Lösung dafür gefunden werden müsse, die verhindere, dass sich Ausländerinnen und Ausländer nur deshalb ins Ausland begeben würden, um die Guthaben der 2. Säule abheben zu können und dann vor Erlöschen der Bewilligung wieder in die Schweiz zurückkehren würden.

ZH

schlägt vor, die Bestimmung so zu formulieren, dass bei Personen, die sich nicht abmelden, die Bewilligung an dem Tag erlischt, an dem sie ihren Aufenthalt tatsächlich aufgeben. Weiter müsse Buchstabe c dahingehend präzisiert werden, dass ein Gesuch um Aufrechterhaltung vor der Ausreise gestellt werden müsse.

LU

ist der Ansicht, dass die Aufrechterhaltung bei der Aufenthaltsbewilligung nur auf begründetes Gesuch hin zugelassen werden sollte.

AI, VKF

schlagen bei allen Aufenthaltsbewilligungsarten eine einheitliche Frist für die Aufrechterhaltung von sechs Monaten (AI)/ vier Monate (VKF) vor.

SVP

verlangt eine Präzisierung der Bestimmung, wonach das Gesuch sechs Monate nach der Ausreise zustellen sei.

VSA,

ist einverstanden mit der Aufrechterhaltung während dreier Jahre.

SVEF

erachtet die bisherige Frist für die Aufrechterhaltung von zwei Jahren als ausreichend.

SGemV

Es müsse sicher gestellt werden, dass die Niederlassungsbewilligung automatisch erlösche, wenn eine Person sich ohne Abmeldung ins Ausland begibt. Für ein Gesuch um Aufrechterhaltung müsse aber den Ausländerinnen und Ausländern mindestens ein Jahr eingeräumt werden.

DJS

schlägt vor, dass die Niederlassungsbewilligung bei in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern, die sich seit mehr als zehn Jahren in der Schweiz aufhalten, bei einem Auslandsaufenthalt generell nicht erlöschen sollte.

FSSS

verlangt, dass die Aufenthaltsbewilligung auf Gesuch hin für ein Jahr und die Niederlassungsbewilligung für vier Jahre aufrechterhalten bleibt.

Absatz 4

NE

weist darauf hin, dass auch der Wegzug aus der Grenzzone zu einem Erlöschen der Grenzgängerbewilligung führen müsse.

JU, VS, VKF

fragen sich, ob ein Grenzgänger überhaupt ausgewiesen werden kann, da er keine Aufenthaltsbewilligung besitze.

Art. 58 Widerruf von Verfügungen

1 Die zuständige Behörde kann Bewilligungen und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn:

- a. im Gesuchsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden;
- b. ein erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz oder im Ausland vorliegt;
- c. eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit besteht;
- d. eine mit der Verfügung verbundene Auflage nicht eingehalten wird;
- e. die betroffene Person erheblich von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden muss.

2 Die zuständige kantonale Behörde kann die Niederlassungsbewilligung nur widerrufen, wenn im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden. Vorbehalten bleibt die Ausweisung nach Art. 62 und Art. 63.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

GR, VKF

regen an, dass im Gesetz oder in der Botschaft erwähnt wird, dass auch bei der Einreichung von falschen oder verfälschten Urkunden, Bewilligungen widerrufen werden können. Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb die Fürsorgeabhängigkeit erheblich sein müsse. Grundsätzlich genüge jede Fürsorgeabhängigkeit. Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung sei anschliessend zu beurteilen, ob sich ein Widerruf der Bewilligung rechtfertige.

ZH

hält dafür, dass die Formulierung "ein erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz oder im Ausland" im strafrechtlichen Bereich zu offen sei und namentlich Verstösse gegen das Ausländerrecht erwähnt werden müssten.

LU

fragt sich, ob es sinnvoll sei, den Widerruf und die Ausweisung separat zu regeln. Diese beiden Bestimmungen sollten zusammengeführt werden. Die Bestimmung lasse mehr Fragen offen als die alte Regelung. Auch sei unklar, was mit den Familienmitgliedern bei einem Widerruf geschehe.

NE, SGemV

halten die Umschreibung in Buchstabe e " *in erheblichem Masse*" zu offen. Es müsste die Höchstdauer der Fürsorgeabhängigkeit geregelt werden.

BL, NE, FR, DSB

weisen darauf hin, dass im Gesetz sichergestellt werden müsse, dass die anderen Behörden ihre Informationen den Fremdenpolizeibehörden melden. Eine solche Meldepflicht benötige eine formell-

gesetzliche Grundlage. Artikel 58 bilde keine genügende gesetzliche Grundlage für eine Bearbeitung der für den Vollzug dieser Bestimmung notwendigen besonders schützenswerten Daten. Es sei deshalb eine gesetzliche Meldepflicht einzuführen, welche die anderen Behörden verpflichtet, diese Daten den Ausländerbehörden bekannt zu geben.

DJS

hält dafür, dass die Widerrufsgründe eng umschrieben, auf unklare Formulierungen und offene Rechtsbegriffe verzichtet werden müsse. Auch sei der Widerrufsgrund der Fürsorgeabhängigkeit zu streichen.

SFH, HEKS, SRK, FIZ

beantragen die Streichung der Buchstaben b, c sowie e. Ausweisungsgründe sollen nicht gleichzeitig Widerrufsgründe sein. Zudem diskriminiere Buchstabe e Frauen und alleinerziehende Mütter, da diese wegen ihren Erziehungspflichten einem grösseren Fürsorgerisiko ausgesetzt seien.

CAR, ASZ, EVP, CSP

verlangen die Streichung von Buchstabe e. Fürsorgeabhängigkeit dürfe kein Ausweisungsgrund sein.

SHoV

ist dagegen der Ansicht, dass insbesondere an Buchstabe e festgehalten werden müsse.

Absatz 2

SG, BL, GL, NW, AI, VKF

fragen sich, ob bei der Niederlassungsbewilligung auch der erste Absatz anwendbar sei; Die Bestimmung müsse unbedingt präzisiert werden.

22.102 2. Abschnitt: Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen (Art. 59 - 65)

Generelle Bemerkungen

SO

begrüssigt die klare und umfassende Regelung der Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen.

SG, GR, BL, AI, VKF, GeBe

sehen nicht ein, weshalb zwischen Ausweisung, Nichtverlängerung und Wegweisung unterschieden werden müsse. Sie schlagen vor, dass nur noch von Ausweisung gesprochen werde, da Aussenstehende den Unterschied zwischen Weg- und Ausweisung bei einer unfreiwilligen Ausreise ohnehin nicht verstehen würden.

ZG schlägt vor, dass ein zusätzlicher Artikel eingeführt wird, der festhält, welche Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen für EU-Bürger gelten.

Art. 59 Wegweisung

1 Ausländerinnen und Ausländer werden von den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone aus der Schweiz weggewiesen, wenn:

- a. sie während des bewilligungsfreien Aufenthalts in der Schweiz die Einreisevoraussetzungen (Art. 7) nicht erfüllen;
- b. sie eine Bewilligung benötigen, aber keine besitzen (Art. 12 und Art. 13);
- c. ihre Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird.

2 In der Regel ist mit der Wegweisung eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen. Auf die Ansetzung einer Ausreisefrist kann verzichtet werden, wenn die Wegweisung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sofort vollzogen werden muss.

3 Beschwerden gegen Wegweisungsverfügungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b haben keine aufschiebende Wirkung.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

SZ, SG, GR, AR, ZG, BL, GL, ZH, AG, NW, BE, UR, AI, TI, VKF, SVP verlangen, dass die formlose Wegweisung im Sinne von Artikel 12 ANAG, insbesondere für illegal eingereiste Personen, weiterhin möglich sein sollte. Ein Verzicht würde zu einem beträchtlichen (juristischen) Mehraufwand für die Fremdenpolizeibehörden führen.

ZH

bemerkt, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung bei der Wegweisung nicht genüge, da es sich um eine negative Verfügung handle, die keine aufschiebende Wirkung haben kann.

LU

ist dagegen, dass die Wegweisungsverfügung angefochten werden kann; insbesondere sei nicht klar, wer während der Dauer des Verfahrens die Fürsorgekosten bezahle.

SG, OW, BS, AR, ZG, BL, SH, TG, GL, ZH, AI, JU, VS, VKF

begrüssen, dass auf die sog. "Ausdehnungsverfügung des BFA" verzichtet wird.

BE, TI

begrüssen den Verzicht auf die Ausdehnungsverfügung ebenfalls, weisen aber daraufhin, dass die Kantone in diesem Fall das nötige Instrumentarium erhalten müssten, um prüfen zu können, ob der Vollzug der Ausreise möglich und zumutbar sei.

UR

befürchtet, dass die Bestimmung zu Verwirrungen führt, da nicht klar sei, ob es jedesmal sowohl eine Bundes- wie auch eine kantonale Stelle brauche.

BGer

weist darauf hin, dass der Verzicht auf die Ausdehnungsverfügung dazu führen werde, dass die kantonalen Wegweisungsentscheide mit staatsrechtlicher Beschwerde mit der Begründung angefochten werden könnten, der Entscheid verletzte Grundrechte (Art. 3 EMRK).

HEKS, SFH, CAR, SRK, EKFF, SAH, kurz

betonen, dass im Rahmen des Wegweisungsvollzuges dem Grundsatz der Einheit der Familie Rechnung getragen werden müsse.

Absatz 2

BL, SH, AI

sind der Ansicht, dass es nicht ausreiche einer Beschwerde lediglich die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Ein sofortiger Vollzug sollte nicht allein zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sondern auch zum Schutz von privaten Rechtsgütern möglich sein.

GR, VKF

halten dafür, dass die Behörden über die Ansetzung der Ausreisefrist im Einzelfall zu entscheiden hätten. Absatz 2 sei deshalb wie folgt zu formulieren: "*Die Vollzugsbehörde entscheidet im Einzelfall über die Ansetzung der Ausreisefrist.*"

Absatz 3

BS

Es sollte das Wort "*grundsätzlich*" eingefügt werden, um den Einzelfällen gerechter zu werden.

DJS

sind der Ansicht, dass nur beim Vorliegen von engen, genau umschriebenen Gründen die aufschiebende Wirkung entzogen werden könne. Auch sollten alle Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere auch die sogenannten "Sans-papiers", eine angemessene Ausreisefrist erhalten.

EKR

ist der Ansicht, dass Absatz 3 aus Gründen der Menschenrechte gestrichen werden müsse

HEKS, SFH, CAR, SRK, SAH, kurz

verlangen, dass auch in diesen Fällen der Vollzug der Wegweisung frühestens nach zehn Tagen erfolgen dürfe, damit vom Beschwerderecht tatsächlich Gebrauch gemacht werden könne. Die ausländischen Personen seien sodann auf ihre Rechte hinzuweisen.

ASZ

fordert die Streichung des Absatzes, da der Vollzug einer Wegweisung die Verletzung von Völkerrecht zur Folge haben oder aber unzumutbar sein könne.

CSP

ist der Meinung, dass jede Wegweisungsverfügung aufschiebende Wirkung haben müsse.

Art. 60 Rückweisung am Flughafen

1 Wird die Einreise am Flughafen verweigert, haben die zurückgewiesenen Personen die Schweiz unverzüglich zu verlassen.

2 Die Rückweisung erfolgt formlos. Sind die betroffenen Personen damit nicht einverstanden, haben sie unverzüglich eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen. Diese wird durch die zuständige Bundesbehörde innerhalb von 48 Stunden erlassen. Beschwerden gegen die Wegweisung und deren Vollzug sind innerhalb von 24 Stunden nach Eröffnung der Verfügung bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen, die innerhalb von 72 Stunden darüber entscheidet.

3 Zurückgewiesene Personen können sich zur Vorbereitung ihrer Weiterreise für längstens 15 Tage im Transitraum aufhalten, sofern nicht die Ausschaffung (Art. 66) oder die Ausschaffungshaft (Art. 71) angeordnet wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 77) und die Einreichung eines Asylgesuchs nach Artikel 22 des Asylgesetzes.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

SFH, CAR

verlangen eine vollständige Überarbeitung der Bestimmung in Anlehnung an die Regelung im Asylgesetz. Bei der Festhaltung am Flughafen handle es sich um einen Freiheitsentzug. Dabei müsse insbesondere der Rechtsschutz (Information, Vertretung und Rechtsmittel) sowie die angemessene Unterbringung geregelt werden.

ARK

verlangt ebenfalls eine Überarbeitung, insbesondere seien die Fristen nicht in Stunden, sondern in Tagen anzugeben und längere Fristen einzuführen, sowohl zur Einreichung wie auch zur Behandlung der Beschwerde, da diese Fristen mit Blick auf Art. 13 EMRK zu kurz seien. Weiter sei die Frage der Vertretung zu regeln und klarzustellen, dass während der Behandlung einer Beschwerde, der Vollzug der Wegweisung nicht erfolgen dürfe, da sonst ein Beschwerdeverfahren sinnlos werde. Das AsylG sei entsprechend anzupassen.

Absatz 1

SG, BL, AI, VKF

begrüssen die vorgeschlagene Bestimmung, zweifelt aber an deren Praktikabilität.

Absatz 2

SVP

geht davon aus, dass hier eine formlose Rückweisung erfolgen müsse, gegen die keine Beschwerdemöglichkeit bestehen sollte.

BGer, HEKS, SRK, FSSS

sind der Ansicht, der Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung müsste von Amtes wegen erfolgen. Laut FSSS sei vorzusehen, dass eine Beschwerde innerhalb von 72 Stunden eingereicht werden müsse.

DJS

hält fest, dass der unbehinderte Zugang zu einer Rechtsberatung gewährleistet werden müsse.

Absatz 3

NE

fragt sich, wer die Kosten für den Aufenthalt in der Transitzone übernimmt.

SVP

verlangt eine Präzisierung: Nachdem die Wegweisung vollstreckbar werde, sollte sich die Ausländerinnen und Ausländer noch für längstens 15 Tage im Transitraum aufhalten dürfen.

Art. 61 Einreiseverbot

1 Die zuständigen Bundesbehörden können Einreiseverbote verfügen gegen Ausländerinnen und Ausländer, welche:

- a. die innere oder äussere Sicherheit, die internationalen Verpflichtungen oder Interessen der Schweiz gefährden;
- b. gegen die öffentliche Ordnung verstossen oder diese gefährden, namentlich durch erhebliche oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen ausländerrechtliche Bestimmungen;
- c. Fürsorgekosten verursacht haben;
- d. ausgeschafft wurden;
- e. in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft (Art. 70 und Art. 71) genommen werden mussten;

2 Das Einreiseverbot wird befristet oder unbefristet verfügt.

3 Ausländerinnen und Ausländer, gegen die ein Einreiseverbot verfügt wurde, dürfen das Gebiet der Schweiz nicht betreten. Die verfügende Behörde kann das Einreiseverbot vorübergehend aufheben, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

SG, BL, AI

sind der Ansicht, dass die Nennung des Einreiseverbotes als Tatbestandselement von Artikel 101 die Bedeutung dieser Massnahme stärken wird.

GR, VKF

verlangen, dass mit der Formulierung "*insbesondere*" in Absatz 1 zum Ausdruck gebracht werden müsse, dass die Aufzählung der Gründe für ein Einreiseverbot nicht abschliessend sind.

ZH

fordert, ein Einreiseverbot müsse auch gegen mittellose Personen und Personen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihren Lebensunterhalt mit illegalen Mitteln bestreiten, verfügt werden können. Bei lit. e sei zudem unklar, ob die Haftanordnung durch die Fremdenpolizei genüge oder ob es sich um eine richterliche Haftanordnung handeln müsse. ZH ist im weiteren der Ansicht, dass nur die Bundesbehörden ein Einreiseverbot sollten verfügen können.

NE

fragt sich, ob die Formulierung "*erheblich*" namentlich bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit nicht zu eng sei.

BE, NE

verlangen eine Einschränkung von Buchstabe c: Nur Personen, die *erhebliche* Fürsorgekosten verursacht haben, sollten ein Einreiseverbot erhalten.

DJS, FIZ

fordern eine klare Umschreibung der Gründe für ein Einreiseverbot. Zudem müssten die minimalen Verfahrensrechte garantiert werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe seien zu vermeiden.

FraP!, GBi, HEKS, SFH, CAR, ASZ, SRK EKR, gra, EKA, EVP, SAH, CSP, SKOS, vbe

lehnen es ab, dass wegen Fürsorgekosten ein Einreiseverbot erlassen werden kann. Diese Bestimmung sei zu streichen.

ASZ

weist darauf hin, dass ungerechtfertigte Haft kein Grund für eine Einreisesperre sein dürfe.

Absatz 3

DJS

verlangt eine namentliche Nennung der Gründe für eine Suspendierung des Einreiseverbotes.

Art. 62 Ausweisung

1 Die zuständigen kantonalen Behörden können Ausländerinnen und Ausländer aus der Schweiz ausweisen, wenn:

- a. sie zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden;
- b. sie die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt haben oder gefährden;
- c. sie oder eine Person, für die sie zu sorgen haben, dauerhaft und in erheblichem Mass von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden.

2 Die verfügende Behörde legt eine angemessene Ausreisefrist fest.

3 Die Ausweisung kann mit einem befristeten oder unbefristeten Verbot der Einreise in die Schweiz verbunden werden. Die verfügende Behörde kann es vorübergehend aufheben, wenn besondere Gründe vorliegen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Generelle Bemerkungen**

SG

hält fest, dass der Dualismus zwischen fremdenpolizeilicher und strafrechtlicher Ausweisung eine höchst unbefriedigende Rechtslage schaffe. Zukünftig sollte nur noch eine Behörde über den Verbleib von verurteilten Ausländerinnen und Ausländer entscheiden.

DJS, FIZ

verlangen eine klare Umschreibung der Tatbestände, die zu seiner Ausweisung führen. Es dürften keine Generalklauseln verwendet werden.

Absatz 1

SG

schlägt die Verankerung der als Richtschnur geltenden sog. "Zwei-Jahres-Regel" des Bundesgerichts im Gesetz vor: keine Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei einer Bestrafung von zwei oder mehr Jahren Gefängnis. Diese Grenze müsse aber tiefer angesetzt werden (18 Monate unbedingt).

GR, BL, SH, GL, NW, AI, VKF

sind der Ansicht, dass bei langen Gefängnisstrafen die Ausweisung nicht im Ermessen der Fremdenpolizeibehörde liegen dürfe, sondern von Gesetzes wegen anzuordnen sei, wobei bei Betäubungsdelikten auch eine bedingte Gefängnisstrafe unter 18 Monate zu einer Ausweisung führen sollte. Diese Regelung müsse auch beim Widerruf nach Artikel 58 eingeführt werden. Ausnahmsweise sollte darauf verzichtet werden können, wenn die Massnahme im konkreten Fall unverhältnismässige sei. In solchen Fällen sei die Aufenthaltsbewilligung auf Probe zu erteilen und die Ausweisung anzudrohen.

SH

erachtet es als stossend, dass Ausländer bei langjähriger Invalidität ausgewiesen werden können. Dies sollte in Zukunft nicht mehr möglich. Absatz 1 sei deshalb entsprechend zu ergänzen.

ZH

schlägt vor, dass in Buchstabe b die gleiche Formulierung gewählt wird, wie der Kanton bei Artikel 41 vorgeschlagen habe (weniger offene Formulierung, vgl. auch Bemerkung bei Artikel 58).

BE

ist der Meinung, dass Ausländerinnen und Ausländer, die schwer straffällig geworden sind, grundsätzlich ausgewiesen werden müssten. Der Verblieb in der Schweiz müsse eine Ausnahme darstellen. Auch müsse in diesen Fällen immer ein angemessenes Einreiseverbot ausgesprochen werden.

UR

verlangt, dass eine Ausweisung auch bei einer bedingten Gefängnisstrafe möglich sein müsse.

VS

weist darauf hin, dass nicht die Länge der Freiheitsstrafe, sondern die strafbare Handlung, das Verhalten und die Beweggründe einer Person von entscheidender Bedeutung seien. Es müsse insbesondere vermieden werden, dass nur noch Ausweisungen bei Freiheitsstrafen von zwei oder mehr Jahren ausgesprochen würden.

FDP

ist der Ansicht, dass die Ausweisung anzuordnen sei, wenn einer der genannten Ausweisungsgründe vorliegt ("*Die kantonalen Behörden weisen... aus, wenn...*") Den Härtefällen könne im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Artikel 64 und 65 Rechnung getragen werden.

SVP

schlägt vor, dass bei einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten immer eine Ausweisung angeordnet werden sollte. Der Begriff der langfristigen Freiheitsstrafe sei dahingehend zu präzisieren.

BGer

weist darauf hin, dass die Ausweisung nicht nur bei längerfristigen Freiheitsstrafen, sondern auch bei strafrechtlichen Massnahmen im Sinne von Art. 42 und 100^{bis} StGB vorzusehen sei.

SAV, SGewV, SWM (sinngemäss)

verlangen folgende schärfere Formulierung von Absatz 1:

"Die zuständigen Behörden... auswiesen, wenn:

- a. sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden;
- b. sie die Rechtsordnung *erheblich oder wiederholt* verletzt haben oder gefährden;
- c. sie oder eine Person, für die sie zu sorgen haben, *von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden.*"

DJS, GBi, FraP!, CNG, HEKS, SFH, CAR, ASZ, SRK, EKR, EKA, EVP, FIZ, SAH, CSP, SKOS, vbe, lehnen es ab, dass Ausländerinnen und Ausländer aus- oder weggewiesen werden können, wenn sie in der Schweiz fürsorgeabhängig werden. Entgegen BGE 122 II 193 ff. könne das Grundrecht auf Existenzsicherung nicht eingeschränkt werden (Art. 36 i.V. m Art. 12 BV). Die Fürsorgeabhängigkeit dürfe nicht mit der Ausweisung von Straftätern gleichgesetzt werden. Eine Ausweisung sei nur dann gerechtfertigt, wenn die öffentliche Ordnung gefährdet sei. Zudem bestehe wegen den tieferen Löhnen und den Erziehungspflichten für Frau und alleinerziehende Mütter ein höheres Ausweisungsrisiko.

Inbi

verlangt die Streichung von Buchstabe a. Ausländer dürften aufgrund der ebenfalls möglichen strafrechtlichen Landesverweisung nicht doppelt bestraft werden. Weiter dürfe die Fürsorgeabhängigkeit kein Ausweisungsgrund darstellen.

Absatz 3

SZ, SG, GR, BS, ZG, GL, ZH, AG, NW, BE, UR, AI, VKF, SVP, BD

sind der Auffassung, dass die Ausweisung stets mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbunden werden müsse (AG zumindest bei Absatz 1 Buchstabe a und b).

ZH

hält dafür, dass nur die Bundesbehörden eine Einreisesperre sollten verfügen können.

Art. 63 Ausweisung zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit

Die zuständigen Bundesbehörden können zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit sowie der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz gegen Ausländerinnen und Ausländer Ausweisungen nach Art. 62 verfügen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

GR, AI, VKF

schlagen die Streichung der Bestimmung vor, da diese Frage bereits auf Verfassungsebene geregelt sei.

SFH

begrüsselt die Bestimmung, da auf diese Weise eine Beschwerdemöglichkeit beim Bundesgericht geschaffen würde.

Art. 64 Einschränkung der Ausweisung

Ausländerinnen und Ausländer, die seit ihrer Geburt in der Schweiz leben oder sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss hier aufhalten, dürfen nur nach Art. 62 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie Art. 63 ausgewiesen werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

GR SG, AR, ZG, BL, TG, GL, ZH, AG, NW, AI, TI, VKF, SVP

fordern die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit sei ohne bestimmte Vorgaben der rechtsanwendenden Behörde zu überlassen. Diese Bestimmung könnte in der Praxis zu stossenden Ergebnissen führen, da es Ausländerinnen und Ausländer gebe, die auch noch nach 15 Jahren nicht integriert oder fürsorgeabhängig geworden seien.

VS

fragt sich aus den gleichen Überlegungen, ob diese Bestimmung tatsächlich sinnvoll sei. Gegenüber Angehörigen der Mitgliedstaaten der EU sei eine Ausweisung wegen Fürsorgeabhängigkeit praktisch nicht mehr möglich. Diese Bestimmung könnte aber in den übrigen Fällen zu stossenden Ergebnissen führen.

USP

erachtet diese Bestimmung als problematisch.

DJS

verlangt ebenfalls die Streichung dieser Bestimmung, da generell keine Ausweisung wegen Fürsorgeabhängigkeit angeordnet werden dürfe.

BGer

weist darauf hin, dass im Begleitbericht klarer darzustellen sei, ob auch eine Ausweisung gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b erfolgen dürfe.

HEKS, SFH, CAR, SRK

begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich. Sie halten aber fest, dass diese Bestimmung gestrichen werden könne, wenn die Fürsorgeabhängigkeit kein Grund mehr für ein Einreiseverbot und eine Ausweisung darstelle.

Art. 65 Verhältnismissigkeit und Verwarnung

1 Die Behörde berücksichtigt beim Entscheid über ein Einreiseverbot, einen Widerruf, eine Wegweisung oder eine Ausweisung namentlich die Schwere des Verschuldens der betroffenen Person, die Dauer ihrer Anwesenheit, den Grad ihrer Integration sowie die Nachteile, die ihr und ihrer Familie aus dieser Massnahme erwachsen könnten.

2 Ist die Massnahme nach den Umständen nicht angemessen, kann die Ausländerin oder der Ausländer verwarnt werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

GR, BL, AI, VS, VKF

regen die Streichung dieses Absatzes an, da die Verhältnismissigkeitsprüfung von der Rechtsprechung bereits erschöpfend konkretisiert worden sei.

LU

ist der Ansicht, dass diese Bestimmung im Falle der Wegweisung und des Einreiseverbotes eindeutig zu weit gehe. Im Rahmen der Verhältnismissigkeitsprüfung seien auch die öffentlichen Interessen miteinzubeziehen.

Absatz 2

ZG

ist der Ansicht, dass die gewählte Formulierung missverständlich sei. Es müsse klar hervorgehen, dass zwar die Voraussetzungen für eine Massnahme gegeben seien, es sich aufgrund der konkreten Umstände aber rechtfertige, diese nicht zu vollziehen und statt dessen eine Verwarnung auszusprechen.

ZH und sinngemäss AI sowie BE, VKF, SVP, GeBe

schlagen folgende Formulierung vor: "...*verwarnt oder die Ausweisung angedroht werden*". Das Institut der Androhung der Ausweisung habe sich in der Praxis bewährt.

22.103 3. Abschnitt: Ausschaffung (Art. 66 -68)**Generelle Bemerkungen**

BE

schlägt vor, den 3. Abschnitt mit einigen generellen Regeln über die Anordnung und Ausgestaltung von polizeilichen Zwangsmitteln zu erweitern.

Art. 66 Anordnung der Ausschaffung

1 Die zuständige kantonale Behörde schaffen Ausländerinnen und Ausländer aus, wenn:

- a. sie die Frist, die ihnen zur Ausreise gesetzt worden ist, verstreichen lassen;
- b. ihre Weg- oder Ausweisung sofort vollzogen werden kann;
- c. sie sich nach Art. 71 in Haft befinden und ein rechtskräftiger Aus- oder Wegweisungsentscheid vorliegt.

2 Haben Ausländerinnen oder Ausländer die Möglichkeit, rechtmässig in mehrere Staaten auszureisen, so können sie in das Land ihrer Wahl ausgeschafft werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

SGemV

verlangt, dass das Wort "Ausschaffung" durch eine zeitgemässe Formulierung ersetzt wird (z.B. Rückführung, Vollzug der Wegweisung).

Absatz 1

GR, BL, NW, AI, VKF

lehnen es ab, dass eine Ausschaffung erst vorgenommen werden darf, wenn ein rechtskräftiger Aus- und Wegweisungsentscheid vorliegt. Dies führe zu missbräuchlichen und aufenthaltsverlängernden Rechtsmittelverfahren.

ZH

hält fest, dass bei Buchstabe c die blosse Vollstreckbarkeit des Wegweisungsentscheides ausreichen müsse.

BE, FDP(sinngemäss)

beantragen, dass Ausländerinnen und Ausländer ohne Bewilligung (Obdach- und Mittellose, Straftäter, Schwarzarbeiter etc.) in klaren Fällen ohne besonderes Verfahren formlos weggewiesen und nötigenfalls ausgeschafft werden können.

Absatz 2

SG, GR, ZG, BL, GL, NW, AI, VKF

sind der Meinung, dass Ausländerinnen und Ausländer nicht selber bestimmen dürften, in welches Land sie ausgeschafft werden. Dies sollte vielmehr von der Vollzugsbehörde entschieden werden.

DJS

hält dafür, dass die Ausländerinnen und Ausländer das Land selber bestimmen dürfen, wohin sie ausgeschafft werden.

Art. 67 Durchsuchung

1 Die zuständige kantonale Behörde kann während eines Aus- oder Wegweisungsverfahrens die betroffene Person sowie Sachen, die sie mitführt, zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren durchsuchen. Die Durchsuchung darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

2 Ist ein erstinstanzlicher Entscheid ergangen, so kann die richterliche Behörde die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass sich eine weg- oder auszuweisende Person darin verborgen hält.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

SG, GR, BL, AI, VKF

sind der Meinung, dass diese Norm im geltenden Recht den ihr zugedachte Sinn nicht erreichen konnte.

Absatz 2

GR, OW, ZG, ZH, JU, VS, VKF, SVP

verlangen, dass inskünftig (nach ergangenem Wegweisungsentscheid und bei begründeten Anlass; ZH) auch nur allein nach den Papieren der betroffenen Personen gesucht werden kann und nicht wie heute nur nach Personen *und* Papieren.

JU

erachtet es zur Vereinfachung des Verfahrens als sinnvoll, wenn inskünftig eine Verwaltungsbehörde und nicht eine Gerichtsbehörde die Durchsuchung nach Papieren anordnen könnte.

BE

bemängelt, dass nicht auch andere Anwendungsbereiche von polizeilichen Zwangsmittel geregelt werden.

Art. 68 Unterstützung der Vollzugsbehörden durch den Bund

Die zuständige Bundesbehörde unterstützt die mit dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern betrauten Kantone, indem sie insbesondere:

- a. bei der Beschaffung von Reisepapieren mitwirkt;
- b. Reistemöglichkeiten organisiert;
- c. die Zusammenarbeit zwischen mehreren betroffenen Kantonen sowie mit der für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesbehörde koordiniert.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

ZH

schlägt folgende Formulierung vor:

"Im Rahmen des Vollzugs einer Wegweisung ist das EJPD zuständig für:

- a. *die Feststellung der Identität des betroffenen Ausländers;*
- b. *die Beschaffung von Reisepapieren*
- c. *die Organisation von Reistemöglichkeiten;*
- d. *die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen, zwischen den beteiligten Bundesstellen, mit dem EDA sowie weiteren Stellen.*

Im übrigen obliegt der Vollzug der Wegweisung den Kantonen."

ZH weist darauf hin, dass die Arbeitsgruppe "Wegweisungsvollzug" eine Projektgruppe beauftragt habe, Lösungen für eine Zentralisierung und Professionalisierung der Ausschaffungen auf dem Luftweg vorzuschlagen. Dabei sei insbesondere ein vom Bund zu schaffender und betriebene Flughafendienst und die Einführung einer Art Pool für Polizeibeamte zu bilden, die für Ausschaffungen auf dem Luftweg spezialisiert sind. Die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen seien im AuG zu schaffen. Gleichzeitig müsse auch die Rechtsstellung der polizeilichen Begleiter und die dabei zur Anwendung kommenden Zwangsmassnahmen einheitlich auf Bundesstufe geregelt werden. Da zu viele verschiedene Rechtsgebiete betroffen seien, könne dies nicht auf der Ebene der kantonalen Polizeirechte geschehen. Weiter genüge die vorgeschlagene Unterstützung des Bundes bei der Beschaffung von Reisepapieren nicht. Es gehe nicht an, dass 26 Kantone in Beziehung mit dem Ausland und internationalen Organisationen treten müssten, um Reisepapiere zu beschaffen. In gewissen Fällen sei es nötig, durch Anwendung von aussenpolitischem Druck die Staaten zu einem kooperativen Verhalten zu zwingen.

VS

hält dafür, dass die Formulierung "*mehrere*" unnötig sein.

FDP

schlägt folgende Ergänzung vor: "*d. Weisungen über die Anwendung von Zwangsmitteln erlässt*". Da nicht alle Kantone das notwendige ausgebildete Personal und die entsprechenden Erfahrungen besitzen würden, sei die Frage der Zulässigkeit und Intensität der Zwangsmittel nicht immer klar geregelt. Es sei deshalb notwendig, dass der Bund hier mit einheitlichen Richtlinien oder Weisungen dafür Sorge, dass die schwierigen Ausschaffungen auf dem Luftweg ordnungsgemäss durchgeführt werden könnten.

SVP

hält dafür, dass der Bund bei der Papierbeschaffung die alleinige Zuständigkeit zu übernehmen habe und nicht nur mitwirken müsse. Zudem sei die Zusammenarbeit mit "*weiteren Organisationen*" vorzusehen.

CVP

geht davon aus, dass auch die Zusammenarbeit zwischen EJPD und EDA darunter falle. In Buchstabe b sollte besser von Ausreisemöglichkeiten gesprochen werden.

22.104 4. Abschnitt: Sicherungs- und Zwangsmassnahmen (Art. 69 - 74)

Generelle Bemerkungen

AI, AR, BL, GR, VKF, sinngemäss GL, SG, ZG, TI

bewerten die Zwangsmassnahmen insgesamt als positiv, erachten jedoch eine massive Verschärfung derselben als wünschenswert, damit sich der Wegweisungsvollzug möglichst einfach und effizient durchführen lasse. Daher seien die Gesetzesänderungen so vorzunehmen, dass der bestehende Interpretationsspielraum der Gerichte eingeschränkt werde, um eine kohärente und gleichförmige Anwendung dieser Massnahmen in der ganzen Schweiz zu erreichen. In einigen Kantonen komme es häufig vor, dass der erstinstanzliche Richter, indem er den vom Gesetz zugemessenen Interpretationsspielraum ausschöpfe, einen übermässigen Einfluss auf die Auslegung des Rechts nehme und dadurch den gesetzlichen Bestimmungen den Sinn entziehe. Die Effizienz der Zwangsmassnahmen lasse sich nur steigern, wenn sie in der ganzen Schweiz einheitlich zur Anwendung gelangen, so dass die Betroffenen diesen Massnahmen nicht einfach durch Flucht in einen anderen Kanton entgehen können.

LU

stellt fünf Jahre nach Einführung dieser Massnahmen fest, dass diese ihren Zweck nur zum Teil erfüllen und verbessert werden müssen.

JU, VS

halten die heute geltenden Bestimmungen für ausreichend.

AI, BL, SG, UR, GeBe

fragen sich, ob es nicht sinnvoll wäre, die Abschnitte 3 und 4 unter dem Titel „Sicherungs- und Zwangsmassnahmen“ zu vereinigen, da auch die Ausschaffung eigentlich eine solche Zwangsmassnahme sei.

GPS, CAR, DJS, HEKS, SFH, SRK, CNG, SAH

lehnen die vorgeschlagene Verschärfung ab.

SFH, sinngemäss SP, EKR, FSSS, SAH

sehen in dieser Revision des ANAG eine Gelegenheit, fünf Jahre nach Einführung der Zwangsmassnahmen eine erste Bilanz zu ziehen und allfällige Defizite zu ermitteln und zu beheben. Während das Bundesgericht sich in seiner Rechtsprechung ausführlich dazu geäussert habe, seien die von den Kantonen gelieferten Informationen eher spärlich.

EKR, SFH, sinngemäss SP, SAH

schlagen in Anbetracht der auf dem Spiel stehenden Einzelinteressen vor, dass zunächst ein unabhängiges Gutachten erstellt werden sollte, das Aufschluss gibt über die Anwendung dieser Massnahmen und deren

Auswirkungen im Hinblick auf die menschenrechtlichen Bestimmungen, das Rechtsgleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot. Dabei seien folgende Fragen zu klären: Wie und zu welchem Zeitpunkt informieren die zuständigen kantonalen Behörden die Betroffenen und ihre allfälligen Rechtsvertreter über ihre Rechte und die Gründe des Freiheitsentzugs? In wie vielen Fällen wird die Ausschaffung nach der Inhaftierung oder ohne vorherige Haft vollzogen, und welche Haftgründe liegen in diesen Fällen vor? Wie lange dauert die Haft im Durchschnitt? Inwieweit berücksichtigen die zuständigen kantonalen Behörden die menschenrechtlichen und kinderrechtlichen Vorschriften? Welches Haftregime wenden die Kantone unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an? Werden die Betroffenen von den Personen in Untersuchungshaft und im Strafvollzug getrennt, und wird dem Diskriminierungsverbot und der Situation der „vulnerable groups“ Rechnung getragen?

SP

hält die Kriminalisierung von Migranten und Migrantinnen für inakzeptabel und verweist auf die Motion von NR Patrick Mugny. Die Zwangsmassnahmen seien ausschliesslich auf ausländische Personen zu beschränken, die die öffentliche Sicherheit erheblich gefährden. Andernfalls würden die Migranten und Migrantinnen dadurch in die Illegalität getrieben. Im Übrigen schlägt SP die Streichung aller Zwangsmassnahmen vor. Für den Fall, dass dieser Vorschlag nicht akzeptabel ist, widersetzt sich SP auf jeden Fall gegen eine Verschärfung der Massnahmen.

DJS, sinngemäss GPS

weisen darauf hin, dass der massive Abbau des Rechtsschutzes der Betroffenen im Bereich der Zwangsmassnahmen in der beträchtlichen Anzahl von diesbezüglichen Entscheiden des Bundesgerichts zum Ausdruck komme. Diese Instanz habe ständig die angewandte Praxis korrigieren müssen, vor allem was die Haftgründe, die Haftbedingungen und das Verfahren anbelangt.

SFH, sinngemäss SAH

stellen fest, dass die vorgeschlagenen neuen Haftgründe nicht mehr dem ursprünglich angestrebten Ziel entsprächen, nämlich der Bekämpfung der Kriminalität und schwerer Fälle von Dissozialität. Dass nun auch schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer bestraft werden sollen, sei unzulässig, weil sich gerade unter diesen auch Personen befänden, die tatsächlich verfolgt seien und die wegen ihrer traumatisierenden Erfahrungen häufig nicht in der Lage seien, das Erlebte gleich nach ihrer Ankunft zu schildern. Da dem BFF in diesen Fällen keine Hinweise auf Verfolgung vorlägen, könne es einen Nichteintretensentscheid fällen, der mit dem sofortigen Vollzug der Wegweisung und dem Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde verbunden sei. Damit laufe eine solche Person Gefahr, von der zuständigen kantonalen Behörde inhaftiert zu werden. Nach der Inhaftierung seien die Betroffenen, die meist über mangelnde Sprachkenntnisse verfügten, zudem noch rechtsunkundig seien und sich als Häftlinge in einer schwierigen Situation befänden, kaum in der Lage, vor ihrer Ausschaffung zu reagieren und Hilfe von aussen anzufordern.

KFG, bf, FraB, frabina

sind der Ansicht, diese Zwangsmassnahmen hätten keinerlei Vorteile, sondern nur Nachteile gebracht. Deshalb schliessen sie sich dem Standpunkt der Minderheit der Expertengruppe an (Verzicht auf Zwangsmassnahmen). Die im ANAG vorgesehenen Strafbestimmungen seien völlig ausreichend.

DJS, sinngemäss GPS, CSP

vertreten die Auffassung, dass die Zwangsmassnahmen mit der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention kaum vereinbar seien, sie nur mit grösster Vorsicht angewendet werden dürften und nicht geeignet seien, die Probleme beim Wegweisungsvollzug zu lösen (auch SIG). Zudem bestünden im Ausländergesetz bereits andere Strafbestimmungen. DJS, CSP. Diese Massnahmen führten zudem zu krassen Missbräuchen der Polizei bei der Behandlung von Zwangsmassnahmenhäftlingen.

SIG:

Die Zwangsmassnahmen dürften höchstens in Ausnahmefällen angewendet werden.

Weitere Forderungen

EKR

beurteilt diese Massnahmen als Grenzfall des Zulässigen. Sie brächten eine Ungleichbehandlung von Ausländern / Ausländerinnen und Schweizern / Schweizerinnen mit sich. Es sei genau zu prüfen, ob die Massnahmen nicht je nach Herkunft der Betroffenen unterschiedlich angewendet würden.

SFH, SRK, sinngemäss SP, SAH

schlagen vor, das Zwangsmassnahmengesetz an die Bundesverfassung und die Kinderrechtskonvention anzupassen. Da auch Minderjährige ab dem zurückgelegten 15. Altersjahr inhaftiert würden, sei in diesen Fällen sicherzustellen, dass ihnen die Behörde nötigenfalls von Amtes wegen eine unentgeltliche Rechtsvertretung beigibt.

DJS, sinngemäss GPS

schlagen eine neue Bestimmung vor, welche vorsieht, dass die Haftbedingungen von Amtes wegen zu prüfen sind, wenn sie sich erheblich verändert haben.

SFH, SRK, sinngemäss SAH

wünschen die Einführung einer Reihe von Massnahmen, welche einen minimalen Rechtsschutz für die Betroffenen garantieren. Es sei folgende Präzisierung anzufügen: „Die Anwendung weiterer Zwangsmittel bei der Ausschaffung muss verhältnismässig sein. Sie darf die Menschenwürde, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit sowie das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht verletzen. Der Bund erlässt spezielle Richtlinien.“ Um schädliche Auswirkungen auf Leib und Leben zu vermeiden, müssten zudem in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, mit Vollzugsorganen und Hilfswerken entsprechende Richtlinien festgelegt werden.

Art. 69 Ein- und Ausgrenzung

1 Die zuständige kantonale Behörde kann Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, insbesondere zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels, die Auflage machen, ein ihnen zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten.

2 Diese Massnahmen werden von der Behörde des Kantons angeordnet, der für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, kann auch von der Behörde des Kantons erlassen werden, in dem dieses Gebiet liegt.

3 Gegen die Anordnung dieser Massnahmen kann bei einer kantonalen richterlichen Behörde Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

SFH, SRK

verweisen auf die besondere Situation von unbegleiteten Minderjährigen, die praktisch nicht in der Lage seien, ihre Rechte selber wahrzunehmen, und schlagen deshalb die Einführung eines Absatzes vor, welcher die kantonalen Behörden zwingen würde, bei Erlass einer Verfügung im Sinne dieser Bestimmung von Amtes wegen unentgeltliche Rechtsvertretung für unbegleitete Minderjährige anzuordnen, sofern sie nicht bereits vertreten sind und (nur SFH) dies innert vernünftiger Frist auch nicht zu erwarten ist (vgl. Art. 20 KK und Art. 11 BV sowie die jüngste Rechtsprechung des BGer und der ARK).

Art. 70 Vorbereitungshaft

1 Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, während der Vorbereitung des Entscheides über seine Aufenthaltsberechtigung für höchstens drei Monate in Haft nehmen, wenn sie:

- a. sich im Asyl- oder Wegweisungsverfahren weigern, ihre Identität offenzulegen, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreichen oder wiederholt einer Vorladung ohne ausreichende Gründe keine Folge leisten;
- b. ein ihnen nach Art. 69 zugewiesenes Gebiet verlassen oder ein ihnen verbotenes Gebiet betreten;
- c. trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz betreten und nicht sofort weggewiesen werden können;
- d. nach einer rechtskräftigen Ausweisung aufgrund von Art. 62 Absatz 1 Buchstabe a oder b und Art. 63 und sowie einer unbedingten Landesverweisung ein Asylgesuch einreichen;
- e. Personen ernsthaft bedrohen oder an Leib und Leben erheblich gefährden und deshalb strafrechtlich verfolgt werden oder verurteilt worden sind.

2 Die zuständige Behörde hat über die Aufenthaltsberechtigung der inhaftierten Person ohne Verzug zu entscheiden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

AG, AI, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SZ, ZH, VKF

erachten es als unbedingt notwendig, die Nichtbefolgung von behördlichen Anordnungen (auch AR) und das Vorliegen eines Verbrechens oder (OW: wiederholten) Vergehens als weitere Gründe für die Vorbereitungshaft aufzunehmen.

AG

sieht in der Verletzung der Mitwirkungspflicht eine solche Nichtbefolgung von behördlichen Anordnungen. Der zweite vorgeschlagene Haftgrund dürfe nicht auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben beschränkt werden.

GR, ZH, BGer, VKF

regen an, als weiteren Haftgrund die Gefahr des Untertauchens einzuführen. VKF: Dadurch liesse sich die Zahl der unkontrollierten Ausreisen vermindern.

SVP

beantragt zu ergänzen, dass die Vorbereitungshaft auch angeordnet werden kann, wenn die ausländischen Personen behördliche Anordnungen nicht befolgen oder Anlass zur Vermutung geben, dass Untertauchensgefahr besteht.

BS

regt an, die Vorbereitungshaft auch bei Personen anzuordnen, die durch wiederholte oder fortgesetzte Delinquenz die schweizerische Rechtsordnung erheblich verletzt haben und deshalb strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden sind. Denn die Inhaftierung ausländischer Personen, die illegal in die Schweiz einreisen, um hier Delikte zu begehen, sei im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

GR, VKF

fänden es wünschenswert, die Anwendungsvoraussetzungen von Absatz 1 Bst. e im Interesse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Einrichtungen für die Unterbringung Asylsuchender zu vereinfachen.

NE

ist der Ansicht, dass präzisiert werden sollte, welche zuständige kantonale Behörde hier gemeint ist, insbesondere in den in Absatz 1 Bst. d genannten Fällen.

Art. 71 Ausschaffungshaft

1 Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige kantonale Behörde die Ausländerin oder den Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs:

a. in Haft belassen, wenn er sich gestützt auf Art. 70 bereits in Haft befindet;

b. in Haft nehmen, wenn

1. Gründe nach Art. 70 Buchstabe b, c oder e vorliegen;
2. das zuständige Bundesamt einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a - c oder Artikel 33 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 getroffen hat;
3. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen wollen, insbesondere weil sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen (Art. 80 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes sowie Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 4 AsylG) oder ihr übriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzen;
4. die Behörden wegen der fehlenden Mitwirkung die Reisepapiere selber beschaffen mussten.

2 Die Haft darf höchstens drei Monate dauern; stehen dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung besondere Hindernisse entgegen, so kann die Haft mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um höchstens sechs Monate verlängert werden.

3 Wurde die Haft gestützt auf Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 angeordnet, darf sie höchstens 20 Tage dauern.

4 Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehren sind umgehend zu treffen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

VS

befürwortet die Einführung des passiven Verhaltens der ausländischen Person als neuen Haftgrund.

LU

stellt fest, dass der Haftrichter diese Bestimmungen sehr restriktiv auslegen könne, weshalb die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Anordnung der Haft klarer gefasst werden sollten.

CAR

erinnert daran, dass BR Koller bereits 1994 darauf hingewiesen habe, die Grenze des völkerrechtlich Zulässigen sei erreicht. Die neuen Vorschläge in den Ziff. 2 und 4 seien nicht eine blosser Konkretisierung von Art. 13b Abs. 1 Bst. b ANAG, sondern schufen zusätzliche Möglichkeiten, um Asylsuchende zu inhaftieren, was mit Art. 5 Abs. 1 Ziff. f EMRK völlig unvereinbar sei.

SRK

schätzt die „kleine Ausschaffungshaft“ als besonders problematisch ein und wünscht einen besseren Rechtsschutz für die Betroffenen.

Absatz 1 Bst. b Ziff. 2

GPS, ASZ, CAR, DJS, HEKS, SFH, sinngemäss SRK, SAH

verlangen, dass diese Ziffer gestrichen wird. ASZ: Diese Massnahme verhindere faktisch, dass innerhalb von 24 Stunden ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach Art. 112 AsylG gestellt werden könne. SRK: Längst nicht alle von einem Nichteintretensentscheid betroffenen Personen würden die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzen oder gefährden. Eine aus diesem Grund inhaftierte Person müsse daher zumindest einen Rechtsbeistand erhalten, damit das Beschwerderecht gewährleistet sei (vgl. Art. 13 EMRK).

SFH, sinngemäss SAH

geben zu bedenken, dass dieser Haftgrund nicht mehr dem ursprünglich mit der Einführung der Zwangsmassnahmen verfolgten Ziel entspreche, da damals nur die Bekämpfung der Kriminalität und

schwerer Fälle von Dissozialität angestrebt worden sei (auch GPS, DJS, FSSS). Von dieser Regelung wären nun auch Asylsuchende betroffen, die wegen ihrer überstürzten Flucht ihre Identität nicht nachweisen können (vgl. dazu den eng gefassten Begriff der beizubringenden Identitätspapiere) und bereits durch den Entscheid der zuständigen Behörde, die Asylgründe nicht zu prüfen, bestraft werden (vgl. den gestiegenen Anteil der Nichteintretensentscheide). Diese Massnahme ersetze nicht nur die bereits in Art. 112 Abs. 3 AsylG vorgesehene „kleine Ausschaffungshaft“, sondern schaffe ein zusätzliches Risiko einer Verletzung des vom UNHCR garantierten Non-Refoulement-Gebots. Der Gesetzesentwurf ermögliche nämlich eine Inhaftierung, auch wenn der Asylentscheid noch nicht in Kraft getreten sei, was eine Ungleichbehandlung der Betroffenen im Vergleich zu anderen ausländischen Personen mit sich bringe. Da Asylsuchende, die gerade in die Schweiz eingereist sind, häufig sprachliche Verständigungsprobleme hätten und rechtsunkundig seien (auch GPS, DJS), da sie oft gesundheitlich angeschlagen seien und nach der Inhaftierung Mühe hätten, mit einer externen Rechtsvertretung in Verbindung zu treten, mache das in Art. 71 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 vorgesehene Zwangsmittel die Frist von 24 Stunden, die ihnen erlauben würde, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der eingereichten asylrechtlichen Beschwerde vor dem Vollzug der Wegweisung in das Heimatland zu beantragen, faktisch zunichte (vgl. dazu Art. 13 EMRK und die in Österreich gewährte Frist von 10 Tagen). Die Praxis zeige, dass die ARK im Falle einer Beschwerde meistens durch Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung den sofortigen Vollzug der Wegweisung verhindere (vgl. dazu auch den Anteil der von der ARK gutgeheissenen Beschwerden) und dadurch den Betroffenen, die wegen ihrer traumatisierenden Erlebnisse nicht sogleich dazu in der Lage waren, die Möglichkeit gebe, ihre Verfolgung zu schildern. Dieser Haftgrund überschreite die durch die EMRK und die BV gesetzten Schranken, und es bestehe die Gefahr, dass er von den zuständigen kantonalen Behörden nicht gleichförmig angewendet werde. Überdies löse er das Problem des Vollzugs der Wegweisung von schriftenlosen Ausländern und Ausländerinnen nicht (auch GPS, DJS) und trage den zuweilen triftigen Gründen, welche die Asylsuchenden zur Verweigerung der Mitwirkung bewegen (z.B. Angst vor der Rückkehr in den Verfolgerstaat), nicht Rechnung.

FSSS

schlägt vor, den Verweis auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a bis c zu streichen. Denn diese Erweiterung der Haftgründe verstosse klar gegen die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität, weil dadurch zusätzlich zum Entscheid, die Asylgründe nicht zu prüfen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, womit das Risiko eines sofortigen Wegweisungsvollzugs einhergehe, mit dem Freiheitsentzug eine zweite, schwere Sanktion eingeführt werde. Die von der Behörde geltend gemachten Gründe, wie beispielsweise die Gefahr des Untertauchens, seien häufig unterschiedlich wichtig und würden zuweilen von einem Kanton zum andern oder sogar von einem Mitarbeiter zum andern völlig anders angewendet. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips komme bei einem solchen Verhalten, das man als Unterlassung beurteilen könne, höchstens Art. 83 Bst. c oder g AsylG zur Anwendung.

Absatz 1 Bst. b Ziff. 3

AI, AR, BL, GL, GR, NW, SG, VKF, sinngemäss LU, SH, ZG

messen dieser Bestimmung, die in der Praxis am häufigsten zur Anwendung gelange, die grösste Bedeutung zu (auch GeBe). Doch verlangen sie eine Neuformulierung, welche die Anwendungstatbestände klarer fassen und den übermässigen Ermessensspielraum, über den die richterliche Behörde heute im Einzelfall verfüge, einschränken soll. BL: Dabei müsse sichergestellt werden, dass die Ausschaffungshaft angeordnet werde, um das Untertauchen der ausländischen Person zu verhindern.

AG

begrüss es, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht als weiterer Haftgrund aufgenommen wird.

GPS, ASZ, CAR, DJS, HEKS, SFH, SAH

lehnen alle in dieser Ziffer vorgenommenen Änderungen ab.

SFH, sinngemäss GPS, DJS, SAH

sehen darin eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Fällen, in denen lediglich Art. 292 StGB zur Anwendung gelangt. Passives Verhalten allein sei kein ausreichender Hinweis darauf, dass die betroffene Person sich dem Vollzug der Wegweisung entziehen wolle, und rechtfertige noch nicht eine solche Sanktion mit Strafcharakter, die sich zudem weder mit der BV noch mit der EMRK vereinbaren lasse.

DJS, sinngemäss GPS stellen fest, dass dieses Zwangsmittel in der Praxis vor allem dazu diene, auf Personen mit ungenügenden Sprach- und Rechtskenntnissen Druck auszuüben. Denn wenn tatsächlich Reisepapiere vorhanden seien, würden diese in der Regel vor der Inhaftierung oder spätestens innerhalb der 96-Stunden-Frist bis zur Haftüberprüfung beigebracht oder entdeckt.

Absatz 1 Bst. b Ziff. 4

GR, VKF

sind der Ansicht, dass dieser Haftgrund sich nicht auf ein derart subjektives Element wie die Mitwirkungsbereitschaft stützen sollte, sondern auf das objektive Fehlen der Reisepapiere.

ZH

wünscht, dass die Ausschaffungshaft bereits dann angeordnet werden kann, wenn die Auslandvertretung die Ausstellung eines Reisepapiers zugesichert hat. Wenn das Reisepapier in jedem Fall vor der Inhaftierung beigebracht werden müsse, erschwere dies den Vollzug der Wegweisung, weil die betroffene Person nicht zur Verfügung stehe oder untertauchen könne. Denn die Auslandvertretungen würden vor der Ausstellung des Reisepapiers die Bekanntgabe der genauen Flugdaten verlangen.

FR, VD, CNG

beantragen, dass diese Bestimmung gestrichen wird.

FR gibt zu bedenken, dass die fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisepapieren schwer nachzuweisen sei, weil die Betroffenen meist vorgäben, dass sie sich darum bemühen.

VD findet, dieser Haftgrund sei bereits in der Formulierung von Ziffer 3 desselben Absatzes enthalten. Die derzeitige französische Formulierung lasse den Schluss zu, dass die Haft ausschliesslich zur Beschaffung von Reisepapieren angeordnet werden könne und dass die in Absatz 3 vorgesehene Haftdauer zu der in Absatz 2 festgelegten dazukomme, was der im „passé composé“ formulierten Version des Berichts und der Übersichtstabelle nicht entspreche.

SFH, sinngemäss SAH

lehnen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz ab, wobei SFH auf die Argumentation zu Ziffer 3 desselben Absatzes verweist. Es gehe hier nicht um eine strafrechtliche Sanktionierung, sondern lediglich darum, die Ausschaffung sicherzustellen (vgl. Art. 5 EMRK).

GPS, SRK, ASZ, CAR, DJS, HEKS, CNG

lehnen die Schaffung einer solchen Rechtsvorschrift aus denselben Gründen ebenfalls ab.

ASZ stellt fest, dass die Ausstellung von Reisepapieren sehr oft von den Auslandvertretungen verweigert werde. In diesen Fällen lasse sich keine Verletzung der Mitwirkungspflicht der ausländischen Person nachweisen, weshalb eine solche Haft unzulässig sei.

CAR, HEKS, SRK:

Es gebe durchaus legitime Gründe, um die Mitwirkung zu verweigern, besonders bei Notstand. Dies sei zum Beispiel der Fall, wenn die ausländische Person ein Revisionsgesuch einreichen wolle und Angst habe, nach der Ausschaffung verfolgt zu werden.

CAR: Die offensichtlichen und stossenden Fälle von fehlender Mitwirkung seien gleichzusetzen mit der in Ziffer 3 desselben Absatzes umschriebenen Untertauchensgefahr, weshalb Ziffer 4 überflüssig sei.

DJS, GPS

In der Praxis werde eine solche Bestimmung nur angewendet, um auf Ausländer und Ausländerinnen, die sich wegen mangelnder Sprach- und Rechtskenntnisse nicht selber verteidigen können, Druck auszuüben. Zudem würden Reisepapiere, die tatsächlich beschafft werden können, auf jeden Fall vor oder innerhalb der in Art. 72 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Frist von 96 Stunden vorliegen.

Weitere Haftgründe

AI, AR, BL, GL, GR, NW, OW, SG, UR, VKF, GeBe

regen die Einführung eines neuen Haftgrunds an, der die Anordnung der Ausschaffungshaft ermöglicht, wenn die ausländische Person (GeBe: ohne ordentliche Aufenthaltsbewilligung) wegen eines Verbrechens oder (OW: wiederholten) Vergehens (VKF: während des Asylverfahrens) verurteilt worden ist.

LU

nennt das Vorliegen einer strafbaren Handlung (Verbrechen oder Vergehen) als Haftgrund.

ZH

vertritt die Auffassung, ein erstinstanzlicher Strafentscheid genüge für eine Inhaftierung. Andernfalls könnte die Ausschaffungshaft durch das Ergreifen von Rechtsmitteln gegen die Verurteilung hinausgezögert werden.

AG, LU, SVP

schlagen vor, dass die Ausschaffungshaft angeordnet werden kann, wenn die ausländische Person behördliche Anordnungen nicht befolgt.

Absatz 2

AI, BL, GR, SG, TI, VKF, sinngemäss LU, CVP

stellen fest, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene maximale Haftdauer von neun Monaten in der Regel genüge, doch beantragen sie eine Verlängerung der maximalen Haftdauer um drei Monate auf ein Jahr. BL, SG, VKF: In der Praxis gebe es nämlich immer wieder Fälle, in denen eine längere Haftdauer nötig sei, um den Vollzug der Wegweisung sicherzustellen.

Absatz 3

AI, AR, BL, GL, GR, LU, NW, SG, SH, TI, ZG, VKF

weisen darauf hin, dass in der Praxis eine Frist von 20 Tagen nicht genüge, um die für die Ausschaffung erforderlichen Papiere zu beschaffen (AR: eine zu kurze Haftdauer könne die Betroffenen nicht dazu bewegen, den Aufbewahrungsort dieser oft nicht am Aufenthaltsort versteckten Papiere bekanntzugeben). Deshalb sei die maximale Haftdauer auf 30 Tage hochzusetzen (GR: auf 2 Monate; NW: auf 3 Monate).

ZH

vertritt die Ansicht, dass es nicht möglich sei, innerhalb einer derart kurzen Frist die für die Ausschaffung von Angehörigen verschiedener Staaten erforderlichen Reisepapiere zu beschaffen, und schlägt deshalb vor, diesen Absatz zu streichen, damit auch in diesen Fällen die in Absatz 2 vorgesehenen Fristen gälten.

SVP

lehnt diese Beschränkung ab, weil eine Person, die ihre Mitwirkungspflicht verletzt, nicht besser gestellt werden solle.

VD, BGer

zweifeln an der Rechtmässigkeit einer solchen Haftdauer in Fällen, in denen diese zu der in Absatz 2 vorgesehenen Dauer hinzugerechnet werden müsste.

BGer schlägt vor, die bestehende Beziehung zwischen den Ziffern 3 und 4 von Absatz 1 Buchstabe b zu präzisieren.

VD verweist auf den Standpunkt des Waadtländer Kantonsgerichts, das wegen der eingeräumten kurzen Frist den Nutzen einer solchen Bestimmung in Frage gestellt habe. In diesem Zusammenhang müssten spezielle Vorschriften zur Haftüberprüfung und zu den Rechtsmitteln eingeführt werden.

Art. 72 Zuständige Behörden und Haftüberprüfung

1 Die Haft wird von der Behörde des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist.

2 Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen.

3 Auf eine mündliche Verhandlung kann verzichtet werden, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen kann und die betroffene Person ausdrücklich damit einverstanden ist. Kann die Ausschaffung entgegen der ursprünglichen Annahme nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung spätestens zwölf Tage nach Haftbeginn nachzuholen.

4 Die richterliche Behörde berücksichtigt bei der Überprüfung des Entscheides über Anordnung, Fortsetzung und Aufhebung der Haft neben den Haftgründen insbesondere die familiären Verhältnisse der inhaftierten Person und die Umstände des Haftvollzugs. Die Anordnung einer Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist ausgeschlossen.

5 Die inhaftierten Ausländerinnen und Ausländern können einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen. Über das Gesuch hat die richterliche Behörde innert acht Arbeitstagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Ein erneutes Gesuch um Haftentlassung kann bei der Haft gemäss Art. 70 nach einem und bei der Haft gemäss Art. 71 nach zwei Monaten gestellt werden.

6 Die Haft wird beendet, wenn:

- a. der Haftgrund entfällt oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist;
- b. einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird;
- c. die inhaftierte Person eine freiheitsentziehende Strafe oder Massnahme antritt.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

AI, BL, GL, GR, NW, OW, SG, VKF

vertreten die Ansicht, dass die heutige Konzeption des Haftprüfungsverfahrens revidiert werden müsse, weil es zu kompliziert sei und – sogar bei den ausländischen Personen – auf Unverständnis stosse. Zudem wird vorgeschlagen, dass der Richter die Haftgründe nur auf Ersuchen der Betroffenen und in einem vereinfachten Verfahren überprüfen solle.

Absatz 1

CAR, HEKS, SFH, SRK, sinngemäss SAH

wünschen, dass die Inhaftierung vom Haftrichter angeordnet wird.

SFH, sinngemäss SAH

Die Praxis zeige, dass ausländische Personen häufig ohne Grund in Haft genommen und vor der Haftüberprüfung freigelassen würden. Die Rechtssicherheit könne nur durch eine völlige Trennung der Entscheidungsbefugnisse gewährleistet werden.

CAR

In 80 Prozent der Fälle folge auf die Inhaftierung innerhalb von 96 Stunden die Ausschaffung, so dass eine Überprüfung der Haft, die häufig ohne eigentlichen Grund erfolge, nicht möglich sei. Daher sei es im

öffentlichen Interesse, dass die Gerichte in diesem Bereich auf die Verwaltungspraxis Einfluss nehmen können.

HEKS

Da in vielen Fällen die Ausschaffung innerhalb von acht Tagen stattfindet, sei die richterliche Haftüberprüfung die einzige Gewähr für eine korrekte Anwendung des Gesetzes.

SFH, SRK, sinngemäss SAH

schlagen die Einführung der folgenden Bestimmung vor: „Die Personen werden in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzuges und über ihre Rechte unterrichtet“. SRK: Art. 31 Abs. 2 BV komme in dieser Hinsicht eine besondere Bedeutung zu. Seine ausdrückliche Festschreibung im AuG sollte die kantonalen Behörden daran erinnern und dadurch die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens erhöhen.

Absatz 2

AI, BL, GL, GR, NW, SG, VKF, sinngemäss AR, LU, SZ, UR

verweisen auf die Praxis, die zeige, dass die Polizei häufig Personen nur zur Abklärung ihrer Identität in Haft nehmen müsse. Für die zuständigen Fremdenpolizeibehörden stelle sich dann die Frage, ob aufgrund dieser Abklärungen die Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft angeordnet werden könne. Folglich seien die Vorbereitungsarbeiten für das Haftprüfungsverfahren umgehend einzuleiten, wozu die gesetzlich festgelegte Frist von 96 Stunden kaum genüge. Deshalb müsse in dieser Bestimmung präzisiert werden, dass die Zeit, welche die Polizei benötigt, um die Identität eines Ausländers ohne Aufenthaltsbewilligung oder ohne gültige Ausweispapiere festzustellen, nicht an die Frist von 96 Stunden angerechnet werden dürfe.

Absatz 3

AI, AR, BL, GL, SG, VKF

begrüssen, dass das mündliche Verfahren nicht obligatorisch sein soll. Dies bedeute für die Fremdenpolizei und die Gerichte eine willkommene Vereinfachung des Verfahrens und eine spürbare Arbeitsentlastung. Die zu erwartenden Einsparungen seien um so beträchtlicher, als auch die ausländischen Personen selber die mündliche Anhörung durch den Richter häufig nicht wünschten und diese Verhandlung als Schikane empfänden.

AI, GL, SG, VKF

plädieren dafür, auf die mündliche Verhandlung völlig zu verzichten, und nicht nur in Fällen, in denen die Ausschaffung innerhalb von acht Tagen erfolgen kann.

NW

findet die vorgeschlagene Formulierung unbefriedigend und schlägt vor, auf eine mündliche Verhandlung generell zu verzichten, wenn die Ausschaffung innerhalb von acht Tagen erfolgen kann. Dies würde eine Senkung der Kosten (Transport, Dolmetscher, Gerichte usw.) sowie eine Arbeitserleichterung für die Behörden mit sich bringen.

BE

beantragt, diese Bestimmung dahingehend zu ändern, dass die Frist von acht Tagen mit der Inhaftierung beginnt und nicht mit der Haftanordnung.

VS

befürwortet diese Einschränkung, wenn die betroffene Person ausdrücklich auf die mündliche Verhandlung verzichtet und die Ausschaffung innerhalb von acht Tagen erfolgen kann.

GR

spricht sich dafür aus, unter gewissen Voraussetzungen auf die mündliche Verhandlung zu verzichten, da dies eine Vereinfachung des Verfahrens mit sich bringe. Allerdings komme auch eine weitergehende Formulierung in Betracht.

VD

schätzt den Nutzen einer solchen Bestimmung gering ein, da sie an das Einverständnis der inhaftierten Person geknüpft sei. Jedenfalls sei sie im Gebiet der Waadt nicht anwendbar, weil die waadtländische Verfassung vorsehe, dass jede Person 24 Stunden nach ihrer Verhaftung von einem Richter angehört werden muss.

NE

beantragt die Streichung dieser Bestimmung, da sie zu Missbräuchen führen könne.

BGer

hat festgestellt, dass die von einer Zwangsmassnahme betroffenen Ausländer und Ausländerinnen sich der Tragweite eines Verzichts auf die Rechte, die ihnen in einem Verfahren zustehen, nicht bewusst seien. Da die vorgeschlagene Formulierung die zuständigen Behörden dazu bewegen könnte, die Möglichkeit einer Ausschaffung innerhalb von acht Tagen eher „optimistisch“ zu beurteilen, würde dadurch dem Richter faktisch die Befugnis der Haftüberprüfung entzogen.

GPS, DJS, HEKS, SFH, SRK, sinngemäss ASZ, CAR, SAH

plädieren für die Streichung dieser Bestimmung, da die sprach- und rechtsunkundigen ausländischen Personen sich gegen eine solche Massnahme nicht verteidigen könnten.

SRK

Die Rechtmässigkeit der Haft könne nur vom Haftrichter überprüft werden, und weder die Verwaltungsbehörden noch die Inhaftierten könnten darüber entscheiden.

DJS, sinngemäss GPS

befürchten, dass diese Massnahme eine unzulässige Beschränkung der 96-Stunden-Frist mit sich bringe und den Arbeitsaufwand der Richter erhöhe, da diese in den meisten Fällen noch eine zusätzliche mündliche Haftüberprüfung vornehmen müssten.

FSSS

kann sich kaum vorstellen, dass die betroffenen Personen, angesichts ihrer ungenügenden Kenntnisse einer unserer Landessprachen und unseres Rechtssystems, in voller Kenntnis der Sachlage und völlig freiwillig auf das mündliche Verfahren verzichten können. Der Richter müsse befugt bleiben, vor der Inhaftierung alle in einem solchen Fall angezeigten Fragen zu stellen. Deshalb sei dieser Absatz zu streichen.

Absatz 4

SFH, SRK, sinngemäss SAH

beantragen folgende Ergänzung „Haft darf bei Minderjährigen nur als letztes Mittel und für die kürzest angemessene Zeit angeordnet werden. Es ist für eine altersgerechte Betreuung zu sorgen“.

NE, EKFF

lehnen jede Inhaftierung von Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ab. EKFF: Diese Personen hätten nämlich keinerlei Verbrechen begangen und dürften nicht mit Straffälligen gleichgesetzt werden (vgl. die im Kanton GE gewählte Lösung).

FSSS

beantragt, auf die Inhaftierung Minderjähriger in jedem Fall zu verzichten. Es sei zu bezweifeln, dass die Zwangsmassnahmen, sofern diese überhaupt irgendeinen Nutzen hätten, bei Kindern „als letztes Mittel“ im Sinne von Art. 37 Bst. b KK gelten können.

Absatz 5

ZH

sieht nicht ein, weshalb es bereits nach einem Monat möglich sein soll, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, und schlägt vor, diese Frist auf zwei Monate auszudehnen. Der Beginn der Frist, innerhalb welcher die richterliche Behörde über das Gesuch entscheiden muss, gebe manchmal Anlass zu Diskussionen, da im Gesetz nicht klar festgelegt sei, ob die Frist ab Gesuchseingang bei der Fremdenpolizei oder ab der Überweisung des Verfahrens an den Richter laufe.

FSSS

beantragt, diese Bestimmung so zu ändern, dass inhaftierten Minderjährigen die in Art. 37 KK aufgeführten Rechte eingeräumt werden. Insbesondere sollen sie das Recht haben, die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges anzufechten (zu jedem Zeitpunkt im Sinne der entsprechenden Genfer Gesetzgebung), menschlich und mit Achtung ihrer Würde behandelt zu werden, umgehend Zugang zu einem Rechtsbeistand zu erhalten und von Erwachsenen getrennt zu werden, sofern nicht ein anderes Vorgehen dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Art. 73 Haftbedingungen

1 Die Kantone sorgen dafür, dass eine von den Verhafteten bezeichnete Person in der Schweiz benachrichtigt wird. Die Verhafteten können mit ihren Rechtsvertretern mündlich und schriftlich verkehren.

2 Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist zu vermeiden. Den Inhaftierten ist soweit möglich geeignete Beschäftigung anzubieten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

FSSS

beantragt, diese Bestimmung unter Berücksichtigung von Art. 37 KK entsprechend den Ausführungen zu Art. 72 Abs. 5 zu ändern.

Absatz 1

ZH

weist darauf hin, dass das liberale Haftregime, insbesondere der freie Verkehr mit der Aussenwelt, häufig missbraucht werde, um das Wegweisungsverfahren zu hintertreiben, und verlangt daher die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es erlauben würde, im Fall eines Missbrauchs den mündlichen und schriftlichen Verkehr mit der Aussenwelt einzuschränken.

BD

schlägt vor, den Zusatz „mündlich und schriftlich“ wegzulassen, da die vorgeschlagene Änderung jeder Grundlage entbehre.

SFH, sinngemäss SAH

beantragen die Einfügung der folgenden Präzisierung: „Bei Anordnung der Haft werden Inhaftierte von Amtes wegen verbeiständet.“ Dies entspräche der geltenden strafrechtlichen Regelung in den meisten Kantonen und trüge dem Umstand Rechnung, dass die Betroffenen sprachliche

Verständigungsschwierigkeiten hätten, rechtsunkundig und häufig auch mittellos seien und eine derartige Einschränkung der persönlichen Freiheit für sie schwerwiegende Folgen haben könne.

HEKS, SFH, SRK, sinngemäss SAH

nennen folgende Variante zu der obigen Präzisierung: „Den Inhaftierten ist Gelegenheit zu geben, sich verbeiständen zu lassen“. Um dieses Recht wahrzunehmen, bräuchten sie entsprechende Hilfestellung: freier Zugang zu Telefonapparaten und Faxgeräten, Vermittlung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Abgabe von Adresslisten von Rechtsanwältinnen und -anwälten mit besonderen Sprach- und Fachkenntnissen sowie Organisation eines Anwaltspiketts.

HEKS, SFH, SRK, sinngemäss SAH schlagen folgende Ergänzung vor:

„Unbegleitete Minderjährige werden von Amtes wegen verbeiständet.“ Denn aufgrund der ihrem Alter entsprechend beschränkten Handlungsfähigkeit seien sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf besondere Unterstützung angewiesen.

SRK

plädiert dafür, dass alle aufgrund von Art. 71 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 inhaftierten Personen von Amtes wegen verbeiständet werden sollen.

CAR

schlägt folgende neue Bestimmung vor: „Ausländerinnen und Ausländer, gegen welche Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft angeordnet wird, haben Anspruch auf Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, sofern sie mittellos sind.“

ASZ

beantragt eine weitere Präzisierung: „Die Inhaftierten erhalten unverzüglich einen Rechtsbeistand. Im Falle mangelnder Sprachkenntnisse wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen.“ Durch diese Massnahme, welche zum Zeitpunkt der Haftanordnung zu treffen sei, werde eine wirksame Verteidigung bei der Haftüberprüfung sichergestellt, insbesondere am Wochenende oder wenn die kantonale Behörde selbst den Nichteintretensentscheid eröffne.

Absatz 2

GR

beantragt, diese Bestimmung zu streichen, da es erfahrungsgemäss schwierig sei, den Inhaftierten eine sinnvolle Beschäftigung anzubieten.

ZH

schlägt vor, den Ausdruck „geeignete Räumlichkeiten“ zu ersetzen durch die Formulierung „Räumlichkeiten, die für einen Aufenthalt der vorgesehenen Dauer geeignet sind und eine Flucht ausschliessen“.

HEKS, SFH, SRK, sinngemäss ASZ, SAH

wünschen eine Präzisierung im Gesetz, welche bewirken soll, dass die Freiheit der Inhaftierten nicht weiter eingeschränkt wird, als es der Haftzweck und der Anstaltsbetrieb erfordern. Insbesondere sollen die Inhaftierten Anspruch auf uneingeschränkten Briefverkehr und auf Kontakt mit der Aussenwelt und den Mithäftlingen haben. In einigen Kantonen gälten für Zwangsmassnahmenhäftlinge dieselben Haftbedingungen wie bei der Untersuchungshaft. Die Voraussetzungen für die Inhaftierung seien jedoch völlig verschieden, weil bei Ausschaffungshäftlingen keine Kollusionsgefahr bestehe.

SRK: Die Inhaftierten sollen zudem soziale Kontakte innerhalb der Anstalt pflegen und Spaziergänge unternehmen dürfen.

EKR, ASZ

verlangen, dass die Inhaftierten von Personen in Untersuchungshaft und im Strafvollzug getrennt werden.

HEKS, SFH, SRK, sinngemäss SAH

beantragen folgende Präzisierung: „Minderjährige sind im Haftvollzug getrennt von Erwachsenen unterzubringen, sofern nicht ein anderes Vorgehen dem Wohl des Kindes besser entspricht“.

SFH, sinngemäss SAH nennen als Beispiele für solche Ausnahmen familiäre Gründe oder die Unterbringung in Kollektivunterkünften (in der Botschaft zum Gesetzesentwurf müsste darauf hingewiesen werden).

SRK: Wenn sich keine geeignete Lösung finden lasse, sollte auf die Anordnung der Haft verzichtet werden.

DJS, sinngemäss GPS

finden es unverständlich, dass im Gesetz nicht wenigstens die vom Bundesgericht vorgegebenen Minimalstandards festgeschrieben werden. Hierzu gehörten hauptsächlich Bestimmungen, die ein liberaleres Haftregime und eine klare Trennung der Inhaftierten von Personen in Untersuchungshaft und im Strafvollzug vorschreiben.

Art. 74 Finanzierung durch den Bund

1 Der Bund kann den Bau und die Einrichtung kantonaler Haftanstalten, die ausschliesslich dem Vollzug der Vorbereitungs- und der Ausschaffungshaft dienen, ganz oder teilweise finanzieren. Für das Verfahren sind die einschlägigen Bestimmungen der Abschnitte 2 und 5-8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss anwendbar.

2 Der Bund beteiligt sich mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten der Kantone für den Vollzug der Vorbereitungs- und der Ausschaffungshaft. Die Pauschale wird ausgerichtet für:

- a. Asylsuchende;
- b. Flüchtlinge sowie Personen, deren Inhaftierung im Zusammenhang mit der Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme steht;
- c. Personen, deren Inhaftierung im Zusammenhang mit einer Wegweisungsverfügung der zuständigen Bundesbehörde angeordnet wurde;
- d. Flüchtlinge, die nach Artikel 65 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 ausgewiesen werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

JU

befürwortet die finanzielle Beteiligung des Bundes.

LU

ist der Ansicht, dass den Kantonen gegenüber der heutigen Regelung keine zusätzlichen Kosten erwachsen dürfen.

TG

wirft die Frage auf, ob der Bund, der ja für die Einhaltung und Durchsetzung des AuG zuständig sei, den Kantonen nicht eine kostendeckende Pauschale ausrichten müsste.

Absatz 1

GR

fände einen Verzicht des Bundes auf die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen inakzeptabel, da noch viele kantonale Beitragsgesuche pendent seien, die gleich zu behandeln seien wie die bereits bewilligten Gesuche anderer Kantone.

FR

würde es begrüßen, wenn der Bund aufgrund dieser Bestimmung auch Spezialabteilungen innerhalb einer bestehenden Anstalt finanzieren könnte (vgl. Abteilung für Zwangsmassnahmen des Freiburger Zentralgefängnisses). Eine solche Lösung wäre weniger kostspielig und entspräche den Anforderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

TI

wünscht eine Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten von Anstalten, welche, obwohl sie nicht ausschliesslich für den Vollzug von Zwangsmassnahmen gebaut worden sind, den diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

ZH

verlangt die Einführung einer mit Art. 79 vergleichbaren Bestimmung, welche die ausländischen Personen verpflichten würde, einen Teil der Kosten, welche ihre Haft verursacht, zu übernehmen und hierfür entsprechende Sicherheit zu leisten.

Absatz 2

AI, BL, BS, GR, NW, SG, SH, TI, ZH, VKF, sinngemäss OW, UR, VS

vertreten die Auffassung, dass sich der Bund auch an den Kosten für die Ausschaffung von „Illegalen“, insbesondere von Personen, die aufgrund eines Rückübernahmeabkommens in Haft genommen werden, beteiligen sollte. Dadurch würde den Grenz- und Stadtkantonen, die davon am stärksten betroffen seien, der Vollzug der Wegweisung erleichtert und liesse sich ein gewisser Kostenausgleich zwischen diesen Kantonen und den in dieser Hinsicht weniger belasteten Binnenkantonen erreichen.

SVP

ergänzt in der Liste dieses Absatzes Personen, die in die Schweiz eingereist sind oder sich ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten und nicht zuvor im Besitz einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren.

22.11 11. Kapitel: Vorläufige Aufnahme (Art. 75 - 79)

Generelle Bemerkungen

GPS, CAR, DJS, HEKS, sinngemäss ASZ, SFH

stellen verschiedene allgemeine Überlegungen zum Status der vorläufigen Aufnahme an. Im Begriff „vorläufige Aufnahme“ sei impliziert, dass dieses Rechtsinstitut nicht auf Dauer angelegt sei. In der Praxis zeige sich jedoch, dass die ausländische Person bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr vorläufige Aufnahme gewährt wird, damit rechnen könne, auf unbefristete Zeit in unserem Land zu bleiben (auch ASZ). Denn unter den vorläufig aufgenommenen befänden sich Gruppen von Personen, die sich völlig legal während vieler Jahre, manchmal über zehn Jahre, in der Schweiz aufhielten, ohne dass die bereits verfügte Wegweisung vollzogen werden könne. Hierzu gehörten vor allem vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Asylsuchende, bei denen die Wegweisung wegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage nicht vollzogen werden kann, ausländische Personen, bei denen der Wegweisungsvollzug eine konkrete Gefährdung des Lebens oder der körperlichen oder psychischen Integrität darstellen würde, gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz verstossen würde oder aus humanitären Gründen (z.B. schlechter Gesundheitszustand) nicht durchführbar ist, sowie Personen, bei denen dem Wegweisungsvollzug technische Hindernisse entgegenstehen, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden können.

GPS, CAR, DJS, sinngemäss HEKS, SFH, SRK

stellen fest, dass die allgemeinen Einschränkungen, welche dieser Status seinem ursprünglichen Zweck entsprechend mit sich bringt, zu unhaltbaren Situationen führen, wenn die vorläufig aufgenommenen mehrere Jahre in unserem Land leben, ohne in den Genuss der erweiterten Rechte zu kommen, welche das Gesetz den anderen Ausländerinnen und Ausländern einräumt. Genannt werden insbesondere

Beschränkungen beim Familiennachzug, beim Zugang zu einer Erwerbstätigkeit, beim Kantonswechsel und bei der Bemessung der Fürsorgeleistungen.

GPS, CAR, DJS, HEKS, SFH, SRK, sinngemäss ASZ

plädieren dafür, den Status der vorläufigen Aufnahme dem im AsylG festgeschriebenen Schutzbedürftigenstatus anzugleichen, damit er nicht bloss eine Ersatzmassnahme für den undurchführbaren Wegweisungsvollzug sei, sondern eine der Realität besser angepasste stabile und dauerhafte Lösung darstelle. CAR: Bei den vorläufig Aufgenommenen müsse das Ausländergesetz unterscheiden zwischen Personen, denen der Aufenthalt in der Schweiz nur für kurze Zeit erlaubt ist, und denen, die voraussichtlich für längere Zeit bleiben dürfen.

HEKS, SFH, SRK

bringen zusammengefasst folgende Argumente für eine Verbesserung dieses Status vor:

- Die Gründe für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind identisch oder nah verwandt mit den Voraussetzungen für den Schutzbedürftigenstatus;
- die gewährte vorläufige Aufnahme erstreckt sich häufig über mehrere Jahre;
- während dieser Zeit muss die Integration dieser Personen möglich sein;
- die Umwandlung dieses Status in eine Jahresaufenthaltsbewilligung ist im Gesetz nicht geregelt, und die diesbezügliche Praxis der Kantone ist sehr unterschiedlich (vgl. Art. 13 Bst. f BVO).

Zudem schlagen die Vernehmlasser folgende Ergänzungen und Änderungen zugunsten der vorläufig Aufgenommenen vor:

GPS, DJS, HEKS, SFH, SRK, SBK

- Anspruch auf Familiennachzug für Ehegatten und minderjährige Kinder ab Anordnung der vorläufigen Aufnahme (SRK: beziehungsweise ab Beginn des Aufenthaltsrechts);

ASZ, HEKS, SFH, SRK

- Anspruch auf Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz und zwei Jahren vorläufiger Aufnahme;

FSSS, HEKS, SAH, SFH, SRK

- Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach zehnjährigem Aufenthalt in der Schweiz;

SAH, SFH, SRK

- Liberalisierung des Zugangs zum Arbeitsmarkt zur Verminderung der Fürsorgekosten;

SFH

- Schaffung der Möglichkeit, dass Jugendliche eine Ausbildung beginnen können,
- Aufhebung der Sicherheitsleistungspflicht;

HEKS, SFH

- Aufhebung der an den Bundesrat delegierten Befugnis, strengere Vorschriften zu erlassen (vgl. Art. 77 Abs. 7 des Gesetzesentwurfs).

EKA

stellt fest, dass die vorgeschlagenen neuen Vorschriften, bestimmte Rechte wie den Anspruch auf Familiennachzug oder auf den Zugang zum Arbeitsmarkt weiterhin stark einschränken. Dies sei zwar nachvollziehbar, weil die vorläufig Aufgenommenen nicht als Flüchtlinge anerkannt worden seien und ihr Rückkehr von externen Faktoren abhängen (Lage im Herkunftsland, Verweigerung der Rückübernahme durch diese Staaten, fehlende Identitätspapiere usw.). Diese Personen hielten sich jedoch oft mehrere Jahre in der Schweiz auf und blieben dabei von der Gesellschaft und vom Wirtschaftsleben ausgeschlossen. Ein solches Leben in einer ständigen „Warteschlange“ sei unbefriedigend und menschenunwürdig. Diese Situation habe sowohl bei den Behörden als auch bei den Betroffenen bereits

zu erheblichen Frustrationen geführt. Daher sollten diesen Personen nach einer gewissen Zeit erweiterte Rechte eingeräumt werden, zum Beispiel nach fünfjährigem Aufenthalt der Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung oder der Zugang zum Arbeitsmarkt. Diese Fragen seien noch eingehender zu erörtern.

EKR

findet es inakzeptabel, dass eine grössere Personengruppe, die sich während zehn und mehr Jahren in der Schweiz aufhält, nur sehr beschränkte Rechte besitze (Familiennachzug, Zugang zum Arbeitsmarkt, Kantonswechsel, Bemessung der Fürsorgeleistungen, geforderte Sicherheitsleistung) und dadurch an der Integration gehindert werde. Dies stelle eine Ausgrenzung dar, welche dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung widerspreche. EKR schlägt deshalb vor, den Betroffenen nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung zusammen mit allen damit verbundenen Rechten zu erteilen.

DJS, sinngemäss GPS

erinnern daran, dass sich Ende 1999 20'000 vorläufig Aufgenommene in der Schweiz aufhielten, und machen zusätzlich folgende Vorschläge:

- Personen, deren Wegweisung aus der Schweiz gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstossen würde, sollen ohne vorherige Wegweisungsverfügung vorläufig aufgenommen werden und eine den anerkannten Flüchtlingen entsprechende Rechtsstellung erhalten;
- Personen, die geltend machen, dass andere Gründe als die in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten dem Vollzug ihrer Wegweisung entgegenstehen, sollen Anspruch auf ein besonderes Verfahren haben, das vom üblichen Asylverfahren abweicht;
- Das Rechtsinstitut der vorläufigen Aufnahme ist auf Personen zu beschränken, bei denen der Wegweisungsvollzug rein technisch nicht möglich ist.

SFM

verweist auf Untersuchungen zu diesem Thema, die zum Schluss geführt hätten, dass eine lang anhaltende provisorische Situation der Integration der Ausländerinnen und Ausländer hinderlich sei und beträchtliche soziale Kosten verursache. SFM wünscht daher, dass nach einer noch zu bestimmenden Frist die vorläufige Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt wird, was insbesondere die Diskriminierung der in der Schweiz lebenden ausländischen Kinder und Erwachsenen verhindern würde (minimale Sozialhilfe, Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten). Dieser Anfang der 1990er Jahre eingeführte Status beeinträchtigte die Transparenz der Einwanderungspolitik und sei mit dem kürzlich eingeführten neuen Institut des vorübergehenden Schutzes weitgehend überflüssig geworden.

CSP

bedauert, dass der Ausweis F nicht als Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung gelte und die Möglichkeit einer Umwandlung nicht vorgesehen sei. Tausende von vorläufig Aufgenommenen würden seit zehn Jahren in diesem Status verharren und hätten keinerlei Anspruch auf eine stabilere Rechtsstellung. Diese Ausländergruppe könne weder nach Belieben ausreisen, noch sei ihr der Familiennachzug erlaubt. In Fällen, in denen eine Familie – ohne eigenes Verschulden – finanziell unselbständig sei, würden sich die zuständigen waadtländischen Behörden weigern, gestützt auf Art. 13 Bst. f BVO die Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung wegen des Vorliegens eines Härtefalls zu beantragen. Dieselbe Situation bestehe bei alleinerziehenden Müttern mit mehreren Kindern und bei Aidskranken. Während die Kosten für vorläufig Aufgenommene vom Bund übernommen würden, müssen bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung die Kantone für die Fürsorge aufkommen. Deshalb sei dieser Status dringend zu verbessern.

Art. 75 Anordnung der Vorläufige Aufnahme

1 Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt die zuständige Bundesbehörde die vorläufige Aufnahme.

2 Führt der Vollzug der Wegweisung bei Asylsuchenden zu einer schwerwiegenden persönlichen Notlage nach Artikel 44 Absatz 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, so kann die zuständige Bundesbehörde die vorläufige Aufnahme verfügen.

3 Die vorläufige Aufnahme kann von den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone beantragt werden.

4 Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die betroffene Person weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

5 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen.

6 Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für die betroffene Person eine konkrete Gefährdung darstellt.

7 Die Absätze 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn die weg- oder ausgewiesene Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich oder wiederholt verletzt hat oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

BE

stellt fest, dass die Erfahrungen mit Personen aus Bosnien und Ex-Jugoslawien gezeigt hätten, dass das Institut der vorläufigen Aufnahme den Ausbildungsbedürfnissen von Jugendlichen nicht genügend Rechnung trage. Entgegen der heutigen Regelung diene eine Berufslehre in erster Linie Ausbildungszwecken und nicht Erwerbszwecken. Ausserdem sollte es bei Aufhebung der vorläufigen Aufnahme möglich sein, eine angefangene Ausbildung zu beenden.

Absatz 2

FDP

sieht in dieser Bestimmung einen krassen Widerspruch zum Status der vorläufigen Aufnahme, der eine Ersatzmassnahme für den Wegweisungsvollzug bleiben müsse. In Fällen, in denen gemäss Absatz 2 die persönliche Situation der Betroffenen in der Schweiz für den Entscheid ausschlaggebend sei, müsse konsequenterweise ohne vorgängige Verfügung der Wegweisung eine Aufenthaltsbewilligung wegen des Vorliegens eines Härtefalls erteilt werden.

SFH

lehnt aus Gründen der Rechtsgleichheit die Beschränkung der Härtefallregelung auf Asylsuchende ab, und schlägt vor, dass die zuständige Bundesbehörde auch bei ausländischen Personen, die wegen der gegen sie verfügten Wegweisung in eine solche Lage geraten, die vorläufige Aufnahme anordnen kann.

ASZ

wendet ein, dass die gewählte Formulierung Art. 44 Abs. 3 AsylG einschränke. Denn eine schwerwiegende persönliche Notlage könne auch andere Gründe haben als den Wegweisungsvollzug.

KFG, FraB, frabina

plädieren dafür, dass der Begriff „schwerwiegende persönliche Notlage“ auch die besondere Situation der Frauen einschliessen soll, da für sie die Reintegration im Heimatstaat mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein könne. Dies gelte vor allem auch für getrennte und geschiedene Frauen mit oder ohne Kinder. KFG verweist auf die strukturellen oder individuellen Massnahmen, welche die Behörden des

Heimatstaates gegen sie ergreifen können, und schlägt vor, dies bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Absatz 6 zu berücksichtigen.

Absatz 3

ASZ, SAH, SFH, SRK

verlangen, dass Ausländer und Ausländerinnen ebenfalls das Recht erhalten sollen, ihre vorläufige Aufnahme zu beantragen (ASZ: wenn die Wegweisungsverfügung längere Zeit zurückliegt).

SFH, sinngemäss SRK

Die vorläufige Aufnahme werde nämlich häufig nicht angeordnet, obwohl die Voraussetzungen dafür erfüllt seien. Dies komme lediglich daher, dass die Betroffenen bei den zuständigen Behörden die vorläufige Aufnahme nicht beantragen können. Deshalb müssten sie andere Wege wählen, um den Vollzug der Wegweisung zu verhindern.

Absatz 4

SFH, SRK

schlagen vor, diesen Absatz in Anlehnung an die Rechtsprechung der ARK folgendermassen zu ändern: „Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Rückkehr in den Heimat- oder einen Drittstaat aus technischen Gründen während eines Jahres weder freiwillig noch zwangsweise durchführbar war oder voraussichtlich sein wird.“

SFH, SRK

sind der Ansicht, dass die in der deutschen Version gewählte Formulierung „dorthin gebracht werden kann“ die Rechtsprechung der ARK nicht genügend widerspiegeln, wonach bei der Wegweisung in einen Drittstaat eine legale Einreise zu legalem und dauerhaftem Aufenthalt verlangt werde.

Absatz 6

SFH, SRK

weisen darauf hin, dass in der französischen Version des Entwurfs die Entsprechung zu „insbesondere“ fehle.

Absatz 7

FSSS

bedauert, dass die Wirkung dieser Bestimmung auf Absatz 2 als obligatorisch formuliert wird, weil dadurch Personen definitiv ausgeschlossen würden, die sich nach einem früheren Fehlverhalten verändert hätten und deren familiäre und berufliche Situation seit mehreren Jahren auf ihre offensichtliche und fortwährende Integration hinweise. Diese administrative Sanktion bestrafe ungerechterweise auch nahe Familienangehörige, wogegen Art. 44 Abs. 3 AsylG und Art. 33 Abs. 2 AsylV 1 die vorläufige Aufnahme auch bei Personen ermöglichen, die sich offensichtlich wieder in die geltende Rechtsordnung eingefügt haben. Da der rechtliche Gehalt von Absatz 7 allzu vage erscheine, wird vorgeschlagen, den Verweis auf Absatz 2 wegzulassen.

Art. 76 Beendigung der vorläufigen Aufnahme

1 Die vorläufige Aufnahme ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Art. 75 nicht mehr erfüllt sind.

2 Die vorläufige Aufnahme erlischt, wenn die betroffene Person freiwillig ausreist oder eine Aufenthaltsbewilligung erhält.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

AI, AR, BE, BL, GL, GR, NW, OW, SG, VKF, GeBe, sinngemäss SH, UR, SVP bedauern, dass in dieser Bestimmung die für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zuständige Behörde nicht genannt wird. Hierfür sei die entsprechende Bundesbehörde zuständig (BL, UR äussern sich nicht zur konkreten Zuständigkeit).

CVP

schlägt folgende Ergänzung vor: „Eine Überprüfung erfolgt mindestens jährlich.“

Weitere Forderungen

SFH, sinngemäss HEKS, SRK

schlagen vor, im Ausländergesetz folgenden Absatz anzufügen: „Wird die vorläufige Aufnahme aufgehoben, ist das Vorliegen einer persönlichen Notlage i.S. des Artikels 33 bzw. der Artikel 75 Abs. 2 und Abs. 2bis zu prüfen.“

SFH

bedauert die mit der Anwendung von Art. 14 AsylG einhergehende Ungleichbehandlung. Aufgrund einer restriktiven Auslegung dieser Bestimmung würden sich einige Kantone bei Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch das Bundesamt für Flüchtlinge weigern, zu prüfen, ob den vorher vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden wegen des Vorliegens eines Härtefalles eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden könnte (Art. 13 Bst. f BVO). Dagegen könnten ausländische Personen, die aus einem Bürgerkriegsland gekommen und deswegen direkt vom Bundesamt für Ausländerfragen vorläufig aufgenommen worden seien, bei Aufhebung ihres Status in den Genuss einer Härtefallregelung nach Art. 13 Bst. f BVO kommen. Selbst wenn die vorläufige Aufnahme aus denselben Gründen gewährt worden sei, seien ausländische Personen, die um Asyl ersucht haben, bei Aufhebung der vorläufigen Aufnahme im Nachteil, weil sie im Gegensatz zu denjenigen, die sich damit begnügt haben, die vorläufige Aufnahme zu beantragen, von einer Härtefallregelung ausgeschlossen seien.

SFH, sinngemäss ASZ, CAR, HEKS, SRK

bedauern, dass die im AsylG für Schutzbedürftige getroffene Lösung nicht auch für vorläufig Aufgenommene übernommen wurde. Bei Letzteren müsste die Umwandlung ihres Status in eine Jahresaufenthaltsbewilligung möglich sein. Daher wird folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Nach einem höchstens fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz (oder gemäss CAR, SRK: Fünf Jahre nach der Einreise in die Schweiz) und zwei Jahre nach der vorläufigen Aufnahme (CAR: erwähnt diese Voraussetzung nicht) hat eine ausländische Person Anspruch auf Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung (SFH: die bis zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme befristet ist) (CAR, SRK: wenn zu diesem Zeitpunkt eine Wegweisung in absehbarer Zeit undurchführbar ist; CAR: und wenn kein Ausweisungsgrund vorliegt).“

Art. 77 Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme

1 Vorläufig aufgenommene Personen erhalten einen Ausweis, der zur Kontrolle mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten ausgestellt wird. Der Aufenthaltskanton verlängert ihn unter Vorbehalt von Art. 76 in der Regel um jeweils höchstens zwölf Monate.

2 Die zuständige Bundesbehörde verteilt vorläufig aufgenommene Personen nachdem in Artikel 27 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 festgelegten Verteilschlüssel auf die Kantone, sofern sich diese nicht auf einen anderen Verteilschlüssel einigen können. Es trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der vorläufig aufgenommenen Personen Rechnung.

3 Das Gesuch um einen Kantonswechsel ist von den vorläufig aufgenommenen Personen bei der zuständigen Bundesbehörde einzureichen. Dieses entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 4 nach Anhörung der betroffenen Kantone endgültig.

4 Der Zuweisungsentscheid oder der Entscheid über den Kantonswechsel kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

5 Die vorläufig aufgenommenen Personen können ihren Aufenthaltsort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen.

6 Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommene Personen eine Erwerbstätigkeit bewilligen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit fest (Art. 33).

7 Der Bundesrat kann bei Personen, deren Ausschaffung wegen fehlender Mitwirkung nicht möglich ist, strengere Vorschriften erlassen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

AI, AR, BL, GL, LU, NW, OW, SG, VKF, GeBe, sinngemäss GR, ZH
beantragen die Ergänzung eines Absatzes, in dem klar festgelegt wird, wie das Fehlverhalten von vorläufig Aufgenommenen sanktioniert werden kann.

Absatz 1

CVP

lehnt es aus Gründen der Rechtsgleichheit ab, dass die Zuständigkeit für die Verlängerung der Aufenthaltstitel von vorläufig Aufgenommenen an die Kantone delegiert werden soll. Hierfür sei die Bundesbehörde zuständig, weil die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme vom Bund überprüft würden und diese Behörde allein über deren Anordnung entscheide. Daher wird folgende Änderung des zweiten Satzes beantragt: „Dieser kann unter Vorbehalt von Art. 76 um höchstens zwölf Monate verlängert werden.“

GPS, SSF

beurteilen die vorläufige Aufnahme als prekären Aufenthaltsstatus für Personen mit längerfristigen Lebensperspektiven in der Schweiz. Daher sollten vorläufig Aufgenommene sogleich eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten und nach drei Jahren eine Jahresaufenthaltsbewilligung.

Absatz 2

NE

fragt sich, ob diese Bestimmung tatsächlich jemals zur Anwendung gelangen werde, weil die vorläufige Aufnahme im Gegensatz zum Status der Schutzbedürftigen, die einen Ausweis S erhalten, individuell angeordnet werde. NE beantragt, mindestens zu präzisieren, dass diese Regelung lediglich ausländische Personen betreffe, die noch keinem bestimmten Kanton zugewiesen worden seien.

Absatz 3

ASZ

schlägt vor, in den Absätzen 3 bis 5 die für Kurzaufenthalter geltende Regelung zu übernehmen.

SFH, SRK

sind mit den Einschränkungen, die diese Bestimmung für vorläufig Aufgenommene mit sich bringt, nicht einverstanden und beantragen, den zweiten Satz folgendermassen zu ändern: „Das Gesuch um Kantonswechsel ist von den vorläufig aufgenommenen Personen vorbehaltenlich der Bestimmung von Art. 39 Abs. 1 bei der zuständigen Bundesbehörde einzureichen...“ Eine solche Lösung wäre auch für den Arbeitsmarkt günstig.

Absatz 5

AR, TG

verlangen die Streichung dieses Absatzes. Wenn der Bund über die Verteilung der vorläufig Aufgenommenen auf die Kantone bestimmen könne, so müssten auch die Kantone frei über die Verteilung auf die Gemeinden entscheiden können. TG ist der Ansicht, die freie Wahl des Aufenthaltsortes sei wenig sinnvoll und in der Praxis kaum zu gewährleisten (vgl. dazu die im AsylG vorgesehenen Möglichkeiten). Es sei unabdingbar, dass der Bundesrat vom neuen Art. 77 Abs. 7 Gebrauch mache, um bei vorläufig Aufgenommenen die grundsätzlich freie Wahl des Aufenthaltsortes aufzuheben, damit ihnen ein Aufenthaltsort zugewiesen werden kann.

AG

ist mit der Regelung der vorläufigen Aufnahme, wie sie in Art. 77 formuliert ist, grundsätzlich einverstanden, schlägt jedoch vor, in Absatz 5 der zuständigen kantonalen Behörde das Recht einzuräumen, vorläufig Aufgenommenen bei andauernder Fürsorgeabhängigkeit den Aufenthaltsort zuzuweisen. Dies brächte den Kantonen je nach Fall grössere Einsparungen.

Absatz 6

SFH, SRK, sinngemäss FR, EKR, ASZ, SAH, IGA

plädieren dafür, dass die in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Art. 24 des Gesetzesentwurfs behandelt werden sollten. Diesen Personen die Erwerbstätigkeit zu bewilligen liege nämlich im gesamtgesellschaftlichen Interesse und sei wichtig, um ihnen die Integration zu erleichtern und ihre Fürsorgeabhängigkeit zu vermindern. Daher sei der zweite Satz dieses Absatzes zu streichen und der erste Satz folgendermassen zu ändern: „Die kantonalen Behörden bewilligen vorläufig aufgenommenen Personen eine Erwerbstätigkeit.“ Denn die Kann-Formulierung dürfe nicht den heutigen Wortlaut ersetzen. ASZ beschränkt die Bewilligung auf die unselbständige Erwerbstätigkeit.

Absatz 7

AI, BL, GL, GR, NW, OW, SG, VKF, GeBe, sinngemäss AR, ZH

fürchten, dass die allgemeine und vage Formulierung im Gesetzesentwurf nicht ausreiche, um das Verhalten der vorläufig aufgenommenen Personen zu beeinflussen. Im Gesetzestext müsse klar festgehalten werden, wie ein Fehlverhalten sanktioniert werden könne.

ZH

hält die Kann-Formulierung für ungenügend. Missbräuchliches Verhalten müsse zwingend restriktive Sanktionen nach sich ziehen. Es sei im öffentlichen Interesse, den Aufenthalt der vorläufig Aufgenommenen möglichst unattraktiv auszugestalten und deren Bewegungsmöglichkeit einzuschränken, da diese sonst keinerlei Anreiz hätten, mit den Behörden zu kooperieren. Das Gesetz müsse daher einschneidende Massnahmen hinsichtlich der Bewegungsfreiheit und des Aufenthaltsortes vorsehen. Aufgrund seiner Zuweisungskompetenz könne der Bund nach Absprache mit den Kantonen bundeseigene

Zentren ausserhalb der Städte einrichten. Die nähere Ausgestaltung dieser Massnahmen und des Verfahrens könnte auf Verordnungsstufe geregelt werden.

SVP

wünscht folgende Präzisierung des Textes: „Der Bundesrat kann bei Personen, deren Ausschaffung wegen fehlender Mitwirkung nicht möglich ist, ein Gebiet sowie eine darauf befindliche Unterkunft zuweisen. Er kann strengere Vorschriften erlassen.“

ASZ, CAR, HEKS, SFH, SRK

lehnen diese Bestimmung ab und beantragen deren Streichung.

SFH: ist der Ansicht, dass diese Delegationsnorm einer gesetzlichen Grundlage entbehre und die vorgeschlagene Lösung nicht umsetzbar sei, weil das Leistungsangebot für vorläufig Aufgenommene bereits an der unteren Grenze des Zulässigen liege. Zudem hätte eine solche Verschärfung lediglich zur Folge, dass die Situation dieser ausländischen Personen noch schwieriger würde, weil sie dadurch unter anderem zur Schwarzarbeit und in die Kriminalität getrieben würden. CAR, HEKS: Die bereits prekäre Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommenen dürfe nicht noch weiter verschlechtert werden, auch nicht bei Verletzung der Mitwirkungspflicht. Dies wäre mit dem Grundsatz der Menschenwürde nicht vereinbar, zumal das verfassungsrechtliche Minimum bereits erreicht sei. CAR, SRK lehnen die Vorschläge der vom EJPD eingesetzten Arbeitsgruppe „Finanzierung Asyl“ entschieden ab.

Weitere Forderungen

GR, VKF

vermissen im Gesetz eine Bestimmung zum Familiennachzug der vorläufig Aufgenommenen. Da diese Frage derzeit auf Verordnungsstufe geregelt sei, verfügten die zuständigen Behörden über einen grossen Ermessensspielraum. Daher wäre eine einheitliche Bundesregelung, welche den Familiennachzug nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen zuliesse, wünschenswert.

CVP

vertritt die Auffassung, bei vorläufig aufgenommenen Personen sei der Familiennachzug nicht möglich.

GPS, DJS, HEKS, SFH, SRK, SBK

zeigen sich erstaunt, dass der Status der vorläufig Aufgenommenen ihren Familienangehörigen keinen gesetzlichen Anspruch auf Familiennachzug einräume und schlagen vor, im Gesetz folgende neue Bestimmung aufzunehmen: „Vorläufig aufgenommene Personen haben für die Dauer ihres Aufenthalts Anspruch auf den Nachzug ihrer Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft verbundenen Lebenspartner und –partnerinnen, unabhängig von ihrer sexuellen Ausrichtung, und ihrer Kinder unter 18 Jahren. Der Nachzug weiterer Familienangehöriger kann bewilligt werden, insbesondere wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.“ SRK knüpft diesen Anspruch zudem an die Bedingung, dass die vorläufig aufgenommene Personen über eine angemessene Wohnung verfügen und nicht dauerhaft und erheblich auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind. HEKS verlangt den Nachzug gleichgeschlechtlicher Erwachsener nicht.

Art. 78 Kostenübernahme durch den Bund bei vorläufig Aufgenommenen

1 Festsetzung, Ausrichtung und Abrechnung von Fürsorgeleistungen richten sich nach kantonalem Recht. Das 5. Kapitel des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 gilt sinngemäss; vorbehalten bleibt Absatz 2. Die Fürsorge für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge richtet sich nach den für Flüchtlinge anwendbaren Bestimmungen des 5. und 6. Kapitels des Asylgesetzes.

2 Wird die vorläufige Aufnahme verfügt, weil die Ausschaffung wegen fehlender Mitwirkung der Ausländerin oder des Ausländers nicht möglich ist, so beschränkt sich die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen auf die Existenzsicherung.

3 Der Bund zahlt den Kantonen für jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a des Asylgesetzes, sofern sie zuvor nicht im Besitz einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung war. Die Kostenerstattungspflicht beginnt mit der Einreichung des Gesuchs nach Art. 75 Absatz 2 oder mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Art. 75 Absatz 1 und dauert bis zum Zeitpunkt, den die zuständige Bundesbehörde mit der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme festsetzt.

4 Die Pauschale nach Absatz 3 kann nach Bedürftigkeit, Dauer des Aufenthaltes sowie dem Aufwand der Kantone bei der Rückkehrförderung und beim Vollzug von Wegweisungen festgelegt werden; vorbehalten bleibt Absatz 2. Sie kann im weiteren unter Beachtung des Grundsatzes der Kostenneutralität kantonsweise abgestuft werden. Erweist sich, dass der Kanton seinen Vollzugsverpflichtungen nicht oder nur ungenügend nachgekommen ist, so kann der Bund die Pauschale kürzen oder streichen.

5 Der Bundesrat legt die Pauschale aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest. Er regelt die Einzelheiten.

6 Für die Übernahme der Ausreisekosten und die Ausrichtung von Rückkehrhilfe durch den Bund gelten die Artikel 92 und 93 des Asylgesetzes, soweit sie auf Asylsuchende anwendbar sind.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

TG

hält eine Klärung des Begriffs „vorläufig aufgenommene Flüchtlinge“ für notwendig, da dieser im AsylG nicht vorkomme. Darin seien lediglich Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen aufgeführt.

Absatz 2

AI, BL, GR, NW, VKF

sehen nicht ein, weshalb ausländische Personen, die die Mitwirkung verweigern, überhaupt vorläufig aufgenommen werden sollten.

AI, BL, GR, NW, OW, SG, sinngemäss NE, VKF

verlangen, dass der Begriff „Existenzsicherung“ präzisiert wird (GR, NW, VKF): Zumindest in der Botschaft zum Entwurf des AuG wäre eine Erläuterung erforderlich. NE schlägt vor, die im erläuternden Bericht verwendete (zumindest im Französischen) klarere Formulierung zu übernehmen: „...wird auf die verfassungsmässig garantierte minimale Existenzsicherung beschränkt“. Ausserdem stehe diese Bestimmung offenbar im Widerspruch zu Art. 82 AsylG, der vorsieht, dass die kantonale Fürsorge in die Zuständigkeit der Kantone fällt, und keine weiteren diesbezüglichen Vorschriften enthält.

SH

begrüss es, dass im AuG weitgehend die im AsylG bestehende Regelung übernommen wird, regt jedoch an, den mit diesem Absatz eingefügten Vorbehalt zu überprüfen, weil dadurch das Untertauchen der Betroffenen begünstigt werde.

TG

hat gegen die vorgeschlagene Beschränkung grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings sei zu vermeiden, dass die Kantone für die zusätzlich entstehenden Auslagen (v.a. für Unterkünfte und Betreuung) selber aufkommen müssen.

SVP

möchte diese Bestimmung folgendermassen ergänzen: „Die Fürsorgeleistung kann in Naturalien ausgerichtet werden.“

ASZ, DJS, SFH, SRK, sinngemäss GPS

beantragen, diese Beschränkung wegzulassen.

SFH, SRK, sinngemäss ASZ: In den seltenen Fällen, in denen diese Bestimmung zur Anwendung gelänge, würde sie neue Beschwerdeverfahren nach sich ziehen. Zudem wäre eine weitere Senkung der Fürsorgeleistungen, die bei vorläufig Aufgenommenen bereits heute rund 20 Prozent niedriger seien als bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, kaum mehr möglich. DJS, sinngemäss GPS sehen darin lediglich eine Schikane, welche der Willkür Tür und Tor öffne.

Absatz 3

AG

findet es inakzeptabel, dass der Bund die Möglichkeit haben soll, die vorläufige Aufnahme zu verfügen und gleichzeitig einen Teil der daraus entstehenden Kosten auf die Kantone abzuwälzen. Daher seien die Absätze 3 und 4 dahingehend zu ändern, dass der Bund kostendeckende Pauschalen ausrichten müsse.

SKOS

ist der Ansicht, der Bund müsse auch für die Betreuungskosten eine Pauschale zahlen (vgl. die Regelung im AsylG).

AR, GR, sinngemäss LU, UR

lehnen es ab, dass die Kantone die Kosten für vorläufig aufgenommene Personen, die vorher im Besitz einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, übernehmen sollen.

LU findet, diese Bestimmung sei nicht gerecht und deshalb zu überarbeiten. Denn die Kantone hätten ja die ausländerrechtliche Bewilligung gestützt auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt und seien in diesen Fällen für die Weg- oder Ausweisung nicht verantwortlich. Zudem könne der Widerruf der Bewilligung aufgrund von Art. 62 Abs. 1 Bst. a und b im gesamtschweizerischen Interesse liegen.

UR weist darauf hin, dass die Kantone hinsichtlich der Anordnung der vorläufigen Aufnahme keinerlei Entscheidungskompetenz hätten. Ausserdem sei nicht einzusehen, dass diese Vorschrift in jedem Fall allein aufgrund der vorgängigen Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung zur Anwendung kommen solle.

GR vertritt die Auffassung, es dürfe nicht den Kantonen angelastet werden, dass diese Personen nicht ausgeschafft werden konnten. Daher gehe es auch nicht an, sie deswegen finanziell zu bestrafen.

AR hält ausschliesslich die Fürsorgebedürftigkeit für massgebend.

SFH, SRK

stellen fest, dass zwischen den Kantonen erhebliche Unterschiede in den Fürsorgeleistungen an Asylsuchende bestehen, und schlagen vor, diesem Missstand durch Hinzufügung des folgenden Satzes zu begegnen: „Der Bund legt Mindeststandards fest und führt regelmässige Kontrollen durch.“ Zudem wäre eventuell auch die Einführung einer Delegationsnorm, welche dem Bund die Zuständigkeit übertragen würde, angebracht.

Absatz 4

TG

zweifelt daran, dass eine kantonsweise Abstufung der Pauschalen unter Wahrung des in Absatz 4 genannten Grundsatzes der Kostenneutralität möglich sei. Vor allem dürfen Kantone, die mit ihren Mitteln haushälterisch umgehen, durch eine solche Regelung nicht benachteiligt werden.

Absatz 5

NE

erachtet diese Bestimmung als überflüssig, da bereits ein Verweis auf das 5. und 6. Kapitel des AsylG vorhanden sei.

Weitere Forderungen

SFH, SRK

vertreten die Auffassung, dass der Bund für vorläufig Aufgenommene die Hälfte der Kosten, die nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung anfallen, bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung vergüten müsse.

CAR, SRK

schlagen vor, in einer Vollziehungsverordnung eine analog zu Art. 20 Abs. 2 AsylV 2 formulierte Bestimmung einzuführen, welche vorsieht, dass vorläufig aufgenommene Personen nach fünf Jahren Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben. Denn die Kantone könnten, in Ausnahmefällen, die Anordnung der vorläufigen Aufnahme allenfalls beantragen (Art. 44 Abs. 3 AsylG), aber in keinem Fall selber entscheiden.

Art. 79 Sicherheitsleistung

Vorläufig aufgenommene Personen sind verpflichtet, für die Rückerstattung von Fürsorge-, Verfahrens-, Ausreise- und Vollzugskosten Sicherheit zu leisten. Die Artikel 85–87 sowie die Bestimmungen des 10. Kapitels des Asylgesetzes gelten sinngemäss.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

SFH, sinngemäss ASZ, HEKS, SRK

beantragen die Streichung dieses Artikels, weil keinerlei öffentliches Interesse einen solchen Eingriff in die persönliche Freiheit rechtfertige. Diese Massnahme führe zu keinem erkennbaren Resultat, sondern verursache lediglich einen enormen Verwaltungsaufwand. Zudem ginge damit eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen ausländischen Personen einher, die ebenfalls fürsorgeabhängig werden oder Ausschaffungskosten verursachen können. ASZ fände es viel wichtiger, diesen Personen den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern und dadurch ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern.

22.12 12. Kapitel: Allgemeine Pflichten (Art. 80 - 83)

Art. 80 Mitwirkungspflicht

1 die Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligte Dritte sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a. zutreffende Angaben über die für die Regelung der Anwesenheit wesentlichen Tatsachen machen;
- b. die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen;
- c. gültige Reisepapiere beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitwirken.

2 als am Verfahren beteiligte Dritte nach Absatz 1 gelten insbesondere Arbeitgeber, Auftraggeber und Familienangehörige.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

SG, und sinngemäss GR, VKF, BL

schlagen vor Buchstabe a wie folgt zu ergänzen: "...zutreffende und *vollständige* Angaben...". Es dürften auch keine Angaben verschwiegen werden. Die Mitwirkungspflicht könne auch durch Unterlassung im Sinne des Verschweigens von wichtigen Tatsachen verletzt werden.

SG, GR, AR, BL, GL, NW, AI, TI, VKF, SGemV

vermissen eine Bestimmung, welche die Rechtsfolgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten regelt (Widerruf der Bewilligung).

ZG

regt an, die Mitwirkungspflicht so auszugestalten, dass die Ausländerin und der Ausländer von sich aus verpflichtet ist, die wesentlichen Tatsachen bekannt zu geben.

ZH

verlangt, es sei auch die Pflicht zur Offenlegung der Identität und die Mitarbeit bei der Beschaffung von Reisepapieren ausdrücklich aufzunehmen.

JU

begrüssst die Bestimmung ausdrücklich.

VS

erachtet die Bestimmung als sinnvoll und weist darauf hin, dass in der Praxis namentlich die vielen gefälschten Dokumenten und deren Überprüfung problematisch sei.

SVEF

begrüssst ausdrücklich die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers. Diese gestatte auch bei diesem die notwendigen Abklärungen vorzunehmen.

Art. 81 Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers und des Dienstleistungsempfängers

1 Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat sich vor dem Stellenantritt der ausländischen Arbeitskraft durch Einsicht in den Ausweis oder Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht.

2 Personen, die in der Schweiz Leistungen von Dienstleistungserbringern mit Sitz im Ausland entgegennehmen, haben sich durch Einsicht in den Ausweis oder Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

VSA

betont, dass es besonders wichtig sei, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsempfänger zur Kontrolle der Ausweispapiere der Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet seien.

CNG

begrüssst die Bestimmung ausdrücklich.

Absatz 2

SG, GR, BL, AI, TI, VKF

stimmen der vorgeschlagenen Regelung ausdrücklich zu, damit werde eine längst erkannte Lücke geschlossen. Im grenznahen Raum werde ein grosser Teil der Arbeiten im Rahmen von Aufträgen ausgeführt.

Art. 82 Sorgfaltspflicht der Beförderungsunternehmen

1 Die Luftverkehrsunternehmen sind verpflichtet, zumutbare Vorkehren zu treffen, damit nur Personen befördert werden, die beim Einsteigen nachweisen, dass sie über die für die Transit- und Zielstaaten erforderlichen Reisedokumente verfügen.

2 Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone arbeiten mit den Luftverkehrsunternehmen zusammen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit können in der Betriebsbewilligung oder in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Bundesbehörde und den Beförderungsunternehmen geregelt werden. In diesem Fall können sie ganz oder teilweise von der Kostenübernahmepflicht nach Art. 83 Absatz 1 Buchstabe b befreit werden.

3 Der Bundesrat kann weitere Beförderungsunternehmen, namentlich internationale Bus - und Taxiunternehmen, den Bestimmungen von Absatz 1 und 2 unterstellen.

4 Er regelt die Einzelheiten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

AR, AI, BL, TG, SG, SH, GR, ZG, TI, GeBe, VKF

begrüssen / unterstützen, zum Teil sehr, die Einführung der „Carrier sanctions“ oder die Sorgfalts- und Betreuungspflicht.

TI

ist der Meinung, dass die Fluggesellschaften gut informiert werden müssten und dass bei den Bundesbehörden ein Pikettdienst einzurichten sei.

SGewV

führt an, dass eine Mitgliedorganisation (Aerosuisse) die ersatzlose Streichung der Artikel wegen der massiven Mehrkosten verlangt.

econo

gemäss Anliegen der Mitgliederorganisationen gehe die Erweiterung der Pflichten der Fluggesellschaften weit über das akzeptable Mass hinaus.

DJS

lehnen die Bestimmungen rundweg ab, u.a. wegen der Abwälzung der hoheitlichen Aufgabe der Grenzkontrolle auf Private und wegen dem denunziatorischen Effekt.

HEKS

setzt sich für die Streichung der Bestimmungen ein, insbesondere weil es sich bei der Prüfung der Gefährdungsrelevanz um eine staatliche Kernaufgabe handle, die ein souveräner Staat nicht einer privaten Fluggesellschaft delegieren könne.

ASZ

möchte den Artikel streichen, weil mit der Regelung den Flüchtlingen die Möglichkeit verwehrt werde, in einem schweizerischen Flughafen ein Asylgesuch zu stellen.

CAR

lehnt die Regelung ab, weil sie grundlegende rechtsstaatliche und menschenrechtliche Aspekte missachte. Sollte sie trotzdem eingeführt werden, wird die Unterstützung der Beförderungsunternehmen durch Grenzwachbeamte bevorzugt, sofern sie für die Flüchtlings- und Menschenrechtsproblematik sensibilisiert und entsprechend geschult sein würden.

SFH

lehnt die „Carrier sanctions“ und die damit faktisch verbundene Verlagerung der Grenzkontrolle in die Abflugländer entschieden ab.

SRK

erachtet den Artikel aus einer menschenrechtlichen Perspektive als sehr problematisch und schlägt seine Streichung vor. Zumindest wäre für die Beförderungsunternehmen Straffreiheit vorzusehen, wenn sich herausstellt, dass es sich bei den beförderten Personen um Flüchtlinge handelt.

SAir

hält fest, dass die den Fluggesellschaften auferlegten Pflichten nach Beurteilung von Prof. Kälin weder mit dem ICAO-Annex 9 noch mit der schweizerischen Verfassung (Unverhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Regelung) vereinbar seien. Sie möchte den Artikel in dem Sinne geändert haben, dass darin das geltende Recht und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz berücksichtigt würden.

IATA

ist der Meinung, dass die Fluggesellschaften die Bürde eines Problems zu tragen hätten, für welches sie zum grossen Teil nicht verantwortlich sind und das sie oft nicht beeinflussen könnten. Weder die IATA noch ihre Mitglieder könnten eine nationale Gesetzgebung unterstützen, welche die Verantwortung und die Kosten eines politischen Problems vom Staat auf private Unternehmen abwälze. Benötigt werde eine Gesetzgebung, welche auf Zusammenarbeit zwischen der Regierung und den Fluggesellschaften beruht.

Absatz 1**ZH**

schlägt vor, „zumutbare Vorkehren“ durch „geeignete Vorkehren“ zu ersetzen.

SAir

anerkennt, dass sie die Einreisepapiere mit zumutbaren Vorkehren prüfen muss und ist bereit, gewisse Kosten zu übernehmen in Fällen, wo sie ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat. Stellt fest, dass sich die vorgeschlagene Regelung mit ICAO-Annex 9 insofern decke, als die Luftverkehrsunternehmen verpflichtet sind, „zumutbare Vorkehren“ zur Kontrolle der Einreisedokumente zu ergreifen, und diese Pflicht sich auf den Zeitpunkt des Einsteigens beschränkt. Sie ist (gemäss Gutachten von Prof. Kälin) jedoch darüber beunruhigt, dass der Begleitbericht zum Entwurf diese Pflicht auf die „Vernichtung der Reisedokumente vor der Ankunft“ ausdehne.

BARS

hält fest, dass die Durchführung solcher Kontrollen und Massnahmen sehr zeitraubend, kostspielig und mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln und ohne Verspätungen nicht zu bewältigen sei.

IATA

hält fest, dass der Absatz zu wenig genau sei und auf konkrete Problemsituationen im Zusammenhang mit Reiseausweisen der Passagiere nicht eingehe.

Absatz 2

IATA

vermisst eine Unterscheidung zwischen Fällen, in denen die Fluggesellschaft fahrlässig gehandelt hat und Fällen, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen und verweist auf eine klarere Regelung im ICAO-Annex 9.

Absatz 3

SAir

stellt fest, dass die vorgesehene Regelung eine Ungleichbehandlung mit anderen Transportunternehmen nach sich ziehen würde und bezeichnet die Regelung als ebenfalls für die Luftfahrtunternehmen unverhältnismässig und untauglich.

BARS

betrachtet die neue Regelung als eine unannehmbare Diskriminierung des Luftverkehrs.

IATA

stellt eine Ungleichbehandlung mit anderen Transportunternehmen und somit einen Widerspruch zum ICAO-Annex 9 fest.

CRair, Aero

stellen fest, dass die zusätzliche Belastung nur die Fluggesellschaften treffe.

Art. 83 Betreuungspflicht der Beförderungsunternehmen

1 Die Luftverkehrsunternehmen sind bei einer Einreiseverweigerung auf Verlangen der zuständigen Behörden verpflichtet, ihre Passagiere unverzüglich zu betreuen. Diese Betreuungspflicht umfasst:

- a. die Beförderung von der Schweiz in den Herkunftsstaat oder, wenn dies nicht möglich ist, in einen anderen Staat, in den sie rechtmässig einreisen können;
- b. die Übernahme der Lebenshaltungs-, Betreuungs- und Verwaltungskosten, einschliesslich Unfall, Krankheit und Sicherheitsbegleitung, die dem Gemeinwesen entstehen, bis zu einem Betrag von 30'000 Franken für jede beförderte Person;
- c. Muss die Einreise nachträglich bewilligt werden (Art. 60 Abs. 3), gilt diese Kostenübernahmepflicht bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten, sofern die Einreise nicht im Rahmen eines Asylverfahrens erfolgt ist. Der Bundesrat legt eine Pauschale aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest.

2 Der Bundesrat kann weitere Beförderungsunternehmen, namentlich internationale Bus - und Taxiunternehmen, den Bestimmungen von Absatz 1 unterstellen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

AR, AI, BL, TG, SG, SH, GR, ZG, TI, GeBe, VKF

begrüssen / unterstützen, zum Teil sehr, die Einführung der „Carrier sanctions“ oder die Sorgfalts- und Betreuungspflicht.

NE

hat Zweifel an der Durchführbarkeit der Regelung.

SGewV

führt an, dass eine Mitgliedorganisation (Aerosuisse) die ersatzlose Streichung der Artikel wegen der massiven Mehrkosten verlangt.

econo

gemäss Anliegen der Mitgliederorganisationen gehe die Erweiterung der Pflichten der Fluggesellschaften weit über das akzeptable Mass hinaus.

DJS

lehnen die Bestimmungen rundweg ab, u.a. wegen der Abwälzung der hoheitlichen Aufgabe der Grenzkontrolle auf Private und wegen dem denunziatorischen Effekt.

ASZ

ist mit dem Artikel einverstanden.

CAR

lehnt die Regelung ab, weil sie grundlegende rechtsstaatliche und menschenrechtliche Aspekte missachte. Sollte sie trotzdem eingeführt werden, werde die Unterstützung der Beförderungsunternehmen durch Grenzwachbeamte bevorzugt, sofern sie für die Flüchtlings- und Menschenrechtsproblematik sensibilisiert und entsprechend geschult sein würden.

SFH

lehnt die „Carrier sanctions“ und die damit faktisch verbundene Verlagerung der Grenzkontrolle in die Abflugländer entschieden ab.

SAir

hält fest, dass die den Fluggesellschaften auferlegten Pflichten nach Beurteilung von Prof. Kälin weder mit dem ICAO-Annex 9 noch mit der schweizerischen Verfassung (Unverhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Regelung) vereinbar seien. Sie möchte den Artikel in dem Sinne geändert haben, dass darin das geltende Recht und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz berücksichtigt würden.

CRair, Aero

halten fest, dass die den Fluggesellschaften auferlegten Pflichten nach Beurteilung von Prof. Kälin weder mit dem ICAO-Annex 9 noch mit der schweizerischen Verfassung (Unverhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Regelung) vereinbar seien. Überdies würden den schweizerischen Fluggesellschaften wegen der Neuerungen Kosten von mehreren Millionen Franken pro Jahr entstehen (insbesondere wegen teurer Charterflüge zur Ausschaffung renitenter Personen).

IATA

ist der Meinung, dass die Fluggesellschaften die Bürde eines Problems zu tragen hätten, für welches sie zum grossen Teil nicht verantwortlich sind und das sie oft nicht beeinflussen könnten. Weder die IATA noch ihre Mitglieder könnten eine nationale Gesetzgebung unterstützen, welche die Verantwortung und die Kosten eines politischen Problems vom Staat auf private Unternehmen abwälze. Benötigt werde eine Gesetzgebung, welche auf Zusammenarbeit zwischen der Regierung und den Fluggesellschaften beruht.

Absatz 1

ZH

schlägt vor, die Haftungslimitierung fallen zu lassen und ausdrücklich anzuführen, dass auch die Kosten einer allfälligen Unterbringung und einer Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft abzudecken sind.

AI, BL, SG, ZG, VKF

schlagen eine Erhöhung der oberen Grenze von 30'000 Fr. auf 50'000 Fr. und eine Verlängerung der Frist von 3 auf 6 Monate vor.

GR

schlägt eine Erhöhung der oberen Grenze von 30'000 Fr. auf 50'000 Fr. und eine Verlängerung der Frist von 3 auf 9 Monate vor.

NE

merkt an, dass bei der vorgeschlagenen Regelung die Fluggesellschaften ein Interesse haben müssten, die Passagiere zum Stellen eines Asylgesuches anzustiften.

SAir

gemäss Gutachten von Prof. Kälin sei die allgemeine Betreuungs- und Rückübernahmepflicht laut Art. 83 Abs. 1 lit.a ungeachtet einer Verletzung der Sorgfaltspflicht am Einsteigeort zulässig. Gleiches gelte für die Lebenshaltungs- und Betreuungskosten am Flughafen vor der Einreise sowie für die Kosten einer Ersatzvornahme, wenn sich die Fluggesellschaft ohne genügende Gründe weigert, einen Passagier zurückzunehmen. SAir empfindet jedoch die Einführung einer scharfen Kausalhaftung als nicht gerechtfertigt. Sie erachtet insbesondere die Kostenpflicht bei Widerstand des Passagiers und nachträglich bewilligter Einreise als klar rechtswidrig.

BARS

ist der Meinung, dass der Betrag von 30'000 Fr. in keinem Verhältnis zum Preis und Ertrag einer Transportleistung stehe. Grundsätzlich sei der Reisende für seine Dokumente verantwortlich. Es sei deshalb nicht verständlich, weshalb der Transportführer diese Kosten übernehmen solle.

IATA

weist auf die Gefahr hin, dass die Fluggesellschaft mit der Betreuung Polizeiaufgaben übernehmen müsste und erwähnt die damit verbundene Möglichkeit der Verletzung der Menschenrechte.

betrachtet die zu übernehmenden Kosten als ungerechtfertigt, falls die Fluggesellschaft kein Verschulden trifft.

Absatz 2

gleiche Ausführungen wie zu Art. 82 Abs. 3.

22.13 13. Kapitel: Aufgaben der Behörden (Art. 84 -88)**Art. 84 Ermessensausübung**

Im Rahmen dieses Gesetzes entscheiden die zuständigen Behörden vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach pflichtgemäsem Ermessen. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen Verhältnisse der Ausländerinnen und Ausländer und treffen die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Massnahmen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

SG

schlägt vor den Integrationswillen und –verhalten als Kriterium bei der Ermessensausübung ausdrücklich zu nennen.

AI, SVP

erachten diese Bestimmung als überflüssig, da es sich um einen allgemeinen Grundsatz handle.

FIZ

stellt fest, dass der Gesetzesentwurf eine Vielzahl von Kann-Bestimmungen aufweise. Den Behörden käme daher ein zu grosser Ermessensspielraum zu. Angesichts der zu erwartenden sachlichen und zeitlichen Überforderung der Behörden seien deshalb zusätzliche Lösungen zu suchen (z.B. Härtefallkommissionen, gezielte Weiterbildung etc.)

SIG

kritisiert, dass diese ausländerrechtliche Generalklausel von Artikel 4 ANAG in das AuG übernommen wurde.

Art. 85 Amtshilfe

1 Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Amtshilfe verpflichtet, im Einzelfall Tatsachen bekanntzugeben, die für den Vollzug dieses Gesetzes massgebend sein können. In der Regel erfolgt die Anfrage schriftlich und begründet.

2 Den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden werden folgende Daten über Ausländerinnen und Ausländer auf Verlangen regelmässig mitgeteilt:

- a. Eröffnung von Strafuntersuchungen;
- b. gerichtliche Verurteilungen;
- c. Änderungen des Zivilstandes.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

SSF

verlangt die Streichung des ganzen Artikels, es genüge, wenn das BFA Zugang zum Strafregister habe.

Absatz 1

SG, BS, BL, SH, AG, NW, BE, LU, AI, VD, VS, VKF

regen an, die Auskunftspflicht analog zur heutigen Bestimmung von Artikel 15 ANAV zu regeln.

BS

schlägt als Titel der Bestimmung "*behördliche Mitwirkungspflicht*" vor.

BL

verlangt, die ausdrückliche Regelung der Auskunftspflicht der Gericht im Gesetz.

FSSS

weist darauf hin, dass verhindert werden müsse, dass die Organe der AHV und der IV Amtshilfe leisten müssen, da sonst Gefahr bestehe, dass die Zahl der Schwarzarbeiter zunehme.

Absatz 2

SG, GR, GL, ZG, BL, TG, OW, ZH, AG, NW, BE, AI, VD, VS, VKF, GeBe sind der Ansicht, dass diese Regelung eine deutliche Verschlechterung für die Fremdenpolizeibehörden mit sich bringt, da von der Informationspflicht zur mildereren Auskunftspflicht gewechselt würde. Die in Absatz 2 genannten Behörden sollten verpflichtet sein, von sich aus die entsprechenden Mitteilungen an die Fremdenpolizeibehörden zu machen.

BS

befürchtet, die Bestimmung könne widersprüchlich verstanden werden. "Auf Verlangen" und "regelmässig" würden sich ausschliessen. Der Ausdruck "Verlangen" sei deshalb zu streichen.

AR

verlangt, dass eine automatische Mitteilung erfolgen muss. Es müsse insbesondere sichergestellt werden, dass Ausländerinnen und Ausländer, die nicht im Wohnortkanton inhaftiert werden oder sich in einem andern Kanton im Strafvollzug befinden, den zuständigen Behörden gemeldet werden.

TG, NE

regen an, auch den Umfang der Mitteilung im Gesetz festzulegen, so dass namentlich Gericht gehalten wären, das Urteil im Wortlaut herauszugehen und nicht nur das Dispositiv.

ZH, SVP

fordern, dass auch der Datenaustausch zwischen Fürsorge- und Schulbehörde möglich sein muss.

JU

regt an, die Bestimmung zu überarbeiten. Alle Behörden (Bund, Kanton, Gemeinden) seien zu verpflichten, zusammenzuarbeiten. Dies gelte insbesondere für Gerichts-, Polizei- und Gemeindebehörden. Auch müsse sichergestellt werden, dass der Informationsaustausch zwischen den Kantonen funktioniere und nicht ein Kanton in Unkenntnis einer strafrechtlichen Verurteilung in einem anderen Kanton einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Bewilligung erteilt.

FR

fragt sich, ob mit dieser Bestimmung nicht nur die Auskunftspflicht im Einzelfall geregelt werden wird.

VD

weist darauf hin, dass auch die Gemeinden ihre Informationen an die Fremdenpolizeibehörden weiterleiten müssten.

SGemV

ist der Ansicht, dass alle kommunalen Behörden, die eine Amtshilfepflicht haben, namentlich auch Polizei- und Sozialhilfebehörden, erwähnt werden müssten.

SGewV

schlägt vor, die Formulierung "*auf Verlangen*" zu streichen.

DJS

lehnen diese Amtshilfe als zu umfassend ab. Sie habe einzig und allein den Zweck belastendes Material zur Prüfung der Ausweisung und einer Ausschaffung zu beschaffen.

Art. 86 Zuständigkeiten

1 Die Bundesbehörden sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich den kantonalen Behörden vorbehalten sind.

2 Der Bundesrat regelt die Ein- und Ausreise, die Zulassung sowie die Anwesenheit:

- a. der Angehörigen diplomatischer und ständiger Missionen sowie konsularischer Posten;
- b. der Beamten internationaler Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat;
- c. der Begleitpersonen von Personen nach Buchstabe a und b, namentlich der Familienangehörigen und der privaten Hausangestellten;
- d. alle anderen Personen, die in offizieller Eigenschaft an eine diplomatische oder ständige Mission, an einen konsularischen Posten oder an eine internationale Organisation, mit welcher die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, berufen werden.

3 Jeder Kanton bezeichnet die Behörden, welche für die den Kantonen übertragenen Aufgaben zuständig sind.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

BS

schlägt eine Umkehr der Regelung vor. Die Kantone sollen unter Vorbehalt der (speziellen) Zuständigkeit des Bundes generell für den Vollzug des Ausländerrecht zuständig sein.

Absatz 2

DJS

schlagen vor, dass das AuG auf das diplomatische Personal im Sinne von Absatz 2 weitgehend anwendbar sein müsse und diese Personen nach einem Aufenthalt von zehn Jahren die Niederlassungsbewilligung erhalten sollten.

Art. 87 Zustimmungsverfahren

Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide der zuständigen Bundesbehörde zur Zustimmung zu unterbreiten sind. Diese kann die Zustimmung verweigern, den kantonalen Entscheid einschränken oder die kantonalen Behörden zu einer weitergehenden Bewilligung ermächtigen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

GR, BL, AI, VKF

begrüssen die Bestimmung, das heutige Verfahren sei für alle Beteiligten unbefriedigend.

OW

verlangt, auf das Zustimmungsverfahren sei zu verzichten und die Kontingente der Drittstaatsangehörigen seien auf die Kantone zu verteilen.

ZH

stimmt die Neuregelung ausdrücklich zu. Die Bundesbehörden sollten aber weiterhin die Möglichkeit haben, in einem bestimmten Einzelfall die Unterbreitung zur Zustimmung zu verlangen.

VSA, HGU

erachten es insbesondere wichtig, dass zukünftig auch die arbeitsmarktlichen Vorentscheide zur Zustimmung unterbreitet werden können.

Art. 88 Abkommen mit ausländischen Staaten

¹ Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen abschliessen über:

- a. die Visumpflicht und die Durchführung der Grenzkontrolle;
- b. die Rückübernahme und den Transit von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz;
- c. die polizeilich begleitete Durchbeförderung von Personen im Rahmen von Rückübernahme- und Transitvereinbarungen einschliesslich der Rechtsstellung von Begleitpersonen der Vertragsparteien;
- d. die Frist bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung;
- e. die berufliche Aus- und Weiterbildung;
- f. die Rekrutierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
- g. den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr;
- h. die Rechtsstellung von Personen nach Art. 86 Absatz 2.

² Die zuständigen Departemente können mit ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen Vereinbarungen über die technische Durchführung von Vereinbarungen nach Absatz 1 treffen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

SG, GR, SH, AI, VS, VKF

verlangen den Einbezug der Kantone bei der Ausgestaltung der Einreisevorschriften. In der Bestimmung sei daher ausdrücklich vorzusehen, dass diese Vereinbarungen nur "*nach Anhörung der Kantone*" bzw. *unter Einbezug der Stellungnahme der Kantone*" (SH) abgeschlossen werden dürfen.

22.14 14. Kapitel: Datenschutz (Art. 89 - 96)

Generelle Bemerkungen

SP

weist darauf hin, dass das Kapitel sehr grosse Lücken im Bereich des Datenschutzes aufweise. Die Behörden würden eine "Allmacht" für die Behandlung von Daten über Ausländerinnen und Ausländer erhalten. Es finde eine bedauernde Vermischung zwischen administrativen Daten und Daten im Bereich der Strafbarkeit statt. Die SP folgert, dass die Registrierung der Daten von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz sehr wichtig sei. Daher erstaune die Konzeption des Gesetzesentwurfes kaum, handle dieser doch die Migranten wie Objekte polizeilicher Kontrolle.

GPS, DJS, FraP, SSF, MKS

bedauern, dass die Bestimmungen über den Datenschutz nur die Bearbeitung von Daten durch die Behörden regeln würden und die Rechte der betroffenen Personen (Auskunftsrecht, Recht, das Löschen der Daten zu beantragen) vergessen gingen.

Art. 89 Datenbearbeitung

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie, in seinem Zuständigkeitsbereich, der Beschwerdedienst des zuständigen Departements, können die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten von Ausländerinnen und Ausländern sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

NE

schlägt vor, den Titel mit "persönliche Daten" zu ergänzen. Im Sinne der Terminologie des Datenschutzgesetzes solle die französische Version des Entwurfs wie folgt abgeändert werden: „...*les données sensibles ou les profils de la personnalité au sens de l'article 3...*“

BE

wünscht eine Klarstellung, ob die Rechtsdienste der Kantone wie Fremdenpolizeibehörden im weiteren Sinne zu behandeln sind.

GeBe

versteht nicht, warum nur Daten von Ausländerinnen und Ausländern behandelt werden können. Die Vollzugsbehörden müssten ebenfalls Daten über Schweizerinnen und Schweizern bearbeiten.

BD

ist der Auffassung, dass Artikel 22b Bst a - e des geltenden ANAG übernommen werden müsste, da diese Bestimmung erst kürzlich eingeführt wurde. Auch müsse der Begriff „Service des recours du Département compétent“ durch „l'autorité fédérale de recours compétente“ ersetzt werden.

CAR

begrüss, dass die Datenschutzbestimmungen auch für die Kantone gültig sind.

Art. 90 Datenerhebung zur Identifikation

1 Bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei fremdenpolizeilichen Verfahren können von Ausländerinnen und Ausländern zur Feststellung der Identität Fingerabdrücke, Fotografien und gentechnische Analysen erstellt werden.

2 Gentechnische Analysen dürfen nur im Zusammenhang mit einem Gesuch um Familiennachzug oder zur Identifikation verwendet werden. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die genetische Untersuchungen beim Menschen bleiben vorbehalten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

AI, AR, BL, GR, ZG, SH, GL, GeBe, VKF

begrüssen die Bestimmung, da sie zusätzliche Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung einführe. ZH /SVP regen an, zusätzlich Röntgenaufnahmen aufzuführen, um das Alter der Ausländerinnen und Ausländer feststellen zu können.

ZH

wünscht eine rechtliche Grundlage für die Videoüberwachung beim Verlassen der Flugzeuge. Dadurch müssten die Fluggesellschaften die Kosten für die Rückführung übernehmen, da dadurch die Sorgfaltspflicht verletzt werde.

AI, AR, BL, GL, GR, LU, SG, SH, GeBe

wünschen, dass allen am Einreiseverfahren beteiligten Behörden eine Mitwirkungspflicht bei der Identitätsabklärung obliege (insbesondere auch den Schweizerischen Vertretungen im Ausland).

AI, BE, BL, FR, GL, GR, JU, NW, SG, SZ, VS, ZH, GeBe, VKF

wünschen, dass die am Einreiseverfahren interessierten Personen die Kosten der Identitätsabklärung übernehmen müssen.

GPS, DJS

verlangen die Streichung dieser Bestimmung, da diese erkennungsdienstlichen Massnahmen ausschliesslich den Strafverfolgungsbehörden und nur beim Vorliegen eines konkreten Strafverdachts vorbehalten bleiben sollen.

ARK

stellt fest, dass eine solche Bestimmung derzeit im Asylbereich nicht vorhanden ist.

HEKS, SFH, SRK, sek

gehen davon aus, dass genetische Untersuchungen nicht systematisch und nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Falls der Ausländer sich weigert, dürfe ihm das nicht angelastet werden. SFH schlägt daher vor, den ersten Absatz wie folgt zu formulieren: "...*Fingerabdrücke und Fotografien erstellt werden. Die Behörden können keine gentechnische Analysen verlangen. Sie stellen jedoch im Zusammenhang mit Art. 90 Abs. 2 ein zulässiges Beweismittel dar.*"

Absatz 2

AG, BL, FR, NE, DSB, Frabina, KFG, FraB, Inbi, FIZ, bf

halten fest, dass diese Bestimmung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt und daher gestrichen werden müsste.

BS

schlägt vor, den Artikel zu präzisieren, indem eine Untersuchung nur angeordnet werden könne, wenn Zweifel an der Identität jener Person besteht, die sich mit der in der Schweiz lebenden Familie vereinen will.

SVP

wünscht die Streichung des ersten Satzes des Absatzes, um Missbräuchen besser vorbeugen zu können.

EKFF

geht davon aus, dass dieser Absatz im Lichte des Entscheides der ARK zu sehen ist, der sich zu den Handknochenuntersuchungen zur Bestimmung des Alters bei angeblich minderjährigen Asylsuchenden äusserte.

CAR, kurz

schlagen vor, den Absatz in dem Sinne zu präzisieren, dass genetische Untersuchungen nur dann zugelassen werden, wenn keine vertrauenswürdigen zivilstandssamtlichen Dokumente vorgelegt werden können.

Art. 91 Datenbekanntgabe ins Ausland

1 Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung strafbarer Handlungen im Ausländerbereich, Personendaten von Ausländerinnen und Ausländern den mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden und internationalen Organisationen zur weiteren Bearbeitung bekanntgeben, wenn sie für einen gleichwertigen Schutz der übermittelten Daten Gewähr bieten.

2 Nach Absatz 1 können folgende Personendaten bekanntgegeben werden:

- a. Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) der betroffenen Person und gegebenenfalls der Angehörigen;
- b. Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c. weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- d. Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- e. Angaben über Anwesenheitsbewilligung und erteilte Visa;
- f. Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

ZH, SVP

sind der Auffassung, dass die in dieser Bestimmung enthaltene Einschränkung des gleichwertigen Datenschutzes untauglich und realitätsfremd sei. Viele Herkunfts- und Heimatstaaten dürften die Anforderungen kaum erfüllen. Damit werde auch der Vollzug erheblich erschwert bzw. verhindert.

GPS, DJS

Der Entwurf vermische polizeiliche Zwecke mit jenen der Ausländerverwaltung. Das BFA und die kantonalen Fremdenpolizeibehörden sollten keine Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung im internationalen Rahmen übernehmen. Die Datenbekanntgabe solle sich darauf beschränken, um die Weg- oder Ausweisung zu ermöglichen.

Absatz 2

NW, OW, SZ, UR, ZG

wünschen, dass die Bestimmung ebenfalls die Möglichkeit vorsehe, Daten zur Erwerbstätigkeit zu übermitteln, um die Berechnung der Sozialleistungen vornehmen zu können.

ZH

schlägt vor, einen Buchstaben a (Geburtsort) aufzunehmen, um die Identität besser feststellen zu können. Ebenso müsse der Datenaustausch von Fingerabdrücken, Fotografien und Angaben über strafbare Handlungen vorgesehen werden.

Art. 92 Datenbekanntgabe an den Heimat- oder Herkunftsstaat

1 Für den Vollzug einer Weg- oder Ausweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde folgende Daten der ausländischen Behörde bekanntgeben, wenn dadurch die betroffene Person oder ihre Angehörigen nicht gefährdet werden:

- a. Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Name und Vorname der Eltern und letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat;
- b. gegebenenfalls Fingerabdrücke und Fotos;
- c. Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt.

2 Die betroffene Person ist über die beabsichtigte Datenbekanntgabe zu informieren.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

ZH

vertritt die Auffassung, dass die Bestimmung zu eng gefasst sei. Erstens stehe der Heimat- oder Herkunftsstaat nicht immer fest. Zweitens seien zwecks Identifikation weitere Daten zu liefern. Daher sei ein Auffangtatbestand gemäss Art. 91 Abs. 2 Bst. c AuG einzuführen.

Inbi

ist dagegen, dass Daten im Rahmen der Weg- oder Ausweisung bekanntgegeben werden. Dies dürfe nur im Bereich der Strafverfolgung möglich sein.

Absatz 2

AI, BL, GL, GR, LU, OW, NW, SG, SH, VS, ZH, SVP, VKF

sind dagegen, dass eine Informationspflicht der Behörden eingeführt wird. Eine nachträgliche Orientierung über den Verfahrensstand sei jederzeit via ordentliches Akteneinsichtsgesuchsverfahren möglich.

GPS, DJS

Die betroffene Person sollte nicht nur dann informiert werden, wenn Daten an den Herkunftsstaat übermittelt werden, sondern generell wenn eine Bekanntgabe dieser administrativen Daten ins Ausland erfolgt. Darüber hinaus sollte zusätzlich der Rechtsweg gegen die Bekanntgabe eröffnet werden.

FSSS

wünscht die Einführung eines dritten Absatz, der ausdrücklich vorsehe, dass bei der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz dieser Umstand den ausländischen Behörden nicht mitgeteilt werden dürfe. Eine solche ausdrückliche Garantie ermögliche es der betroffenen Person, gegebenenfalls eine Rückkehr ruhiger vorzubereiten. Die Bekanntgabe des Asylstatus könne für die betroffene Person und deren Familienangehörige schwerwiegende Folgen haben.

<p>Art. 93 Datenbekanntgabe bei Rückübernahme- und Transitabkommen</p> <p>1 Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone können zur Umsetzung der in Art. 88 erwähnten Rückübernahme- und Transitabkommen die erforderlichen Personendaten auch an Staaten bekanntgeben, die über keinen der Schweiz gleichwertigen Datenschutz verfügen.</p> <p>2 Zum Zweck der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger können dem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekanntgegeben werden:</p> <p>a. Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) der betroffenen Person und gegebenenfalls der Angehörigen;</p> <p>b. Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;</p> <p>c. weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten.</p> <p>3 Zum Zweck der Durchbeförderung Angehöriger von Drittstaaten können dem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekanntgegeben werden:</p> <p>a. Daten nach Absatz 2;</p> <p>b. Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;</p> <p>c. Angaben über Anwesenheitsbewilligung und erteilte Visa.</p> <p>4 Die Zweckbindung, allfällige Sicherheitsmassnahmen sowie die zuständigen Behörden sind im entsprechenden Abkommen festzulegen.</p>

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

GPS, DJS

Es sei nicht zu akzeptieren, dass eine Weitergabe von Daten im Rahmen von Rückübernahmeabkommen grundsätzlich ermöglicht werde, auch wenn kein entsprechenden Datenschutzniveau existiert. Im Art. 93 sollte statt der Regelung in Abs. 4 der Abs. 1 folgendermassen ergänzt werden: "*.... sofern in dem Abkommen und in seiner Ausführung Sicherheitsmassnahmen für die betroffenen Personen sowie Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die zuständigen Behörden die Zweckbindung der weitergegebenen Daten respektieren.*"

Absatz 2

ZH

wünscht, dass der Absatz auch die Bekanntgabe des Geburtsortes, von Fingerabdrücken sowie von Fotografien vorsehe.

Art. 94 Registratursystem

1 Die zuständige Bundesbehörde betreibt in Zusammenarbeit mit den in Art. 95 aufgeführten Bundesstellen und unter Mitwirkung der Kantone ein zentrales automatisiertes Registratursystem über Ausländerinnen und Ausländer.

2 Das Registratursystem dient der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung, der Erstellung von Statistiken über Ausländerinnen und Ausländer, sowie in besonderen Fällen der Erleichterung der Amtshilfe. Im weiteren dient es der automatisierten Ausstellung und Kontrolle von Visa (Sichtvermerken).

3 Im Registratursystem werden die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Personendaten bearbeitet. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 3 Bst. c Ziff. 4 DSG).

4 Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Organisation und Betrieb des Registratursystems sowie über den Katalog der zu erfassenden Daten, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrungsdauer der Daten sowie die Archivierung und Löschung der Daten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

AI, GL, LU, SG, ZH, VKF

wünschen, dass alle Personen, unabhängig der Staatsangehörigkeit (also auch Schweizerinnen und Schweizer), die eine Rolle bei der Zulassung oder bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen spielen, im ZAR registriert werden können. Dadurch werde vermieden, dass mehrere Datenbanken geführt werden müssten, was aus datenschutzrechtlichen Gründen als auch im Sinne einer Arbeitsrationalisierung wünschenswert wäre.

AG, ZH

Für die kantonalen Fremdenpolizeibehörden sei eine klare gesetzliche Grundlage betreffend die Führung eigener Registraturen und Personendateien zwecks Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu schaffen; ebenso sei die Datenbekanntgabe zu regeln.

AI, GR, NW, SG, ZG, GeBe, SGemV, VKF

Eine Übergangsbestimmung sollte die künftige Zusammenlegung von ZAR und AUPER regeln.

SFM

hält fest, dass das ZAR derzeit nicht in der Lage sei, die in Art. 26 Abs. 2 vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zu erfassen. Eine Umstellung des ZAR sei daher eine unerlässliche Massnahme.

Absatz 2

AR

geht davon aus, dass dieser Absatz auch den zuständigen Behörden im Bereich der Sozialleistungen einen Zugriff auf das ZAR einräumen soll. Falls nicht, wäre dies noch im Gesetz aufzunehmen.

Absatz 3

NE

schlägt vor, den Begriff "*besonders*" zu streichen.

NE, DJS

halten fest, dass im ZAR keine Daten über strafbare Handlungen aufzunehmen seien. Nur eine strikte Trennung zwischen dem Ausländerbereich und der Strafverfolgung gewährleiste einen effektiven Datenschutz.

Art. 95 Bekanntgabe von Personendaten aus dem Registratursystem

1 Die zuständige Bundesbehörde kann Personendaten aus dem Registratursystem folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren direkt zugänglich machen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist:

- a. den zuständigen kantonalen Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den Ausführungsverordnungen;
- b. den schweizerischen Vertretungen im Ausland für die Prüfung der Visumgesuche;
- c. den Asylbehörden des Bundes für ihre Aufgaben nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998 und nach dem vorliegenden Gesetz;
- d. dem Beschwerdedienst des zuständigen Departements für die Instruktion der Beschwerden nach diesem Gesetz;
- e. den Grenzposten für die Durchführung der Personenkontrolle und die Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. den Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden für Kontrollaufgaben nach diesem Gesetz sowie zur Personenidentifikation bei sicherheits- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen;
- g. der Schweizerischen Ausgleichskasse für die Abklärung der Leistungsgesuche ausgereister Ausländerinnen und Ausländer und die Berechnung der ihnen zustehenden Leistungen;
- h. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit und des Polizeiwesens:
 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Aufgaben im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches,
 2. ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Auslieferungsverfahren, Rechts- und Amtshilfe, der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie der Kontrolle der RIPOL-Eingaben nach der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995,
 3. für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 61 und Art. 63 zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz,
 4. ausschliesslich zur Personenidentifikation bei sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen.

2 Personendaten unbeteiligter Dritter dürfen beim Abrufverfahren in der Regel nicht zugänglich gemacht und in keinem Fall weiterbearbeitet werden.

3 Die zuständige Bundesbehörde kann anonymisierte Personendaten aus dem Registratursystem in anderer Weise, namentlich in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen, der für die Führung der Statistik gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 zuständigen Bundesbehörde bekanntgeben.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

AI, AR, BL, GL, GR, LU, OW, NW, SH, ZG, GeBe, SGemV, EVP, CP

schlagen vor, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach anderen kantonalen Behörden auf Gesuch hin Daten übermittelt werden können, sofern die Datenbekanntgabe zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist.

Absatz 1

TI

schlägt vor, dass alle öffentlichen Verwaltungen einen direkten Zugriff auf das ZAR erhalten, sofern die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist.

BS

wünscht einen weiteren Buchstaben h, wonach den Kantonsbehörden, die für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich sind, ein Mitspracherecht beim Zugriff und der Weitergabe von Daten über ihre Kantonseinwohner einzuräumen sei.

AR

wünscht, dass die für Krankenversicherungen zuständigen Behörden Zugriff auf das ZAR erhalten (insbesondere für die Kontrolle der Grenzgänger).

VD, ZH, SVP

wünschen, dass in Buchstabe a auch die kommunalen Behörden aufgenommen werden.

econo, SGewV

unterstreicht, dass diese Bestimmung den polizeilichen Behörden nicht erlauben dürfe, Zugriff auf Daten im Bereich von Versicherungen der Ausländerinnen und Ausländer zu erhalten.

GPS, DJS

schlagen vor, die Buchstaben f und h anzupassen, da im ZAR keine Daten über strafbare Handlungen aufzunehmen seien. Den Strafverfolgungsbehörden stünden zudem andere Mittel (z.B. das RIPOL) zur Verfügung.

BD

schlägt vor, den Begriff „Service des recours du Département compétent“ durch „l'autorité fédérale de recours compétente“ zu ersetzen.

Absatz 3

NE

ist der Meinung, dass diese Bestimmung überflüssig sei. Dies sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen, da es sich um anonyme Daten handeln würde, als auch im Hinblick auf das Bundesstatistikgesetz (Kommunikation dieser Daten werde dort geregelt). Jedenfalls müsse der Begriff "*Personendaten*" durch "*Daten*" ersetzt werden..

Art. 96 Personendossier-, Informations- und Dokumentationssystem

Die zuständige Bundesbehörde betreibt in Zusammenarbeit mit dem Beschwerdedienst des zuständigen Departements und den zuständigen kantonalen Behörden ein automatisiertes Personendossier-, Informations- und Dokumentationssystem. Es dient zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe in Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zum schnellen und einfachen Zugriff auf Dokumentationen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

AI, AG, BL, GR, NW, SG, SH, ZG, ZH, VKF

Aus der Bestimmung gehe nicht eindeutig hervor, ob die Kantone zu einer Mitarbeit an diesem System verpflichtet sind, und insbesondere nicht, ob sie sich an der Finanzierung beteiligen müssen.

SVP

wünscht im Sinne der Rechtssicherheit, dass im letzten Satz ausdrücklich der Bund und die Kantone aufgeführt werden.

BD

schlägt vor, den Begriff „Service des recours du Département compétent“ durch „l'autorité fédérale de recours compétente“ zu ersetzen. Da der BD in eine richterliche Behörde überführt werde, sei es zudem nicht sicher, ob er künftig einen Zugriff auf das System erhalten könne.

22.15 15. Kapitel: Rechtsschutz (Art. 97 - 100)

Art. 97 Verfahren

¹ Das Verfahren der Bundesbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege.

² Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bundesrechtspflegegesetzes über den Fristenstillstand finden im Verfahren nach den Art. 69 - Art. 71 keine Anwendung.

³ Das Verfahren der kantonalen Behörden richtet sich nach kantonalem Recht.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

AI

ist der Ansicht, dass diese Verfahrensbestimmungen im Ausländerrecht nicht notwendig seien, da hier dem Beschleunigungsgebot nicht dieselbe Bedeutung zukommen wie im Asylbereich.

Absatz 3

SG

regt im Sinne einer bundesrechtlichen Prozessvorschrift an, die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel bei Ausländerinnen und Ausländer, die zu einer unbedingten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, gesetzlich zu entziehen.

Art. 98 Verfahren bei arbeitsmarktlichem Vorentscheid

Der arbeitsmarktliche Vorentscheid nach Art. 42 ist selbständig anfechtbar, wenn nach dem kantonalen Verfahrensrecht unterschiedliche Behörden für die Erteilung der Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung und für den Vorentscheid zuständig sind.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

keine Bemerkungen

Art. 99 Beschwerdeinstanzen

1 Beschwerdeinstanz ist:

a. für Verfügungen kantonaler Behörden:

1. eine durch das kantonale Recht bestimmte richterliche Behörde, sofern das Bundesrecht einen Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung einräumt;
2. eine durch das kantonale Recht bestimmte Behörde, sofern das Bundesrecht keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung einräumt.

b. für Verfügungen der Bundesbehörden das für das verfügende Amt zuständige Departement; ausgenommen sind Verfügungen nach Artikel 44 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998;

c. Das Bundesgericht im Falle von Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide letzter kantonalen Instanzen und der eidgenössischen Departemente, soweit dagegen nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist;

d. der Bundesrat für:

1. Verfügungen des zuständigen Departements über Massnahmen nach Art. 63,
2. Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Beschwerdeinstanz nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn nicht nach Absatz 2 Buchstabe c jenes Artikels die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

2 Beschwerdeentscheide letzter kantonalen Instanzen und der eidgenössischen Departemente sind endgültig, soweit dagegen weder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht noch die Beschwerde an den Bundesrat zulässig ist.

3 Die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht gegen endgültige Beschwerdeentscheide letzter kantonalen Instanzen bleibt vorbehalten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

BS, SO, ZG, NE, SGemV, SAV, USP, sek, HEKS, CAR, SSV, LPS, SLFV, SGewV, ALD, SWM, MKS, SyP

begrüssen die Beschränkung des kantonalen Instanzenzuges. Dieser sei auch unter dem Aspekt des Rechtsschutzgedankens vertretbar und sinnvoll (BS). Wenn ein Anspruch auf eine Bewilligung bestehe, müsse es sich aber immer um eine richterliche Behörde handeln (ZG)

GL, NW, AI, VKF

sind grundsätzlich einverstanden, stellen aber fest, dass diese Regelung nichts Neues bringe.

OW, UR, SVP, ZH, GeBe

erachten diese Beschränkung als sinnvoll, sind aber gegen die Schaffung von neuen Ansprüchen im AuG und machen sich angesichts der geschaffenen Rechtsansprüche keine Illusionen über deren Wirkung.

AG

ist damit einverstanden, sofern der kantonale Einspracheentscheid nicht als Rechtsmittel im förmlichen Sinn verstanden wird, sonst ist er vehement dagegen.

LU

ist damit einverstanden, da dieses Modell im Kanton bereits verwirklicht ist. LU ist aber mit den vielen Rechtsansprüchen und der damit verbundenen Verrechtlichung des Ausländerrechts nicht einverstanden.

JU

findet die Bestimmung sinnvoll. Damit könnten Kosten gespart und das Verfahren beschleunigt werden.

VD

ist damit einverstanden, zumal im Kanton bereits heute nur eine Gerichtsinstanz vorhanden sei. Es

bestünden auch keine Einwände eine rein administrative Beschwerdeinstanz einzuführen für die Fälle, die nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

FR, CNG, FDP, MiRA, CVP, GaSo, LS, SBV, SHoV
stimmen der Regelung zu.

AR, GR, SG, BL, BE, TG, DJS, GPS, PdA, FIZ, CSP, SSF, ks, gat, Inbi, SIG, mozaik, ZüRe, CAR gtr, SIG, gr, FSSS
sind gegen die Beschränkung, das bestehende kantonale zweistufige Verfahren (zuerst verwaltungsinterne Kontrolle dann Verwaltungsgericht) sei sinnvoll. Das vorgeschlagene System bringe die Gefahr einer Überlastung der Verwaltungsgerichte und Probleme bei der Praxisabstimmung der unterschiedlichen Beschwerdeinstanzen mit sich.

SH

ist gegen die Beschränkung des Instanzenzuges. Damit werde die falsche Richtung eingeschlagen. Die Entscheide sollten im Wesentlichen auf Stufe Kanton gefällt werden und ein Weiterzug an das Bundesgericht nur in Ausnahmefällen möglich sein. Die neu geschaffenen Ansprüche würden im übrigen zu einer massiven Mehrbelastung der Kantone führen.

VS

ist dagegen, da der Vorschlag einerseits verfassungswidrig und andererseits die Regelung des Verfahrens Sache der Kantone sei. VS begrüsst aber die angestrebte Beschleunigung des Verfahrens.

SP, EVP

sind der Ansicht, es müsse immer eine richterliche Behörde entscheiden, sonst werde eine effektiver Rechtsschutz verhindert.

BGer, BD, UNLD

halten fest, dass Buchstabe a unvollständig sei, da auch gegen den Widerruf und die Ausweisung sowie die Anordnung von Zwangsmassnahmen die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig sei. Es müsste immer dann eine richterliche Behörde entscheiden, wenn danach die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig sei. Im übrigen müsste die Bestimmung an die neue Bundesverfassung angepasst werden (keine Beschwerde an den Bundesrat; Art. 73 VwVG). UNLD fragt sich sodann, ob nicht auch in den Fällen, in welchen kein Anspruch besteht, eine richterliche Behörde entscheiden sollte.

Art. 100 Datenschutzbeschwerden

Für Beschwerden, die sich auf Bestimmungen über den Datenschutz (Art. 89 - Art. 96) berufen, gilt bei Entscheiden von:

- a. Bundesbehörden Artikel 25 des Bundesgesetzes über den Datenschutz;
- b. kantonalen Behörden das kantonale Verfahrensrecht.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

SG, BS, ZH

betonen, dass die Datenschutzgesetze des Bundes und der Kantone auf alle datenschutzrelevante Vorgänge anwendbar seien und sich nicht auf die Artikel 89 bis 96 beschränken würden.

SG, BL, ZH, AG, NE, FR, DSB

schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

"Für Beschwerden, die sich auf Datenbearbeitung beziehen, gilt:

- a. *für die Bundesbehörden Artikel 25 des Bundesgesetzes über den Datenschutz*
- b. *für die kantonalen Behörden das kantonale Recht und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes über den Datenschutz."*

BS, AR, GL, NW, UR, AI, VKF, SVP

regen an, dass solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkungen mit Bezug auf allfällige damit zusammenhängende oder parallel laufende ausländerrechtliche Verfahren haben sollten.

Inbi

verlangt die Einführung einer bundesrechtlichen Rekurskommission, die auch über kantonale Verfahren abschliessend entscheiden könne.

22.16 16. Kapitel: Strafbestimmungen und administrative Sanktionen (Art. 101 - 108)

Generelle Bemerkungen

SG, OW, BS, AR, ZG, SH, TG, BE, LU, UR, NE, JU, VS, TI, FDP, SVP, CVP, GBi, VSA, CNG, SGemV, SSV, LS, GeBe, LPS, EVP, SLFV, ks, HGU, SIG, SyP
begrüssen die Verschärfung der Strafen.

GL, ZH, AG, NW, AI, VKF

sind grundsätzlich einverstanden, würden eine weitere Verschärfung der Strafbestimmungen begrüßen. AG will namentlich eine höhere Strafdrohung bei Schleppern.

BS, ZG, BL

begrüssen insbesondere auch die Strafbarkeit der Täuschung der Behörden.

ZG

erhofft sich aufgrund den höheren Strafen eine abschreckende Wirkung bei der Schwarzarbeit, weist aber auch darauf hin, dass heute die Strafraumen nicht ausgeschöpft werden würden und namentlich die Einziehung von Vermögenswerten selten angewandt werde. Schwarzarbeit werde nach wie vor als Bagatelldelikt betrachtet.

VD

ist damit einverstanden, sofern eine ausgewogene und angemessene Bestrafung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und illegaler Erwerbstätigen erfolgt.

USP

ist einverstanden, wenn die Bauern die Möglichkeit haben Arbeitskräfte aus Drittstaaten zu rekrutieren.

SGewV, SBV

sind mit Vorbehalten einverstanden, die ausgesprochenen Strafen müssen sich nach der Schwere des Deliktes richten und auch im Vergleich zu anderen Straftatbeständen verhältnismässig bleiben.

SHoV

ist mit der Verschärfung einverstanden, soweit es um die Bekämpfung von Scheinehen geht.

FR, DJS, FraP!, SP, MiRA, SAJV, GPS, PDA, FIZ, CSP, SSF, gat, Inbi, mozaik, MKS, ZüRe

lehnen die Verschärfung grundsätzlich ab. FraP! verlangt ein Anhörungsrecht für Migrantinnen. Mit dieser Verschärfung würden Migrantinnen und Migranten nur kriminalisiert (SP)

GE

begrüssst ausdrücklich die verschärften Strafen für Schlepper. Er erachtet indessen die Mindeststrafe für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die wiederholt Schwarzarbeiter beschäftigen als unverhältnismässig. Auch befürchtete er angesichts der Überlastung der Gerichte, dass die vorgesehenen Strafen nie umgesetzt werden. Er schlägt deshalb vor, das Widerhandlungen gegen das AuG als Übertretungen durch die Verwaltungsbehörden der Kantone gestützt auf Artikel 345 StGB beurteilen zu lassen. Auch müssten die Widerhandlungen in erster Linie mit Bussen und wirtschaftlichen Massnahmen sanktioniert werden.

BGer

weist darauf hin, dass die generelle Verschärfung der Strafbestimmungen ein gesetzgeberischer Entscheid darstelle. Die Androhung einer Mindestgefängnisstrafe von einem Jahr in den Artikeln 102 Ziffer. 2, Artikel 103 Absatz 3 und Artikel 104 Absatz 2 AuG sei problematisch, da die Bereicherungsabsicht rasch gegeben sein könne. Zudem seien die Bestimmung auch im Vergleich zu Artikel 146 StGB (Betrug) und Artikel 14 VStrR (Steuerbetrug) sehr streng. Die Einführung von Mindeststrafen verdeutliche zwar den Willen des Gesetzgebers zur Verschärfung, könne aber in nicht wenigen konkreten Fällen zu unvertretbarer Härte führen.

SAV, SWM, sek, HEKS, SRK, CAR, ALD

begrüssen die verschärften Strafbestimmungen für Schlepper und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit. Sie wenden sich aber gegen die Verschärfung bei der Einreise/Ausreise. Teilweise bestehen Vorbehalte sodann beim Tatbestand der Täuschung der Behörden; hier sollte nur die arglistige Täuschung bestraft werden können.

DJS, KFG, FraB, bf, frabia

verlangen, dass eine Bestrafung bei Schwarzarbeit nur erfolgen soll, wenn die Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ausgenutzt und die Sozialversicherungsbeträge nicht bezahlt werden.

ASZ

ist nur teilweise einverstanden, die Einreise und die Ausreise in einen anderen Staat soll straffrei bleiben.

SAH, frabina

begrüssen die Strafverhöhung in den Artikel 102 und 103, bei Artikel 101 sollte hingegen auf die Erhöhung verzichtet werden.

GaSO, KFG

erachtet das Strafmass bei den Artikel 103 und 106 als zu hoch. Art. 104 führe dazu, dass die Arbeitgeber zu rasch kriminalisiert würden.

EKR

weist darauf hin, dass bei Flüchtlingen keine Bestrafung wegen illegaler Einreise erfolgen dürfe.

KFG, FraB, bf, frabina

erachtet die Strafbestimmungen in Art. 101, 104, 106 und 107 als unverhältnismässig

econo, CP (sinngemäss)

begrüssen grundsätzlich eine gewisse Erhöhung der Strafandrohnungen, erachten aber die für Arbeitgeber vorgesehenen Strafe als übertrieben. Die Strafdrohung sollte der für Schlepper vorgesehenen Strafe entsprechen.

Art. 101 Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung

1 Wer Einreisevorschriften verletzt, namentlich trotz einem Einreiseverbot einreist, wer sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, in der Schweiz aufhält, wer eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit ausübt, wer nicht über die vorgeschriebene Grenzübergangsstelle ausreist (Art. 9) wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. Die gleiche Strafdrohung gilt, wenn nach der Ausreise aus der Schweiz die Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen erfolgt.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

3 Von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung kann bei rechtswidrig ein- oder ausgereisten Ausländerinnen und Ausländern abgesehen werden, wenn sie sofort ausgeschafft werden.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

Absatz 1

SG, GR, BL, AI, VKF

betonen, dass die Bezeichnung "Grenzübergangsstelle" für den Laien nicht verständlich sei und der Klärung bedürfe.

SG, GR, ZG, BL, GL, UR, AI, SBK, VKF, CNG, BGer, FSSS

sehen nicht ein, weshalb eine Ausländerin oder ein Ausländer wegen Verletzung von Einreisebestimmungen von anderen Staaten bestraft werden sollte. Es könne nicht Sache der Schweiz sein, Einreisevoraussetzungen anderer Staaten durchzusetzen. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Wegweisung von Ausländerinnen und Ausländer ohne Reisepapiere erschwert werde. Die Umsetzung dieser Bestimmung könnte mit Schwierigkeiten verbunden sein.

SG, SG, GR, BS

befürchten, dass diese Bestimmung die Gefahr der Verletzung des Grundsatzes "ne bis idem" mit sich bringe.

DJS, HEKS, SRK, CAR, CSP, Inbi

sind ebenfalls dagegen; die Schweiz schütze sonst auch nicht die Rechtsordnung anderer Staaten (Bankgeheimnis, Steuerhinterziehung). Zudem bestehe die Gefahr, dass Personen zweimal für dasselbe Delikt bestraft würden. Es würde genügen eine solche Bestimmung einzuführen, wenn die geplante UNO-Konvention tatsächlich zustande kommen sollte.

GR, VKF

bemängeln das Fehlen einer klaren Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für die Strafverfolgung von ANAG-Delikten.

SVP

schlägt folgende Ergänzung im ersten Satz vor: "...bestraft und ausgeschafft".

GBi

lehnt die schärfere Bestrafung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab.

MiBE, SSF, nos, gat, olym, fz

regen die Schaffung eines generellen Rechts auf visum- und bewilligungsfreien Aufenthalt von bis zu drei Monaten an. Einreisevorschriften könnten dann gar nicht mehr verletzt werden. Aber auch die unbewilligte Erwerbstätigkeit müsste ausländerrechtlich straflos bleiben und bei einem unbewilligten Aufenthalt die betroffenen Personen nur verwarnet werden. Bestraft soll lediglich die Verletzung von Arbeitsrechten, namentlich die Unterschlagung von Sozialleistungen und die Unterbezahlung.

FIZ

stellt fest, dass die repressive Haltung des Gesetzes gegenüber Migrantinnen verfehlt sei. Diese würden wegen der drohenden Ausschaffung nur noch mehr in die Abhängigkeit von Zuhältern, Ehemännern, Hausbesitzern und Arbeitgeber gedrängt.

ASZ, SRK

lehnen die Bestimmung ab, da die Strafandrohung zu massiv sei. Eine rechtswidrige Ein- oder Ausreise dürfe nicht mit Gefängnis bestraft werden.

SFM

merkt an, dass der illegale Grenzübertritt nur eine Ordnungswidrigkeit darstellen könne und keinen Unrechtsgehalt im moralischen Sinne mit sich bringe, weshalb eine Busse ausreiche. Ebensovienig sei einzusehen, weshalb die illegale Ausreise strafbar sein soll.

SolB

verlangt im Hinblick auf die verlangte klare Umschreibung der Rechtsstellung und des Rechtsschutzes von Personen ohne Aufenthaltsregelung eine Neuformulierung dieser Bestimmung.

Absatz 2

ZH

bemängelt sowohl bei Absatz 1 und 2 den limitierten Strafraumen, der schweren Fällen zu wenig Rechnung trage (bei Absatz 1: nur Gefängnis ohne zeitliche Begrenzung und bei Absatz 2: Haft und Busse).

Absatz 3

Für SG ist nicht klar, was mit der Formulierung "*sofort*" zu verstehen ist.

GR, GL, AI, TI, VKF

schlagen vor, die Formulierung "*sofort*" durch "*innert nützlicher Frist*" zu ersetzen, um unnötigen Druck auf den Vollzug der Wegweisung zu verhindern.

ZH

regt an, dass eine bestimmte Frist eingeführt wird.

DJS

verlangen die Straffreiheit bei Personen, die geflohen sind und eine Privilegierung der Urkundendelikte, wie sie heute im ANAG besteht.

Inbi

möchte Absatz 3 ersatzlos streichen, da dies die Verfahren gegen Schleppertum und Menschenhandel behindere.

VSA, SP, HEKS, SRK, FIZ, CSP

vermissen die in Artikel 23 Absatz 3 ANAG vorgesehene Möglichkeit des Verzichts auf die Bestrafung bei Personen, die geflüchtet sind.

Art. 102 Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts

1. Wer im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder das rechtswidrige Verweilen in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. Die gleiche Strafdrohung gilt, wenn nach der Ausreise aus der Schweiz die Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen erfolgt. In leichten Fällen kann auch nur auf Busse erkannt werden.

2. Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder das rechtswidrige Verweilen in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft. Die gleiche Strafdrohung gilt, wenn:

- a. nach der Ausreise aus der Schweiz die Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen erfolgt;
- b. der Täter für eine Vereinigung oder Gruppe von Personen handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

GR, GL, AI, VKF

schlagen vor, das Kriterium "Bandenmässigkeit" und eine zusätzliche Verschärfung der Bestrafung mit einer Mindeststrafe von 18 Monaten und einer Busse bis 250'000 Franken einzuführen, so dass zukünftig keine bedingten Strafen mehr ausgesprochen werden.

SG, GR, AI, VKF, GeBe

weisen darauf hin, dass der vorgesehene Strafraum milder ist als jener der Bundesrepublik Deutschland und von Österreich und beantragen, eine entsprechende Anpassung der Bestimmung.

OW, BL, NW, UR, VKF, SRK

begrüssen die härtere Bestrafung von Schleppern und die Einführung einer Mindeststrafe im Gesetz.

BS, LU

möchten, dass von dieser Bestimmung auch Personen erfasst werden, die Scheinehen vermitteln, eingehen oder aufrechterhalten.

ZH, NW, SVP

verlangen einen strengeren Strafraum: Es sei eine Gefängnisstrafe oder Busse ohne Limitierung vorzusehen (SVP: Gefängnis nicht unter einem Jahr).

BE

beantragt, für straffällige Amtspersonen schärfere Sanktionen vorzusehen.

MiBE, SSF, nos, gat, oym, fz

wollen, dass die besonderen Umstände bei der Schlepperei (unmenschliche Behandlung, aber auch achtbare Gründe) speziell berücksichtigt werden. Geschleppte Personen sollen sodann möglichst rasch "regularisiert" werden.

Inbi, SolB

verlangen eine strafrechtliche Privilegierung von Personen, die unentgeltlich Hilfe leisten bei der illegalen Einreise. Die Hilfe zur rechtswidrigen Ausreise sollte ebenfalls straflos bleiben.

Absatz 2

ZH, AG, LU, SVP

verlangen einen strengeren Strafraum. Dies müsse insbesondere beim bandenmässigen Vorgehen gelten (ZH: Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr und Busse von einer Million Franken; LU, SVP: Mindeststrafe nicht unter 18 Monate).

JU, FR, GE, VS

begrüssen die Verschärfung für Schlepper ausdrücklich.

VD

schlägt vor, dass wie in Frankreich die Möglichkeit bestehen sollte, Fahrzeuge von Schleppern einzuziehen. Er weist aber gleichzeitig auf Artikel 58 StGB, der die Einziehung von Tatwerkzeugen bereits vorsieht.

DJS, CSP

weisen darauf hin, dass die Bestrafung zu hart sei, bei jemandem der einen Verwandten in die Schweiz schleppt.

VSA

kann es nicht akzeptieren, dass das Strafmass bei der Hilfe zur illegalen Einreise im Vergleich zur geltenden Bestimmung verdoppelt und Strafe für Schlepper gleich belassen wird.

SAV

ist der Ansicht, dass hier die Busse im Vergleich zu Artikel 103 (Busse bis zu 500'000/1 Mio Franken) zu tief sei und beantragt auch hier eine Busse von bis zu 500'000 Franken.

Art. 103 Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung

1 Wer Ausländerinnen oder Ausländern eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit in der Schweiz verschafft, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bestraft.

2 Wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich Ausländerinnen und Ausländer beschäftigt oder als Auftraggeber von Dienstleistungserbringern aus dem Ausland Leistungen entgegennimmt, die keine Bewilligung nach diesem Gesetz besitzen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 500'000 Franken bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Busse. Eine zusätzliche Bestrafung nach Art. 102 bleibt vorbehalten.

3 Wer nach Absatz 2 rechtskräftig verurteilt wurde und innert fünf Jahren erneut Ausländerinnen oder Ausländer beschäftigt, die in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und einer Busse bis zu 1'000'000 Franken bestraft.

4 Die Einziehung von Vermögenswerten nach Artikel 59 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

BE, CNG

halten dafür, dass in diesem Artikel angesichts der eher milden richterlichen Beurteilung Mindestbussen eingeführt werden sollten. CNG will damit aber auch verhindern, dass Schwarzarbeiter zu stark bestraft werden.

GBi, VSA, HEKS, SRK, KFG

begrüssen die verschärften Strafbestimmungen für Arbeitgeber und Schlepper. Schwarzarbeit dürfe sich für den Arbeitgeber nicht lohnen. Es sei aber sicherzustellen, dass Arbeitgeber härter bestraft würden als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, da diese mehr Verantwortung tragen würden.

SGewV

verlangt, die vorgenommene Verfünfachung des Strafmasses müsse rückgängig gemacht werden. Einer schärferen Bestrafung von Schleppern könne indessen zugestimmt werden.

Absatz 1

GR, AR, BL, ZH, AI, VKF

bemängeln, dass nicht ersichtlich sei, an wen sich dieser Absatz richte. Es müsse klargestellt werden, dass auch professionelle Arbeitsvermittler erfasst werden.

Absatz 2

SZ, TI (sinngemäss)

sind der Ansicht, dass dieser Tatbestand zu eng gefasst ist und schlagen eine andere Formulierung vor: *"Wer als Inhaberin oder Inhaber eines Betriebes Ausländerinnen und Ausländer beschäftigt. Ihnen eine nicht bewilligte selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in ihrem bzw. seinem Betrieb ermöglicht oder dazu Gelegenheit bietet. Wer als Arbeitgeberin..."*

GR, VKF

begrüssen die Strafverschärfung bei Schwarzarbeit, bemängelt aber, dass nicht ersichtlich sei, wie die bestehenden Vollzugsdefizite behoben werden könnten. Das vorliegende Konzept für die Bekämpfung müsse deshalb noch einmal gründlich überarbeitet werden

VD

weist darauf hin, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Hotel-, Baugewerbe und in der Landwirtschaft sowie dem Gartenbau, die wegen des restriktiven dualen Zulassungssystems keine legalen Arbeitskräfte finden könnten, übermässig bestraft würden.

GE

erachtet die vorgesehene Mindeststrafe als unverhältnismässig, da dieselbe Strafe auch für Drogenhändler oder für Raub gelte.

BGer

weist darauf hin, dass auch hier die Androhung einer Mindeststrafe zu streng sei, da auch Bagatellfälle vorkommen würden.

SAV

beantragt hier eine tiefere Busse: 250'000 Franken bei Absatz 2 bzw. 500'000 Franken bei Absatz 3.

SWM

schlägt vor, dass die Busse der Arbeitgeber gleich hoch sein müsse wie die Bussen für Schlepper.

USP

verlangt ebenfalls eine Halbierung der Strafen (Bussen und Freiheitsstrafen).

VSA, HGU

verlangen, auch die fahrlässige Begehung müsse strafbar sein ("*vorsätzlich*" soll gestrichen werden).

Absatz 3

OW, AI

begrüssen die härtere Bestrafung von Arbeitgeber die wiederholt Ausländer schwarz beschäftigen. Schwarzarbeit stelle kein Bagatelldelikt dar.

SBV

ist grundsätzlich damit einverstanden, dass Arbeitgeber bestraft werden; weist aber darauf hin, dass eine Busse von 1'000'000 Franken ein Unternehmen ruinieren könne. Es sei deshalb sicherzustellen, dass die Busse dem jeweiligen Verschulden angepasst werde.

SAV

beantragt hier eine tiefere Busse: 250'000 Franken bei Absatz 2 bzw. 500'000 Franken bei Absatz 3.

SWM

schlägt auch hier vor eine Anpassung der Bussen vor. Diese sollten auf 500'000 Franken festgesetzt werden.

Absatz 4

DJS, CSP

schlagen eine Strafmilderung vor, wenn aufgrund der konkreten Umstände ein Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nur eine illegale Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer finden konnte und die branchenüblichen Löhne und die Sozialversicherungen bezahlt werden.

Art. 104 Täuschung der Behörden

1 Wer die mit der Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Entzug einer Bewilligung unterbleibt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

2 Handelt der Täter in der Absicht sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr und Busse bis zu 100'000 Franken.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

SO, SG, SZ, AR, VS, GeBe

erachten die strafrechtliche Sanktion der Täuschung der Behörden als dringend notwendig.

SG, BL, GL, ZH, BE, AI

fragen sich, ob es nicht angebrachter gewesen wäre, die einzelnen in der Praxis vorkommenden Täuschungshandlungen und Unterlassungen zu nennen. Die Strafbestimmung müsste konkreter ausgestaltet werden.

GR, TI, VKF

haben Zweifel, ob die im Begleitbericht genannten Tathandlungen auch tatsächlich unter diese sehr allgemein gehaltene Strafnorm subsumiert werden können.

SH

wünscht ausdrücklich, dass die Vermittlung von Scheinehen unter Strafe gestellt wird.

ZH

weist darauf hin, dass diese Strafbestimmung auch für Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter gelten sollte.

VD

begrüsst namentlich die Möglichkeit der Bestrafung von Scheinehen und deren Vermittlung. Damit würden die Strafverfolgungsbehörden ein wichtiges Instrument erhalten, um gegen diese Missbräuche vorgehen zu können.

DJS, CSP

verlangen eine Konkretisierung des Artikels. Nur die arglistige Täuschung dürfe bestraft werden.

VSA

ist mit der Bestimmung ausdrücklich einverstanden.

BGer

stellt fest, dass damit eine Lücke geschlossen wird; fragt sich aber, ob mit dieser Bestimmung auch die Eingehung, Vermittlung und Aufrechterhaltung einer Scheinehe erfasst werde.

Art. 105 Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung

1 Wer Massnahmen nach Art. 69 nicht befolgt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

2 Im Wiederholungsfall beträgt die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

3 Von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person:

- a. sofort ausgeschafft werden kann;
- b. in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft genommen wurde.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

SG

erachtet eine unbedingte Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion bei der Missachtung einer Ein- oder Ausgrenzung.

ZH

sieht einen Widerspruch zwischen der Beschränkung der Strafe auf höchstens ein Jahr Gefängnis in Absatz 1 und der harten Strafandrohung durch eine Mindeststrafe von sechs Monaten in Absatz 2. In Absatz 1 sollte deshalb auf die Festlegung einer Höchstdauer verzichtet werden.

TI

fragt sich, ob aufgrund dieser in Buchstabe b getroffenen Regelung die Gerichte nicht unnötig belastet werden. Es sollte möglich sein, dass in leichten Fällen auch eine administrative Behörde eine Freiheitsstrafe anordnen kann.

Absatz 2

GR, VKF

begrüssen die Einführung einer Mindeststrafe.

BS

heisst diese Bestimmung ausdrücklich gut. Es sollte aber klargestellt werden, dass nur die vorsätzliche Begehung strafbar ist.

BGer

erachtet die Strafschärfung unnötig.

Absatz 3

SG, GR, AR, GL, ZH, AI, VKF

lehnen den Verzicht auf den Strafvollzug als ungerechtfertigt ab, wenn die Ausländerin oder Ausländer in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft genommen wird. Buchstabe b sei deshalb zu streichen.

Art. 106 Weitere Widerhandlungen

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. die An- oder Abmeldepflichten (Art. 12 - Art. 18) verletzt;
- b. ohne Bewilligung die Stelle oder von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit wechselt (Art. 38);
- c. die Pflicht, vor dem Kantonswechsel die neue Bewilligung einzuholen, verletzt (Art. 38 Abs. 4);
- d. mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht einhält (Art. 34, Art. 35 und Art. 37);
- e. die Mitwirkungspflicht bei der Papierbeschaffung nach Art. 80 Abs. 1 Bst. c verletzt wird mit Haft oder Busse bestraft.

2 Bei Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann der Bundesrat Bussen bis zu Fr. 5'000.- vorsehen.

3 Die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine Einzelverfügung, die nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches mit einer Strafdrohung verbunden worden ist, bleibt vorbehalten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

GR, BS, BL, SH, ZH, NW, BE, AI, VKF

befürchten, dass mit der abschliessenden Aufzählung, der einzelnen Tatbestände, die Gefahr der Unvollständigkeit verbunden ist und verlangen die Einführung einer Generalklausel, da namentliche Delikte im Zusammenhang mit dem Ausländerausweis nicht erfasst würden.

Art. 107 Einziehung von verfälschten oder falschen Reisedokumenten

Verfälschte und gefälschte Reisedokumente sowie echte Reisedokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, können nach Weisung der zuständigen Bundesbehörde von den schweizerischen Auslandvertretungen, den Grenzposten sowie den zuständigen kantonalen Behörden eingezogen oder zuhanden des Berechtigten sichergestellt werden. Vorbehalten bleibt die Einziehung im Rahmen eines Strafverfahrens.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

GR, ZH, AG, SG, SH, GL, BE, LU, AI, VKF, SVP, GeBe

schlagen vor, dass die Behörden auch gefälschte, verfälschte oder missbräuchlich verwendete Ausländerausweise einziehen können sollten.

Art. 108 Administrative Sanktionen und Kostenübernahme

1 Hat eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber wiederholt gegen Vorschriften des Ausländerrechts verstossen, so können die zuständigen Behörden deren Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung haben, abweisen oder nur teilweise bewilligen.

2 Die zuständigen Behörden können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre Sorgfaltspflicht nach Art. 81 wiederholt missachtet haben, bis zu fünf Jahre von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausschliessen.

3 Die zuständigen Behörden können diese Sanktionen auch androhen.

4 Die Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie für die Rückreise von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, trägt der Arbeitgeber, der sie beschäftigt hat oder beschäftigen wollte.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

SG, NW, AI, VKF, GeBe

fragen sich, ob die heute von den Arbeitsmarktbehörden anzuordnenden Betriebssperren in Zukunft nicht von den Ausländerbehörden verfügt werden sollten, da die Arbeitsmarktbehörden aufgrund der bilateralen Abkommen weitgehend andere Aufgabe erhalten würden.

GR

schlägt vor, dass die im Zusammenhang mit den bilateralen Abkommen zuschaffenden tripartiten Kommissionen für die Anordnung von Sanktionen zuständig sein sollten.

GR, VKF

verlangen eine massive Verschärfung dieser Bestimmung.

BL

regt an, dass auch eine generelle, allenfalls befristete Bewilligungssperre möglich sein sollte.

NE

vermisst einen Verweis auf das Arbeitsvermittlungsgesetz (Art. 5 und 16 AVG, SR 823.11).

Absatz 2

SG, OW, BS, AR, ZG, BL, GL, BE, LU, NE, JU, FR, VD, FDP, SVP, CVP, GBi, VSA, SBV (grundsätzlich), CNG, SGemV, VSAA, sek, HEKS, CAR, SSV, ASZ, MiRA, EKR, LS, EVP, SLFV, SAH, CSP, ks, bf, ALD, SWM, Inbi, MKS, ShoV, frabina

begrüssen die Sanktionen für Arbeitgeber. Es sei ungerecht Arbeitgeber zu fördern, die sich nicht an die geltende Rechtsordnung halten.

GR, SH, ZH, AG, NW, UR, AI, VKF, GeBe

schlagen die Einführung einer "Muss-Bestimmung" an Stelle der "Kann-Bestimmung" vor. Sie sind sonst aber einverstanden.

TG

weist darauf hin, dass Schwarzarbeit kein Kavaliersdelikt sein darf und sich insbesondere für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht finanziell ausbezahlen dürfe. Der Ausschluss von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und der ganzen oder teilweisen Ablehnung von Bewilligungsgesuchen sollte

aber von der Verletzung der ausländerrechtlichen Vorschriften allgemein abhängig gemacht werden. Die Schaffung einer neuen Kategorie von "Erntearbeitern" könnte im übrigen das Problem der Schwarzarbeit im Bereich der Landwirtschaft wesentlich entschärfen.

VS, TI

sind für die Einführung dieser Sanktionen, sofern die Bestimmung einheitlich angewendet wird.

GaSo, SyP

sind nur dann einverstanden, wenn es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

VD, USP, LPS, econo, CP, SSF, gat, mozaik

sind gegen diese Sanktion, da sie sich ausschliesslich gegen das Baugewerbe richte und demzufolge ungerecht sei (nur gegen bestimmte Branchen richte, USP). Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sollte nicht vom Vorweisen eines Strafregisterauszuges abhängig gemacht werden.

SO, SP, FRSP

fragen sich, ob die Regelung im AuG am richtigen Ort ist. Nach Ansicht der SP sollte diese Sanktion bei den Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeführt werden.

GPS, KFG, PdA, FraB

sind der Ansicht, dass die Sanktion nur dann ausgesprochen werden sollte, wenn bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die orts- und berufsüblichen Mindestlohnvorschriften nicht eingehalten wurden.

SAV, SGewV

sprechen der Massnahme eine gewisse Abschreckungswirkung nicht ab. Es müsse aber verhindert werden, dass die Vergabe von öffentlichen Aufträgen von der Vorweisung des Strafregisterauszuges abhängig gemacht werde. Zudem würden damit zweierlei Recht geschaffen: Für Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben und solche die sich nie um öffentliche Aufträge bemühen würden.

Absatz 4

FR, HEKS, SRK

erachten die Pflicht zur Kostenübernahme als ein sehr wirksames Mittel.

BGer

schlägt folgende Präzisierung vor: "*Die ungedeckten Kosten für...*".

SKOS

verlangt, dass auch die Kosten für den Lebensunterhalt (Beherbergung, Nahrung) übernommen werden müssen.

22.17 17. Kapitel: Gebühren (Art. 109)

Art. 109

1 Für Verfügungen und Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Gebühren erhoben werden.

2 Der Bundesrat setzt die eidgenössischen Gebühren und die kantonalen Höchstgebühren fest.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 1**

BL

geht davon aus, dass der Kanton auch dann Gebühren erheben kann, wenn der Bund keine Höchstgebühren festgelegt hat.

LU, TI

verlangen, dass bei der Festlegung der Höchstgebühren den Kantonen genügend Spielraum verbleibt, um kostendeckende Gebühren zu erheben.

22.18 18. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 110 - 113)**Art. 110** Vollzug

1 Der Bundesrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes..

2 Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

keine Bemerkungen

Art. 111 Aufhebung und Änderung von Bestimmungen

1 Das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie der Bundesbeschluss vom 15. Juni 1909 betreffend die Übernahme der Kosten der Ausschaffung mittelloser Ausländer durch den Bund werden aufgehoben.

2 Das Asylgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 1, zweiter Satz

... Ergeht innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate generell verweigern.

Art. 43 Abs. 1bis (neu)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit richten sich nach dem Gesetz für Ausländerinnen und Ausländer und seinen Ausführungsbestimmungen.

Art. 75 Abs. 1, zweiter Satz

... Danach richten sich Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit nach dem Gesetz für Ausländerinnen und Ausländer und seinen Ausführungsbestimmungen

3 Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. b Ziff. 1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

b. auf dem Gebiete der Fremdenpolizei:

1. die Einreiseverweigerung und das Einreiseverbot;

4 Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih wird wie folgt geändert:

Art. 21 Ausländische Arbeitnehmer in der Schweiz

1 Der Verleiher darf in der Schweiz nur Ausländerinnen und Ausländer anstellen, die zur Erwerbstätigkeit und zum Stellenwechsel zugelassen und berechtigt sind.

2 Ausnahmen vom Grundsatz in Absatz 1 sind insbesondere dann möglich, wenn bedeutende wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.

3 Der Bundesrat regelt die Ausführungsbestimmungen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser**Absatz 2**

CAR

verlangt die Streichung des Wortes "generell", da dies bei einer Kann-Bestimmung widersprüchlich sei.

Absatz 4

SG, GR, GL, NW, AI, VKF

fordern, dass nur Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung sind, durch Personalverleiher angestellt werden dürften.

VSA, HGU

sind dagegen, dieser Absatz sollte gestrichen werden, da zu grosse Öffnung gegenüber ausländischen Arbeitskräften. Die nicht näher begründete Kompetenz des Bundesrates Ausnahmen zuzulassen, mache höchst misstrauisch.

Art. 112 Übergangsbestimmungen

1 Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach altem Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren.

2 Für Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, gelten die neuen Strafbestimmungen, wenn sie für den Täter milder sind.

3 Art. 93 gilt nur für die nach dem 1. März 1999 abgeschlossenen Rückübernahme- und Transitabkommen.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

keine Bemerkungen

Art. 113 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Stellungnahmen der Vernehmlasser

keine Bemerkungen

Anhang Verzeichnis der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren

Kantone und Fürstentum Liechtenstein

Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Militär-/Polizei- und Umweltdepartement des Kantons Luzern	LU
Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
Landammann und Regierungsrat des Kantons Obwalden	OW
Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Regierungsrat des Kantons Zug	ZG
Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.	AR
Landamman und Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.	AI
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierung des Kantons Graubünden	GR
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino	TI
Conseil d'Etat du Canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du Canton du Valais	VS
Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel	NE
Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	GE
Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU

Regierung des Fürstentums Liechtenstein FL

Gerichte

Schweizerisches Bundesgericht BGer

Schweizerische Asylrekurskommission ARK

Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz FDP

Christlichdemokratische Volkspartei CVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

Schweizerische Volkspartei SVP

Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP

Liberale Partei der Schweiz LPS

Grüne Partei der Schweiz GPS

Schweizer Demokraten SD

Partei der Arbeit der Schweiz PdA

Frauen macht Politik! FraP!

Bundesstellen

Beschwerdedienst EJPD BD

Eidgenössische Ausländerkommission EKA

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF

Forum KMU, commission fédérale d'experts Forum KMU

Konferenzen und Vereinigungen

Schweizerische Hochschulkonferenz SHK

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV
Schweizerischer Städteverband	SSV
Schweizerischer Verband der Einwohner- und Fremdenkontrollchefs	SVEF
Schweizerischer Verband der Zivilstandsbeamten	SVZ
Vereinigung der Kantonalen Fremdenpolizeichefs	VKF

Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen

Asylbrücke Zug	ASZ
Caritas Schweiz	CAR
Christlicher Friedensdienst	cfđ
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz	HEKS
Schweizerische Flüchtlingshilfe	SFH
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk	SAH
Schweizerisches Rotes Kreuz	SRK
Solidarité sans frontières	SSF

Kirchen und kirchliche Organisationen

Association Suisse des Centres sociaux protestants	CSP
Schweizerische Bischofskonferenz	SBK
Schweizerischer evangelischer Kirchenbund	sek

Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände

Aerosuisse	Aero
Board of airline representatives in Switzerland	BARS
Centre Patronal	CP
Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz	CNG
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz	DJS
economiesuisse	econo
Fédération romande des syndicats patronaux	FRSP

Gastro Suisse	GaSu
Hotel & Gastro Union	HGU
Gewerkschaft Bau & Industrie	GBi
Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen, Basel	IGA
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Schweizerischer Bauernverband	USP
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV
Schweizerischer Gewerbeverband	SGewV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Schweizerischer Hebammenverband	SHeV
Schweizerischer Hotelierverein	SHoV
Schweizerischer Landfrauenverband	SLFV
Schweizerischer Obstverband	SOV
Solothurnischer Bauernverband	SOBV
Swiss-American Chamber of Commerce	SACC
Swissmem, die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metall-Industrie	SWM
Verband schweizerischer Arbeitsämter	VSAA
Verband schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken	ASCO
Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände	VSA

Frauenorganisationen

Arbeitsgruppe "Verbleib beim Ehemann"	vbe
Beratungsstelle für Ausländerfrauen und ihre Familien, Bern	BAFFAM
Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare, Bern	frabina
Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt, Winterthur	bgsg
Berner Frauenhaus	bf
Cevi-Frauengruppe, Winterthur	Cevi
Frauenhaus Beratungsstelle Biel	FraB
Frauenhaus Freiburg	ff

Frauenhaus Thun	ft
Frauenhaus Zürich	fz
Fraueninformationszentrum, Zürich	FIZ
Frauenliste Basel	FraBa
Frauenpodium Oberrieden	FraO
Informations- und Beratungsstelle von Frauen für Frauen, Bern	Infra
Kontaktstelle Schweizerinnen - Immigrantinnen	ccsi
Migrantinnen Koordinationsstelle Schweiz	MKS
Migrantinnen Raum Aarau	MiRA
Migrantinnenforum Bern	MiBE
Nosotras-Wir Frauen, Zürich	nos
Olympe Heft, Feministische Arbeitshefte zur Politik, Zürich	olym

Diverse Vernehmlasser

Ausländerdienst Baselland	ALD
Bachofner Hans R., Zürich	bac
Commune de Pully, syndic	SyP
Communauté de travail pour l'intégration des étrangers, Neuchâtel	CTIE
Communauté espagnole, Lausanne	COES
Crossair	CRair
Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten	DSB
Gemeinderat der Stadt Bern	GeBe
Gessler Peter; Basel	ges
Grant Philip, Genève	gra
Groupe de travail des responsables cantonaux de suisse romande et Tessin en matière de main-d'œuvre étrangère	gtr
Grupo atitude, Bern	gat
Interessengemeinschaft Binational, Zürich	Inbi

Interessengemeinschaft der Beratungs- und Kontaktstellen Schweizer-Ausländer	IGSA
International air transport association	IATA
Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen	KFG
Keller Martin, Heimberg	kel
Kroatischer Sozialdienst	ks
Moser Jean-Pierre; Rechtsanwalt, Lausanne	mos
MOZAIK, Bibliothek und Begegnungsort, Zürich	mozaik
Municipalité de Lausanne	LS
Pink Cross	PiCr
Reifferscheidt Claus, Feldmeilen	rei
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	SAJV
Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes	FSSS
Schweizerisches Forum für Migrationsstudien	SFM
Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund	SIG
Schwule und Lesben mit ausländischen PartnerInnen, Bern	SLAP
Sindaco di Locarno	SiL
Solidaritätsnetz Region Basel	SolB
Stadtamman der Stadt St. Gallen	St.G
Stiftung Gertrud Kurz, Bern	kurz
Swissair	SAir
Université de Neuchâtel (institut d'ethnologie)	UniNE
Université de Lausanne (faculté de droit)	UNLD
Université de Lausanne (service juridique)	UNLS
Ville de Fribourg, syndic	SyFr
Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich	VSZ
Zürcher Regionalkomitee zur Unterstützung der "Sans-Papiers"	ZüRe

Abkürzungsverzeichnis (in alphabetischer Reihenfolge)

Aero	Aerosuisse
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
ALD	Ausländerdienst Baselland
AI	Landamman und Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.
ARK	Schweizerische Asylrekurskommission
ASCO	Verband schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken
ASZ	Asylbrücke Zug
bac	Bachofner Hans R., Zürich
BAFFAM	Beratungsstelle für Ausländerfrauen und ihre Familien, Bern
BARS	Board of airline representatives in Switzerland
BD	Beschwerdedienst EJPD
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
bf	Berner Frauenhaus
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
bgsg	Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt, Winterthur
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
CAR	Caritas Schweiz
Cevi	Cevi-Frauengruppe, Winterthur
cfcd	Christlicher Friedensdienst
CNG	Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz
COES	Communauté espagnole, Lausanne
CRair	Crossair
CSP	Association Suisse des Centres sociaux protestants
ccsi	Kontaktstelle Schweizerinnen – Immigrantinnen
CTIE	Communauté de travail pour l'intégration des étrangers, Neuchâtel
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DSB	Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
econo	economiesuisse
EKA	Eidgenössische Ausländerkommission
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
EKFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen

EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FIZ	Fraueninformationszentrum, Zürich
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
ff	Frauenhaus Freiburg
FL	Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Forum KMU	Forum KMU, commission fédérale d'experts
FR	Conseil d'Etat du Canton de Fribourg
FraB	Frauenhaus Beratungsstelle Biel
FraBa	Frauenliste Basel
frabina	Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare, Bern
ft	Frauenhaus Thun
FraO	Frauenpodium Oberrieden
FraP!	Frauen macht Politik!
FRSP	Fédération romande des syndicats patronaux
FSSS	Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes
fz	Frauenhaus Zürich
GaSu	Gastro Suisse
gat	Grupo atitude, Bern
GBi	Gewerkschaft Bau & Industrie
GE	Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève
GeBe	Gemeinderat der Stadt Bern
ges	Gessler Peter; Basel
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GR	Regierung des Kantons Graubünden
gra	Grant Philip, Genève
gr	Groupe de travail des responsables cantonaux de suisse romande et Tessin en matière de main-d'œuvre étrangère
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
HGU	Hotel & Gastro Union
IATA	International air transport association
IGA	Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen, Basel
IGSA	Interessengemeinschaft der Beratungs- und Kontaktstellen Schweizer-Ausländer
Inbi	Interessengemeinschaft Binational, Zürich
Infra	Informations- und Beratungsstelle von Frauen für Frauen, Bern
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura

kel	Keller Martin, Heimberg
KFG	Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen
ks	Kroatischer Sozialdienst
kurz	Stiftung Gertrud Kurz, Bern
LPS	Libérale Partei der Schweiz
LS	Municipalité de Lausanne
LU	Militär-/Polizei- und Umweltdepartement des Kantons Luzern
MiBE	Migrantinnenforum Bern
MiRA	Migrantinnen Raum Aarau
MKS	Migrantinnen Koordinationsstelle Schweiz
mos	Moser Jean-Pierre; Rechtsanwalt, Lausanne
mozaik	MOZAIK, Bibliothek und Begegnungsort, Zürich
nos	Nosotras-Wir Frauen, Zürich
NE	Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
olym	Olympe Heft, Feministische Arbeitshefte zur Politik, Zürich
OW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Obwalden
PdA	Partei der Arbeit der Schweiz
PiCr	Pink Cross
rei	Reifferscheidt Claus, Feldmeilen
SACC	Swiss-American Chamber of Commerce
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SAir	Swissair
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBK	Schweizerische Bischofskonferenz
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SD	Schweizer Demokraten
sek	Schweizerischer evangelischer Kirchenbund
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SFM	Schweizerisches Forum für Migrationsstudien
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
SGewV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SHeV	Schweizerischer Hebammenverband
SHK	Schweizerische Hochschulkonferenz

SHoV	Schweizerischer Hotelierverein
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SiL	Sindaco di Locarno
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SLAP	Schwule und Lesben mit ausländischen PartnerInnen, Bern
SLFV	Schweizerischer Landfrauenverband
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
SolB	Solidaritätsnetz Region Basel
SOV	Schweizerischer Obstverband (Direktion)
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SSF	Solidarité sans frontières
SSV	Schweizerischer Städteverband
St.G	Stadtamman der Stadt St. Gallen
SVEF	Schweizerischer Verband der Einwohner- und Fremdenkontrollchefs
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVZ	Schweizerischer Verband der Zivilstandsbeamten
SWM	Swissmem, die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metall-Industrie
SyFr	Ville de Fribourg, syndic
SyP	Commune de Pully, syndic
SZ	Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino
UniNE	Université de Neuchâtel (institut d'ethnologie)
UNLD	Université de Lausanne (faculté de droit)
UNLS	Université de Lausanne (service juridique)
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
USP	Schweizerischer Bauernverband
vbe	Arbeitsgruppe "Verbleib beim Ehemann"
VD	Conseil d'Etat du Canton de Vaud
VKF	Vereinigung der Kantonalen Fremdenpolizeichfs
VS	Conseil d'Etat du Canton du Valais
VSA	Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände
VSAA	Verband schweizerischer Arbeitsämter
VSZ	Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug

ZH
ZüRe

Regierungsrat des Kantons Zürich
Zürcher Regionalkomitee zur Unterstützung der "Sans-Papiers"